

Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA
S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 3. April 2023
(GVBl. LSA S. 201)*

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Bestandteile der Besoldung
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand
- § 7b Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
- § 8 Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 10 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 11 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 12 Abtretung der Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen
- § 13 Rückforderung der Besoldung
- § 14 Anpassung der Besoldung
- § 15 Dienstlicher Wohnsitz
- § 16 Aufwandsentschädigungen
- § 17 Zahlungsweise

Kapitel 2
Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

- § 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 19 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

* Die nachfolgend wiedergegebenen Hinweise sollen lediglich als Orientierungshilfe des zuständigen Referats 15 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt für die Obersten Landesbehörden und die Behörden in deren nachgeordnetem Geschäftsbereich dienen. Sie basieren primär auf den Gesetzgebungsmaterialien (insb. Landtagsdrucksachen 5/2477 vom 3. März 2010; 6/137 vom 21. Juni 2011; 6/1871 vom 7. März 2013 und 6/1994 vom 16. April 2013). Das Besoldungsgesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) zum 1. April 2011 in Kraft gesetzt. Die Angaben bei den jeweiligen Paragraphen (im Kopfbereich rechts) zum Stand beziehen sich nicht nur auf den Gesetzestext, sondern auch auf den Stand der letzten Überarbeitung der Kommentierung. Die Erläuterungen in dieser Fußnote gelten auch für die nachfolgenden Art. 2 bis 4 des BesNeuRG LSA.

Abschnitt 2

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsordnungen A und B

- § 20 Besoldungsordnungen A und B
- § 21 Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände
- § 22 Beförderungssämter, Obergrenzen
- § 23 Bemessung des Grundgehalts
- § 24 Berücksichtigungsfähige Zeiten
- § 25 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn
- § 26 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Abschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 27 Besoldungsordnung W
- § 28 Leistungsbezüge
- § 29 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 30 Besondere Leistungsbezüge
- § 31 Funktions-Leistungsbezüge
- § 32 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 33 Forschungs- und Lehrzulage
- § 34 Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W
- § 35 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 36 Besoldungsordnung R
- § 37 Bemessung des Grundgehalts

Kapitel 3 Familienzuschlag

- § 38 Grundlage, Stufen des Familienzuschlages
- § 39 Änderung des Familienzuschlages

Kapitel 4 Zulagen, Vergütungen

- § 40 Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 41 Ausgleichszulagen
- § 42 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 43 Leistungsprämien und Leistungszulagen
- § 44 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 45 Mehrarbeitsvergütung
- § 45a Ausgleichszahlung von Arbeitszeitguthaben
- § 46 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

Kapitel 5 Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag

- § 47 Auslandsdienstzuschläge
- § 48 Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag

- § 49 Mietzuschlag
- § 50 Auslandsverwendungszuschlag

Kapitel 6 Anwärterbezüge

- § 51 Besoldungsbestandteile
- § 51a Anwärtersonderzuschläge
- § 52 Besoldung nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 53 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- § 54 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 55 Kürzung der Besoldung

Kapitel 7 Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

- § 56 Jährliche Sonderzahlung
- § 57 Vermögenswirksame Leistungen
- § 58 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen
- § 59 Verfahren

Kapitel 7a Besoldungsanpassungen

- § 59a Anpassung der Besoldung
- § 59b Einmalige Sonderzahlung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Kapitel 8 Zuständigkeits-, Überleitungs- und Übergangsvorschriften

- § 60 Bezügezuständigkeitsverordnung
- § 61 Überleitungsvorschrift für die Besoldung von Lehrkräften
- § 62 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes
- § 63 Übergangsvorschrift für Amtsinhaber
- § 64 Übergangsvorschrift für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf

- Anlage 1 (zu § 20 Satz 1)
- Anlage 2 (zu § 27 Satz 1)
- Anlage 3 (zu § 36 Satz 1)
- Anlage 4 (zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)
- Anlage 5 (zu § 62 Abs. 3)
- Anlage 6 (zu § 38 Abs. 1)
- Anlage 7 (zu § 51 Abs. 1 Satz 2)
- Anlage 8 (zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Hyperlink zu:

- Art. 2
- Art. 3
- Art. 4
- Art. 5

des BesNeuRG LSA vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68)

1 Das Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde bisher geändert durch:

Gesetzesbezeichnung	Vom	Regelungsort	GVBl. LSA	Änderungsbereich
Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012	06.10.2011	Art. 1, 4, Anlagen	S. 680	§§ 24, 31, 38, 47, 49, 59a, 59b, Anlagen 4 – 8
Gesetz zur Änderung schulaufsichtlicher und schulfachlicher Regelungen	07.12.2011	Art. 1 § 5 Abs. 1, Art. 3	S. 815	Anlage 1
Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	21.12.2011	Art. 4, 6	S. 872	Anlage 1
Haushaltsbegleitgesetz 2012/2013	17.02.2012	Art. 3	S. 52	§ 6, Anlage 1
Gesetz zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften	13.06.2012	Art. 2	S. 185	§§ 21, 23, 24, 37
Gesetz zur Änderung schul-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Regelungen	05.12.2012	Art. 2	S. 566	§ 37, Anlage 1
Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014	26.06.2013	Art. 1, 2, Anlagen	S. 318	§§ 59a, 59b, Anlagen 4 - 8
Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften	30.07.2013	Art. 1, 2	S. 400	§ 51, Anlage 2
Gesetz zur Neuordnung der Landesfinanzverwaltung	13.11.2014	Art. 4	S. 447	Anlage 1
Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016	17.12.2014	Art. 5	S. 526	§ 61, Anlage 1
Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016	07.10.2015	Art. 1	S. 474	§§ 59a, Anlagen 1, 4 -8
Gesetz über die die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	10.12.2015	§ 11	S. 628	Anlage 1
Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA)	24.11.2017	Art. 1	S.218	§ 56
Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	21.02.2018	Art. 3	S. 12	Anlage 1
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	13.06.2018	Art. 4	S. 110	§§ 11, 12, 18, 24, 32, 41, 59a, 61, 64, Anlagen 1, 4 -8
Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften	22.06.2018	Art. 9	S. 181	§ 21
Gesetz zur Polizeistrukturereform	29.11.2018	Art. 4	S. 406	BesO A und B
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	05.12.2018	Art. 2	S. 412	§§ 7a, 7b, 51a

Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 (LBVAnpG 2019/2020/2021).	11.10.2019	Art. 1	S. 290	§§ 7, 25, 38, 45a, 51, 51a, 56, 59a, Anlagen 1, 3-8
Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften	02.07.2020	Art. 4	S. 364	§ 31, Anlagen 1 - 2
Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	01.12.2021	Art. 1	S. 550	BesO A, Anlage 6,
Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger	07.02.2022	Art. 1	S. 12	§ 59b
Gesetz zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften	07.12.2022	Art. 1	S. 354	§§ 7, 7b, 32, 38, 51, 59a, Anlagen 4 bis 8
Haushaltsbegleitgesetz 2023	03.04.2023	Art. 1, 2 und 3	S. 201	Anlagen 1, 2, 8 (Achtung! § 61, Anlage 1 mWv 01.08.2025)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Bestandteile der Besoldung

Kommentierungsstand: 01.03.2020

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

- 1. unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten,**
- 2. mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten,**
- 3. Richterinnen und Richter des Landes.**

(2) Die Besoldung (Bezüge) setzt sich aus Dienstbezügen und sonstigen Bezügen zusammen.

(3) Dienstbezüge sind:

- 1. Grundgehalt,**
- 2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter an Hochschulen,**
- 3. Familienzuschlag,**
- 4. Zulagen mit Ausnahme der Leistungszulagen,**
- 4a. Zuschläge nach den §§ 7a und 7b,**
- 5. Vergütungen,**
- 6. Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag.**

(4) Sonstige Bezüge sind:

- 1. Anwärterbezüge,**
- 2. jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen,**
- 3. vermögenswirksame Leistungen,**
- 4. Leistungsprämien und Leistungszulagen.**

- 1 Absatz 1** definiert den Personenkreis, der vom Landesbesoldungsgesetz erfasst wird. Er knüpft in den Nummern 1 und 2 an die Begriffe aus § 3 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) an. Durch diese Verweisung ist eine Aufzählung der Dienstherren des § 1 des Landesbeamtengesetzes (neben dem Land sind dies die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) entbehrlich.
- 2** Einen Ausnahmekatalog (z. B. für Ehrenbeamte oder für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände) enthält dieses Gesetz nicht. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften unterstehen nicht der Aufsicht des Landes, so dass deren Beamtinnen und Beamte nicht zu den mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten zählen. Ein Ehrenbeamtenverhältnis wird unentgeltlich wahrgenommen (§ 5 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), so dass sich aus dieser Auslegung ergibt, dass dieser Personenkreis nicht vom Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erfasst wird. Auch ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter erhalten eine Entschädigung (§ 15 JVEG), so dass bereits aus dieser Auslegung ein Anspruch auf Besoldung ausscheidet.
- 3 Absatz 2** enthält eine Legaldefinition für die Besoldung. Die Besoldungsbestandteile sind als Dienstbezüge und sonstige Bezüge in den beiden folgenden Absätzen definiert.
- 4 Absatz 3** übernimmt die vorherige Definition der „Dienstbezüge“ (§ 1 Abs. 2 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, künftig als § 1 Abs. 2 BBesG a. F. zitiert), wobei aus redaktio-

nellen Erwägungen der Begriff der „Auslandsdienstbezüge“ in „Auslandsdienstzuschläge“ umbenannt wurde. Die Dienstbezüge haben auch Bedeutung für einen etwaigen Urlaubsabgeltungsanspruch nach § 7 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt – UrIVO LSA. Sofern ein Erholungsurlaub krankheitsbedingt vor Beendigung des Beamtenverhältnisses oder vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er von Amts wegen im Rahmen des unionsrechtlich zu gewährenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen abzugelten, wobei sich die Höhe des Anspruchs nach der durchschnittlichen gewöhnlichen Besoldung (§ 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6) der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses oder vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit bzw. nach dem fiktiven gewöhnlichen Besoldungsanspruch (falls der Beamte in diesem Zeitraum ohne Besoldung beurlaubt war) berechnet. Wegen der Einzelheiten wird auf § 7 der UrIVO LSA und auf die Durchführungshinweise zur Urlaubsverordnung (s. RdErl. des MF vom 4.7.2016 – 131-03020/0-220/10, MBl. LSA vom 11.7.2016, S. 439ff) hingewiesen.

- 5 **Absatz 4** führt die vorherige Definition der „sonstigen Bezüge“ fort. Hierbei wurde in der Nummer 1 der Begriff „Anwärterbezüge“ aus redaktionellen Gründen in „Anwärtergrundbetrag“ umbenannt. In der Nummer 2 wurden die „Einmalzahlungen“ ergänzt. Die Nummer 4 wurde neu geschaffen (Leistungsprämien und Zulagen gemäß § 43).

§ 2 Regelung durch Gesetz

Kommentierungsstand: 28.02.2011

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt. ² Dies gilt nicht für Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. ² Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterinnen oder der Richter kann auf die ihr oder ihm zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

- 1 § 2 entspricht inhaltlich §§ 2, 51 Satz 2 BBesG a. F. Der Gesetzesvorbehalt in **Absatz 1 Satz 1** gibt die Verfassungsrechtslage wieder. Die Regelungszuständigkeit des Gesetzgebers für die Besoldung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, 2 BvL 26/91 u. a.; BVerfGE 99, 300 <313> m. w. N.) ein hergebrachter Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.
- 2 Vom Gesetzesvorbehalt sind die Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ausgenommen (**Absatz 1 Satz 2**). Diese können demnach auch weiterhin unterhalb des Gesetzesranges geregelt werden.
- 3 **Absatz 2** stellt eine Konkretisierung des Gesetzesvorbehaltes aus Absatz 1 dar. Sie ist ferner eine Spezialregelung zu § 44 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA und regelt daher, dass Verwaltungsakte, die eine höhere als die gesetzlich zustehende intendieren, unwirksam sind. Bei entsprechenden Verträgen zwischen Dienstherrn und Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter stellt diese Vorschrift ein ausdrückliches Verbot im Sinne von § 59 Abs. 1 VwVfG, § 1 VwVfG i. V. m. § 134 BGB dar, so dass ebenfalls die Nichtigkeit derartiger Vereinbarungen geregelt ist.
- 4 Das Verzichtsverbot in **Absatz 3** ist Bestandteil des Alimentationsprinzips des Art. 33 Abs. 5 GG. Es bezweckt, dass bei einer Bewerberauswahl nicht „Billiggebote“ zum Zuge kommen und dass gleicher Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger (Art. 33 Abs. 2 GG) nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewährleistet ist.

§ 3 Anspruch auf Besoldung

Kommentierungsstand: 28.02.2011

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, Versetzung, Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines der in § 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Dienstherren wirksam wird.² Bedarf es bei einer Richterin oder einem Richter zur Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt keiner Ernennung oder wird die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Besoldung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Besoldung wird monatlich im Voraus gezahlt, soweit durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird die Besoldung nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung der Besoldung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.² Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.³ Jeder Besoldungsbestandteil ist einzeln zu runden.

- 1 **Absatz 1 Satz 1** verdeutlicht, dass ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Besoldung besteht und es sich nicht um eine Ermessensleistung des Dienstherrn handelt. Die Sätze 2 bis 3 regeln den Beginn des Anspruchs auf Besoldung und auch von Teilen des Besoldungsanspruchs.
- 2 Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis (**Absatz 2**). Eine andere gesetzliche Regelung findet sich in § 4 (Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei einer Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit) und auch in § 52 Satz 1, wonach der Anspruch auf Anwärterbezüge beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis mit Ablegung der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats weiterläuft.
- 3 Da nach Absatz 4 Dienstbezüge und die anderen Bezüge monatlich gezahlt werden, ist in **Absatz 3** geregelt, dass die monatliche Besoldung reduziert wird, wenn der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht. Die Regelung hat Bedeutung, wenn der Anspruch auf Besoldung im Laufe eines Monats entsteht (z. B. Ernennung zum Beamten zum Zehnten des Monats) oder endet. Eine anderweitige gesetzliche Regelung („soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.“) findet sich z. B. in § 25 Abs. 1 LBeamtVG LSA, wonach den Erben die Bezüge für den Sterbemonat verbleiben.
- 4 Die Zahlung der Bezüge im Voraus (**Absatz 4**) gehört mit zum Inhalt des Alimentationsprinzips. Es soll sichergestellt werden, dass spätestens mit Beginn des Kalendermonats über die für diesen Monat zustehenden Bezüge verfügt werden kann.
- 5 Ein Anspruch auf Verzugszinsen bei Zahlung der Bezüge nach Fälligkeit wird in **Absatz 5** kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses ist eine verspätete Auszahlung der zustehenden Bezüge hinzunehmen.
- 6 Bei der Vorschrift zur Rundung in **Absatz 6** handelt es sich um die „kaufmännische Rundungsregelung“.

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit

(1) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten erhalten für den Monat, in dem der einstweilige Ruhestand beginnt, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. ² Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Beziehen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 25 Abs. 1 oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert; bei einer sonstigen Verwendung oder selbstständigen Tätigkeit erfolgt eine hälftige Anrechnung der daraus erzielten Einkünfte unter Mindestbelassung eines Betrages von 20 v. H. des nach Absatz 1 zustehenden Betrages. ² Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, gleich. ³ Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für Besoldung zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit abgewählt oder wird sie oder er kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des einstweiligen Ruhestands die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit tritt.

- 1 Die Beamtin oder der Beamte im einstweiligen Ruhestand hat für einen befristeten Zeitraum Anspruch auf Besoldung (**Absatz 1**). Die Weiterzahlung der Besoldung erfolgt trotz fehlender Dienstleistung, weil der Anlass für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorrangig in der Sphäre des Dienstherrn liegt. Die Frist beträgt drei Monate, weil eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand die Arbeitskraft wieder im Erwerbsleben einsetzen kann. Zu den Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, zählen die „politischen Beamtinnen und Beamten“ (§ 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 41 des Landesbeamtengesetzes). Ferner sind auch Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand bei einer Umbildung einer Körperschaft (§ 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 32 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes) oder bei einer Umbildung oder Auflösung einer Behörde (§ 31 des Beamtenstatusgesetzes, § 43 des Landesbeamtengesetzes) möglich. Änderungen beim Familienzuschlag (z. B. durch Wegfall des Anspruchs auf den Kinderanteil im Familienzuschlag) sind nach **Satz 1, 2. Halbsatz** jedoch zu berücksichtigen, weil auch bei aktiven Beamtinnen und Beamten eine Korrektur in der Besoldungshöhe vorzunehmen wäre. Ferner entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen mit Beginn des einstweiligen Ruhestandes (**Satz 2**), da die dienstlich veranlassten finanziellen Aufwendungen nicht mehr entstehen.
- 2 Die der Beamtin oder dem Beamten im einstweiligen Ruhestand fortzuzahlende Besoldung ist kein Ruhegehalt, so dass versorgungsrechtliche Anrechnungs- und Ruhensvorschriften nicht anzuwenden sind. Daher ist in **Absatz 2** für eine Verringerung der Besoldung eine eigenständige Anrechnungsvorschrift geregelt. Diese knüpft an eine vergleichbare Regelung aus dem Beamtenversorgungsrecht (§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes) an. Beide Fallgestaltungen sind insofern vergleichbar, weil eine Pflicht zur Dienstleistung nicht besteht, so dass eine anderweitige Tätigkeit mit der Möglichkeit zur Einkommenserzielung aufgenommen werden kann.
- 3 Die volle Anrechnung nach **Satz 1, 1. Halbsatz** ist auf Einkünfte im öffentlichen Dienst (dazu zählen nach **Satz 2** auch Tätigkeiten bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen wie z. B. die Europäischen Gemeinschaften oder die Vereinten Nationen) begrenzt.

- 4 Bei Einkünften aus der Privatwirtschaft oder aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt eine hälftige Anrechnung (**Satz 1, 2. Halbsatz**). Es werden jedoch bei Einkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes 20 v. H. der vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand zustehenden Besoldung als Mindestbetrag belassen. Diese Regelung ist ebenfalls aus dem Beamtenversorgungsrecht (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes) entnommen.
- 5 Die Abwahl bzw. Abberufung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wird hinsichtlich der Fortzahlung der Besoldung der Versetzung in den Ruhestand gleichgestellt. Die Möglichkeit der Abwahl und der Abberufung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist im Kommunalrecht geregelt und im Hochschulrecht (§ 71 HSG LSA). Bei anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit wie z. B. Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Rektorinnen und Rektoren erfolgt nach Ablauf der Amtszeit kein Eintritt in den Ruhestand (§ 38 Abs. 1 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 7, § 69 Abs. 7 Satz 9 des HSG LSA), so dass § 4 keine Anwendung findet.

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit der höheren Besoldung gewährt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ² Ist für die Ämter Besoldung in gleicher Höhe vorgesehen, so wird die Besoldung aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- 1 Die volle angemessene Alimentation einer Beamtin oder eines Beamten ist aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren. Eine Mehrfachbesoldung aus mehreren Hauptämtern soll verhindert werden. Im Ergebnis erhält die Beamtin oder der Beamte die Besoldung nur aus einem Amt und zwar aus dem mit der höheren Besoldung (**Satz 1**). Sollten beide Ämter eine Besoldung in gleicher Höhe vorsehen, erfolgt die Zahlung aus dem zuerst übertragenen Amt (**Satz 2**).
- 2 Denkbare Anwendungsfälle können z. B. bei Richterinnen und Richtern auftreten, denen gleichzeitig ein Amt als Professorin oder Professor übertragen wird.

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes wird neben der Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, ergibt; § 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 7 ist zu berücksichtigen.² Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Besoldung, in deren Berechnung Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Besoldungsbestandteile zustehen, sowie jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen einbezogen werden, um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse und den Solidaritätszuschlag zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.³ Steuerfreie Besoldungsbestandteile, Aufwandsentschädigungen, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(4) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern die Besoldungsgruppe A 13 kein Einstiegsamt ist, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird.² Satz 1 gilt nicht für die bis zum 19. August 2008 und die nach dem 31. Dezember 2011 bewilligte Altersteilzeit.

(5) Wenn eine Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig endet und die in der Altersteilzeit insgesamt gezahlte Besoldung geringer ist als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

- 1 **Absatz 1** stellt einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dienstleistung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und der Höhe der Besoldung her. Von der Kürzung sind nahezu sämtliche Besoldungsbestandteile betroffen. Ausnahmen („...soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“) finden sich in Familienzuschlag (§ 38 Abs. 5 Satz 3), Mietzuschuss (§ 49 Abs. 3 Satz 4) und beim Erhöhungsbetrag für Kinder in der Jährlichen Sonderzahlung (§ 56 Abs. 2 Satz 2).
- 2 Für die Fälle einer Altersteilzeit enthält **Absatz 2** (ergänzt durch die Absätze 3 bis 5) eine Sonderregelung zu Absatz 1. Da die Dienstleistung während der Altersteilzeit 50 v. H. der bisherigen Arbeitszeit beträgt (§ 66 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA), hätte eine Beamtin oder ein Beamter ohne die Regelung in Absatz 2 nur einen Anspruch auf 50 v. H. der Bruttobesoldung. Der Altersteilzeitzuschlag ist kein Dienstbezug im Sinne des LBesG LSA. Er hat vielmehr die Rechtsnatur einer weitergehenden besoldungsrechtlichen Leistung (Kümmel/Pohl, Besoldungsrecht Niedersachsens, 4. Erg.-Lfg., § 6 Nds. BesG, Rn. 82a). Hinweise zur Altersteilzeitbeschäftigung sind zuletzt in einem vom MF versandten Merkblatt mit Stand vom 11.7.2013 zusammengefasst worden. Hierin wird auch ausgeführt, dass die Bewilligung der Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) u. a. voraussetzt, dass diese spätestens am 31. Dezember 2016 angetreten wurde.
- 3 Während einer Altersteilzeit besteht ein Anspruch auf 83 v. H. der jeweiligen Nettobesoldung aus der vorherigen Arbeitszeit. Es werden in **Absatz 3** jedoch – wie bisher – keine individuellen Merkmale wie z. B. steuerliche Freibeträge bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages berücksichtigt,

sondern maßgeblich sind dafür nur die steuerlichen Abzüge (individuelle Steuerklasse und Solidaritätszuschlag). Ein pauschaler Abzug einer fiktiven Kirchensteuer erfolgt im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage nicht mehr.

- 4 Die zur Ermittlung des Aufstockungsbetrages maßgebliche Besoldung umfasst nach Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz auch einen Zuschlag nach § 7 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit), so dass auch ein Anreiz für begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte besteht, eine Altersteilzeit zu beantragen. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage werden auch die Einmalzahlungen, die an Stelle von linearen Erhöhungen gewährt werden, ausdrücklich erwähnt. Neu ist ferner, dass auch Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages berücksichtigt werden, denn nach der bis zum 31. März 2011 fortgeltenden Altersteilzeitzuschlagsverordnung waren nur die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C in den Aufstockungsbetrag eingeflossen.
- 5 **Absatz 3 Satz 3** nimmt steuerfreie Besoldungsbestandteile, Erschwerniszulagen und Vergütungen von der Bemessung der Besoldung und Nettobesoldung aus, so dass sie bei der Feststellung des Aufstockungsbetrages unberücksichtigt bleiben. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage wurden ferner die Aufwandsentschädigungen ergänzt, die ebenfalls nicht halbiert und anschließend aufgestockt werden. Diese genannten Bezügebestandteile gleichen regelmäßig einen Aufwand oder eine Erschwernis aus oder vergüten eine Haupt- oder Nebentätigkeit, so dass eine zeitnahe Abgeltung gegenüber einem teilweisen Ausgleich in der Freistellungsphase im Blockmodell nicht sachgerecht wäre.
- 6 **Absatz 4** modifiziert den Altersteilzeitzuschlag für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des bisherigen mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, deren Altersteilzeit nach dem 19. August 2008 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 [GVBl. LSA S. 290]) bewilligt wurde. Diese Sonderregelung wird aus Gründen des Vertrauensschutzes für diesen Personenkreis fortgeführt.
- 7 **Absatz 5** enthält eine Ausgleichsregelung für den Fall der Beendigung der Altersteilzeit („Störfall“) im Rahmen eines Blockmodells, in denen kein rückwirkender Widerruf der Altersteilzeit gem. § 64 Abs. 5 LBG LSA erfolgt ist. Die vorherige Regelung, dass Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase in einem Umfang von mehr als sechs Monaten unberücksichtigt bleiben (§ 2a Satz 2 ATZV), wird nicht fortgeführt, so dass auch Zeiten ohne Dienstleistung wie z. B. eine lang andauernde Dienstunfähigkeit vor Eintritt des Störfalles als Guthaben ausgeglichen werden. Durch den Wegfall dieser Regelung wird die besoldungsrechtliche Vorschrift der Regelung in § 64 Abs. 5 LBG LSA angeglichen. Ferner erfolgt eine Gleichstellung mit Beamtinnen und Beamten, die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses in einem langen Zeitraum dienstunfähig waren, sich nicht in Altersteilzeit befanden und deren Besoldung in dieser Zeit fortgezahlt wurde.

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) **Beamtinnen oder Beamte, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzt wird oder die nach einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beschäftigt werden, wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.² Ihnen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zur Besoldung gewährt.**

(2) **Der Zuschlag wird gewährt in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der nach Absatz 1 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes zu zahlen wäre.**

(3) **In die Berechnung der Besoldung nach Absatz 1 und 2 werden das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt und Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen einbezogen.**

(3a) **Wird die Arbeitszeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Absatz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzter Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.**

(4) **Die Absätze 1 bis 3a gelten für Richterinnen und Richter, die nach den richterrechtlichen Vorschriften begrenzt dienstfähig sind, entsprechend.**

- 1 **§ 7** regelt einen Zuschlag zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit als finanziellen Anreiz für Beamtinnen und Beamte, die trotz begrenzter Dienstfähigkeit Dienst leisten. Ausgehend vom Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte gemäß § 27 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes begrenzt dienstfähig ist. Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch nach einer Versetzung in den Ruhestand in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich (§ 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes). Der Umfang der Herabsetzung der Arbeitszeit nimmt auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des § 63 Abs. 1 LBG LSA Bezug.

Beispiel:

Einem Beamten wurde aus Gründen der Fürsorge (gesundheitliche Probleme) im Jahr 2008 eine Teilzeitbeschäftigung von 32 Wochenstunden (80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit) gewährt. Im Jahr 2011 stellt die zentrale ärztliche Untersuchungsstelle fest, dass eine begrenzte Dienstfähigkeit im Umfang von 75 v. H. vorliegt und daher eine Beschäftigung nur im Umfang von 30 Wochenstunden befürwortet wird.

- Obwohl die Reduzierung der individuellen Arbeitszeit im Umfang von (täglich) zwei Wochenstunden erfolgt, erhält der Beamte 87,5 v. H. der Besoldung (hälftige Differenz zwischen 75 v. H. und 100 v. H.) und demnach sogar mehr als er vorher mit seiner individuellen Teilzeitbeschäftigung erhalten hat. Dieses Ergebnis ist trotzdem richtig, weil der Beamte sich (im Rahmen seiner begrenzten Dienstfähigkeit) im vollen Umfang für seinen Dienstherrn einsetzt und es ihm aus gesundheitlichen Gründen verwehrt sein dürfte, in der zusätzlichen Freizeit seine Arbeitskraft zur Erhöhung seines Einkommens einzusetzen.

- 2 **Abs. 1** enthält keine Regelung über die verhältnismäßige Verringerung der Besoldung bei verringerter Dienstfähigkeit. Die anteilige Besoldung einer begrenzt dienstfähigen Person gemäß ihrer prozentualen Dienstfähigkeit bestimmt sich nach § 6 LBesG LSA. Diese Bestimmung gilt auch für die begrenzte Dienstfähigkeit. In § 6 Abs. 1 LBesG LSA ist niedergelegt, dass die Besoldung im selben Verhältnis wie die Arbeitszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert ist. Die zeitanteilige Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 27. März 2014, NVwZ 2014, 957).

- 2a **Satz 2** regelt die Gewährung eines Zuschlages bei begrenzter Dienstfähigkeit. Es wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, um zu berücksichtigen, dass trotz der verringerten Arbeitszeit die verbliebene Arbeitskraft im vollen, noch möglichen Umfang eingesetzt wird. Begrenzte Dienstfähigkeit liegt gemäß § 27 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz vor, wenn der Beamte unter Beibehalten des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann.
- 3 **Absatz 2** bemisst den Zuschlag mit 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 (bei einer Dienstfähigkeit im Umfang von 50 v. H. wäre diese Untergrenze 50 v. H.) und den Dienstbezügen, die bei Vollbeschäftigung zustünden. Bei einer Dienstfähigkeit im Umfang von 50 v. H. stünden demnach Dienstbezüge in Höhe von 75 v. H. einer Vollzeitleistung zu.
- 4 **Absatz 3** definiert die Dienstbezüge, die der Berechnung der Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zugrunde liegen.
- 4a Es ist statusrechtlich möglich, bei Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit (z. B. auf 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit) diese nochmals auf Antrag zu reduzieren. Die für diese Fallkonstellation bisher fehlende Regelung ist mit dem **Absatz 3a** geschaffen worden, damit der Aufstockungsbetrag ermittelt werden kann.

Beispiel:

Eine begrenzte Dienstfähigkeit im Umfang von 50 % (= 20 Wochenstunden) führt aufgrund des Zuschlages in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zur „vollen“ Besoldung zu einer Gesamt-Besoldung in Höhe von 75 % der Besoldung einer Vollzeitleistung. Bei einer weiteren Reduzierung der Arbeitszeit von 20 Wochenstunden auf 16 Wochenstunden auf Antrag entspricht dies einer Reduzierung von weiteren 20 %. Der Aufstockungsbetrag von ursprünglich 25 % der „vollen“ Besoldung reduziert sich demnach auf 20 %. Im Ergebnis erhält die Beamtin/der Beamte für einen Beschäftigungsumfang von 40 % (16 Wochenstunden) eine Besoldung in Höhe von 60 % einer Vollzeitleistung.

- 5 **Absatz 4** erklärt die Absätze 1 bis 3a auch für die Richterinnen und Richter für entsprechend anwendbar. Eine Aufnahme der Richterinnen und Richter in den Geltungsbereich des Absatzes 1 ist nicht erfolgt, weil das in Absatz 1 zitierte Beamtenstatusgesetz für Richterinnen und Richter nicht anwendbar ist. Die begrenzte Dienstfähigkeit ist in den §§ 31, 32 und 34 Landesrichtergesetz geregelt.
- 7 Rechtslage bis 31. Dezember 2018:
Abs. 1 Satz 1 wurde durch Art. 1 Nr. 1 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 zum 1. Januar 2019 geändert. Bis zum 31. Dezember 2018 hatte Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

*„(1) Beamtinnen oder Beamte, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit **um mindestens 20 v. H.** gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt wird oder die nach einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes mit einer **um mindestens 20 v. H.** verminderten regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes beschäftigt werden, wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. ² Ihnen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zur Besoldung gewährt.“*

Gegen die 20 v. H.- Quote in Absatz 1 Satz 1 waren vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bedenken geltend gemacht worden. Die Anwendung der Quote führte dazu, dass bei Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit um weniger als 20 v. H. kein ruhegehaltfähiger Zuschlag beansprucht werden konnte und ausschließlich die reduzierten Teilzeitbezüge nach § 6 Absatz 1 gewährt werden konnten. D. h., dass in einem solchen Einzelfall eine begrenzt dienstfähige Beamtin bzw. ein begrenzt dienstfähiger Beamter genauso besoldet wurde wie eine freiwillig teilzeitbeschäftigte Beamtin oder ein freiwillig teilzeitbeschäftigter Beamter. Fälle von begrenzter Dienstfähigkeit mit einer herabgesetzten Arbeitszeit von weniger als 20 v. H. waren nicht bekannt, sodass es anfangs keinen Anlass gab, die gesetzliche Regelung zu hinterfragen. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 27. März 2014, NVwZ

2014, 957 (960) gab es Zweifel, dass diese Gleichbehandlung mit dem Leitsatz im Urteil vereinbar ist, der wie folgt lautet:

„Das Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) und der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verbieten es, begrenzt dienstfähige Beamte wie teilzeitbeschäftigte Beamte zeitanteilig zu besolden. Geboten ist eine Orientierung an der Besoldung für Vollzeitbeschäftigte. Allerdings darf der Normgeber berücksichtigen, dass begrenzt dienstfähige Beamte objektiv nicht die volle Dienstleistung erbringen und einer unerwünschten Attraktivität des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit entgegenwirken.“

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die 20 v. H.-Quote gestrichen, sodass auch in diesen Fällen ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag nach der Systematik des § 7 Absatz 1 gezahlt wird. Die Regelung entspricht dann derjenigen Thüringens, die das BVerwG im Urteil vom 27. März 2014 (Rn. 27) als Möglichkeit für den Normgeber nannte, der Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamtinnen und Beamter Rechnung zu tragen. Dort heißt es: *„Geeignet dürfte insbesondere eine Regelung sein, die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen angemessenen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wie dies etwa das Thüringer Besoldungsrecht (§ 7 Thüringer Besoldungsgesetz, GVBl. 2009, S. 238) vorsieht.“*

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt, sofern die Deckung des Personalbedarfs dies erfordert.

(2) Der Zuschlag beträgt bei Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von regelmäßig 40 Stunden 10 v. H. des Grundgehalts.² Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig und wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern.

- 1 § 7a sieht die Gewährung eines Zuschlages für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern vor, wenn sie ihren Ruhestandseintritt gemäß § 39 Absatz 4 LBG LSA hinauschieben. Die Regelung dient dem Zweck, einen finanziellen Anreiz insbesondere für die Beamtinnen und Beamten, die in einem Bereich mit hohem Fachkräftemangel tätig sind, zu liefern, ihren Ruhestandseintritt um insgesamt bis zu drei Jahre hinauszuschieben.
- 2 **Absatz 1** setzt auf Ebene des Tatbestandes für die Gewährung des Zuschlages voraus, dass der Ruhestandseintritt der Beamtin oder des Beamten gemäß § 39 Absatz 4 LBG LSA hinausgeschoben wird. Während diese Vorschrift dabei jedwedes dienstliche Interesse am Hinausschieben des Ruhestandseintritts, also z. B. auch vor dem Hintergrund besonderer individueller Merkmale der Beamtin oder des Beamten, genügen lässt, konkretisiert das Erforderlichkeitskriterium des § 7a dieses mit Blick auf die Gewährung des Zuschlages auf die Deckung des Personalbedarfs. Die Prüfung der Notwendigkeit der Verlagerung des Ruhestandseintritts zur Deckung des Personalbedarfs erfolgt anhand eines objektiven Maßstabes, welcher eine Betrachtung der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten mit ihren/seinen individuellen Fähigkeiten außer Acht lässt. Damit kommt die Gewährung des Zuschlages nur in den Fällen in Betracht, in denen eine Nachbesetzung des Dienstpostens auf Grundlage bisheriger belastbarer Erfahrungswerte – insbesondere infolge einer unzureichenden Bewerberlage mit der erforderlichen Fachqualifikation – gravierenden Schwierigkeiten begegnet bzw. begegnen würde. Die Intention des Gesetzgebers war die Aktivierung von zusätzlichen Personalressourcen in Mangelbereichen, in denen der Personalbedarf mit Ausschreibungsverfahren nicht hinreichend gedeckt werden kann. Auf Rechtsfolgenseite ist die Regelung als Mussvorschrift („ist“) ausgestaltet. Wird der Ruhestand nach § 39 Abs. 4 LBG LSA hinausgeschoben und liegen auch die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 7a Absatz 1 LBG LSA vor, ist der Zuschlag zu gewähren. Einen Raum für eine Ermessensentscheidung lässt die Vorschrift nicht zu. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages trifft die personalführende Stelle.
- 3 **Absatz 2** Satz 1 bestimmt die Höhe Zuschlages bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 63 Absatz 1 LBG LSA auf 10 v. H. des Grundgehaltes. Um dem Umstand einer Teilzeitbeschäftigung im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen, legt Satz 2 fest, dass der Zuschlag bei Vorliegen einer reduzierten Arbeitszeit im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.
- 4 **Absatz 3** verneint die Ruhegehaltfähigkeit des Zuschlages, da der Zuschlag keinen alimentativen Charakter aufweist und ein finanzieller Anreiz nur für die Jahre, in denen die Beamtin oder der Beamte nach Erreichen der regulären Altersgrenze noch Dienst leistet, geschaffen werden soll. Ein weiterer begünstigender Aspekt schlägt sich bereits darin nieder, dass die Beamtin oder der Beamte - sofern der Höchstruhegehaltsatz noch nicht erreicht wurde - mit dem Dienst über die reguläre Altersgrenze hinaus die ruhegehaltfähige Dienstzeit ausbaut und sich somit die Versorgungsbezüge erhöhen. Eine darüber hinaus gehende Begünstigung ist nicht angezeigt. Der Zeitpunkt der Gewährung des Zuschlages wird auf den Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, festgesetzt.
- 5 **Absatz 4** beschränkt den zuschlagsberechtigten Personenkreis auf die Beamtinnen und Beamten in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern. Für die Beamtinnen und Beamten in höheren

Ämtern ist eine Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus durch die Weitergewährung der höheren Besoldung abgegolten.

Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes kann Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Satz 1 gilt entsprechend, um einen Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppe A sowie der Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 1 in ein Beamtenverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder in ein Arbeitsverhältnis zu verhindern, wenn dieser beabsichtigte Wechsel durch eine schriftliche Einstellungszusage nachgewiesen wird.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A darf der Zuschlag monatlich 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Zuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe sein.² Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 1 darf der Zuschlag monatlich 10 v. H. des Grundgehalts dieser Besoldungsgruppe nicht übersteigen.³ Der Zuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 v. H. seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach der erstmaligen Gewährung des Zuschlages.⁴ Der Zuschlag kann auch befristet bis zu drei Jahren ohne Anwendung des Satzes 3 gewährt werden, wobei eine Erhöhung der Besoldung aufgrund einer Beförderung anzurechnen ist.⁵ Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis zur Arbeitszeit gekürzt.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

- 1 Mit § 7b wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, welche die Gewinnung von Fachkräften in Mangelsituationen mittels der Möglichkeit der Gewährung eines Zuschlages unterstützen soll.
- 2 **Absatz 1** Satz 1 begrenzt den zuschlagsberechtigten Personenkreis auf die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppe W 1, da Neueinstellungen regelmäßig in den Laufbahnen insbesondere der Besoldungsordnung A erfolgen. Die Besoldungsordnung B ist unter dem Blickwinkel der Personalgewinnung weitgehend irrelevant. Für Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gibt es die Möglichkeit der Gewährung von Berufsleistungsbezügen. Da es diese Bezüge für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) nicht gibt, wird dieser Personenkreis in Absatz 1 aufgenommen. Auch die Einbeziehung der Richterinnen und Richter in die Zuschlagsregelung durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist aus fachlicher Perspektive aufgrund deren besonderen verfassungsrechtlich definierten Status nicht angezeigt. Als Voraussetzung für die Gewährung des Zuschlages ist weiterhin vorgesehen, dass der jeweilige Dienstposten ohne Gewährung dieses zusätzlichen finanziellen Anreizes mit Blick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden könnte. Darüber hinaus muss die Deckung des Personalbedarfs die Zuschlagszahlung im konkreten Fall erfordern. Während zuvor eine allgemeine (Personal-)Bedarfslage mit Blick auf den Dienstposten beschrieben wird, stellt letzteres Tatbestandsmerkmal auf die Notwendigkeit der Besetzung dieses vakanten Dienstpostens ab, da beispielsweise die vertretungsweise Wahrnehmung der entsprechenden Tätigkeiten nicht (hinreichend) möglich ist. Diese Tatbestandsmerkmale sind nicht zu eng auszulegen, um einen praktisch relevanten Anwendungsbereich dieser Vorschrift sicherzustellen. Im Regelfall werden mit dem Zuschlag Fachkräfte gewonnen, die noch nicht dem Landesdienst angehören. Die Regelung schließt aber auch nicht aus, dass es erforderlich sein kann, bereits vorhandenes Personal für eine andere oder zusätzliche Tätigkeit zu gewinnen (z. B. auch befristet im Wege einer Abordnung oder Teilabordnung, wobei bei einer Teilabordnung der Zuschlag wie bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Abordnungsanteil im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen ist.). Eine Ruhegehaltfähigkeit des Zuschlages ist mangels alimentativen Charakters nicht angezeigt. Außerdem konzentriert er sich zeitlich auf die Stadien der Personalgewinnung sowie die ersten Dienstjahre nach der Einstellung, so dass er sich

auch aus diesem Grund nicht versorgungserhöhend auswirken soll. Die Vorschrift räumt der zuständigen Stelle für die Entscheidung über das „Ob“ der Gewährung sowie der Höhe des Zuschlages ein Ermessen ein.

- 2a Satz 2 wurde durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 354; Besoldungs- und -versorgungsanpassung 2022) in die bestehende Regelung des § 7b eingefügt. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage soll der Zuschlag auch gewährt werden können, um eine Abwanderung einer Beamtin oder eines Beamten zu einem Dienstherrn außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt zu verhindern (Bindungszulage)
- 3 **Absatz 2 Satz 1** begrenzt die Höhe des Zuschlages auf maximal 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuzuordnen ist, wobei das Grundgehalt und der Sonderzuschlag addiert nicht das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe übersteigen dürfen. Somit wird eine Bezahlung, deren betragsmäßige Höhe den Rahmen der jeweiligen Besoldungsgruppe übersteigt, verhindert.
- 4 Nach **Satz 2** ist für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe W 1 eine derartige Einschränkung mangels aufsteigender Gehälter in der Besoldungsordnung W nicht erforderlich.
- 5 **Satz 3** beschränkt die Gewährung des Zuschlags auf fünf Jahre, wobei jährlich - beginnend in dem Jahr nach Entstehen des Anspruchs - ein Abschmelzen des Betrages um jeweils 20 Prozent vorgesehen ist. Dies trägt den Umständen Rechnung, dass zum einen die Fachkraft bereits erfolgreich gewonnen wurde und zum anderen eine ungleiche Bezahlung von Beamtinnen und Beamten desselben Statusamtes und derselben Besoldungsgruppe auf diese Weise in sehr engen Grenzen gehalten wird.
- 6 Alternativ eröffnet **Satz 4** auch die Möglichkeit der auf drei Jahre befristeten Gewährung des Zuschlages in voller Höhe ohne Anwendung der Kürzungsregelung, wobei eine Besoldungserhöhung im Falle einer Beförderung auf den Zuschlagsbetrag angerechnet wird. In Höhe des zu verzeichnenden Beförderungsgewinns besteht dann kein Bedürfnis mehr für eine ergänzende Gewährung des Zuschlages. Andererseits soll die Beamtin oder der Beamte durch ihre oder seine Beförderung finanziell auch nicht schlechter gestellt werden im Vergleich zu der zuvor erhaltenen, um den Zuschlag erhöhten Besoldung.
- 7 Nach **Satz 5** erfolgt bei einer Beschäftigung in Teilzeit eine betragsmäßige Kürzung des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.
- 8 **Absatz 3** weist die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages und dessen Höhe der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu.
- 9 Hinsichtlich der **Konkurrenz** zur Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel nach § 42 LBesG LSA wird auf die Rn 17 zu § 42 LBesG LSA verwiesen.

Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt.² Die Kürzung beträgt 75 v. H. der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung.³ Ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. der Dienstbezüge.

- 1 Die Vorschrift konkretisiert den Grundgedanken, dass eine Beamtin oder ein Beamter nicht gleichzeitig mehrfach Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten soll (Ausschluss der doppelten Alimentation). Die Regelung wurde gegenüber dem vorherigen Recht (§ 8 BBesG a. F.), welches für jedes vollendete Dienstjahr eine Kürzung der Dienstbezüge um 1,79375 v. H. vornahm, vereinfacht und die Übergangsregelung des § 73a BBesG a. F. nicht neu geregelt, zumal auch keine nennenswerte praktische Relevanz erkennbar ist. Da keine Übergangsvorschrift geregelt wurde, sind laufende Fälle (sofern sie denn bestehen) mit Inkrafttreten des Gesetzes an die neue Rechtslage anzupassen. Sollte durch diese Neuregelung eine Verminderung der Besoldung eingetreten sein, wird eine abbaubare Ausgleichszulage gewährt (§ 19 Abs. 1 BesVersEG LSA).
- 2 Zwischenstaatliche Organisationen sind solche von Staaten gebildeten Institutionen, die keine eigenen Hoheitsrechte haben. Sind Hoheitsrechte übertragen worden, so spricht man von Überstaatlichkeit. Bekannte Beispiele für zwischen- und überstaatliche Organisationen sind die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften sowie Forschungsorganisationen.
- 3 **Satz 2** nimmt keine Kürzung der Dienstbezüge in voller Höhe der Versorgung vor, sondern beschränkt diese auf 75 v. H. der Versorgungsbezüge, um die Versorgungsbezüge nicht zu entwerten. Nach **Satz 3** werden mindestens 40 v. H. der Dienstbezüge belassen, damit ein Anreiz besteht, als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter tätig zu sein.
- 4 Die Kürzung betrifft nur die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 4). Somit unterliegen jährliche Sonderzahlungen, Einmalzahlungen und vermögenswirksame Leistungen keiner Kürzung.

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihren oder seinen Anspruch auf Besoldung.² Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.³ Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

- 1 Die Alimentierung der Beamtinnen und Beamten ist zwar kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für geleistete konkrete Dienste, steht aber mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung gleichwohl in einem engen Zusammenhang. Der Verlust der Besoldung ist auf die Fallgestaltungen beschränkt, in denen das Entfallen der Dienstleistungen von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist.
- 2 Die Feststellung des Anspruchsverlusts erfolgt durch Verwaltungsakt mit konstitutiver Wirkung (BVerwG Urteil vom 21. Oktober 1999 – 2 C 27.98 –, *juris* Rn. 19ff.). Sollte dieser Verwaltungsakt nicht ergangen sein, so fehlt es an einer Feststellung des Anspruchsverlustes, so dass eine Rückforderung nicht erfolgt.

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt es anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden.² Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Anzeige verpflichtet.³ In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Einkommen, das eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes erhält, wird auf die Besoldung angerechnet.² In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung absehen.

- 1 Zum Wesen des Alimentationsprinzips zählt der grundsätzliche Fortzahlungsanspruch auf Besoldung, auch wenn die Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten entfällt. Ein Bedarf für eine Einschränkung des Fortzahlungsanspruchs bei entfallender dienstlicher Leistung besteht neben den Fällen des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9) auch dann, wenn die Beamtinnen und Beamten berechtigt dem Dienst fernbleiben, in dieser Zeit die Arbeitskraft für Erwerbszwecke einsetzen können und gleichwohl voll alimentiert werden. Ohne diese einschränkende Regelung in **Absatz 1 Satz 1** wäre die Beamtin oder der Beamte bei Freistellung von der Dienstleistungspflicht bessergestellt als die Kollegin oder der Kollege mit voller Dienstleistungspflicht. Beispiele können sein:
 - Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes,
 - Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten bei Anordnung der sofortigen Vollziehung und späterer Aufhebung der Entlassungsverfügung.
- 2 Der vorausgesetzte kausale Zusammenhang zwischen unterbliebener Dienstleistung und Erzielung anderen Einkommens verlangt eine Wertung dahingehend, dass das anderweitige Einkommen infolge der unterbliebenen Dienstleistung erzielt werden konnte. Handelt es sich um Einkommen, das die Beamtin oder der Beamte auch im Falle erbrachter Dienstleistung hätte erzielen können und erzielt hätte, scheidet eine Anrechnung tatbestandlich aus (BVerwG Urteil vom 10. April 1997 – 2 C 29.96 –, *juris* Rn. 23).
- 3 Ich hatte mich bisher (mit Rundschreiben vom 14. Juli 1992, Az.: 14.21) damit einverstanden erklärt, dass bei Zuweisungen zu über- und zwischenstaatlichen Einrichtungen die Tagegelder (zur Bestreitung der höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Ausland) nicht auf die Inlandsdienstbezüge angerechnet werden. In Fortführung dieser Praxis habe ich weiterhin keine Bedenken, dass die gewährten Tagegelder von über- und zwischenstaatlichen Einrichtungen ausschließlich auf die in § 47 Abs. 1 Satz 2 genannten Auslandsdienstzuschläge angerechnet werden und die Inlandsbesoldung anrechnungsfrei bleibt.
- 4 **Absatz 1 Satz 2** normiert eine Anzeigepflicht der Beamtin oder des Beamten. Der vorherige Wortlaut des § 9a Abs. 1 Satz 2 BBesG a. F. sah eine Pflicht zur Auskunft vor. Um zu verdeutlichen, dass die Beamtin oder der Beamte von sich aus dem Dienstherrn ihr Einkommen mitteilen muss, wurde der Begriff „Auskunft“ (= auf eine Frage gegebene Information) durch das Wort „Anzeige“ (= eigenverantwortliche Meldung an die zuständige Behörde) ersetzt.
- 5 **Absatz 1 Satz 3** stellt klar, dass bei einer vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinarrecht ausschließlich die Regelungen des Disziplinarrechts zur Anrechnung eines erzielten Einkommens anwendbar sind. Ein Rückgriff auf § 10 ist daher nicht zulässig.
- 6 **Absatz 2** betrifft die Fälle, in denen eine Beamtin oder ein Beamter mit Einverständnis des Dienstherrn eine Tätigkeit bei einer Einrichtung aufnimmt, die keine Dienstherrneigenschaft hat (= Zuweisung). Auch hier ist die Anrechnung der Regelfall, jedoch sieht **Satz 2** eine Ausnahme vor. Diese eignet sich insbesondere für die Fälle, in denen aus der Verwendung keine Vergütung gezahlt, sondern lediglich ein erhöhter Aufwand entschädigt wird. Da bei einer Zuweisung die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten unberührt bleibt (§ 20 Abs. 3 BeamStG), ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts in der Besoldung keine Gewährung einer höheren Besoldung möglich. Sofern aus einer Verwendung lediglich ein erhöhter Aufwand entschädigt wird, kann von einer Anrechnung abgesehen werden.

- 7 Im Gegensatz zur vorherigen Regelung (§ 9a Abs. 2 BBesG a. F.) ist es nicht mehr erforderlich, das Einverständnis des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums einzuholen. In der Rechtsfolge fehlen ferner die Wörter „ganz oder teilweise“. Dieser Einschub wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen, weil bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, dass nach Lage des Einzelfalls mal ein teilweises, mal ein vollständiges Absehen von der Anrechnung angemessen erscheinen lässt.

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Sachbezüge, werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Leistungen der Heilfürsorge werden nicht auf die Besoldung angerechnet.

- 1 Die Regelungen des § 10 BBesG a. F. und § 7 LBesG LSA a. F. wurden wegen des Sachzusammenhangs in einer Vorschrift zusammengefasst. **Absatz 1** dient dazu, Besoldungsverbesserungen eines Dienstherrn am Gesetzgeber vorbei auszuschließen. Fürsorgeleistungen wie z. B. die Gestellung einer Dienstwohnung werden zwar nicht ausgeschlossen, aber sie werden als Erfüllung der Alimentationspflicht des Dienstherrn gewertet. Der **letzte Halbsatz** „soweit nichts anderes bestimmt ist“ ermöglicht es, Ausnahmen von der Anrechnung von Sachbezügen zuzulassen, die auf Regelungen beruhen, die unterhalb eines formellen Gesetzes liegen. In der bis 31.12.2018 geltenden Fassung des Absatzes 1 fehlte der Halbsatz „soweit nichts anderes bestimmt ist“. Er wurde durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 angefügt und gilt ab 1.1.2019. Hierdurch wurde wieder die bis zum 31.3.2011 in Sachsen-Anhalt geltende Rechtslage hergestellt.
- 2 **Absatz 2** stellt klar, dass die gewährte Heilfürsorge (§ 112 LBG LSA) nicht auf die Besoldung angerechnet wird. Die vorherige Regelung (§ 7 Abs. 3 LBesG LSA a. F.) gilt daher fort. Eine Regelung, nach der ein Dienstkleidungszuschuss oder die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung nicht auf die Besoldung angerechnet wird, ist im Gesetzgebungsverfahren als entbehrlich angesehen worden, da die §§ 110, 114 LBG LSA die Regelungen bereits enthalten.

**Abtretung der Besoldung, Verpfändung,
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen**

(1) Die Ansprüche auf Besoldung können, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen.² Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, verjähren nach drei Jahren.² Die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

(4) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

- 1 **Absatz 1** regelt, in welchem Umfang die Besoldung abgetreten oder verpfändet werden kann. Sie sichert den angemessenen Lebensunterhalt, indem Abtretungen und Pfändungen nur in dem gesetzlichen Umfang zulässig sind. Die Abtretung von Besoldung richtet sich nach den §§ 398ff. BGB, die Verpfändung erfolgt nach den §§ 1273ff. BGB. Die Pfändbarkeit beurteilt sich nach den Regelungen der ZPO oder (bei Steuerrückständen) nach der Abgabenordnung.
- 2 **Absatz 2 Satz 1** begrenzt das Aufrechnungsrecht des Dienstherrn mit einer Forderung, die ihm gegen die Bezügeempfängerin oder den Bezügeempfänger zusteht, gegen den Besoldungsanspruch der Beamtin oder des Beamten. Ebenso begrenzt wird ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht. Mit dem Zurückbehaltungsrecht können z. B. Auskunftsansprüche in besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger durchgesetzt werden (z. B. bei der Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 2). Nach **Satz 2** gilt die Begrenzung des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts auf die Höhe des pfändbaren Teils bei einem Anspruch des Dienstherrn gegen die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung. Bei den unerlaubten Handlungen handelt es sich um die Tatbestände des §§ 823ff. BGB, aber neben der unerlaubten Handlung ist ferner Vorsatz (§ 276 BGB) erforderlich, um den Ausnahmetatbestand des Satzes 2 zu erfüllen.
- 3 **Absatz 3** trifft Regelungen zur Verjährung von Ansprüchen. Eine Verjährung hat zur Folge, dass nach Zeitablauf ein Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist. Zu den Ansprüchen zählen sowohl die den Beamtinnen und Beamten zustehenden Leistungen als auch Rückforderungen zuviel gezahlter Leistungen des Dienstherrn oder einseitige Gestaltungsrechte wie z. B. eine Aufrechnung zuviel gezahlter Leistungen mit einem Anspruch auf Besoldung. Vom Geltungsbereich her sind sowohl die Dienstbezüge und sonstige Bezüge (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4) als auch weitere finanzielle Leistungen aufgrund dieses Gesetzes (z. B. Aufwandsentschädigungen nach § 16) und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, erfasst.
- 4 Hinsichtlich der Details verweist **Absatz 3** auf die Vorschriften des BGB, insbesondere die §§ 194 bis 218 BGB. Es gilt die dreijährige Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB). Nach § 199 BGB beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne große Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 5 Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungsrechtlichen oder sonstigen Anspruchs nach diesem Gesetz voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit. Der Anspruch auf Besoldung ist am Ersten eines Monats fällig, auch wenn die Zahlung nach § 3 Abs. 4 aus Fürsorgegründen am letzten Bankwerktag vor Beginn des Kalendermonats erfolgt.
- 6 Bei Schadensersatzansprüchen mit besoldungsrechtlichem Bezug (z. B. Geltendmachung durch die Beamtin oder den Beamten im Wege einer Amtshaftung oder durch den Dienstherrn bei einer Haftung der Beamtin oder des Beamten nach § 48 BeamStG) gelten die besonderen Fristen des § 199

Abs. 3 BGB von zehn Jahren (Beginn mit der Entstehung des Anspruchs) oder dreißig Jahren (Beginn von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an). Die Spezialvorschrift des § 852 Satz 2 BGB regelt eine Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe des durch die unerlaubte Handlung Erlangten.

- 7 Den Neubeginn und die Hemmung der Verjährung regeln die §§ 203 bis 213 BGB. Nach § 212 Abs. 1 BGB bewirkt der Neubeginn, dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen beginnt (entspricht der bis zum 31. Dezember 2001 vorhandenen Unterbrechung der Verjährungsfrist). Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird (§ 209 BGB). Bei der Ablaufhemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach dem Wegfall von Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruches entgegenstehen (§§ 210, 211 BGB).
- 8 Die Verjährung wird nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. Die Hemmung tritt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ebenfalls durch das nach §§ 63 Abs. 2 BeamtStG, 126 Abs. 3 BRRG, 68ff. VwGO durchzuführende Vorverfahren ein, soweit innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Vorverfahrens Klage erhoben wird. Die verjährungshemmende Wirkung des Vorverfahrens beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO). Der Widerspruch, der einer allgemeinen Leistungs- oder Feststellungsklage vorauszugehen hat, bedarf keines vorherigen Erlasses eines Verwaltungsaktes durch den Dienstherrn (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2001 – 2 C 48.00 –, *juris* Rn. 13). Ein Leistungs- oder Feststellungswiderspruch kann daher unmittelbar mit verjährungshemmender Wirkung gegen eine Amtshandlung ohne Verwaltungsaktcharakter oder auch gegen ein behördliches Unterlassen gerichtet werden. Der Beginn der Hemmung erfordert nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs sowie die nachfolgende Klageerhebung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des zurückweisenden Widerspruchs. Bei einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Klagefrist einen Monat (§ 74 Abs. 1 VwGO), so dass die dreimonatige Frist des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB bei fristgemäßer Klageerhebung gewahrt ist. Bei einer unrichtigen oder fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung gilt prozessual die Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO), die jedoch die dreimonatige Frist des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB nicht verlängert, weil die Fristen der VwGO prozessuale Fristen sind, die von den Verjährungsfristen, die den materiellrechtlichen Anspruch betreffen, zu unterscheiden sind (ThürOVG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 2 KO 893/07 –, *juris* Rn. 44).
- 9 Bei Verhandlungen zwischen dem Dienstherrn und der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 BGB). Verhandlungen liegen dann vor, wenn ein Meinungs austausch (ggf. durch Schriftwechsel) über den Anspruch zwischen Dienstherrn und der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger stattfindet und wenn nicht erkennbar seitens des Dienstherrn die Verhandlungen über die Leistungsverpflichtung abgelehnt werden.
- 10 Im Rahmen der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen können darüber hinaus die Hemmungstatbestände des § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB (Geltendmachung der Aufrechnung im Prozess) oder § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB (Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe) zu berücksichtigen sein. Für Verwaltungsakte, die zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs einen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen werden, gilt die Sonderregelung des § 53 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA.
- 11 Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, sofern das Betreiben des Verfahrens den Parteien obliegt. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.
- 12 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. Juni 2006 – 2 C 14/05 –, *juris* Rn. 23) ist ein Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung (§ 7 LHO) grundsätzlich auch verpflichtet, gegenüber Besoldungs- und Versorgungsansprüchen die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Wenn trotz (v. a. wegen Unkenntnis) der Verjährung geleistet wurde, so kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Geltendmachung der Einrede der Verjährung ist nur ausnahmsweise unzulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, welche

die Erhebung der Einrede als treuwidrig erscheinen lassen. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung greift aber nicht bei jedem Fehlverhalten einer Behörde, weil anderenfalls die Einrede der Verjährung schon bei jedem rechtswidrigen Verhalten unzulässig wäre (ThürOVG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 2 KO 893/07 –, *juris* Rn. 43). Erforderlich ist dafür vielmehr ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, welches nicht notwendigerweise schuldhaft zu sein braucht, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Beamte veranlasst worden ist, verjährungsunterbrechende oder verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht keine allgemeine Pflicht des Dienstherrn begründet, seine Bediensteten über mögliche Ansprüche zu informieren und über die insofern einschlägigen Vorschriften zu belehren. Unerheblich ist auch, ob der Beamte Kenntnis von den ihm zustehenden Ansprüchen hatte (ThürOVG a. a. O.).

13 **Absatz 4** verweist für die Fristberechnung und die Bestimmung von Terminen auf die Regelungen des BGB (§§ 186 bis 193 BGB).

14 Rechtslage bis zum 31.12.2018:

Abs. 3 wurde durch Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 zum 1. Januar 2019 geändert. Bis zum 31. Dezember 2018 hatte Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden für Ansprüche nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.“

Hiernach begann die Verjährungsfrist - ungeachtet dessen, ob der Gläubiger bis dahin von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners wusste oder nicht - immer mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Durch die Änderung zum 1.1.2019 wurde wieder die bis zum 31. März 2011 in Sachsen-Anhalt geltende Rechtslage hergestellt.

(1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.² Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen.³ Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden.

(2) Zahlungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters bei einem Geldinstitut eingehen, gelten als unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung erbracht.² Soweit auf Zahlungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters kein Anspruch bestand, haben die Personen, welche den vom Kreditinstitut gutgeschriebenen Betrag in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag dem Überweisenden zu erstatten.³ Ein Anspruch gegen die Erben bleibt daneben bestehen.

- 1 **Absatz 1** enthält eine spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs für den Bereich der Besoldung. Eine Rückforderung richtet sich nach § 13 Abs. 1, wenn „Besoldung“ zu viel gezahlt wurde (Rn. 2), keine anderweitige gesetzliche Regelung vorgeht (Rn. 3), kein Wegfall der Bereicherung vorliegt (Rn. 4) oder die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist (Rn. 8) und nicht aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung abgesehen wird (Satz 3, siehe Rn. 15).
- 2 Besoldung ist zu viel gezahlt, soweit sie ohne rechtlichen Grund geleistet worden ist. Zur Besoldung zählen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3) und sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 4). An einem Rechtsgrund fehlt es, wenn die Zahlung im Widerspruch zur Gesetzeslage steht. Sollte aufgrund eines Verwaltungsaktes geleistet worden sein, liegt ein Rechtsgrund vor und eine Rückforderung kann nicht erfolgen. Sollte dieser Verwaltungsakt rechtswidrig (aber trotzdem wirksam, vgl. § 43 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA) sein, erfordert eine Rückforderung eine Rücknahme (ggf. auch Teilrücknahme) des rechtswidrigen Verwaltungsaktes gem. § 48 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA oder eine anderweitige Aufhebung (z. B. Widerruf oder Aufhebung durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung).
- 3 Die Rückforderung richtet sich nach Absatz 1, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Momentan gibt es keine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung, welche die Regelung des § 13 als speziellere Vorschrift verdrängt. Auch § 51 Abs. 4 Satz 1 (teilweise Rückforderung des Anwärtergrundbetrages) enthält keine vorbehaltlose Rückforderungsregelung, welche die begünstigenden Regelungen des § 13 ausschließt.
- 4 Die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung richtet sich nach §§ 812ff. BGB. Absatz 1 verweist nur auf die Rechtsfolgen des Erstattungsanspruchs, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen sind mit der Wendung „zu viel gezahlt“ eigenständig und abschließend geregelt. Von dem Verweis auf die Vorschriften der „ungerechtfertigten Bereicherung“ ist § 814 BGB ausgenommen. § 814 BGB regelt nämlich nicht den „Umfang der Erstattung“, sondern schließt den Bereicherungsanspruch dem Grunde nach aus. Eine solche Ergänzung lässt Absatz 1 nicht zu (BVerwG vom 28. Februar 2002 – 2 C 2/01, Rn. 18 bei *juris* zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 12 Abs. 2 BBesG).
- 5 Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Bereicherung weggefallen ist (§ 818 Abs. 3 BGB). Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ist, sofern nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden kann (vgl. Rn. 6), auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Bei Geltendmachung des Wegfalls der Bereicherung ist sie oder er aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe seiner Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern (vgl. im Einzelnen Rn. 14). Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass sie oder er die zu viel gezahlte Besoldung im Rahmen der Lebensführung verbraucht hat. Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem

Beginn des Überzahlungszeitraums ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich.

- 6 Ohne nähere Prüfung kann jedoch – wenn nicht die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist (vgl. Rn. 8–12) – der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden, wenn die im jeweiligen Monat zuviel gezahlte Besoldung zehn vom Hundert des insgesamt zustehenden Betrages, höchstens 153,39 Euro, nicht übersteigt. Dies war bereits unter der Geltung der insoweit gleichlautenden Bestimmung von § 12 Abs. 2 BBesG a. F. bestehende Anwendungspraxis (damals handelte es sich um einen Höchstbetrag von 300 DM, siehe Nr. 12.2.12 VwV-BBesG, GMBI. 1997, S. 314; Schnellbrief des MF vom 25. Juli 1997). Diese Praxis wurde in Sachsen-Anhalt nach der Föderalismusreform – zunächst als Übergangsrecht über den 31.8.2006 hinaus und mit dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes dann nach eigenem Landesrecht – fortgeführt.
- 7 Soweit für einen Zeitraum Nachzahlungsansprüche der Empfängerin oder des Empfängers Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, werden diese auch dann verrechnet, wenn der Wegfall der Bereicherung festgestellt wurde.
- 8 In mehreren Konstellationen (vgl. Rn. 9–12) bleibt der Rückforderungsanspruch bestehen, weil die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist. § 819 Abs. 1 BGB nennt die Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang der Leistung. **§ 13 Abs. 1 Satz 2** erweitert die Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes auf die Fälle, in denen der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen (grobfahrlässige Unkenntnis).
- 9 Der Rückforderungsanspruch bleibt beispielsweise auch dann bestehen, wenn die Besoldung ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Vorschuss, als Abschlag oder aufgrund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurde. Bei einer Vorgriffszahlung (Zahlung unter Vorbehalt einer zu erwartenden gesetzlichen Regelung wie z. B. einer linearen Erhöhung, welche sich in einem Gesetzgebungsverfahren befindet) erfasst die Vorbehaltserklärung die Differenz zwischen der gesetzlich zustehenden Besoldung und der vorgriffsweise geleisteten Erhöhung. In diesen Fällen liegt eine verschärfte Haftung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers vor, weil durch den ausdrücklichen Vorbehalt eine Kenntnis vom fehlenden rechtlichen Grund (§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 819 Abs. 1 BGB) oder zumindest eine grobfahrlässige Unkenntnis vom fehlenden rechtlichen Grund (§ 13 Abs. 1 Satz 2) vorliegt.
- 10 Der Rückforderungsanspruch besteht ferner, wenn die Besoldung unter einem gesetzlichen Vorbehalt geleistet wird. Der Anspruch auf Dienstbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Feststellung ihres Verlustes wegen ungenehmigten Fernbleibens vom Dienst (BVerwG vom 21. Oktober 1999 – 2 C 27/98, Rn. 27 bei *juris*), so dass aufgrund verschärfter Haftung der Beamtin oder des Beamten eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nur ausnahmsweise möglich ist. Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 28. Februar 1985 – 2 C 16/84 –, *juris* Rn. 23) einen gesetzlichen Vorbehalt beim Kinderanteil im Ortszuschlag (nunmehr: Familienzuschlag der Stufe 2) verneint, weil die Tatbestandsmerkmale bei der Gewährung abschließend zu prüfen sind und es somit an einer vorläufigen Leistung fehlt.
- 11 Ferner bleibt der Rückforderungsanspruch bestehen, wenn die Besoldung wegen einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO) gegen einen belastenden Verwaltungsakt weitergezahlt worden ist.
- 12 Ein Rückforderungsanspruch besteht auch weiter, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder eine Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen (Absatz 1 Satz 2). Dies ist dann der Fall, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat. Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Empfängerin oder des Empfängers (z. B. Vor- und Ausbildung, dienstliche Tätigkeiten) zur Prüfung der zuerkannten Besoldung abzustellen (BVerwG vom 28. Februar 1985 – 2 C 16/84, Rn. 19 bei *juris*). Ob auch eine Sorgfaltspflichtverletzung in der Sphäre des Dienstherrn vorgelegen hat, ist für die Beurteilung der grobfahrlässigen Unkenntnis unerheblich (im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach Satz 3 kann dies aber bedeutsam sein). Aufgrund der ihr oder ihm obliegenden Treuepflicht ist die Empfängerin oder der Empfänger von Besoldung verpflichtet, eine Festsetzung oder aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage wie eine Bezügemitteilung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird diese Prüfung versäumt oder nach den individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht sorgfältig durchgeführt, so hat sie oder er regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in

ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, wenn sie oder nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat die Empfängerin oder der Empfänger die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, wenn sie oder es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der Bezügestelle oder der anweisenden Stelle auszuräumen. Bei maschinellen Berechnungen erstreckt sich die Prüfungspflicht der Empfängerin oder des Empfängers auch darauf, Schlüsselkennzahlen und Abkürzungen anhand übersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.

- 13 Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder eine Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes nicht beim Empfang der Besoldung gekannt, sondern erst später erfahren, oder hätte sie oder er dies erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse (vgl. Rn. 5) an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.
- 14 Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt (vgl. Rn. 6), so ist der Empfängerin oder dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete
 - Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen oder Rechte), die noch vorhanden sind,
 - Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
 - Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
 - unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.
- 15 **Satz 3** sieht eine Billigkeitsprüfung vor, ob von der Rückforderung abgesehen wird. Bei Vorliegen von Billigkeitsgründen liegt die Entscheidung im Ermessen. Es steht aber nicht im Ermessen, ob überhaupt eine Billigkeitsprüfung durchgeführt wird, denn diese ist zwingend vorgeschrieben (BVerwG vom 21. Oktober 1999 – 2 VC 27/98, Rn. 28 bei *juris* m. w. N.) und ein Fehlen oder Mängel in der Billigkeitsentscheidung führen zur Fehlerhaftigkeit der Rückforderung. Diese Billigkeitsentscheidung kann zwar noch in der Tatsacheninstanz vor dem Verwaltungsgericht nachgeholt werden (BVerwG vom 28. Februar 2002 – 2 C 2/01, Rn. 22 bei *juris*), aber aus Gründen der Prozessökonomie (Vermeiden eines Prozesses) sollte der Rückforderungsbescheid bereits erkennen lassen, ob Billigkeitsgründe vorliegen oder ob bei Vorliegen von Billigkeitsgründen im Wege des Ermessens gleichwohl eine Rückforderung erfolgt.
- 16 Ein Verzicht auf eine Rückforderung aus Billigkeitsgründen steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde (dies ist die oberste Dienstbehörde der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers) oder der von ihr bestimmten Stelle. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Ein Verschulden oder ein Mitverschulden des Dienstherrn ist zu berücksichtigen. Bei einem schuldhaften, pflichtwidrigen Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers (z. B. Verletzung einer Anzeigepflicht), die zu der Überzahlung geführt hat, kann grundsätzlich nicht von einer Rückforderung abgesehen werden.
- 17 Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, dass für denselben Zeitraum Besoldung nachzuzahlen ist, so ist, weil in diesen Fällen kein Vertrauensschutz eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrages mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.
- 18 Zurückgefordert werden die Bruttobeträge, so dass auch die abgeführte Lohnsteuer von der Rückforderung umfasst ist (BVerwG vom 12. Oktober 1967 - II C 71.67).
- 19 **Absatz 2** regelt die Erstattungspflicht nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters. Für diesen Erstattungsanspruch gelten die Einschränkungen des Absatzes 1 (Pflicht zur Billigkeitsentscheidung) nicht, weil die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger, nicht auch gegenüber den sonstigen Personen, die über das Geld verfügt haben, oder den Erben der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers besteht.
- 20 **Satz 1** statuiert einen gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt für Zahlungen nach dem Tode der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. In **Satz 2** ist ein Erstattungsanspruch für Zahlungen nach dem Tode der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers geregelt.

Dieser muss nicht notwendigerweise die Erben betreffen, sondern kann beispielsweise auch gegenüber Personen mit Kontovollmacht (z. B. ein nichtehelicher Lebenspartner) bestehen. **Satz 3** stellt klar, dass auch ein Anspruch gegen die Erben bestehen bleibt. Auch gegenüber dem Erben kann ein Rückforderungsanspruch mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht werden (BVerwG, Urteil vom 11. März 1971 – II C 36.68 –, *juris* Rn. 25).

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

- 1 § 14 spiegelt auf einfachgesetzlicher Ebene das Alimentationsprinzip und seine Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht wieder. Das Alimentationsprinzip gehört zu den nach Art. 33 Abs. 5 GG geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Damit wird ein Kernbestand von Strukturprinzipien der Institution des Berufsbeamtentums geschützt. Art. 33 Abs. 5 GG soll das Berufsbeamtentum im Interesse der Allgemeinheit erhalten (BVerfGE 11, 203; BVerfGE 9, 268). Die einzelnen hergebrachten Grundsätze sind in ihrer Bedeutung für die Institution des Berufsbeamtentums in der freiheitlichen rechts- und sozialstaatlichen Demokratie zu würdigen. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist ein zentrales Instrument der Sicherung des Rechtsstaates und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 11. Juni 1958 (BVerfGE 8, 1) als Leitsatz 2 Folgendes festgehalten: „Es ist ein ‚hergebrachter Grundsatz‘ im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG, dass den Beamten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten.“ Darüber hinaus steht dem einzelnen Beamten oder Richter aufgrund von Art. 33 Abs. 5 GG ein individueller, grundrechtsgleicher Anspruch zu. Mit diesem Anspruch kann durchgesetzt werden, dass der Staat die durch die hergebrachten Grundsätze geschaffenen persönlichen Rechtsstellungen einhält. Art. 33 Abs. 5 GG bietet damit die Gewähr, dass die besoldungsrechtliche Gesetzgebung verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (BVerfGE 130, 263 <292>); BVerfGE 8, 1 <17–18>).
- 2 § 14 gibt einen Programmsatz wieder, wonach die Richtpunkte der künftigen Gesetzgebung festgelegt werden. Anwendbar ist die Regelung auf die lineare Anpassung. Strukturelle Maßnahmen, welche die Besoldungsstruktur verändern und Veränderungen für einzelne Beamten- oder Richtergruppen bringen, sind hiervon nicht erfasst, resultieren allerdings ohne weiteres aus dem Verfassungsrecht. Das Alimentationsprinzip ist in zwei Dimensionen zu erfassen: (1) bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe und (2) bei der strukturellen Neuausrichtung von Besoldungsrecht (vgl. BVerfGE 130, 263 <302>); Schübel-Pfister, *Additiv, alimentativ, attraktiv: Das „Triple A“ der Besoldung von Professoren und anderen Beamtengruppen im Lichte des Alimentationsprinzips*, in Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 3 (2014), S. 269 <289>). Da es bis Mitte 2015 keinen festfügten Maßstab für die Bemessung der Besoldung gab, hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 14. Februar 2012 (BVerfGE 130, 263 <301f>) auf prozedurale Anforderungen bezüglich der Gestaltung der Besoldungsregelungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten hingewiesen.
- 3 Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a.) und vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09 u. a.) erstmals konkrete Maßstäbe genannt, anhand derer geprüft werden kann, ob die Höhe der Besoldung verfassungskonform ist. Hierzu sind drei Prüfungsschritte erforderlich. Im ersten Prüfungsschritt ist die Besoldungsentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren (1) mit der Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, (2) mit der Entwicklung des Nominallohnindex im Bundesland und (3) mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Bundesland zu vergleichen und festzustellen, ob der Besoldungsindex für Sachsen-Anhalt um mindestens 5 v. H. hinter den Vergleichsindex zurückbleibt; weiter sind (4) innerhalb des Besoldungsgefüges die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen zu vergleichen, wobei hier in der Regel ein Verstoß bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v. H. in den vergangenen fünf Jahren vorliegt; und (5) wird die Besoldung mit derjenigen in anderen Bundesländern und im Bund verglichen, wobei ein weiteres Indiz für einen Verstoß gesehen wird, wenn das jährliche Bruttoeinkommen 10 v. H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und des Bundes liegt. Eine Verfassungswidrigkeit ergibt sich dann, wenn drei dieser fünf Kriterien die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe verletzen und sich aus den weiteren Prüfungsschritten (Gesamtabwägung und mögliche Rechtfertigung einer

festgestellten Unteralimentation) nichts Gegenteiliges ergibt. In einem zweiten Prüfungsschritt überprüft das Gericht das gefundene Zwischenergebnis im Rahmen einer „Gesamtabwägung“. Dazu zählt neben dem Ansehen des Amtes und der geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere (1) die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, (2) die besondere Qualität der Tätigkeit und die Verantwortung eines Richters, Staatsanwalts oder Beamten (3) ein Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten von Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung. Weitere Kriterien sind die Entwicklungen in der Beihilfe und der Versorgung. Im dritten Prüfungsschritt untersucht das Bundesverfassungsgericht, ob es für eine festgestellte Unter-Alimentation ausnahmsweise eine Rechtfertigung gibt durch andere verfassungsrechtliche Wertentscheidungen, wie z. B. die Schuldenbremse des Grundgesetzes.

§ 15
Dienstlicher Wohnsitz

Kommentierungsstand: 28.02.2011

(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Auf Anweisung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle gilt als dienstlicher Wohnsitz:

- 1. der Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist,**
- 2. der Ort, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt.**

- 1 Die Legaldefinition des dienstlichen Wohnsitzes in **Absatz 1** ist ein gesetzestechnisches Hilfsmittel für die wenigen Fälle der Differenzierung der Besoldung nach einem örtlichen Merkmal. Bedeutung hat die Vorschrift für die Auslandsdienstzuschläge (§ 47 Abs. 1).
- 2 **Absatz 2** ermöglicht eine von der Legaldefinition des Absatzes 1 abweichende Festsetzung des dienstlichen Wohnsitzes, um unbillige Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Beamtinnen, Beamter, Richterinnen oder Richter durch die Gunst örtlicher Verhältnisse gegenüber der großen Mehrzahl der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu vermeiden. Z. B. lassen sich unter Satz 1 Nr. 2 die Fälle fassen, in denen die dienstliche Tätigkeit überwiegend außerhalb der Behörde und Dienststelle ausgeübt wird.

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. ² Die Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen ist nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(2) Das jeweils für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte zu erlassen. ² Vor dem Erlass der Vorschriften sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Dienstherren mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für Besoldung zuständigen Ministeriums oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(4) Neben der Besoldung und neben Aufwandsentschädigungen dürfen Dienstherren mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten diese sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. ² Sonstige Geldzuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtinnen und Beamten einen eigenen Beitrag leisten.

- 1 **Absatz 1** dient der Abgrenzung von Besoldung und Entschädigungstatbeständen. Dienstaufwandsentschädigungen sind pauschalierte Entschädigungen, die zur Abgeltung solcher Sachaufwendungen aus dienstlichem Anlass gewährt werden, die sich aus der Art der Dienstaufgabe zwangsläufig ergeben und nicht durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt oder durch Entschädigungen auf Grund besonderer Vorschriften abgegolten werden. Typische Anwendungsfälle liegen vor, wenn auf eigene Kosten Schutz- oder Berufskleidung angeschafft werden muss.
- 2 **Absatz 2** enthält eine Verordnungsermächtigung für die Fachministerien über die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten (Kommunen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts).
- 3 **Absatz 3** enthält einen Zustimmungsvorbehalt der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministeriums der Finanzen für den Fall, dass eine Rechtsverordnung fehlt.
- 4 Gemäß **Absatz 4** dürfen auch sonstige Zuwendungen in Form von mittelbaren oder unmittelbaren Geld- oder geldwerten Leistungen in Kommunen bzw. bei sonstigen Dienstherren nur geleistet werden, wenn entsprechende Bestimmungen des Landes dies vorsehen. Das gilt auch für die Regelungen über Prämienzahlungen im Vorschlagswesen. Die in Punkt 6.1 und 6.2 der „Richtlinien über das Vorschlagswesen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt“ genannten Grenzen gelten somit auch für Dienstherren mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten. Für Regelungen zum Inhalt und zum Verfahren hat Absatz 4 hingegen keine bindende Wirkung.

§ 17 Zahlungsweise

Kommentierungsstand: 28.02.2011

Für die Zahlung der Besoldung und von Aufwandsentschädigungen hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann.² Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

- 1 Die unbare Überweisung ist der übliche Zahlungsweg der monatlichen Besoldung. Bei mehreren möglichen Zahlungswegen wäre unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand nicht ausgeschlossen. Das Konto muss nicht mehr im Inland, sondern kann auch in anderen Ländern der Europäischen Union eingerichtet und geführt werden. Die Übermittlungskosten bis zur Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr, während die weiteren mit der Führung des Kontos verbundenen Kosten in die Sphäre der Empfängerin oder des Empfängers fallen und daher von dieser oder von diesem zu tragen sind.

Kapitel 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 Abschnitt 1 enthält allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des Grundgehaltes der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

§ 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Kommentierungsstand: 01.03.2020

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ² Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen. ³ Eine Funktion kann aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn sie mit ständig wechselnden Aufgaben einhergeht, bis zu drei Ämtern derselben Laufbahngruppe zugeordnet werden, wenn dabei die Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung bestehen bleibt. ⁴ In besonderen Ausnahmefällen können einer Funktion in der unmittelbaren Landesverwaltung mehr als drei Ämter einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. ⁵ In den Fällen des Satzes 4 bedarf es einer einzelfallbezogenen Rechtfertigung und der Zustimmung der obersten Landesbehörde. ⁶ Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 ist zu dokumentieren.

- 1 Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, indem eine Bewertung und Zuordnung der Ämter geregelt wird. Eine Abstufung erfolgt nach der Bedeutung des Amtes und der mit ihm verbundenen Verantwortung.
- 2 Nach dieser Regelung ist auch das Instrument der Bündelung von Dienstposten zulässig. Unter einer Dienstpostenbündelung versteht man, dass mehrere Statusämter einem Dienstposten zugewiesen werden. Die Bündelung entspricht auch in Sachsen-Anhalt in vielen Verwaltungsbereichen geübter Praxis.
- 3 Angesichts der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 (IÖD 2011, S. 220) hat der Landesgesetzgeber in **Abs. 1 Sätze 3 bis 6** eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die gebündelte Dienstpostenbewertung formuliert und geregelt, unter welchen Bedingungen eine gebündelte Dienstpostenbewertung zulässig ist.
- 4 Die **Sätze 3 bis 6** sollen auch klarstellen, dass neben einer auf einzelne Ämter bezogenen Dienstpostenbewertung auch die schon vor dem Einfügen der Sätze 3 bis 6 geübte Praxis der gebündelten Bewertungen (sogenannte Topfwirtschaft) aus sachlichen Gründen weiter möglich bleibt. Diese zulässige Praxis der Dienstpostenbündelung ist mit dem Leistungs-, dem Alimentationsgrundsatz und dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Die Bündelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und einem ständigen Wechsel unterliegen können. In personalwirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet die Dienstpostenbündelung einen flexiblen Personaleinsatz, weil mit ihr sichergestellt werden kann, dass die Besetzung vakanter Dienstposten nicht scheitert, sollte eine kurzfristige Neubewertung von Dienstposten nicht möglich sein und die bisherige Wertigkeit dem Statusamt möglicher Umsetzungsbewerber nicht entspricht. Die Dienstpostenbündelung ermöglicht auch Beförderungen ohne Wechsel der Funktion. Damit kann dem Inhaber einer Funktion auch bei Fortdauer der Verwendung in dieser Funktion ein Beförderungssamt übertragen werden, wenn seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulässt. Personalwirtschaftliche Gesichtspunkte und Belange der Aufgabenerfüllung stehen dabei nicht in einem gegenseitigen Widerspruch. So kann zum Beispiel den Anforderungen einer Funktion mit speziellem, erst im täglichen Dienst zu erwerbendem Fachwissen effizienter Rechnung getragen werden. Insgesamt soll damit zur Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes beigetragen werden.
- 5 Zur Eingrenzung der Bündelung von Dienstpostenbewertungen erfordert die Zuordnung zu mehreren Besoldungsgruppen sachliche Gründe. Bereits nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 30. Juni 2011, a. a. O., S. 223) ergeben sich diese sachlichen

Gründe für die Einrichtung gebündelter Dienstposten aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung. Darunter werden hier die organisatorischen Gegebenheiten verstanden. Die sachliche Begründung muss auch die Zuordnung zu den konkret einbezogenen Ämtern erfassen.

Satz 3 konkretisiert den durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2015 – 2 BvR 1958/13 – vorgegebenen Höchstumfang der von der Bündelung betroffenen Dienstposten. Hiernach kann eine Funktion aus sachlichen Gründen bis zu drei Ämtern derselben Laufbahngruppe zugeordnet werden, sofern es die Bündelung ermöglicht, die Leistung noch angemessen beurteilen zu können. Ein sachlicher Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der von der Dienstpostenbündelung betroffene Bereich Teil der sogenannten „Massenverwaltung“ ist, bei der Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen. Der Dienstherr muss sich bewusst machen, welche Dienstposten von der Bündelung betroffen sind und welche Aufgaben in dieser Spannweite anfallen (Rn. 54 des v. g. Beschlusses). Andernfalls besteht nicht die – für die Zulässigkeit einer Dienstpostenbündelung wiederum erforderliche – Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung. Um die Zielrichtung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung deutlich zu machen, wird dieses ausdrücklich in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommen. Dass es danach „Gründe gibt, die eine angemessene Leistungsbewertung ermöglichen“, bedeutet nicht, dass die Leistungsbewertung vorher – also ohne die Bündelung – nicht möglich war: Schließlich ist die Möglichkeit einer Leistungsbewertung stets notwendig und somit der Normalfall. Vielmehr soll die Formulierung sicherstellen, dass die Bündelung nicht in einer Weise vorgenommen wird, die dieser notwendigen angemessenen Leistungsbewertung entgegensteht.

- 6 Die **Sätze 4 und 5** ermöglichen es, dass in besonderen Ausnahmefällen für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung auch mehr als drei Ämter einer Laufbahngruppe einbezogen werden können, wozu es einer einzelfallbezogenen Rechtfertigung bedarf. Um eine angemessene einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, wird zudem festgelegt, dass in solchen Fällen die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde notwendig ist und das Vorliegen der Voraussetzungen dokumentiert wird.
- 7 Die Dokumentationspflicht des **Satzes 6** dient der Nachweisbarkeit einer entsprechenden Prüfung, ob sachliche Gründe vorliegen, die die Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern rechtfertigen.
- 8 Eine auf Grundlage von Satz 3 vorgenommene Dienstpostenbündelung unterliegt jedoch Grenzen, die sich wiederum aus den dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen ergeben. Zwar ist eine eindeutige Verknüpfung von Status und Funktion nicht verfassungsrechtlich geboten, sie erscheint aber besonders geeignet, anderen hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums Rechnung zu tragen. Zum einen fällt es durch eine solche Verknüpfung leichter, eine an Art. 33 Abs. 2 GG ausgerichtete Auswahlentscheidung zu treffen. Zum anderen ist auf diese Weise der Anspruch eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung besser gesichert (Rn. 53 des v. g. Beschlusses).
- 9 Eine laufbahngruppenübergreifende Bündelung ist angesichts der unterschiedlichen Anforderungen an die Befähigung in aller Regel unzulässig (Rn. 54 des v. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts).
- 10 Rechtslage bis 31.12.2018:
Die Sätze 3 bis 6 des § 18 wurden erst durch Art. 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 zum 1. Januar 2019 angefügt. Die auch bis Ende 2018 zulässige und geübte Praxis der Dienstpostenbündelung ist danach mit dem Leistungs- und dem Aliminationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung jedenfalls grundsätzlich dann vereinbar, wenn sie sich auf nicht mehr als drei Ämter erstreckt.

Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes.² Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium.³ Ist der RichterIn oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt der RichterIn oder des Richters nach der Besoldungsgruppe R 1.

(2) Ist einem Amt durch Gesetz eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem durch Gesetz festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so richtet sich die Höhe der Besoldung ausschließlich nach dem verliehenen Amt.

- 1 **Absatz 1** Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass die Besoldung aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn und nicht aus der übertragenen Funktion folgt. Satz 2 regelt die Fälle, dass ein Amt nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist (z. B. das Amt des Ministerialrates kann sowohl der Besoldungsgruppe A 16 als auch der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet sein). Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes war auch den Beamtinnen und Beamten auf Probe ein Amt zu verleihen (§ 8 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes). Aus diesem Grund beschränkt sich Satz 3 auf die Richterinnen und Richter, denn § 27 des Deutschen Richtergesetzes sieht weiterhin die Verleihung eines Amtes nur für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder für Richterinnen und Richter auf Zeit vor. Vor der Verleihung eines Amtes bestimmt sich die Höhe der Besoldung der Richterinnen und Richter ausnahmslos nach der Besoldungsgruppe R 1. Dies gilt auch, sofern sie am Finanzgericht in einem Richterverhältnis auf Probe tätig sind.
- 2 **Absatz 2** stellt klar, dass die Erfüllung von Funktionsmerkmalen allein noch keinen Anspruch auf die Bezahlung aus diesem Amt gibt. Dieser ergibt sich erst nach Übertragung des Amtes.

Abschnitt 2
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsordnungen A und B

§ 20
Besoldungsordnungen A und B

Kommentierungsstand: 28.02.2011

Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen A – aufsteigende Gehälter – und B – feste Gehälter – (Anlage 1) geregelt, soweit in den Abschnitten 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt wird. ² Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

- 1 Gemeint sind mit dem Begriff „Ämter“ diejenigen im statusrechtlichen Sinne (z. B. das Amt einer Regierungsinspektorin oder eines Regierungsinspektors).
- 2 Unterschieden wird im Satz 1 in eine Besoldungsordnung mit aufsteigenden Gehältern – Besoldungsordnung A – und eine Besoldungsordnung mit festen Gehältern – Besoldungsordnung B –. Die Ämter der Besoldungsordnung B stellen für Beamtinnen und Beamte Spitzenämter dar, die außerhalb der regelmäßigen Laufbahnerwartung liegen. Aufsteigende Gehälter in der Besoldungsordnung A sollen den zusätzlichen Erfahrungsgewinn abbilden. In den Spitzenämtern der Besoldungsordnung B ist der notwendige Erfahrungsgewinn bereits in den vorausgegangenen Ämtern vollzogen worden. Daher enthält die Besoldungsordnung B feste Gehälter.

Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

1) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zu.² Dabei können bei den in Satz 1 genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.³ Für Beamtinnen und Beamten nach Satz 1 können der Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 geregelt werden. (2) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B zu.² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- 1 **Absatz 1** enthält vom Wortlaut her („... ordnet ...“) nicht nur eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, sondern sogar eine Pflicht zum Erlass einer Verordnung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Landkreise. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu den Ämtern ist die Anzahl der Einwohner. Aufgrund der vorherigen Verordnungsermächtigung wurde die Kommunale Besoldungsverordnung (KomBesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) erlassen.
- 2 **Absatz 1 Satz 2** wurde durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 in § 21 neu eingefügt. Hiernach ist es im Gegensatz zur vorherigen Verordnungsermächtigung zulässig, für ein Amt zwei Besoldungsgruppen vorzusehen. Die Regelung ist als Sondervorschrift für den Kommunalbereich konzipiert, die bezwecken soll, eine hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder einen hauptamtlichen Beamten auf Zeit höherstufen zu können, falls sie oder er nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt wird. Weil in der Verordnungsermächtigung nur der Regelungsrahmen vorgegeben wird, ergibt sich die konkrete Ausgestaltung, ob und für welche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten Satz 2 zur Anwendung kommen soll, aus der Kommunalbesoldungsverordnung. Durch die Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 131) wurde von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.
- 3 **Satz 3** ermächtigt den Ordnungsgeber, den Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 zu regeln. So regelt § 5 KomBesVO, dass das Aufsteigen in den Stufen ausschließlich nach den in § 23 Abs. 3 geregelten Stufenlaufzeiten erfolgt und die Sonderregelungen des § 23 Abs. 4 bis 8 (Verbleib in der Stufe bei nicht anforderungsgerechten Leistungen oder Vergabe einer Leistungsstufe bei dauerhaft herausragenden Leistungen) keine Anwendung finden. Ferner werden Zeiten jeder hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten anerkannt (§ 5 Abs. 2 KomBesVO).
- 4 **Absatz 2** enthält eine Verordnungsermächtigung (vom Wortlaut her auch eine Pflicht zum Erlass einer Verordnung, vgl. Rn. 1) für die Landesregierung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Zweckverbände. Der Begriff des Zweckverbandes entspricht dem des § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81). Zweckverbände sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einzelne Aufgaben kommunaler Gebietskörperschaften für diese wahrnehmen. Diese begrenzte Aufgabenzuständigkeit muss sich im Vergleich zur Allzuständigkeit der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auch in der Bewertung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit niederschlagen. Zu **Satz 2** wird auf die Erläuterungen in Rn. 2 verwiesen.
- 5 Rechtslage bis 30.6.2018:
Bis zum 30. Juni 2018 hatte Abs. 1 folgende Fassung: „(1) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen

der Besoldungsordnungen A und B zu.² Für Beamtinnen und Beamten können der Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 geregelt werden.“ Hiernach war es nicht zulässig, für ein Amt zwei Besoldungsgruppen vorzusehen.

§ 22
Beförderungsämter, Obergrenzen

Kommentierungsstand: 28.02.2011

(1) Beförderungsämter dürfen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1:

a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,

b) in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9,

2. in der Laufbahngruppe 2:

a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

b) in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,

c) in der Besoldungsgruppe A 13, soweit nicht Einstiegsamt 6 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt,

d) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

e) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.

²Die Vmhundertsätze nach Satz 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn. ³Die für unbefristete privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt nicht

1. für die obersten Landesbehörden,

2. für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen,

3. für Lehrerinnen und Lehrer an verwaltungsinternen Fachhochschulen,

4. für Laufbahnen, in denen das Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,

5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 und der Verordnungen zu Absatz 4 ergäbe.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Verordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämter von Absatz 2 abweichende Obergrenzen festzulegen.

(5) Werden bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsmöglichkeiten die Obergrenzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.

- 1 Die Einrichtung eines Beförderungsamtes bedeutet neben der Ausbringung der Ämter in den Besoldungsordnungen auch die haushaltsmäßige Ausbringung von Planstellen für Beförderungsmöglichkeiten und wendet sich damit an den Haushaltsgesetzgeber. Die den Haushaltsplan vorbereitende Exekutive hat die Funktionen nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen und dabei gemäß **Absatz 1** zu beachten, dass die Bewertung der Funktionen dazu führen muss, dass sich die Ämter wesentlich voneinander abheben.
- 2 Die Ausnahme („soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“) betrifft die Fälle, in denen ein Amt mehr als einer Besoldungsgruppe zugeordnet ist. Dies ist z. B. bei der Polizeihauptkommissarin (Ausbringung sowohl in der Besoldungsgruppe A 11 als auch in der Besoldungsgruppe A 12 möglich) oder beim Ministerialrat (Ausbringung sowohl in der Besoldungsgruppe A 16 als auch in der Besoldungsgruppe B 2 möglich) der Fall.
- 3 Das System von Stellenobergrenzen in **Absatz 2** bildet einen Rahmen für ein Bewertungssystem der Stellen. Für einen einheitlichen „Stellenkegel“ ist es erforderlich, auch die für dauernd beschäftigte Tarifbeschäftigte ausgebrachten gleichwertigen Stellen in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, weil ansonsten eine Verminderung des Anteils der Beamtinnen und Beamten an der Gesamtzahl der Beschäftigten zu einer geringeren Anzahl an Ämtern in Leitungsfunktionen führte. Gleichwertigkeit von Stellen für Tarifpersonal mit Beamtenplanstellen setzt voraus, dass dieselben Funktionen von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten ausgeübt werden. Bei Tätigkeiten, die es nur im Tarifbereich gibt (z. B. Schreibkräfte), sind diese Stellen mangels Funktionsidentität nicht mit Planstellen gleichwertig und bleiben daher bei der Obergrenzenregelung unberücksichtigt.
- 4 **Absatz 3** nimmt wie auch bislang fünf Bereiche generell aus den allgemeinen Obergrenzen heraus. Dabei statuiert Nummer 4 eine Ausnahme für Sonderlaufbahnen, in denen das Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe als üblich zugewiesen ist (z. B. Laufbahn des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2 mit einem Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 10 an Stelle der Besoldungsgruppe A 9). Wenn die Besoldungsgruppe A 9 als Einstiegsamt durch die Besoldungsgruppe A 10 ersetzt würde, hätte dies bei Anwendung der Quote der Stellenobergrenzen einen Beförderungsstau im Einstiegsamt zur Folge. Nummer 5 stellt die Bereiche von den Obergrenzen für Beförderungsmöglichkeiten frei, in denen die Personalaufwendungen budgetiert werden. Der höchstzulässige Betrag der Besoldungsaufwendungen erhöht sich nicht (klargestellt durch den Verweis auf die Absätze 2 und 4), sondern es wird eine größere Flexibilisierung beim Umgang mit den Besoldungsaufwendungen ermöglicht.
- 5 **Absatz 4** enthält eine Verordnungsermächtigung zur abweichenden Festlegung von Stellenobergrenzen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Reaktion auf die unterschiedlichen Personalstrukturen in der unmittelbaren Landesverwaltung.
- 6 **Absatz 5** dient dazu, dass technische Neuerungen oder Zusammenlegungen von Dienststellen nicht durch bestehende Regelungen zu Stellenobergrenzen erschwert werden.

(1) Das Grundgehalt in der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen.² Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen eine anforderungsgerechte Leistung erbracht wurde (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden.² Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.³ Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A.⁵ Bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, der nicht mit einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A verbunden ist, setzt die Beamtin oder der Beamte die bisher erreichte Stufe beim neuen Dienstherrn fort.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7.² Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 24 Abs. 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.³ Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.⁴ Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 2 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Beamtin oder der Beamte eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe).² Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Leistungseinschätzung, die den Zeitraum der letzten zwölf Monate umfasst und welche die dauerhaft herausragenden Leistungen dokumentiert.³ Die Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden.

(5) Wird festgestellt, dass die Leistung der Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entspricht, verbleibt sie oder er in ihrer oder seiner bisherigen Stufe des Grundgehalts.² Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer Leistungseinschätzung.³ Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung einzuholen.⁴ Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die mindestens drei Monate vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(6) Wird nach Ablauf eines Jahres auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung getroffen wird.² Wird im Rahmen der Leistungseinschätzung nach Satz 1 festgestellt, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entsprechen, so hat eine weitere Leistungseinschätzung nach zwölf Monaten zu erfolgen.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 4 bis 6 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.² Sie ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen; die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung.

(9) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge auch für den Zeitraum des Verbleibs in der Stufe. ³Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

- 1 Das Grundgehalt bemisst sich – wie bisher auch – in den aufsteigenden Gehältern nach Stufen. Das Erreichen des Endgrundgehalts wird jedoch entsprechend der zunehmenden Erfahrung zeitlich gestaffelt. Da Erfahrung vor allem aus einer konkreten Tätigkeit erwächst, wird für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr an das Besoldungsdienstalter, sondern an die leistungsgerecht absolvierte Dienstzeit angeknüpft (**Absatz 1 Satz 2**).
- 2 **Absatz 2 Satz 1** legt als Grundsatz fest, dass nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ein Grundgehalt der Stufe 1 (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt wird. Der Begriff der „Dienstbezüge“ wurde bewusst gewählt, weil Anwärterinnen und Anwärter keinen Anspruch auf Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3), sondern auf „sonstige Bezüge“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) haben. Daher zählt der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht als Erfahrungszeit. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn bei Beamtinnen und Beamten Zeiten nach § 24 Abs. 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Der individuelle Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage durchzuführenden Stufenfestsetzung. Für die Anerkennung von Erfahrungszeiten nach dem Besoldungsrecht ist unerheblich, ob die betroffenen Zeiten auch nach anderen Anrechnungsregelungen außerhalb des Besoldungsgesetzes berücksichtigt werden können. Aus § 24 Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich lediglich, dass die Zeiten nicht Voraussetzung für den Zugang zur Laufbahn gewesen sein dürfen. Es ist damit beispielsweise unerheblich, ob die Erfahrungszeiträume auch nach § 20 Abs. 2 Beamtengesetz bei der Verkürzung der Probezeit berücksichtigt werden. Die besoldungsrechtlichen Regelungen nach den §§ 23 und 24 LBesG LSA zur Anerkennung von Vorerfahrungszeiten sind isoliert von den Regelungen des Beamtengesetzes in Bezug auf die statusrechtlichen Fragen eines Beamten zu handhaben. Das Besoldungsrecht stellt diesbezüglich keinen Zusammenhang zu den Regelungen des Beamtengesetzes her.
- 3 **Satz 2** legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten eines Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird und bestimmt, dass die Festsetzung den Betroffenen mitzuteilen ist. **Satz 3** regelt die Mitteilungspflicht der Dienststelle.
- 4 **Satz 4** bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Da in diesen Fällen keine neue Ernennung folgt, sondern das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, wäre dieser Personenkreis ohne diese Regelung nicht vom unmittelbaren Wortlaut erfasst. Nach Satz 4 sind auch bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in ein Amt der Besoldungsordnung A die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Da diese Besoldungsordnungen entweder nur eine Stufe in jeder Besoldungsgruppe vorsehen (Besoldungsordnungen B und W) oder eine andere Struktur aufweisen (Besoldungsordnung C), ist aus diesem Grund eine „Mitnahme“ einer erreichten Stufe in die Besoldungsordnung A nicht möglich.
- 5 Keine Stufenfestsetzung findet statt bei einem Laufbahnwechsel (§§ 15, 16 LBG LSA) oder einem Aufstieg (§§ 18, 19 LVO).
- 6 Bei einem Wechsel innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird jedoch die bisher erreichte Stufe beim neuen Dienstherrn fortgesetzt (**Satz 5**). Damit ist sichergestellt, dass auch Zeiten, die im Wege des Ermessens beim vorherigen Dienstherrn anerkannt worden sind, bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verloren gehen.
- 7 Bei anforderungsgerechter Aufgabenerfüllung steigt das Grundgehalt innerhalb der regelmäßigen Erfahrungszeiten. Diese betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in der Stufe 2, Stufe 3 und Stufe 4 und jeweils vier Jahre in Stufe 5, Stufe 6 und Stufe 7 (**Absatz 3 Satz 1**). Die zeitliche

Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs ab.

- 8 Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit sich aus § 24 Abs. 3 nichts anderes ergibt (**Satz 2**), wo abschließend die Zeiten aufgeführt sind, die keine Verzögerung bewirken. Eine Verzögerung führt dazu, dass die bis dahin erreichte Erfahrungszeit angehalten wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, läuft die bisher erreichte Erfahrungszeit weiter.
- 9 Bei einer Dienstunfähigkeit erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand (§ 26 BeamtStG). An Stelle des Anspruchs auf Dienstbezüge tritt ein Anspruch auf Versorgungsbezüge. Bei einer erneuten Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG) wird der im Ruhestand verbrachte Zeitraum nicht als Erfahrungszeit gewertet, weil dabei kein Anspruch auf Dienstbezüge bestand und § 24 Abs. 2 keine Ausnahme enthält, die dennoch eine Anrechnung ermöglicht.
- 10 Die den Aufstieg verzögernden Zeiten ohne Dienstbezüge sind auf volle Monate abzurunden (**Satz 3**). Ist die Zahlung von Bezügen für einen zusammenhängenden Zeitraum aus unterschiedlichen Gründen unterbrochen, liegt gleichwohl nur eine Unterbrechung vor. Abgesehen davon ist bei der Berechnung und Rundung jeder Unterbrechungszeitraum für sich zu betrachten. Tage, die am Ende der Unterbrechungszeit keinen vollen Monat mehr ergeben, bleiben unberücksichtigt und werden auch nicht einem späterem Unterbrechungszeitraum zugerechnet (vgl. Rn 28 zu § 24 LBesG).

Beispiele:

Unterbrechung vom	Unterbrechungszeitraum
– 1. Mai – 30. Juni	zwei Monate
– 1. Mai – 14. Juni	ein Monat
– 10. Juli – 8. September	ein Monat (obwohl 61 Tage)
– 7. Februar – 6. April	zwei Monate (obwohl 59 Tage)

Satz 4 regelt die sog. „Reste“ von Erfahrungszeiten und betrifft die Zeiträume, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 2 anerkannt werden, aber vom Umfang her keine volle Stufe erreichen. Diese Zeiträume führen dazu, dass diese Stufe nicht von vorn begonnen wird, sondern diese Zeiträume bereits in dieser Stufe als abgeleistet gelten.

- 11 **Absatz 4** enthält eine Ermächtigung, bei dauerhaft herausragenden Leistungen das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe (Leistungsstufe) vorzeitig zu zahlen. Ein Rechtsanspruch wird jedoch auch bei dauerhaft herausragenden Leistungen nicht begründet, da die Rechtsfolge im Ermessen („kann“) steht. Allerdings besteht ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wenn entschieden worden ist, dass das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe gezahlt wird, folgt daraus kein vorzeitiges Vorrücken in die nächsthöhere Stufe, das eine Dauerwirkung und damit ein früheres Erreichen auch der nächsten Stufen zur Folge hätte. Die nächste Stufe wird folglich zum selben Zeitpunkt erreicht wie ohne Vergabe der Leistungsstufe. Der Begriff „Leistungsstufe“ ist also nicht so zu verstehen, dass damit eine eigenständige neue Erfahrungszeitenstufe erreicht wird, sondern es wird (trotz Verbleibens in der aktuellen Stufe) so viel Grundgehalt gezahlt, wie eine Beamtin oder ein Beamter hätte, welche oder welcher in der nächsten Stufe wäre.
- 12 Die Bewilligung erfordert eine aktuelle Leistungseinschätzung. An diese werden – mit Ausnahme des zwölfmonatigen Zeitraumes und der Pflicht zur Dokumentation der herausragenden Leistungen – keine besonderen Formvorschriften gestellt. Es bestehen keine Bedenken, die herausragenden Leistungen zu bejahen, sofern die Leistungsanforderungen erheblich oder sogar im außergewöhnlichen Maße übertroffen werden. **Satz 3** nimmt den Zeitraum von zwölf Monaten nach der letzten Beförderung von der Bewilligung aus, weil der Beförderungsgewinn in diesem Zeitraum noch eine ausreichende Honorierung darstellt.
- 13 Bei der Ausübung des Ermessens ist zu beachten, dass vergleichbare Sachverhalte zum gleichen Ergebnis führen müssen, sofern kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt. Es bestehen allerdings keine Bedenken, von dem System der Gewährung einer Leistungsstufe vollständig abzusehen, sofern z. B. keine ausreichenden Haushaltsmittel vorhanden sind oder die Leistung der Beamtinnen und Beamten nicht mit der erforderlichen Intensität beobachtet werden kann. Wenn Ausnahmen von der Beurteilungspflicht getroffen wurden (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA), ist es auch ermessensgerecht, grundsätzlich keine Leistungsstufen zu vergeben. Es ist auch ermessensfehlerfrei, die Vergabe einer Leistungsstufe auf die Fälle zu beschränken, in denen die Leistungsanforderungen in außergewöhnlichem Maße übertroffen werden.

- 14 **Absatz 5** regelt das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes bei im Wesentlichen nicht anforderungsgerechten Leistungen. Das Regel-/Ausnahmeverhältnis im Gesetzeswortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 („Wird festgestellt...“) ist so gestaltet, dass der Aufstieg in den Stufen der Regel Fall ist und das Festhalten in der jeweiligen Erfahrungsstufe den Ausnahmefall darstellt. Die Feststellung im Sinne von Abs. 5 ist gesondert zu treffen; die Beurteilung allein genügt hierfür nicht. Sofern die Leistungsanforderungen als nicht entsprechend oder mit Einschränkungen entsprechend bewertet werden, liegt eine im Wesentlichen nicht anforderungsgerechte Leistung vor.
- 15 Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Vorschrift erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Personalstelle und der oder dem für die Leistungseinschätzung zuständigen Vorgesetzten. Die Personalstelle hat sowohl Kenntnis von den jeweiligen Stichtagen, zu denen ein Aufstieg in Betracht kommt oder gehemmt wird, und sie hat zudem über die Personalakte auch Kenntnis über die jeweilige Aktenlage zum Leistungsbild. Die oder der zuständige Vorgesetzte hat vor allem die aktuelle Leistungsentwicklung im Blick.
- 16 Sehen Vorgesetzte Anhaltspunkte für eine den Stufenaufstieg gefährdende Minderleistung, ist (ggf. nach Rückfrage bei der Personalstelle) der Zeitpunkt des nächstmöglichen Stufenaufstieges zu klären. Dies ist deshalb wichtig, weil nach **Satz 4** für eine Feststellung im Wesentlichen nicht anforderungsgerechter Leistungen nur Leistungen berücksichtigt werden können, auf die mindestens drei Monate vor der Feststellung hingewiesen wurde. Sodann hat die oder der Vorgesetzte im Rahmen eines Personalführungsgesprächs mit der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten auf die Leistungsdefizite hinzuweisen und die Möglichkeiten der Behebung zu besprechen. In diesem Gespräch sollte auf die Gefährdung des Stufenaufstiegs hingewiesen und der wesentliche Inhalt dokumentiert werden.
- 17 Die Personalstelle sollte die Vorgesetzten auf ihre Pflichten im Rahmen dieses Verfahrens (vgl. Rn. 14) hinweisen. Sie kann z. B. die Vorgesetzten mit einer Aufstellung zu den Stichtagen der nächstmöglichen Stufenaufstiege unterstützen. Eine solche Vorab-Unterrichtung über die Aufstiegszeitpunkte kann entbehrlich sein, wenn aufgrund eines langjährigen konstanten Leistungsbildes oder der letzten Leistungsbewertung in der Regelbeurteilung ein Leistungsabfall, der zu einem Verbleib in der Stufe führt, nicht erwartet wird. Hier reicht es aus, wenn die Personalstelle in allgemeiner Form die Vorgesetzten auf ihre Verpflichtung hinweist, bei Leistungsabfällen tätig zu werden. Sollte es an einem derart stabilen Leistungsbild fehlen, bietet sich eine Unterrichtung in einem Zeitraum von zwölf bis sechs Monaten vor dem möglichen Stufenaufstieg an.
- 18 Grundlage der Prüfung, ob im Einzelfall eine Versagung des Stufenaufstiegs in Betracht kommt, ist die Leistung, die während der in der bisherigen Stufe absolvierten Dienstzeit erbracht wurde. Das entsprechende Leistungsbild ergibt sich aus einer geeigneten Leistungseinschätzung (**Satz 2**) wie z. B. einer dienstlichen Beurteilung. Die Leistungseinschätzung muss jedoch hinreichend aktuell sein. Ist sie älter als zwölf Monate, kann das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes nur auf eine aktuelle Ergänzung gestützt werden (**Satz 3**).
- 19 Es entspricht allgemeinen Verfahrensprinzipien, dass nur solche Leistungsumstände zu einem Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führen können, auf die die oder der Betroffene zuvor, also mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf von drei Monaten, hingewiesen wurde (Satz 4). Mängel des Verfahrens, insbesondere eine Untätigkeit der Dienststelle trotz Zweifeln an der Erbringung einer den Aufstieg rechtfertigenden Leistung oder ein für die Prüfung nach Absatz 5 nicht rechtzeitig erstelltes aktuelles Leistungsbild, gehen nicht zu Lasten der Beamtinnen und Beamten. Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.
- 20 **Absatz 6 Satz 1** regelt, dass der nach Absatz 5 zunächst unterbliebene Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach einem Jahr erfolgt, wenn durch eine neue Leistungsfeststellung ermittelt worden ist, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Mit dem Aufstieg beginnt die in der verspätet erreichten Stufe nach Absatz 3 zu erbringende Erfahrungszeit. Ein Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führt folglich nicht zu einer verkürzten Erfahrungslaufzeit in der nächsten Stufe. Die Regelung schließt aus, dass wieder zu der Stufe und Erfahrungszeit aufgeschlossen werden kann, die ohne das vorherige Verbleiben erreicht worden wäre. Absatz 5 führt also zu einer dauerhaften Verschiebung der Aufstiegszeitpunkte im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten, deren Leistung den mit dem Amt verbundenen Anforderungen stets zumindest im Wesentlichen entspricht. **Satz 2** regelt, dass die Prüfung nach weiteren zwölf Monaten zu wiederholen ist, wenn die Leistungen weiterhin nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

- 21 **Absatz 7** trifft Regelungen zum Verfahren. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe des Widerspruchs und der Anfechtungsklage ist ausgeschlossen, weil bei einer aufschiebenden Wirkung während der Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens die Besoldung aus der höheren Stufe zu leisten wäre, so dass im Falle eines erfolglosen Rechtsbehelfs eine Überzahlung zurückgefordert werden müsste.
- 22 **Absatz 8** enthält eine Ausnahmeregelung für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit befinden (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) oder denen ein Amt mit leitender Funktion auf Probe in der A-Besoldung (§ 4 Abs. 3 Buchstabe b des Beamtenstatusgesetzes) übertragen worden ist.
- 23 Während der Dauer der Probezeit bestimmt sich die Erfahrungszeit für das Aufsteigen in den Stufen abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 nur nach der Dienstzeit und die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung. Dies bedeutet jedoch keine Abkehr vom Leistungsprinzip. Erfüllt die Beamtin oder der Beamte nach der Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe nicht die Anforderungen, so entspricht dies der Nichtbewährung mit der Folge, dass sie oder er gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden kann und ein weiterer Stufenaufstieg sich damit erledigt. Satz 1 soll verhindern, dass besoldungsrechtliche Entscheidungen, die zu einem Stufenaufstieg während der Dauer der Probezeit führen, laufbahnrechtliche Entscheidungen wie z. B. die Feststellung der Bewährung in der Probezeit präjudizieren. Aus den gleichen Erwägungen werden für die Beamtinnen und Beamten auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion sowohl die Regelungen zur Hemmung des Stufenaufstiegs bei nicht anforderungsgerechter Leistung als auch zur Festsetzung einer Leistungsstufe für unanwendbar erklärt.
- 24 **Absatz 9** trifft eine Sonderregelung für Disziplinarverfahren. Eine vorläufige Enthebung vom Dienst ist nach § 38 Abs. 1 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA) nur unter engen Voraussetzungen möglich, nämlich wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird (§ 38 Abs. 1 Satz 1 DG LSA) oder der Verbleib im Dienst den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht (§ 38 Abs. 1 Satz 2 DG LSA). Aufgenommen wurde auch der Beendigungstatbestand der Aberkennung des Ruhegehalts, da sich bei der Einstellung lebenslanger Beamtinnen und Beamter der Stufenaufstieg künftig nicht nach dem Besoldungsdienstalter, sondern nach Erfahrungszeiten richtet, so dass Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen werden können, in denen mit Eintritt in den Ruhestand die Endstufe noch nicht erreicht ist und ein Stufenaufstieg noch aussteht.
- 25 Bei vorläufiger Enthebung aus dem Dienst ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen (**Satz 1**). Die Beamtin oder der Beamte hat nach vorläufiger Enthebung aus dem Dienst keine Möglichkeit, Erfahrungszeiten für einen Stufenaufstieg zu erwerben. Endet das Dienstverhältnis in den Fällen des **Satzes 2** oder wird das Ruhegehalt aberkannt, wird der unterbliebene Stufenaufstieg nicht nachvollzogen. Sollte das Dienstverhältnis jedoch nicht durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet und auch nicht das Ruhegehalt aberkannt werden, zeigt dies, dass die Prognose, dass voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, sich im Nachhinein nicht bestätigt hat. Diese Einschätzung, die sich bei rückschauender Betrachtung als unzutreffend erwiesen hat, soll sich nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten auswirken, so dass der Stufenaufstieg durch Anwendung des Absatzes 3 nachvollzogen wird (**Satz 3**). Dies gilt auch dann, wenn auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wird.
- 26 **§ 16 BesVersEG LSA** regelt die Zuordnung der Beamtinnen und Beamten aus den Stufen nach dem früheren Besoldungsdienstalter in die Stufen und Zuordnungsstufen nach dem Landesbesoldungsgesetz. Eine ausdrückliche Regelung, ob die Instrumente der Leistungsstufe (Absatz 4) oder des Verbleibs in der Stufe (Absatz 5) im Überleitungszeitraum anwendbar sind, enthält weder § 16 BesVersEG noch § 23 LBesG LSA.
- 27 Aber aus dem Wortlaut des Absatzes 4 („... bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe ...“) folgt, dass die Leistungsstufe nach Absatz 4 auch in einer Zuordnungsstufe gewährt werden kann, denn aus dieser Zuordnungsstufe erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach der „neuen“ Tabelle.
- 28 Der Wortlaut des Absatzes 5 Satz 1 sieht in seiner Rechtsfolge das Verbleiben in der bisherigen Stufe des Grundgehalts vor. Da der Wortlaut auf die Stufe abstellt und auch keine Sonderregelung

hinsichtlich einer Zuordnungsstufe besteht, ist daher ein Verbleib in einer Zuordnungsstufe gesetzlich nicht geregelt, so dass ein Verbleib in einer Zuordnungsstufe als belastende Regelung nicht zulässig ist. Nach Erreichen der höheren Stufe (§ 16 Abs. 2 BesVersEG LSA) ist die Regelung des § 23 Abs. 5 anwendbar.

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, soweit sie nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden als Erfahrungszeiten anerkannt. Ferner werden folgende Zeiten als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotese für werdende Mütter und nach der Entbindung,
2. bis zu drei Jahren für jedes Kind für Zeiten einer tatsächlichen Betreuung,
3. bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen für Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen; nahe Angehörige sind Kinder, Enkel, Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Geschwister,
4. Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes,
5. Verfolgungszeiten nach § 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
6. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
7. Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,
8. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Zeitraum von vier Wochen nicht überschritten wird, und
9. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 53-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. S. 160, 269).

(2) Bei der ersten Stufenfestsetzung können Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, soweit sie nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, anerkannt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung förderlich ist.

(3) Der Aufstieg in den Stufen wird durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4, 6 bis 9 und
2. Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit erbracht wurden.

(4) Die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3. Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht berücksichtigt, soweit sie bei der Einstellung im Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes bereits berücksichtigt worden sind. Die Zeiten werden auf volle Monate aufgerundet. Eine mehrfache Anerkennung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

- 1 Die Regelung in § 24 ersetzt seit April 2011 die Einstufung gemäß Besoldungsdienstalter. Diese Einstufung wurde als ungerechtfertigt diskriminierend angesehen, da sie unter anderem auf das Lebensalter bezogen war und dieses pauschalierend für die erstmalige Stufenfestsetzung herangezogen wurde (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union v. 19. Juni 2014, Rs. C-501/12 u. a., Specht u. a., Rn. 38–52). Nunmehr kommt es auf tatsächliche Vorerfahrungen für die erstmalige Einstufung an. Die Regelung stellt sicher, dass bei der erstmaligen Stufenzuordnung das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Prinzip der leistungsgerechten Besoldung gewahrt wird. Zudem ist sie geeignet, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt für Personen mit beruflichen Vorerfahrungen zu stärken. **Absatz 1** enthält eine Regelung zu Zeiten, die als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 anerkannt werden und die Zuordnung zu einer höheren Stufe als Stufe 1 zur Folge haben. Satz 1 und Satz 2 (Nrn. 1 bis 9) bestimmen Zeiten, die anzuerkennen sind. Nach **Satz 1** gehören hierzu Zeiten, in denen eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 25 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden ausgeübt wurde.
- 2 Die **Gleichwertigkeit** einer Tätigkeit ist zu bejahen, wenn sie ihrer Wertigkeit bzw. Schwierigkeit nach mindestens einer Tätigkeit der jeweiligen Laufbahngruppe entspricht. Dabei sind die an die Tätigkeit zu stellenden Anforderungen ebenso zu berücksichtigen wie die hierfür erforderliche Qualifikation. Die konkrete Fachrichtung und Funktion spielt für die Frage der Gleichwertigkeit keine Rolle, da nach dem Wortlaut gerade nicht auf die Gleichartigkeit der Tätigkeit abgestellt wird. Nicht gleichwertig sind die in der niedrigeren Laufbahngruppe erbrachten Dienstzeiten. Der Gesetzgeber hat die früheren vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) durch das Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 648) neu geordnet und auf zwei Laufbahngruppen (Laufbahngruppe 2: Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen; Laufbahngruppe 1: übrige Laufbahnen) reduziert. Diese Entscheidung ist auch bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Gleichwertigkeit“ zu berücksichtigen. Daher sind frühere Tätigkeiten im einfachen und mittleren Dienst gegenüber einer Stufenfestsetzung für ein Amt in der Laufbahngruppe 2 nicht gleichwertig. Eine frühere Tätigkeit im gehobenen Dienst ist für die Stufenfestsetzung für ein Amt in der Laufbahngruppe 2 grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, auch wenn es sich um das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher handelt. Das gilt auch bei der Anerkennung von Dienstzeiten als Zeitsoldat bei der Bundeswehr.
Beispiel 1:
Ein ehemaliger Zeitsoldat absolviert die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Zuvor war er als Kompaniechef tätig und erhielt Besoldung nach Besoldungsgruppe A 11.
 - Die Tätigkeit als Kompaniechef ist gleichwertig, weil sie der früheren Laufbahn des gehobenen Dienstes (Offiziersdienstgrad) zuzurechnen ist und deshalb einer Tätigkeit der Laufbahngruppe 2 entspricht.Beispiel 2:
Ein ehemaliger Zeitsoldat absolviert die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Zuvor war er als Kfz-Instandsetzungsfeldwebel tätig und erhielt Besoldung nach Besoldungsgruppe A 7.
 - Die Tätigkeit als Kfz-Instandsetzungsfeldwebel ist nicht gleichwertig, weil sie der früheren Laufbahn des mittleren Dienstes (Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgrade) zuzurechnen ist und deshalb nicht einer Tätigkeit der Laufbahngruppe 2 entspricht.Beispiel 3:
Ein ehemaliger Zeitsoldat absolviert die Laufbahnausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1. Seine zwölfjährige Dienstzeit als Zeitsoldat umfasst verschiedene hauptberufliche Tätigkeiten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (als Endamt).
 - Die Tätigkeiten sind allesamt als gleichwertig anzuerkennen, weil sie als Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgrade der früheren Laufbahn des mittleren Dienstes zuzurechnen sind und deshalb einer Tätigkeit der Laufbahngruppe 1 entsprechen.
- 2a Die in Satz 1 und Abs. 2 enthaltene Angabe „**soweit sie**“ wurde durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 zum 1. Januar 2019 eingefügt. Ersetzt wurde damit die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Angabe „die“. Anlass war, dass der bisherige Wortlaut vereinzelt zu restriktiv interpretiert wurde, indem vorherige Zeiten einer mehrjäh-

rigen wissenschaftlichen Tätigkeit vollständig nicht anerkannt wurden, weil diese nach den Laufbahnvorschriften zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes geführt haben. Diese Verkürzung betrug jedoch in einigen bekannt gewordenen Fällen nur wenige Monate oder sogar nur wenige Tage. Daher wird die Vorschrift insofern neu gefasst, dass nur Zeiträume nicht anerkannt werden, soweit sie bereits zum Erwerb der Laufbahnbefähigung genutzt wurden. Das Wort „soweit“ verdeutlicht, dass eine teilweise Nutzung von Zeiträumen für eine Anerkennung einer Laufbahnbefähigung nicht zu einer vollständigen Nichtberücksichtigung führt. Beispiel: Ein Beamter hat wissenschaftliche Tätigkeiten an einer Hochschule im Umfang von zwei Jahren vorzuweisen. Sein anschließender Vorbereitungsdienst wird um drei Monate verkürzt. Nach dem neuen Wortlaut wird durch die Verwendung des Wortes „soweit“ klargestellt, dass nur drei Monate unberücksichtigt bleiben und die restlichen 21 Monate als Erfahrungszeiten anerkannt werden können.

- 3 Auch Tätigkeiten im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst fallen unter Satz 1. Die tarifrechtliche Wertigkeit des Arbeitsplatzes bietet einen Anhaltspunkt, ob die vorherige Tätigkeit als gleichwertig einzustufen ist. Für die Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen des ehemaligen BAT/BAT-O und des MTArb/MTArb-O zu den Entgeltgruppen sind die tariflichen Wertentscheidungen zugrunde zu legen, d. h.
- bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem Land, das Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, die Anlage 4 TVÜ-Länder (bis 31. Dezember 2011) bzw. die Entgeltordnung zum TV-L (ab 1. Januar 2012),
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Hessen die Anlage 4 TVÜ-H,
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Berlin die Anlage 4 TVÜ-Länder nach Maßgabe des Angleichungs-TV Land Berlin vom 14. Oktober 2010, sofern nicht nach Wiedereintritt des Landes Berlin in die TdL (zum 1. Januar 2013) das Tarifrecht der TdL Anwendung findet,
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Bund die Anlage 4 TVÜ-Bund und
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, die Anlage 3 TVÜ-VKA.
- 4 Dabei ist eine Tätigkeit als „**hauptberuflich**“ anzusehen, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt (BVerwG v. 25. Mai 2005 – 2 C 20.04, Rn. 19 bei *juris*; OVG Sachsen-Anhalt v. 10. Dez. 2014 – 1 L 53/13, Rn. 36 bei *juris*). Auch eine Tätigkeit, die weniger als die Hälfte der für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelarbeitszeit in Anspruch nimmt, kann hauptberuflich sein, wenn sie nach den Lebensumständen den Tätigkeitsschwerpunkt bildet (BVerwG, a. a. O., Rn. 21). Bei einer überhäufigen Teilzeit werden die vom BVerwG gestellten Anforderungen im Regelfall erfüllt sein.

Beispiel 1:

Eine Bewerberin für ein Amt als Regierungsrätin war in einer Anstalt des öffentlichen Rechts als juristische Sachbearbeiterin in einem Umfang von 15 Wochenstunden tätig. Daneben übte sie keine weitere Berufstätigkeit aus.

- Eine hauptberufliche Tätigkeit ist trotz des geringen Stundenumfangs zu bejahen, da die Berufstätigkeit den alleinigen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte.

Beispiel 2:

Ein Bewerber für ein Amt als Baurat war bei einem Land in einem Umfang von 15 Wochenstunden tätig. Daneben betrieb er selbstständig ein Planungsbüro im Umfang von 20 Wochenstunden.

- Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt hier nicht vor, weil der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit im Planungsbüro lag (ob diese Tätigkeit als „förderlich“ nach Absatz 2 anerkannt wird, ist gesondert zu prüfen).

- 4a An der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit fehlt es grundsätzlich, wenn diese neben der Ausbildung oder dem Studium wahrgenommen wird, weil der Schwerpunkt in diesen Fällen in der Regel auf der Ausbildung/dem Studium liegt und die Tätigkeit dann nur den Charakter eines „Nebenjobs“ trägt. Darunter fällt beispielsweise auch die stundenweise Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule in freier Trägerschaft, die neben dem Referendariat abgeleistet wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann sich jedoch in den Konstellationen ergeben, in denen aufgrund der Gesamtumstände - insbesondere dem nachweislich erbrachten zeitlichen Umfang - angenommen werden kann, dass die

parallel zum Studium/zum Referendariat/zur Ausbildung wahrgenommene Tätigkeit den Charakter des Hauptberufes innegehabt hat.

Während einer Aus- oder Fortbildung wird keine hauptberufliche Tätigkeit wahrgenommen. Ausbildungs- und Fortbildungszeiten sind deshalb grundsätzlich keine Erfahrungszeiten. Das gilt auch dann, wenn sie innerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit liegen. Insbesondere der Dienst als Zeitsoldat wird häufig durch längere Berufsförderungsmaßnahmen unterbrochen.

Beispiel 1:

Ein ehemaliger Zeitsoldat absolviert die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Seine zwölfjährige Dienstzeit, in der er Tätigkeiten als Offizier wahrnahm, enthielt auch ein dreijähriges Studium an einer Hochschule.

➤ Von der zwölfjährigen Dienstzeit als Zeitsoldat können nur neun Jahre als gleichwertige, hauptberufliche Tätigkeit berücksichtigt werden

Beispiel 2:

Ein ehemaliger Zeitsoldat wird 14 Monate vor Ablauf seiner zwölfjährigen Dienstzeit vom Dienst für die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 freigestellt.

➤ Der Vorbereitungsdienst ist Ausbildungszeit und keine hauptberufliche Tätigkeit, auch wenn das Dienstverhältnis als Zeitsoldat noch 14 Monaten andauert. Die 14 Monate können deshalb nicht berücksichtigt werden; sie sind als Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für den Zugang zur Laufbahn.

Soweit jedoch eine Erfahrungszeit nur kurzfristig (nicht länger als vier Wochen) durch eine Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme unterbrochen wird, ist es aus dem Regelungsgedanken des § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 LBesG LSA vertretbar, ausnahmsweise auch diese Zeit als Bestandteil der Erfahrungszeit mit zu berücksichtigen.

- 5 Von der Anerkennung nach **Satz 1** ausgenommen sind allerdings solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, die einen Vorbereitungsdienst mit theoretischer und berufspraktischer Ausbildung ableisten, gegenüber Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden, die aufgrund der Anrechnung einer Berufstätigkeit einen verkürzten Vorbereitungsdienst ableisten oder bei denen der Vorbereitungsdienst durch eine Berufstätigkeit ersetzt wird. Darunter fallen die Fälle, in denen das Laufbahnrecht das Ableisten einer hauptamtlichen Tätigkeit vorschreibt (§ 12 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage 1 Abschnitt II LVO). Es wird ferner auf die Möglichkeit der Anrechnung einer beruflichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 (§ 16 Abs. 3 Satz 1 LVO) oder der Laufbahngruppe 2 (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LVO) verwiesen, welche dazu führt, dass diese angerechnete Berufstätigkeit als Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn nicht zu einer Anrechnung als Erfahrungszeit führt.
- 5a Die Feststellung einer Laufbahnbefähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist das Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung, so dass im Einzelfall eine Feststellung, welche Zeiträume einer hauptberuflichen Tätigkeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung geführt haben, nicht möglich ist. Die in den folgenden Randnummern 5b und 5c aufgeführten Zeiträume orientieren sich an den Mindestzeiten, welche für eine Feststellung der Befähigung als andere Bewerber/anderer Bewerber vorausgesetzt werden. Diese Mindestzeiträume können in diesen Fällen daher nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Darüber hinaus gehende Zeiträume sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 anzuerkennen bzw. können in den Fällen des Absatzes 2 bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen anerkannt werden.
- 5b Bei Vorliegen einer für die angestrebte Laufbahn einschlägigen Qualifikation gilt eine hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt als Zeiten, die für den Zugang zu der Laufbahn vorausgesetzt werden. Bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erhöht sich dieser Zeitraum auf zwei Jahre, bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt auf drei Jahre und bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt auf vier Jahre.
- 5c Bei Fehlen einer für die angestrebte Laufbahn einschlägigen Qualifikation gilt eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt als Zeiten, die für den Zugang zu der Laufbahn vorausgesetzt werden. Bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erhöht sich dieser Zeitraum auf vier Jahre, bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt auf sechs Jahre und bei einer angestrebten Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt auf acht Jahre.

- 6 Eine Anerkennung erfolgt ferner für die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und nach der Entbindung (**Satz 2 Nummer 1**). Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die ausschließlich Beamtinnen zu erwarten hätten, soll dadurch ausgeglichen und eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts vermieden werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um den Zeitraum von sechs Wochen vor der Entbindung (§ 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) und den Zeitraum des absoluten Beschäftigungsverbotes nach der Entbindung (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz). Anwendbar ist die Vorschrift insbesondere für Beamtinnen auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten (über die Verweisung in § 82 LBG LSA ist § 3 Mutterschutzgesetz auch für Beamtinnen auf Widerruf anwendbar) sowie für Frauen, die sich noch in der Ausbildung (z. B. in einem Studium) befinden und während der Ausbildung Mutter werden. Sie greift jedoch auch in den Fällen, in denen die Frau in der Zeit vor Beginn und/oder nach Ende der geltenden Mutterschutzfristen weder eine gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 LBesG LSA berücksichtigungsfähige Tätigkeit wahrgenommen hat, noch sich in der Ausbildung bzw. einem Studium befunden hat und außerdem eine tatsächliche berufliche Schlechterstellung nicht nachgewiesen werden kann. Denn auch in diesen Konstellationen ist es der Frau von Gesetzes wegen verwehrt, eine Tätigkeit aufzunehmen, welche in der Folge - im Zusammenhang mit der Ernennung zur Beamtin - bei ihrer erstmaligen Stufensetzung als berücksichtigungsfähig im Sinne des § 24 Abs. 1 oder 2 LBesG LSA anerkannt werden könnte. Dieser Gedanke ist auch bei den Lebenssachverhalten zu beachten, in denen dies eher unwahrscheinlich - aber eben doch theoretisch nicht ausgeschlossen - erscheint. Sinn und Zweck des § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LBesG ist es, jedwede denkbare Benachteiligung und Diskriminierung von (werdenden) Müttern vor und nach der Entbindung hinsichtlich der ersten Stufenfestsetzung/Berücksichtigung von Erfahrungszeiten auszuschließen. Ferner ist zu bedenken, dass es einer Frau infolge der geltenden Mutterschutzfristen z. B. verwehrt sein kann, eine Ausbildung zum gewünschten Termin aufzunehmen und sie dadurch mit Blick auf ihre berufliche Karriere zeitlich "zurückgeworfen" wird. Auch solche Konsequenzen gilt es hinsichtlich der erstmaligen Stufenfestsetzung zu verhindern. Derartige Sachlagen sind demgegenüber bei einem Mann bereits logischerweise nicht denkbar, da er keine Zeiten wird vorweisen können, in denen ihm insbesondere die Aufnahme einer gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 LBesG LSA berücksichtigungsfähigen Tätigkeit aufgrund geltender Mutterschutzfristen verwehrt gewesen war.
- 7 Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach der **Satz 2 Nummer 2** auch für Zeiten einer tatsächlichen Betreuung eines Kindes, um die durch die Kinderbetreuung erfolgte Verzögerung im Gehaltsaufstieg, die ansonsten weit überwiegend die Beamtinnen zu erwarten hätten, auszugleichen. Die Vorschrift ist im Wortlaut an die Regelung des § 26 Abs. 3 Nr. 1 LBG LSA angepasst worden. „Kinder“ im Sinne dieser Vorschrift sind leibliche Kinder und angenommene Kinder sowie Kinder, für die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger oder die oder der mit ihr oder mit ihm in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Ehegattin oder Ehegatte (entsprechend auch die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner) einen vorrangigen Kindergeldanspruch hat (z. B. Kinder der Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, Pflegekinder, Enkelkinder).
- 8 Anerkannt wird ein Zeitraum von bis zu drei Jahren. Die Einschränkung „bis zu drei Jahren“ bedeutet, dass Doppelanrechnungen von Zeiträumen ausgeschlossen sind. Dieses Verbot der Doppelanrechnung ist in Absatz 4 Satz 4 ausdrücklich bestimmt. Sollte vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums die Berufstätigkeit wieder aufgenommen worden sein und diese Berufstätigkeit ebenfalls im vollen Umfang nach Satz 1 Nr. 1 anerkannt werden, tritt die Zeit nach Satz 2 Nummer 2 zurück. Bei Zeiten einer Berufstätigkeit, die nach Absatz 2 nur teilweise als förderliche Zeiten anerkannt werden, ist in den ersten drei Jahren die Kinderbetreuung vorrangig als Erfahrungszeit zu berücksichtigen, weil die Kinderbetreuung im vollen Umfang als Erfahrungszeit gewertet wird, so dass diese Vorgehensweise für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist.
- 9 Nach **Satz 2 Nummer 3** sind auch Zeiten der tatsächlichen Pflege von nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen als Erfahrungszeiten anzurechnen. Diese Regelung wurde außerdem dem Benachteiligungsverbot in § 26 Abs. 3 LBG LSA angepasst, nachdem Verzögerungen, die durch die Pflege naher Angehöriger eingetreten sind, ausgeglichen werden (z. B. durch eine Beförderung während der Probezeit). Wer zu den „nahen Angehörigen“ gehört, ist abschließend aufgezählt. Auch hier folgt aus der Verwendung der Formulierungen „tatsächliche Betreuung“ und „bis zu drei Jahren“, dass die Zeit nach der Nummer 3 vorrangig gegenüber anerkannten Zeiten nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist (vgl. Rn. 8). Ferner ist auch hier zu beachten, dass eine mehrfache Anrechnung nach Absatz 4 Satz 4 nicht erfolgen darf.

- 10 Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach **Satz 2 Nummer 4** für Zeiten, in denen der vorgeschriebene Grundwehrdienst oder der vorgeschriebene Zivildienst geleistet wurde. Weitergehende Prüfungen wie z. B. die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind beim Grundwehrdienst oder Zivildienst nicht mehr zu prüfen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die „Wehrpflicht letztmalig sechs Monate“ betrug, sondern welche Dauer die gesetzliche Wehrpflicht - bzw. bei Zivildienstleistenden die Zivildienstzeit - zum Zeitpunkt der Ableistung durch den Beamten hatte. Rechtlich „vorgeschrieben“ war der Grund- oder Zivildienst bis Juni 2011. Ab 1. Juli 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt. Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 15. Dezember 2010 sollte bereits ab dem 1. März 2011 niemand mehr gegen seinen Willen einberufen werden. Der 3. Januar 2011 war der letzte Einberufungstermin im Sinne der „gesetzlichen Wehrpflicht“.
- 11 Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach der **Satz 2 Nummer 4** ferner für Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) auszugleichen sind. Das ArbPISchG knüpft den Ausgleich von Verzögerungen an einen ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Dienst und der Einstellung in ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Probe an. Schließt sich an den Dienst eine vorgeschriebene Ausbildung an (z. B. Vorbereitungsdienst und/oder Studium), muss diese – auch soweit die Ausbildung aus mehreren Abschnitten besteht – ohne Verzögerungen (§ 13 Abs. 2 ArbPISchG: „...im Anschluss...“) nacheinander absolviert worden sein. Darüber hinaus hat die Bewerbung für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach Abschluss der Ausbildung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu erfolgen (§ 13 Abs. 2 ArbPISchG). Zeiten des Dienstes sind daher nicht in allen Fällen auszugleichen. Sollte die Ausschlussfrist von sechs Monaten nicht eingehalten oder die Bewerbung erst im Anschluss an eine weitere zusätzliche – nicht vorgeschriebene – Ausbildung (z. B. Promotion) erfolgt sein, findet kein Ausgleich statt. Bei Bewerbern, die sich nach Abschluss der Ausbildung zunächst für ein Arbeitsverhältnis innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes entscheiden und erst später in ein Dienstverhältnis als Beamter oder Richter berufen werden, ist eine Berücksichtigung der Dienstzeiten nach § 13 Abs. 2 ArbPISchG nicht möglich, weil dessen Wortlaut auf eine Einstellung als Beamter oder Richter abstellt. Dies gilt auch dann, wenn diese Zeiten der beruflichen Tätigkeit zwingend oder als „förderlich“ anerkannt werden. Etwas anderes gilt aufgrund der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 ArbPISchG, wenn das Laufbahnrecht die entsprechenden beruflichen Zeiten als „hauptberufliche Tätigkeit“ für den Zugang zur Laufbahn fordert.
- 12 Nach **Satz 2 Nummer 4** sind Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes nicht mehr nach Maßgabe der Tatbestände des ArbPISchG zu prüfen. Demnach verbleiben nunmehr Tatbestände, die in der Rechtsfolge auf § 9 ArbPISchG verweisen (Rechtsfolgenverweisung). Zeiten im Entwicklungshelferdienst (§ 17 Entwicklungshelfer-Gesetz, §§ 14a, 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz (ZDG) i. V. m. § 9 ArbPISchG), das freiwillige soziale und ökologische Jahr (§§ 3,4 JFDG, §§ 14c, 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG i. V. m. § 9 ArbPISchG) werden in dem Umfang anerkannt, wie durch die Zeiten der Wehr- oder Zivildienst ersetzt wird. Ferner erfolgt bei Zeitsoldaten ein Ausgleich unter den gleichen Voraussetzungen und mit gleicher Rechtsfolge wie in § 13 Abs. 2 ArbPISchG für Wehrdienstleistende (§ 8a SVG i. V. m. § 9 ArbPISchG). Es werden mithin die Zeiten angerechnet, die abgeleistet werden mussten, darüber hinaus gehende freiwillige Zeiten jedoch nicht. Schutzwürdig sind diese vergleichbaren Dienste somit nur, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehrdienst- oder Zivildienst zu leisten, erlischt.
- 12a Nach Sinn und Zweck sind auch Zeiten im Zivil- und Katastrophenschutz (§ 13a Wehrpflichtgesetz, WPfIG) und im Entwicklungsdienst (§ 13b WPfIG) auszugleichen. Der seit dem 1. Juli 2011 eingeführte freiwillige Wehrdienst nach § 58b SG ist über § 16 Abs. 7 ArbPISchG ebenfalls erfasst und wird daher ausgeglichen. Ein Ausgleich erfolgt jedoch bei sämtlichen in dieser Vorschrift genannten Zeiten nur in dem Umfang, wie der Wehr- oder Zivildienst ersetzt wird. Daher ist eine Anerkennung nur in dem zeitlichen Umfang der Wehrpflicht und längstens möglich, auch wenn die Dienste in einem längeren Zeitraum abgeleistet worden sind. Da die Wehrpflicht letztmalig sechs Monate betrug, ist die Anerkennung daher auf sechs Monate begrenzt. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 entfiel auch die Schutzwürdigkeit der v. g. Dienste.
- 13 Für den Bundesfreiwilligendienst, der als Reaktion auf die Aussetzung der Wehrpflicht bzw. Zivildienstpflicht zum 1. Juli 2011 eingeführt wurde, findet sich weder eine Regelung zum Ausgleich im Arbeitsplatzschutzgesetz noch im Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG). Deshalb erfolgt keine Anerkennung dieser Dienste als Erfahrungszeit.

- 14 **Satz 2 Nummer 5** rechnet Verfolgungszeiten in der DDR nach § 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes an. Das Vorliegen der Verfolgungszeit muss durch die zuständigen Rehabilitierungsbehörden festgestellt worden sein.
- 15 Anerkannt wird ferner eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder einem öffentlichen Belang dient (**Satz 2 Nummer 6**). Ob eine Beurlaubung einem öffentlichen Belang dient, ist einer entsprechenden gesetzgeberischen Zielrichtung zu entnehmen. Beispielsweise regelt § 16a Abs. 5 Satz 4 SchulG LSA, dass eine Beurlaubung einer Lehrkraft ohne Bezüge zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einer Ersatzschule bei Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen ist. Daraus folgt als gesetzgeberische Grundentscheidung, dass auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Berufstätigkeit an einer Ersatzschule mit einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer staatlichen Schule gleichzusetzen ist, so dass die Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge einem öffentlichen Belang (Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) dient. Im Ergebnis wird – trotz Wegfalls der Bezüge und Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes – dieser Zeitraum als Erfahrungszeit gewertet. Das schriftliche Anerkenntnis kann auch nach dem Ende der Beurlaubung wirksam abgegeben werden.
- 16 Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes (**Satz 2 Nummer 7**) sind ebenfalls als Erfahrungszeiten zu werten. Der Gesetzeswortlaut unterscheidet nicht danach, ob Abgeordnetenzeiten die volle Arbeitskraft erfordern oder nicht (so z. B. die Abgeordnetentätigkeit in den Stadtstaaten, die regelmäßig nur am späten Nachmittag oder abends wahrgenommen wird). Daher ist auch in diesen gesetzgebenden Körperschaften eine volle Anerkennung als Erfahrungszeit durchzuführen. Auch hier ist das Verbot der Doppelanrechnung (Absatz 4 Satz 4) zu beachten, sofern gleichzeitig eine Berufstätigkeit ausgeübt wird, die ebenfalls anerkannt wird (z. B. als förderliche Zeit nach Absatz 2).
- 17 **Satz 2 Nummer 8** nimmt Beurlaubungen von Zeiträumen von bis zu vier Wochen unter Wegfall der Dienstbezüge von der Verzögerung des Stufenaufstieges aus, da in diesen kurzen Zeiträumen kein nennenswerter Verlust an Erfahrung eintreten wird. Darunter können z. B. kurze Beurlaubungen unter Wegfall der Dienstbezüge führen, bei denen es sowohl an einem dienstlichen Interesse als auch an einem öffentlichen Belang fehlt.
- 18 Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz führen ebenfalls zu keiner Verzögerung im Stufenaufstieg (**Satz 2 Nummer 9**). Die Regelung der Nummer 9 vollzieht die Schutzvorschrift des § 7 Abs. 3 Eignungsgesetze nach.
- 19 **Absatz 2** enthält eine Öffnungsklausel zur Anerkennung von Zeiten, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung **förderlich** ist. Neben Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kommen auch Zeiten im öffentlichen Dienst in Betracht, die nicht als gleichwertig eingestuft wurden (zum Erfordernis der Hauptberuflichkeit siehe Rn. 4). Sinn und Zweck der Bestimmung ist, Vordienstzeiten, die förderlich sind, bei der Stufenfestsetzung anzuerkennen. Hierdurch soll eine Honorierung von Vorerfahrungen stattfinden. Auch im Gesetzgebungsverfahren wurde durch den Minister der Finanzen geäußert, dass die Möglichkeiten zur Anerkennung von Erfahrungszeiten bei externen Bewerbern erweitert werden sollten (Landtagsplenarprotokoll 5/85 v. 9. Dez. 2010, S. 5665).
- 20 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 10 S. 1 Nr. 2 des BeamtVG von 1999 ist eine Tätigkeit „förderlich“, wenn sie für die Dienstausübung nützlich ist, d. h. wenn diese entweder erst aufgrund der früher gewonnenen Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglicht oder wenn sie jedenfalls erleichtert oder verbessert wird (BVerwG v. 14. März 2002 – 2 C 4/01, Rn. 13 bei *juris*). Diese Definition ist auf § 24 Abs. 2 zu übertragen (OVG Sachsen-Anhalt v. 10. Dez. 2014 – 1 L 53/13, Rn. 37 bei *juris*). Förderlich sind damit Kenntnisse, Fertigkeiten und (Berufs-)Erfahrungen, die für den entsprechenden dienstlichen Aufgabenbereich von Nutzen bzw. von Interesse sind (VG Halle v. 13. Feb. 2013 – 5 A 152/11 HAL).
- 20a Ob Förderlichkeit nach dieser Begriffsbestimmung vorliegt, ist anhand eines objektiven Maßstabes zu bestimmen, der mehrere Ämter einer Laufbahn umfasst. Nur ausnahmsweise kann es auch genügen, auf einen Dienstposten abzustellen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn hierfür eine gezielte Anwerbung bzw. eine gezielte Stellenausschreibung erfolgt ist.
- 21 Wie auch im Rahmen von Absatz 1 werden auch nach Absatz 2 hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, von der Anerkennung ausgenommen (Details siehe Rn. 5).

- 22 Die Entscheidung, ob eine Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Zeiten erfolgt, ist nach pflichtgemäßem **Ermessen** zu treffen. Bei der Ausübung des Ermessens ist darauf zu achten, dass gleich gelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich entschieden werden. Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass die Ausübung des Ermessens einer veränderten Sachlage angepasst wird.
- 22a Für die Frage, in welchem **Umfang** bei förderlichen Vordienstzeiten eine **Anerkennung** zu erfolgen hat, kommt es wesentlich auf das Berufsbild an. Das VG Halle (v. 13. Feb. 2013 – 5 A 152/11) hatte entschieden, dass Rechtsfolge der Regelung in Absatz 2 nur die vollumfängliche Anerkennung oder Ablehnung der Vordienstzeiten im Wege einer Ermessensentscheidung sein könne. Die Norm formuliere nur ein Entschließungsermessen, so das VG Halle. Eine teilweise Anerkennung dieser Zeiten sei dagegen nicht vorgesehen. Dieser Auffassung hat sich das OVG Sachsen-Anhalt (v. 10. Dez. 2014 – 1 L 53/13) nicht angeschlossen; vielmehr hat es aus dem Sinn und Zweck der Regelung in § 24 Abs. 2 gefolgert, dass eine Anerkennung von einem bis 100 Prozent möglich sein soll (Rn. 39–46 bei *juris*). Auch ein Gesetzentwurf der Regierung (Landtagsdrucksache 6/3574, S. 86–87) sollte als Reaktion auf die durch das VG Halle geäußerte Ansicht eine Klarstellung bewirken, wonach eine Anerkennung von einem bis 100 Prozent sichergestellt bleibt.
- 22b In welchem Umfang die Anerkennung bei Förderlichkeit in Frage kommt, bestimmt sich nach Ansicht des OVG Sachsen-Anhalt nach einem Maßstab, der sich an mehreren Ämtern einer Laufbahn orientiert (auf die Laufbahn bezogener statusrechtlicher Blick). Für die prozentuale Anerkennung förderlicher Zeiten ist inhaltlich also auf die Anforderungen mehrerer Ämter einer Laufbahn abzustellen (OVG Sachsen-Anhalt v. 10. Dez. 2014 – 1 L 53/13, Rn. 58 bei *juris*). Nur ausnahmsweise kann es genügen, auf einen Dienstposten abzustellen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn hierfür eine gezielte Anwerbung bzw. eine gezielte Stellenausschreibung erfolgt ist (OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 57).
- 22c Angesichts des dargelegten Maßstabs ist das Berufsbild entscheidend. In den vom OVG Sachsen-Anhalt am 10. Dez. 2014 entschiedenen Fällen waren die beiden Kläger, bevor sie in den feuerwehrtechnischen Dienst eingetreten sind, als Sanitäter tätig. Die Vortätigkeit als Sanitäter entspricht jedoch nur zum Teil dem Berufsbild des feuerwehrtechnischen Dienstes; eine Anerkennung dieser Vordienstzeiten zu 100 Prozent kam dadurch nicht in Betracht. Damit ist es für eine vollständige Anerkennung der Vordiensttätigkeiten besonders wichtig, ob die betreffende Person bereits vor Eintritt in das Beamtenverhältnis im selben Berufsbild gearbeitet hat. Beispielhaft kann hier auf IT-Fachleute, Ärzte oder Juristen verwiesen werden, die auch schon – Laufbahnbefähigung unterstellt – vor Eintritt in das Beamtenverhältnis als IT-Fachleute, Ärzte oder Juristen gearbeitet haben und dies dann auch als Beamte tun. Hier muss eine Anerkennung regelmäßig zu 100 Prozent erfolgen, da eine andere Entscheidung kaum sachgerecht sein dürfte. In den beiden vom OVG Sachsen-Anhalt am 10. Dez. 2014 entschiedenen Fällen hätte eine Anerkennung zu 100 Prozent also dann in Betracht kommen können, wenn die beiden Kläger bereits zuvor z. B. bei einer privaten Feuerwehr tätig gewesen wären. Nach den aufgezeigten Maßgaben lassen sich auch die im gehobenen Dienst (erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) besonders praxisrelevanten Fälle von früheren Soldaten entscheiden. Beispielsweise hat der Polizei-, Finanz-, Verwaltungs- oder Justizdienst keine Übereinstimmung mit dem Berufsbild eines Soldaten. Allenfalls könnte wegen verschiedener Teilelemente eine Anerkennung zu einem niedrigen Prozentsatz denkbar sein (sicherlich jedoch nicht mehr als zehn Prozent). Allerdings müsste im Bescheid genau dargelegt werden, durch welche Aspekte die Nützlichkeit des soldatischen Berufsbildes für den jeweiligen Dienst im Beamtenverhältnis besteht.
- 22d Hat jemand beispielsweise Bürotätigkeiten ausgeübt (etwa im Bereich der privaten Wirtschaft oder im mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung), kann diese Tätigkeit durchaus im Hinblick auf spätere Erfordernisse der üblichen Büroorganisation förderlich sein, wenn diese Person dann in der Laufbahngruppe 2 (Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 9) tätig ist. Ansonsten dürften jedoch kaum Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen anerkennungsfähig sein, da zuvor ein vollkommen anderes Aufgabenspektrum (in einem anderen Berufsbild) wahrgenommen wurde und nicht so vergleichsweise hohe Anforderungen an die Qualifikation der betreffenden Person gestellt wurden.
- 22e Anders ist zu entscheiden, wenn eine Person dagegen bereits Arbeitserfahrungen gewonnen hat, die ihrem Berufsbild entsprechen und wobei sie dieselben Qualifikationen genutzt hat, die nun, gemessen an mehreren Ämtern der Laufbahn, ebenfalls für die Verwendungen im Beamtenverhältnis

erforderlich ist. In diesen Fällen sollen jene Arbeitserfahrungen regelmäßig zu 100 Prozent anerkannt werden. Eine andere Entscheidung wäre kaum sachgerecht und müsste eingehend begründet werden können.

- 22f Unerheblich für das Maß der Anerkennung ist jedenfalls, ob die relevante Arbeitserfahrung im öffentlichen Dienst gesammelt wurde oder nicht. § 24 Abs. 2 ist nämlich eine Norm, wonach anderweitige Erfahrung erfasst werden soll, die gerade nicht unter Abs. 1 zu fassen ist. Dies bestätigt auch der Vergleich zu § 24 Abs. 1 S. 1 im Zusammenhang mit § 25. Der Beschäftigungsumfang, etwa wegen einer Teilzeitbeschäftigung, ist ebenfalls nicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen, da dies ansonsten zu einer mittelbaren Diskriminierung der Beamtinnen oder Richterinnen führen könnte. Bei Entscheidung darüber, ob eine vollständige oder teilweise Anerkennung erfolgt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen. Die Ermessensausübung bedarf der Begründung; aus dem Bescheid muss entnommen werden können, was die Entscheidung trägt. Die Personalstelle muss sich zu den durchgeführten Ermessenserwägungen äußern (OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 48ff. bei *juris*).
- 23 **Absatz 3** enthält abschließende Regelungen zu Zeiten, in denen zwar keine Dienstbezüge bezogen werden, die aber gleichwohl den Stufenaufstieg nicht verzögern. Die **Nummer 1** verweist auf die Nummern 2 bis 4 und 6 bis 9 in Absatz 1 Satz 2 (tatsächliche Kinderbetreuung, tatsächliche Pflege naher Angehöriger und die Ausgleichsregelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes). Auf die Erläuterungen in den Rn. 6 bis 18 wird hingewiesen.
- 24 Eine Regelung entsprechend Absatz 1 S. 2 Nr. 1, nach der auch ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter als Erfahrungszeit zu werten ist, bedarf es in Absatz 3 jedoch nicht, weil bei einem Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft einer Beamtin die Dienstbezüge fortgezahlt werden, so dass bereits aus diesem Grund eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt (Umkehrschluss aus § 23 Abs. 3 Satz 2).
- 25 Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit erbracht wurden, galten nach vorherigem Recht als Zeiten mit Besoldung, so dass sie nicht zu einer Verzögerung im Aufstieg in den Stufen führten (Umkehrschluss aus § 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG a. F.). Diese Rechtslage wird mit der Einfügung der **Nummer 2 des Absatzes 3** nachvollzogen. Vom direkten Wortlaut her betrifft die Regelung die Fälle eines Doppelbeamtenverhältnisses, in denen das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen bleibt. Da in diesen Fällen in dem bisherigen Beamtenverhältnis keine Dienstbezüge gezahlt werden, hätte dies zur Folge, dass ohne die Regelung in Nummer 2 eine Verzögerung im Stufenaufstieg stattfände. Ebenso sind die Fälle erfasst, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit gewählt wird (z. B. als Bürgermeister oder Landrat) und für diesen Zeitraum von der Dienststelle beurlaubt wird, ohne dass zum dienstlichen Interesse oder dem Dienen eines öffentlichen Belangs eine Entscheidung getroffen wird.
- 26 **Absatz 4 Satz 1** legt die Zuständigkeit fest und bestimmt, dass die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Anerkennung der Zeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet sowie nach Absatz 3 entscheidet, welche Zeiten den Stufenaufstieg nicht verzögern.
- 27 **Absatz 4 Satz 2** schließt eine Anerkennung von Zeiten aus, soweit diese bereits bei einer Einstellung im Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder 3 LBG LSA berücksichtigt worden sind. Eine Kumulierung von begünstigenden Tatbeständen aufgrund des gleichen Lebenssachverhaltes (Nachweis von beruflichen Erfahrungen) sollte vermieden werden.
- 28 Die Rundungsregelung gemäß **Absatz 4 Satz 3** soll sicherstellen, dass die Bezüge als feste Monatsbeträge festgesetzt und gezahlt werden und das Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes und damit die Veränderung der monatlichen Bezüge nicht in den Lauf eines Kalendermonats fällt und eine tageweise Berechnung der Bezüge vermieden wird. Werden mehrere Zeiträume nach § 24 LBG als Erfahrungszeiten anerkannt, sind diese zunächst jeweils einzeln nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Die im einzelnen ermittelten Zeiträume werden anschließend addiert. (Jahre/Monate/Tagen). Die verbleibenden Resttage, die keinen vollen Monat ergeben, werden zum Abschluss auf einen Monat aufgerundet. Dabei ist ein Monat mit 30 Tagen zu berechnen.

Beispiel 1:

Eine Beamtin hat berücksichtigungsfähige Zeiten vom 15. Januar 2000 bis 3. September 2003, vom 10. September 2003 bis 10. September 2004 sowie vom 31. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2010.

- Die anrechenbare Erfahrungszeit wird wie folgt ermittelt:

Zeitraum	Jahre	Monate	Tage
15.01.2000 – 03.09.2003	3	7	19
<i>Rechenweg</i>	<i>15.01.00-14.01.03</i>	<i>15.01.03-14.08.03</i>	<i>15.08.03-03.09.03</i>
10.09.2003 – 10.09.2004	1	-	1
<i>Rechenweg</i>	<i>10.09.03-09.09.04</i>	-	<i>10.09.04</i>
31.10.2004 – 31.12.2010	6	2	1
<i>Rechenweg</i>	<i>31.10.04-30.10.10</i>	<i>31.10.10-30.12.10</i>	<i>31.12.10</i>
Summe	10	9	21

Die sich aus der Addition ergebende Summe von 21 Tagen wird auf einen Monat aufgerundet, so dass die berücksichtigungsfähige Zeit 10 Jahre und 10 Monate beträgt.

Beispiel 2:

Berücksichtigungsfähige Zeiten vom 15. Januar 2000 bis 3. September 2003, vom 4. September 2003 bis 15. Juli 2006 sowie vom 16. Juli 2006 bis 10. Dezember 2010

- Die anrechenbare Erfahrungszeit wird wie folgt ermittelt:

Zeitraum	Jahre	Monate	Tage
15.01.2000 – 03.09.2003	3	7	19
04.09.2003 – 15.07.2006	2	10	12
16.07.2006 – 10.12.2010	4	4	25
Summe	9	21	56

Die sich aus der Addition ergebende Summe von 56 Tagen entspricht einem Monat (mit 30 Tagen zu berechnen) und 26 Tagen, die auf einen weiteren vollen Monat aufgerundet werden. Die anrechenbare Erfahrungszeit beträgt somit 10 Jahre und 11 Monate (9 Jahre und 23 Monate).

Durch die Rundungsregel in Satz 3 sowie die Festsetzung der Erfahrungszeiten auf den Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird (§ 23 Abs. 2 Satz 2), kann es in Einzelfällen zu einer doppelten Begünstigung kommen, wenn die Ernennung im Laufe eines Monats erfolgt.

Beispiel:

Eine Beamtin wird am 10. November 2011 ernannt. An Erfahrungszeiten liegen 5 Monate und 5 Tage vor.

- Die Festsetzung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird (§ 23 Abs. 2 Satz 2). Dies wäre der 1. November 2011. Zusätzlich werden die 5 Monate und 5 Tage auf 6 Monate aufgerundet (§ 24 Abs. 1 Satz 6). Somit ist die Erfahrungszeit auf den 1. Mai 2011 festzusetzen.

29 Absatz 4 Satz 4 enthält ein Verbot von Mehrfachanrechnungen von selben Zeiträumen. Eine Kinderbetreuungszeit wird in einem Umfang von bis zu drei Jahren anerkannt (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2). Sollte jedoch nach einer Elternzeit von einem Jahr der Dienst wieder aufgenommen werden, wird für die Zeit ab der Berufstätigkeit nur die Dienstzeit im Beamtenverhältnis als Erfahrungszeit gewertet, aber die Elternzeit im gleichen Zeitraum nicht zusätzlich addiert.

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. ² Satz 1 gilt auch für Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

- 1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,**
- 2. die hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene ausgeübte gleichartige Tätigkeit und**
- 3. die von Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.**

- 1 Dieser Paragraph ergänzt die Vorschriften, in denen auf § 25 Abs. 1 verwiesen wird, durch nähere Bestimmung des „öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“. Auf § 25 bzw. auf den Begriff des „öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“ wird in § 4 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 51a Abs. 4 und § 52 verwiesen.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** enthält eine Aufzählung der Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes. Gleichgestellt werden in **Satz 2** Einrichtungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik, weil es durch das System der Erfahrungszeiten erforderlich ist, bei erstmaligen Ernennungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die berücksichtigungsfähigen Zeiten zu prüfen. Dies betrifft nicht nur erstmalige Verbeamtungen (diese dürften aufgrund des Zeitablaufes inzwischen nicht mehr relevant sein), sondern auch Versetzungen zwischen verschiedenen Dienstherren, bei denen der neue Dienstherr die Erfahrungszeit (erstmalig) festsetzen muss. Durch diese Regelung in Satz 2 werden Lücken bei der Anerkennung beruflicher Vordienstzeiten geschlossen.
- 3 **Absatz 2** stellt insbesondere bestimmte Tätigkeiten, die im Inland überwiegend im Dienste öffentlich-rechtlicher Dienstherren wahrgenommen werden („gleichartige Tätigkeiten“), die aber nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden können, weil sie im Dienste von Dienstherren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurden, den Tätigkeiten im Dienste öffentlich-rechtlicher Dienstherren nach Absatz 1 (Nummern 1 und 3) gleich.
- 4 Die Gleichstellung nach Nummer 1 hat ihre Ursache im Unionsrecht, um die Mobilität innerhalb des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zu fördern. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass vom Begriff des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU in Nr. 1 nicht nur die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch deutsche Staatsangehörige erfasst sind. Diese Interpretation entspricht auch der Auffassung des Gerichtshofes der EU, wonach niemand davon abgehalten werden darf, von seinem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union Gebrauch zu machen (Gerichtshof der Europäischen Union vom 5. Dezember 2013, Rechtssache C-514/12, *Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH*, Rn. 29f). Somit stehen nach Nr. 1, zweite Option, auch sämtliche im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der EU zurückgelegten Dienstzeiten den Dienstzeiten bei einem deutschen Dienstherrn nach § 25 Abs. 1 gleich. In Bezug auf die Schweiz ist das Freizügigkeitsabkommen zu beachten (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit). Die genannten Erwägungen des Gerichtshofes sind auf dieses Abkommen zu übertragen, denn dieses Abkommen dient ebenfalls der Schaffung der Personenfreizügigkeit parallel zu der innerhalb der EU Mitgliedstaaten bestehenden Freizügigkeit.
- 4a Es genügt nicht, die Betroffenen lediglich auf die Anerkennung der Vorerfahrungszeiten als förderliche Zeiten nach § 24 Abs. 2 zu verweisen, denn dies führte zu einer unzulässigen ungünstigeren Behandlung, da nach § 24 Abs. 2 eine Ermessensentscheidung über den Umfang der Anerkennung zu treffen ist. Die Anerkennung von Vorerfahrungszeiten nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Abs. 2 kennt eine solche Einschränkung hingegen nicht.

- 5 Die Einbeziehung der Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden (Nummer 2) erhöht die Durchlässigkeit zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Dienstherren. Die Tätigkeit bei den kommunalen Spitzenverbänden umfasst insbesondere die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung, die Information der Mitglieder und die Beratung der Mitglieder über das gesamte kommunale Aufgabenspektrum. Die hauptberufliche Tätigkeit bei einem kommunalen Spitzenverband ist deshalb einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf kommunaler und auf Landesebene gleichartig.
- 6 Die Regelung in Nummer 3 hat die Funktion, eine Benachteiligung der Spätaussiedler auszugleichen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Diese Nachteile beruhen darauf, dass durch die Spätaussiedlung ein Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Herkunftsland aufgegeben werden musste. Das Tatbestandsmerkmal „gleichartig“ bedeutet zum einen, dass entsprechend dem Rechtsgedanken des § 26 solche Tätigkeit, die nicht der in einer rechtsstaatlichen Verwaltung entspricht, nicht gleichartig ist. Zum anderen ist eine Tätigkeit, die in Deutschland regelmäßig privatrechtlich erfolgt, auch nicht gleichartig.

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit.² Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.³ Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden außerdem Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokratischen Republik übertragen war, und Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.² Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte insbesondere

- 1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,**
- 2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,**
- 3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder**
- 4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.**

- 1 Die Vorschrift regelt die Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten, die nicht einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung entsprechen. Die inhaltsgleiche Vorgängervorschrift des § 30 BBesG ist verfassungsgemäß (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2001 – 2 BvL 7/98 – *juris*).
- 2 Nach **Absatz 1 Satz 1** sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) von einer Berücksichtigung als Erfahrungszeit ausgeschlossen. „Für“ das MfS war jemand tätig, wenn er dieses bewusst und zielgerichtet unterstützt hat. In objektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Beamte Beiträge im Interesse des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR geleistet hat. Durch die Verwendung der Präposition „für“ wird in den gesetzlichen Tatbestand jegliche Tätigkeit einbezogen, die einen finalen Bezug zur Arbeit des MfS oder seiner Nachfolgeorganisation (Amt für Nationale Sicherheit) hatte. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Stellung die Tätigkeit ausgeübt wurde. Erfasst werden nicht nur hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter. Auch die Zuarbeit aufgrund dienstlicher Verpflichtung erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall oder allgemein angeordnet war, ob sie routinemäßig vorgenommen wurde oder ob sie für das MfS wichtig oder förderlich war. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der spätere Beamte wissentlich und willentlich für das MfS tätig geworden ist (BVerwG Urteil vom 19. Februar 2004 – 2 C 5/03 –, *juris* Rn. 30). Das Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ zählte ebenfalls zum MfS, da es dem Ministerium unterstellt war. Vom Ausschluss sind nicht nur hauptberufliche, sondern auch Zeiten informeller und inoffizieller Tätigkeiten erfasst.
- 3 Die alleinige Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist (noch) keine Tätigkeit im Sinne des Satz 1, denn dafür wäre weiterhin ein tatsächliches Verhalten erforderlich, welches dem MfS in irgendeiner Weise zu Gute kam (Beschluss des Sächsischen OVG vom 23. Februar 2001 – 2 B 397/99 – *juris* Rn. 4f.). Eine Tätigkeit und die Verpflichtung zu einer Tätigkeit sind allgemein nicht gleichzusetzen. Mögliche Gefahren für Dritte konnten nur von einem tatsächlichen Verhalten, aber noch nicht von einer anschließend nicht realisierten Verpflichtung zur Mitarbeit ausgehen (Beschluss des Sächsischen OVG, a. a. O., *juris* Rn. 5). In der Entscheidung hatte der Beamte sich bereit erklärt, seine Wohnung für konspirative Treffen zur Verfügung zu stellen, wozu es jedoch nicht kam. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn in einer Verpflichtungserklärung die Bereitschaft erklärt wird, die eheliche Wohnung für konspirative Treffen zur Verfügung zu stellen. Nach dem Urteil des VG Magdeburg

vom 4. Dezember 2007 – 5 A 106/07 –, *juris* Rn. 27 stellt das Bereitstellen einer Wohnung bzw. eines Zimmers für konspirative Zwecke grundsätzlich eine Tätigkeit für das MfS dar. In dem Bereitstellen von Treffräumen wurde eine aktive Unterstützungshandlung der Ziele des MfS erkannt, weil das Spitzelsystem des MfS ohne Einhaltung der Konspiration nicht funktionieren konnte.

- 4 Eine Nichtberücksichtigung von Zeiten für das MfS erfordert in subjektiver Hinsicht ein wissentliches und willentliches Tätigwerden für das MfS (vgl. Rn. 2 a. E.). Dabei ist es ausreichend, wenn der Beamte die Zuarbeit billigend in Kauf genommen hat; also wenn er eine Tätigkeit ausgeübt hat, von der er wusste, dass sie möglicherweise vom Staatssicherheitsdienst veranlasst war (Thüringisches OVG, Urteil vom 27. August 2009 – 2 KO 885/07 –, *juris* Rn. 40 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht Gera hat in einer Entscheidung (Urteil vom 10. Dezember 2003 – 1 K 505/01.GE –, *juris* Rn. 17) das subjektive Element für Zeiträume verneint, in denen der Kläger als Abschnittsbevollmächtigter tätig war und amtlichen Kontakt zum MfS hatte, indem er von einem MfS-Mitarbeiter in seinen Diensträumen mehrmals zu ausreisewilligen Personen befragt worden war. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Beurteilung maßgeblich darauf abgestellt, dass der Kläger als Gesellschaftlicher Mitarbeiter Sicherheit (GMS) und nicht als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) beim MfS geführt worden sei, keine handschriftliche (sondern nur eine vorgefertigte maschinenschriftliche) Erklärung unterzeichnet habe, ihm kein Deckname verliehen worden sei und er auch keinen handschriftlichen Bericht aus Eigeninitiative erstellt habe. Es fehle daher – nicht zuletzt aufgrund des Kontaktes in den Diensträumen – an einem konspirativen Verhalten. Bei dem Urteil des Verwaltungsgerichts muss beachtet werden, dass es sich um einen atypischen Einzelfall handelt, denn die Anzahl der GMS war im Vergleich zu den anderen inoffiziellen Mitarbeitern niedrig. Das Bundesarbeitsgericht hat zur gleichlautenden Tarifvorschrift mit Urteil vom 21. Juni 2001 – 2 AZR 291/00 –, *juris* Rn. 33 bei einem GMS eine Tätigkeit für das MfS bejaht, zumal dieser sich handschriftlich verpflichtet hatte und unter einem Decknamen handschriftliche Berichte abgegeben hatte. Bei einer handschriftlichen Verpflichtungserklärung mit der Verleihung eines Decknamens und handschriftlich angefertigten Berichten kann ein wissentliches und willentliches Tätigwerden regelmäßig bejaht werden.
- 5 Die Nichtberücksichtigung von Zeiten endet mit dem festgestellten Datum des letztmaligen Tätigwerdens (Sächsisches OVG, Beschluss vom 23. Februar 2001 – 2 B 397/99 –, *juris*, Rn. 7, anders noch Nr. 30.1.1. BBesGVwV vom 11. Juli 1997, GMBI. S. 314). Das letztmalige Tätigwerden kann beispielsweise in dem letzten Treffen mit einem Führungsoffizier, dem letzten Bericht oder der letzten Überlassung der Wohnung für ein konspiratives Treffen liegen.
- 6 **Satz 2** schließt außerdem eine Berücksichtigung von Vordienstzeiten als Erfahrungszeiten wegen der nachfolgenden Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit aus. Die Entscheidung, für das MfS tätig zu werden, darf als typischer Ausdruck einer schon in der vorangegangenen Zeit gebildeten politisch-ideologischen Grundeinstellung gewertet werden, die sich mit den Zielen des MfS identifizierte und auf eine besondere innere Verbundenheit mit dem Herrschaftssystem der DDR hindeutete (BVerfG, Urteil vom 4. April 2001 – 2 BvL 7/98 –, *juris*, Rn. 64 zur Vorgängervorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 BBesG).
- 7 Keine Erfahrungszeiten sind nach **Satz 3** auch Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR, da diese Personen verwendet wurden, um elementare Menschen- und Freiheitsrechte zu verletzen (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004 – 2 C 5/03 –, *juris* Rn. 19). Ein Ausschluss von Vordienstzeiten ist in Satz 3 nicht geregelt worden, da dieser nur auf Satz 1, aber nicht auch auf Satz 2 verweist.
- 8 **Absatz 2** berücksichtigt bei der Stufenzuordnung auch keine Zeiten, in denen die in der öffentlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Tätigkeit aufgrund einer persönlichen Systemnähe übertragen war. Maßgebend für die Nichtberücksichtigung solcher Zeiten ist die Vermutung, dass für die Übertragung der fraglichen Tätigkeit Kriterien der persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokratischen Republik als sachfremde Erwägungen, also gerade nicht nach den Merkmalen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, ausschlaggebend waren.
- 9 **Satz 2 Nr. 1** erwähnt neben hauptamtlichen und hervorgehobenen ehrenamtlichen Funktionen in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend auch vergleichbare systemunterstützende Parteien oder Organisationen. Dazu zählen die in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Organisationen, denn die Nationale Front hatte die Funktion, die Vormachtstellung der SED zu festigen, indem bei den Wahlen zur Volkskammer nur die Mitglieder des nationalen Blocks gewählt werden konnten.
- 10 **Satz 2 Nr. 2** knüpft an Hierarchieebenen in der Verwaltung der DDR an, die grundsätzlich eine Identifizierung mit dem politischen System und den damit verfolgten Zielen voraussetzte. Da nur

Kräfte mit Führungsverantwortung genannt sind, sind Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von dieser Regelung nicht erfasst.

- 11 **Satz 2 Nr. 3** betrifft hauptamtliche Lehrende an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Organisationen oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation der DDR. Zu diesen Bildungseinrichtungen zählen beispielsweise die Parteischulen der SED und die Akademie für Gesellschaftswissenschaften (gegründet vom Zentralkomitee der SED). Erfasst sind von dieser Regelung die Dozentinnen und Dozenten, jedoch nicht die Absolventinnen und Absolventen.
- 12 **Satz 2 Nr. 4** betrifft Absolventinnen und Absolventen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung. Zu den Absolventen zählen nur solche Personen, die an der Bildungseinrichtung eine Ausbildung abgeleistet und den dafür vorgesehen (Regel-) Abschluss erworben haben (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Februar 2001 – 12 A 2446/98 –, *juris* Rn. 45). Lehrende sind somit nicht davon erfasst. Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft mit Sitz in Potsdam-Babelsberg war eine Institution zur Aus- und Weiterbildung der leitenden Beschäftigten im Staatsapparat, dem diplomatischen Dienst und der Justiz der DDR. Eine „vergleichbare Bildungseinrichtung“ liegt vor, wenn die Ausbildungen hinsichtlich des Lehrstoffs, der wesentlichen Fächer und des Ausbildungsziels im Wesentlichen Gemeinsamkeiten aufwiesen (BAG, Urteil vom 20. Mai 1999 – 6 AZR –, *juris* LS 3). Für den durch verstärkte ideologische Schulung geprägten Studiengang „Staatswissenschaft“ der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hörnle“ in Weimar, der sich vom Teilnehmerkreis vor allem an Staatsfunktionäre und Kader aus gesellschaftlichen Organisationen richtete, hat das BAG eine vergleichbare Bildungseinrichtung bejaht (BAG a. a. O., Rn. 56). Der an derselben Fachschule angebotene Studiengang „Rechtswissenschaft“, der der Ausbildung von Justizsekretären für die Kreisgerichte diente, zählt nicht zu den vergleichbaren Bildungseinrichtungen.
- 13 Diese Vermutung, dass eine Funktion aufgrund einer Systemnähe übertragen wurde, ist aber widerlegbar (**Satz 2**), z. B. durch den Nachweis, dass eine Funktion aufgrund einer herausragenden fachlichen Qualifikation, einer internationalen Reputation oder erst im Jahr 1990 übertragen wurde. Eine Einzelfallprüfung ist daher notwendig.

Abschnitt 3

Kommentierungsstand: 28.02.2011

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- 1 Die Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen war bisher in den §§ 32 bis 38 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie ergänzend in den §§ 11 bis 18 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorherigen Fassung geregelt. Diese Regelungen wurden in diesem Abschnitt zusammengefasst.
- 2 Die vorherigen Regelungen wurden im Grundsatz fortgeschrieben. Die Regelung zum Vergaberahmen wurde allerdings ersatzlos gestrichen.

§ 27

Kommentierungsstand: 01.03.2020

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt. ²Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 4 ausgewiesen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

- 1 Die Regelung des § 11 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorherigen Fassung wurde inhaltlich übernommen. Die Ämter werden nunmehr in einer eigenen Besoldungsordnung W ausgewiesen, die im Landesrecht vorher fehlte. Aus diesem Grund wird in Satz 1 auf die Besoldungsordnung W und in Satz 2 auf die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W in der Anlage 4 verwiesen.
- 2 Satz 3 bezieht das Leitungspersonal an Hochschulen in die W-Besoldung mit ein, auch wenn die Mitglieder keine Professorinnen oder Professoren sein sollten. Gemeint ist die Leitung im Sinne der §§ 68ff. HSG LSA. Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten werden Ämter der W-Besoldung verliehen.

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung,
3. Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen.² Sie dürfen ausnahmsweise höher als dieser Unterschiedsbetrag ausfallen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden.³ Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine Hochschule in Sachsen-Anhalt zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter an Hochschulen, die nicht Professorin oder Professor sind.

- 1 § 28 regelt Rahmenbedingungen für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 29), Besondere Leistungsbezüge (§ 30) und Funktions-Leistungsbezüge (§ 31).
- 2 **Absatz 1** definiert die drei Leistungsbezüge, welche an die Professorinnen und Professoren, jedoch nicht an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, vergeben werden können. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und Besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden, während die Funktions-Leistungsbezüge an die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe anknüpfen. Der Gesetzgeber geht durch den Begriff „Mindestbezug“ davon aus, dass die Vergabe von Leistungsbezügen der Regelfall ist und nur in ganz wenigen Ausnahmefällen überhaupt keine Leistungsbezüge vergeben werden.
- 3 **Absatz 2 Satz 1** begrenzt die Höhe der Leistungsbezüge auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10. **Satz 2** regelt, dass die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ausnahmsweise übersteigen dürfen. Diese Vorschrift berücksichtigt, dass außerhalb des Besoldungsrechts Gehälter gezahlt werden, die über die Besoldungsgruppe B 10 hinausgehen. Um diese Kräfte aus der Wirtschaft oder aus dem Ausland zu gewinnen, ist es zulässig, durch die Vergabe von Leistungsbezügen eine Besoldung zu gewähren, die von der Höhe her über die Besoldungsgruppe B 10 hinausgeht. Voraussetzung ist entweder die Gewinnung von Professorinnen oder Professoren außerhalb der deutschen Hochschulen oder die Verhinderung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen. Die Gewährung dieser Leistungsbezüge muss ferner „erforderlich“ sein. Dies setzt voraus, dass keine anderweitige Möglichkeit besteht, die Professorin oder den Professor zu gewinnen oder die Abwanderung zu verhindern.
- 4 Bei einem Wechsel von einer deutschen Hochschule zu einer Hochschule in Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich das Überschreiten der Höchstgrenze B 10 nicht möglich. **Satz 3** regelt als Ausnahme, dass ein Überschreiten der Höchstgrenze zulässig ist, sofern an der bisherigen Hochschule durch die Vergabe von Leistungsbezügen die Höchstgrenze bereits überschritten wurde. Darüber hinaus muss das Überschreiten der Höchstgrenze erforderlich sein, um entweder die Professorin oder den Professor für eine Hochschule in Sachsen-Anhalt zu gewinnen oder um eine Abwanderung in den

Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen (in die private Wirtschaft oder an eine ausländische Hochschule) zu verhindern.

- 5 **Satz 4** erweitert den Geltungsbereich der Regelungen für die Leistungsbezüge der Sätze 1 bis 3 auf hauptberufliche Leiterinnen und Leiter, die nicht Professorinnen oder Professoren sind. Ob Satz 4 Anwendung finden kann, ist nach dem Hochschulrecht des Landes zu beurteilen. Bei einer Leitung einer Hochschule durch eine Rektorin oder einen Rektor läuft Satz 4 ins Leere, da die Rektorin oder der Rektor eine Professorin oder ein Professor ist (§ 69 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA). Bei einer Leitung einer Hochschule durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten kann Satz 4 Anwendung finden, da eine Präsidentin oder ein Präsident zwar Professorin oder Professor sein kann (§ 70 Abs. 4 Satz 3 HSG LSA), aber dies nicht notwendig ist (§ 70 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA).

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bei der Bemessung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das besondere Profil des Faches und der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen ist nur zulässig, wenn die Professorin oder der Professor dem Dienstherrn den Ruf an eine andere Hochschule oder eine schriftliche Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers nachweist.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können monatlich befristet oder unbefristet sowie als Prämie gewährt werden.² Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.³ Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.⁴ Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

- 1 § 29 entspricht inhaltlich § 12 Absätze 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorherigen Fassung (der Inhalt des § 12 Abs. 1 a. F. ist in § 28 Abs. 2 geregelt).
- 2 Berufungs-Leistungsbezüge dienen der Gewinnung von qualifiziertem Hochschulpersonal, Bleibe-Leistungsbezüge sollen zum Verbleiben an der Hochschule bewegen. **Absatz 1** regelt Kriterien, die bei der Bemessung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind. Weitere Kriterien können in einer Verordnung nach § 35 festgelegt werden. Die Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) enthält in § 3 Abs. 1 weitere Kriterien sowie eine Ermächtigung der Hochschulen, weitere Kriterien für die Gewährung festzulegen.
- 3 **Absatz 2** gewährleistet, dass die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen nur dann erfolgt, wenn ein Ruf an eine andere Hochschule bzw. eine Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers vorliegt.
- 4 **Absatz 3 Satz 1** legt fest, dass sowohl eine befristete, unbefristete als auch eine Gewährung in Form einer Einmalzahlung möglich ist. Zur Vermeidung eines exzessiven Wettbewerbs mit überhöhten Leistungsbezügen regelt **Satz 2**, dass die Gewährung eines neuen oder höheren Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezuges bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland oder bei einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung in Betracht kommen soll. **Satz 3** legt fest, dass nur unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, während lediglich befristet gewährte Leistungsbezüge solchen Anpassungen nicht unterliegen.
- 5 Die Formulierung „nicht ausnahmsweise (...) gewährt“ in **Satz 4** betrifft die Fälle, in denen die Möglichkeit der Überschreitung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 nicht wahrgenommen wurde. Dann stellt der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 die maximale Höhe der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge dar. Dies gilt auch bei späteren allgemeinen Besoldungsanpassungen: Wenn eine lineare Erhöhung für die Besoldungsgruppe B 10 niedriger als für die Besoldungsgruppe W 3 ausfällt, führt dies in den Fällen, in denen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag erreichen oder nur geringfügig unterschreiten, dazu, dass die lineare Erhöhung der unbefristet gewährten Leistungsbezüge auch geringer als die allgemeine lineare Erhöhung ausfällt. Falls dagegen die Besoldungsanpassung eine Einmalzahlung für die Besoldungsgruppe W 3 enthält, aber nicht für die Besoldungsgruppe B 10, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungsbezüge.

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.² Sie können als Prämie oder als monatliche Zulage für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden.³ Eine erneute Gewährung ist zulässig. Im Falle einer erneuten Gewährung können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden.⁴ Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Werden die Leistungsbezüge als unbefristete monatliche Zulagen gewährt, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.² Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

- 1 § 30 übernimmt inhaltlich weitgehend § 13 des vorherigen Landesbesoldungsgesetzes.
- 2 **Absatz 1** konkretisiert in **Satz 1** die Voraussetzungen, unter denen die besonderen Leistungsbezüge vergeben werden können, in qualitativer (erheblich über dem Durchschnitt liegende besondere Leistungen) und quantitativer Art (mehrjähriger Zeitraum). Weitere Kriterien sind aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 35 in § 4 Abs. 2 bis 6 HLeistBVO LSA enthalten. Die Aufzählung honorierbarer Leistungen wird um die Krankenversorgung erweitert, da die Professorinnen und Professoren an den Medizinischen Fakultäten verpflichtet sind, auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung zu erbringen.
- 3 Dem Gedanken einer besonderen Leistungshonorierung entspricht am ehesten die einmalige oder befristete Vergabe (**Satz 2**). Die Möglichkeit der wiederholten Vergabe besteht bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen (**Satz 3**). Gleichzeitig ermöglicht die wiederholte Vergabe die unbefristete Gewährung bei besonderen Leistungsbezügen, die befristet gewährt worden sind und entfristet werden sollen (**Satz 4**).
- 4 Dem Leistungsprinzip folgend können nach **Satz 5** unbefristet vergebene besondere Leistungsbezüge bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft widerrufen werden. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage ist ein Widerruf auch bei befristet gewährten besonderen Leistungsbezügen möglich. Der Grund dafür liegt darin, dass diese bis zu fünf Jahren gewährt werden können, so dass nicht von vornherein unterstellt werden kann, dass, erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen kontinuierlich erbracht werden. Die Wörter „ganz oder teilweise“ sind in der Rechtsfolge nicht mehr enthalten. Diese sind im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Entwurf der Landesregierung in der Drucksache 5/2477 als entbehrlich angesehen und daher gestrichen worden, denn wenn ein vollständiger Widerruf im Rahmen des Ermessens zulässig ist, dann ist es als „Minusmaßnahme“ auch der teilweise.
- 5 Eine Dynamisierung der Leistungsbezüge erfolgt gemäß **Absatz 2** nur bei der Vergabe als unbefristete laufende monatliche Zahlungen (**Satz 1**). Eine Dynamisierung ist geboten, weil auch die Leistungsbezüge zu den Besoldungsbestandteilen zählen und daher entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden (§ 14). Befristete laufende monatliche Zahlungen sind eher mit einmaligen Zahlungen gleichzusetzen, so dass aus diesem Grund eine Dynamisierung wegen des zeitlich befristeten Bezuges nicht gesetzlich vorgesehen und auch nicht geboten ist.
- 6 **Satz 2** ist identisch mit § 28 Absatz 3 Satz 4. Das (für die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge) dort unter Rn. 5 Ausgeführte gilt hier für die besonderen Leistungsbezüge entsprechend.

§ 31 Funktions-Leistungsbezüge

Kommentierungsstand: 07.05.2020

(1) Den Rektorinnen und Rektoren oder Präsidentinnen und Präsidenten sowie anderen hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung im Sinne des § 27 Satz 3 mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. ²Für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. ³Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezuges sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen. ⁴Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ist zu wahren.

(2) Für die Übernahme einer mit Absatz 1 Satz 1 gleichwertigen Leitungsfunktion im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gemäß § 37 des Hochschulgesetzes gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Funktions-Leistungsbezug von der jeweiligen Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt wird. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung nach § 27 Satz 3 weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. ³Sie ist auch zulässig, um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt abzuwenden. ⁴Die Gewährung setzt in diesem Fall voraus, dass das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird. ⁵Die nach den Sätzen 1 bis 4 gewährten Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teil.

(4) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorphundertatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe angepasst werden. ²Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

1 § 31 übernimmt inhaltlich zunächst § 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung bis zum 31. März 2011. Der Anspruchskreis auf die Gewährung von Leistungsbezügen in Abs. 1 Satz 1 wurde dann durch die Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Vorschriften vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 364) erweitert, indem die Wörter "sowie anderen hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung im Sinne des § 27 Satz 3 mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt" angefügt wurden. Hintergrund ist die Ausbringung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers einer Hochschule in Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe W 3 LBesG LSA. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellung der Kanzlerinnen und Kanzler im Laufe der Jahre gewandelt habe, weil diese als gleichberechtigte Mitglieder der Rektorate Aufgaben im Wissenschaftsmanagementbereich wahrnehmen. Mit der dadurch gewonnenen Möglichkeit, künftig neben dem Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 3 auch Funktions-Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 3 gewähren zu können, werde zugleich auch ein finanzieller Anreiz geschaffen und es könne angemessen auf gestiegene Anforderungen im herausgehobenen Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin reagiert werden. Bisher waren die Kanzlerinnen und Kanzler als Beamtinnen und Beamten auf Zeit für die Dauer von acht Jahren ausschließlich den A- oder B-Besoldungsgruppen zugeordnet.

2 Funktions-Leistungsbezüge werden für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen und Verantwortung gewährt. Empfänger sind die Rektoren und Rektorinnen oder die Präsidenten und

Präsidentinnen der Hochschulen sowie die anderen hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt Zuständig für die Vergabe ist das Kultusministerium als das für Hochschulen zuständige Ministerium (**Absatz 1 Satz 1**).

- 3 Mitglieder von Leitungsgremien und Professorinnen und Professoren, die Selbstverwaltungsaufgaben in einer Nebenfunktion ihres Hauptamtes wahrnehmen, können ebenfalls einen Funktions-Leistungsbezug erhalten (**Satz 2**). Zu diesen Funktionen zählen insbesondere Prorektorinnen, Prorektoren, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen, Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane. Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).
- 4 Entsprechend dem Zweck dieser Art von Leistungsbezügen ist die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge an der Belastung und der Verantwortung der wahrgenommenen Funktionen zu orientieren (**Sätze 3 und 4**). In § 5 Abs. 1 HLeistBVO sind die Höhen der Funktions-Leistungsbezüge für die Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen in Sachsen-Anhalt ausgewiesen, die nach Vomhundertsätzen der Besoldungsgruppe W 3 bemessen wurden. Nach § 5 Abs. 2 HLeistBVO, der durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 364) eingefügt wurde, erhalten künftig auch die Kanzlerin oder der Kanzler der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Kanzlerin oder der Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Funktions-Leistungsbezüge in der dort geregelten Höhe. Die Höhe dieser Funktionszulagen ist von Messzahlen, die sich an der Anzahl der ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete und der Anzahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten orientieren, abhängig. Ein variabler, verhandelbarer Funktions-Leistungsbezug ist daher nicht zulässig. Die Höhe der jeweiligen Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung müssen in den Ordnungen der Hochschulen ausgewiesen sein.
- 5 **Absatz 2** erstreckt die Regelungen auf gemeinsame Berufungsverfahren nach § 37 HSG LSA, welche die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches fördern sollen. Mit der Erweiterung des Personenkreises auf Professorinnen und Professoren, die im Rahmen von gemeinsamen Berufungsverfahren Leitungsfunktionen wahrnehmen, soll die Attraktivität dieser Funktionen gestärkt und ein finanzieller Anreiz für die Übernahme dieser Funktionen geschaffen werden. **Satz 1** bezieht sich auf die mit den Rektorinnen und Rektoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten gleichwertigen Leitungsfunktionen und findet daher auf Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtungen Anwendung. Der Einschub am Ende des Satzes trifft eine Zuständigkeitsregelung für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 37 des Hochschulgesetzes. Bei gemeinsamen Berufungen wird dieser Funktions-Leistungsbezug von der Hochschule im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung gewährt. **Satz 2** verweist für die Wahrnehmung sonstiger Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung oder -leitung auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4.
- 6 **Absatz 3** ist durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 364) neu eingefügt worden. Während Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 wegen des Wortlautes „wird...gewährt.“ tatsächlich zu zahlen sind, regelt **Absatz 3 Satz 1**, dass daneben dieser gebundenen Entscheidung weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich oder als Einmalzahlung gewährt werden können. Diese Vergabe weiterer Funktions-Leistungsbezüge setzt also eine Ermessensentscheidung des zuständigen Ministeriums voraus. In den nachfolgenden **Sätzen 2 bis 4** sind beispielhaft („insbesondere“) Kriterien und Fallgestaltungen genannt, die eine Gewährung von zusätzlichen Funktions-Leistungsbezügen rechtfertigen. Anders als die verpflichtend nach Absatz 1 zu gewährenden Funktions-Leistungsbezügen, nehmen die im Ermessen stehenden Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 3 nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil (**Satz 5**).
- 7 **Absatz 4 Satz 1** regelt, dass Funktions-Leistungsbezüge, die den Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten (Absatz 1 Satz 1) sowie den Leiterinnen und Leitern in vergleichbaren Leitungsfunktionen (Absatz 2 Satz 1), an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Der Grund dafür ist die befristete Ausgestaltung der für die Funktions-Leistungsbezüge in Betracht kommenden hauptberuflichen Tätigkeiten bzw. die Honorierung der Wahrnehmung von Aufgaben in den Leitungsgremien.

- 8 Nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nehmen Funktionsleistungsbezüge teil, die die Empfängerin oder der Empfänger für Selbstverwaltungsaufgaben erhält, die lediglich in einer Nebenfunktion ausgeübt werden, da diese Leistungsbezüge nur einen geringen Anteil an der monatlichen Besoldung ausmachen. In diesen Fällen bietet es sich an, Funktions-Leistungsbezüge in Form eines Festbetrages zu gewähren. Sollten diese Funktions-Leistungsbezüge ausnahmsweise in Höhe eines Vomhundertsatzes einer Besoldungsgruppe ausgewiesen sein, so darf dieser Betrag ebenfalls nicht dynamisiert werden und muss – auch bei allgemeinen Erhöhungen – unverändert bleiben.
- 9 Die Regelung des **Satzes 2** ist erst im Gesetzgebungsverfahren eingefügt worden und entspricht den Regelungen in § 29 Abs. 3 Satz 4 und § 30 Abs. 2 Satz 2. Auf die Erläuterung in § 29 Rn. 5 wird verwiesen. Eine Praxisrelevanz dieser Regelung ist bei den Funktions-Leistungsbezügen nicht zu erwarten, da der höchstmögliche Leistungsbezug von 60 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen W 3 und B 10 deutlich unterschreitet.

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

(2) Befristet und wiederholt gewährte Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, die jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind, können, vorbehaltlich des Absatzes 3, zusammen mit unbefristeten Leistungsbezügen im Umfang von bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.² Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(2a) In Fällen einer Beurlaubung ohne Besoldung aufgrund einer gemeinsamen Berufung gemäß § 37 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten die Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 als bezogen, wenn hierfür ein Versorgungszuschlag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt entrichtet wurde.

(3) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Absatz 1 und Absatz 2 hinaus zusammen mit diesem höchstens für

- 1. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehalts,**
- 2. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 60 v. H. des Grundgehalts,**
- 3. 2 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehalts**

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Aus einem Beamtenverhältnis nach § 69 Abs. 7 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich für die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen kein selbständiger Anspruch auf Versorgung.² Der Anspruch auf Dienstunfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.³ Treten Beamtinnen und Beamte in diesen Fällen nach Ablauf einer Amtszeit wieder in ihr vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Erhöhungsbetrages.⁴ Als Erhöhungsbetrag gilt der in dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährte Leistungsbezug nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe eines Viertels, wenn das Amt mindestens fünf Jahre, und in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.⁵ Bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, bei denen kein Doppelbeamtenverhältnis zur Übertragung der Leitungsfunktion begründet wurde, sind Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 bei der Berechnung des Ruhegehalts in entsprechender Anwendung des Satzes 4 als Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen.⁶ Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit solchen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Abweichend von Absatz 4 berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn die Beamtin oder der Beamte während ihrer oder seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird und eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde.

- 1 § 32 fasst die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen inhaltlich zusammen, die vorher in zwei Vorschriften (§ 33 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz und § 15 des vorherigen Landesbesoldungsgesetzes) enthalten waren.
- 2 **Absatz 1** setzt eine Mindestbezugsdauer von zwei Jahren für die Ruhegehaltfähigkeit der unbefristet gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und der besonderen Leistungsbezüge fest. Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit erstreckt sich auf eine Spannbreite von bis zu 40 v. H. des Grundgehalts des übertragenen Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3. Der Wortlaut des § 33 Abs. 3 BBesG a. F. sah eine dreijährige Wartefrist als Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 – entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG auf drei Jahre durch Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar ist, so dass die vorher geltende Wartefrist von zwei Jahren wieder anwendbar ist. Da diese zweijährige Wartefrist auch bei der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen zugrunde zu legen ist, wurde der Gesetzeswortlaut angepasst.
- 3 **Absatz 2** regelt die Ruhegehaltfähigkeit der befristet gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und der besonderen Leistungsbezüge. Diese setzen einen Bezug von mindestens zehn Jahren voraus (**Satz 1**). Es ist nicht erforderlich, dass diese Leistungsbezüge unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes noch bezogen worden sind. Aufgrund der Ermessensregelung des Satzes 1 ist es möglich (aber nicht zwingend), den Zeitraum eines vorherigen befristet gewährten Leistungsbezuges bei der erneuten Gewährung eines Leistungsbezuges zu berücksichtigen. Beim Zusammentreffen mehrerer befristeter Leistungsbezüge werden nur die höheren Leistungsbezüge als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt (**Satz 2**).
- 3a **Absatz 2a** regelt, dass gewährte Leistungsbezüge in Fällen gemeinsamer Berufungen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden, sofern die Forschungseinrichtung für die Zeit der Beurlaubung einen Versorgungszuschlag entrichtet hat, der auch die Leistungsbezüge einbezieht. Hintergrund ist, dass in den Fällen einer gemeinsamen Berufung durch die Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 37 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Berufenen für die gesamte Dauer ihres Beamtenverhältnisses ohne Besoldung beurlaubt sind und an der Forschungseinrichtung tätig werden. Die in der gemeinsamen Berufung vereinbarte Besoldung einschließlich der Leistungsbezüge wird von der Forschungseinrichtung gezahlt. Darüber hinaus wird ein Versorgungszuschlag entrichtet. Vom Dienstherrn werden während des aktiven Beamtenverhältnisses keine Besoldung und daher auch keine Leistungsbezüge gezahlt. Diese könnten vor Einfügung des Absatzes 2a somit nicht als ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei der im Ruhestand vom Land zu zahlenden Versorgung berücksichtigt werden. Durch die Einfügung des Absatzes 2a ist eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug möglich.
- 4 Die Öffnungsklausel im **Absatz 3** ermöglicht in begrenztem Umfang Überschreitungen des Vomhundertsatzes, in dem die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und besonderen Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Die in Absatz 3 genannten Vomhundertsätze beziehen sich auf das planmäßige Soll im gesamten Einzelplan der Hochschulen.
- 5 **Absatz 4** enthält eine Vollregelung der Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge entsprechend der bisherigen, sich aus dem Verweis auf § 15a BeamtVG ergebenden Rechtslage. Demnach ergibt sich aus dem nach Maßgabe des Hochschulgesetzes (HSG LSA) im Rahmen eines sog. Doppelbeamtenverhältnisses wahrgenommenen Amtes einer Rektorin, eines Rektors (§ 69 Abs. 7 Satz 2 HSG LSA), einer Präsidentin oder eines Präsidenten grundsätzlich (mit Ausnahme des § 32 Abs. 5) kein eigenständiger Versorgungsanspruch (**Satz 1**). In Fällen eines Dienstunfalls im Amt besteht jedoch Anspruch auf Dienstunfallfürsorge (**Satz 2**). Das Ruhegehalt berechnet sich vielmehr aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des im Beamtenverhältnis oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit übertragenen (Professoren-)Amtes zuzüglich eines Erhöhungsbetrages, der sich unter Berücksichtigung der Bezugsdauer und der absolvierten Amtszeiten aus den im Beamtenverhältnis auf Zeit bezogenen Funktions-Leistungsbezügen ergibt (**Satz 3 und 4**).
- 5a Satz 5 regelt die Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen, welche für die Ausübung bestimmter Ämter in der Hochschulselbstverwaltung gewährt werden. Die bis 31. Dezember 2018 geltende Regelung des § 32 Abs. 4 legte für alle Beamten mit einem Funktionsleistungsbezug, abhängig von der Dauer der Ausübung des Amtes, die Gewährung eines ruhegehaltfähigen Unterschiedsbetrages unter Anwendung des § 15a BeamtVG fest. Mit der Einführung des LBeamtVG LSA ab 1. Januar 2019 wurde § 32 Abs. 4 neu gefasst. Hierbei wurde Bezug auf § 69 Abs. 7 Satz 2 des

Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt genommen, welcher für hauptamtliche Rektoren die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer ihrer Amtszeit festlegt. Andere Mitglieder der Hochschulleitungen wurden von der Regelung bisher nicht erfasst, so dass der von ihnen bezogene Funktionsleistungsbezug nach der derzeitigen Rechtslage nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden kann. Eine derartige Verschlechterung war nicht beabsichtigt, so dass mit der Einfügung des neuen **Satzes 5** der alte Rechtsstand wiederhergestellt wird.

- 6 **Satz 6** regelt den Fall, dass ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge mit anderen ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge) zusammentreffen. In diesem Fall wird nur der für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Eine Kumulierung der verschiedenen ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge findet nicht statt. Satz 6 modifiziert die Regelung des bisherigen § 32 Abs. 4 Satz 2 LBesG LSA (Fassung bis 31.12.2018). Ziel der bisherigen Regelung war es, eine ungerechtfertigte Kumulierung der verschiedenen Leistungsbezüge und damit Überversorgung zu vermeiden. Dieses Ziel wurde jedoch nur in den Fällen erreicht, in denen die Funktionsleistungsbezüge vor den anderen Leistungsbezügen zugestanden haben. Wurden die Funktionsleistungsbezüge erst für Zeiten nach der Gewährung der anderen Leistungsbezüge vergeben, so ließ der Wortlaut der Regelung keine Begrenzung zu. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung war nicht ersichtlich. Im Gegensatz zur früheren Regelung kommt es nun nicht mehr darauf an, dass die Funktions-Leistungsbezüge vor dem Vergabezeitraum der anderen Leistungsbezüge bewilligt worden sind.

Beispiel:

<u>Art des Leistungsbezuges</u>	<u>Bezugszeitraum</u>	<u>ruhegehaltfähig</u>
unbefristeter Berufungs- und Bleibe-LB	2007-2015	100,00 €
unbefristeter besonderer LB	2013-2015	350,00 €
befristeter Funktions-LB Dekan	2006-2015	450,00 €
befristeter Funktions-LB Studienkoordinator	2010-2015	150,00 €
<u>Vergleichsberechnung</u>		
Funktions-LB Dekan	450,00 €	Berufungs- u. Bleibe-LB 100,00 €
Funktions-LB Studienk.	150,00 €	besonderer LB 350,00 €
gesamt:	600,00 €	gesamt: 450,00 €

Günstiger sind die Funktions-Leistungsbezüge. Diese werden i. H. v. gesamt 600,00 € als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

Von der Regelung des Satzes 6 sind alle Funktions-Leistungsbezüge erfasst, die hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern von Hochschulen, Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen sowie für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung gewährt werden.

- 7 Rechtslage bis 31.12.2018:

§ 32 Abs. 4 wurde durch Art. 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 zum 1. Januar 2019 geändert und Abs. 5 wurde angefügt. Bis zum 31. Dezember 2018 hat Abs. 4 folgende Fassung: „(4) Für Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. ² Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit solchen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraums nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegelts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.“

§ 33
Forschungs- und Lehrzulage

Kommentierungsstand: 28.02.2011

Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen, für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht.² Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind.³ Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgrundgehalts der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.

- 1 Die Vorschrift erhöht den Anreiz für Professorinnen und Professoren, Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Hauptamt und nicht in Form von Nebentätigkeiten auszuüben. Empfängerin oder Empfänger der Forschungs- und Lehrzulagen können Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 – und damit auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren – sein, die Drittmittel für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese durchführen.
- 2 Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen darf der Zweckbestimmung der Mittel nicht entgegen stehen und die übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens müssen durch die insgesamt zur Verfügung gestellten Drittmittel gedeckt sein. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage können auch Drittmittel aus öffentlichen Haushalten für diese Zulage verwendet werden, aber davon sind Drittmittel ausgenommen, die aus dem Landeshaushalt stammen.
- 3 Die Begrenzung der Höhe der Forschungs- und Lehrzulage auf ein Jahresgrundgehalt gewährleistet, dass die Professorinnen und Professoren ihre Besoldung zum überwiegenden Teil vom Land als ihrem Dienstherrn und nicht von Dritten erhalten, um damit die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre zu sichern.

Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule, einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen.² § 41 findet keine Anwendung.³ Soweit der Wechsel auf eigenen Antrag erfolgte, können sie Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 erhalten.

- 1 **Satz 1** sieht drei Fallkonstellationen vor, in denen Professorinnen und Professoren alten Rechts von einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W wechseln. Im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule – erster Fall – oder mit dem Wechsel (Berufung) an eine andere Hochschule – zweiter Fall – erfolgt automatisch eine Überführung in das neue System. Ferner erfolgt auf Antrag ein Wechsel in das neue System (dritter Fall); dieser Antrag der Professorin oder des Professors ist unwiderruflich.
- 2 **Satz 2** schließt eine Ausgleichszulage aufgrund einer Verringerung der Dienstbezüge (§ 41) aus, da eine eventuelle Verringerung der Besoldung der Professorin oder des Professors in der eigenen Verantwortungssphäre liegt.
- 3 Die in **Satz 3** neu geschaffene Möglichkeit, bei einem Wechsel auf eigenen Antrag die Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 auszuhandeln, stellt einen Anreiz für den Wechsel aus der C- in die neue W-Besoldung dar. Die erstmalige Möglichkeit der Gewährung von „Wechsel“-Leistungsbezügen wird von einer Regelung im Beamtenversorgungsrecht begleitet, mit der der Besitzstand bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewahrt wird (§ 8 Nr. 2 Buchst. d BesVersEG LSA).

§ 35
Verordnungsermächtigungen

Kommentierungsstand: 29.01.2015

Das für Hochschulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Gewährung sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen.

- 1 Der Indikativ „erlässt“ macht deutlich, dass das für Hochschulen zuständige Ministerium verpflichtet ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Bestimmungen über das Verfahren, die Vergabezuständigkeit sowie Vergabevoraussetzungen und Kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen zu erlassen. Aufgrund der vorherigen Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes a. F. war die Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 21) erlassen worden.
- 2 §§ 1 Satz 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 7, 5 Abs. 1, 2 und 4 §§ 6 und 7 der HLeistBVO LSA sind aufgehoben (Art. 3 Abs. 16 BesNeuRG). Da diese Vorschriften keine über den Gesetzestext hinausgehenden Regelungsinhalt hatten, treten durch die Aufhebung keine Regelungslücken auf.
- 3 Durch die aufgrund der HLeistB-Verordnung erlassenen Hochschulordnungen können durch die Universitäten und Hochschulen allerdings keine Regelungen getroffen werden, die über die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes hinausgehen oder davon abweichen. Die Hochschulordnungen sind stets nach den Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden und auszulegen. Um ihrem Charakter als ausfüllende regulatorische Festlegung gerecht zu werden, sollten die Hochschulordnungen, wo erforderlich und gesetzlich möglich, detaillierte Bestimmungen enthalten. Allgemein gehaltene Formulierungen in den Hochschulordnungen sind zwar durch die HLeistB-Verordnung nicht untersagt, bergen aber die Gefahr, dass sie ihren Zweck – die Konkretisierung gesetzlicher Spielräume – nicht erfüllen können.

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Unterabschnitt 4 trifft Regelungen für das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 36*Kommentierungsstand: 28.02.2011***Besoldungsordnung R**

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage 3) geregelt. ²Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

- 1 Die Besoldungsordnung R wurde in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in acht Stufen gegliedert. Ab der Besoldungsgruppe R 3 ist eine Stufe ausgewiesen, die vom Betrag her mit der entsprechenden Stufe der Besoldungsordnung B identisch ist.
- 2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind trotz ihres Status als Beamtinnen und Beamte in die Richterbesoldung einbezogen, weil sie notwendige Organe der Strafrechtspflege sind und der erwünschte Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit gefördert werden soll.

(1) Das Grundgehalt wird, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. ² Mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. ³ Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. ⁴ Die Stufenfestsetzung ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. ⁵ Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung R.

(2) Die §§ 24 und 26 finden entsprechende Anwendung. ² Insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes sind im Sinne des § 24 Abs. 2 für die Verwendung förderlich.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. ² Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 24 Abs. 3 nicht etwas anderes bestimmt ist. ³ Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. ⁴ Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 1 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate. ⁵ Die Regelungen des § 23 finden keine Anwendung.

(4) Die Richterin oder der Richter bleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er des Dienstes enthoben ist. ² Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge auch für die Zeit des Verbleibs in der Stufe. ³ Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3 Satz 1.

- 1 Auch künftig bemisst sich das Grundgehalt in den aufsteigenden Gehältern der Besoldungsordnung R nach Stufen (**Absatz 1 Satz 1**). Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsangemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung allerdings nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, ist – unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsmäßigen Stellung der Justiz – Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung künftig nicht mehr das Lebensalter, sondern die absolvierte Dienstzeit. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte steigen daher jetzt anhand des Kriteriums der Erfahrung und nicht nach dem Lebensalter in das Gehaltssystem ein. Das Grundgehalt der Stufe 1 wird mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezügen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt (**Absatz 1 Satz 2**). Die Zeit des Referendariats ist keine Zeit mit Anspruch auf Dienstbezügen, da in diesem Zeitraum entweder eine Unterhaltsbeihilfe oder sonstige Bezüge (in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf) zustanden.
- 2 **Satz 3** legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten eines Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird und bestimmt, dass die Festsetzung den Betroffenen mitzuteilen ist. **Satz 4** regelt die Mitteilungspflicht der Dienststelle.

- 3 **Satz 5** bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn. Da in diesen Fällen keine neue Ernennung folgt, sondern das Dienstverhältnis mit dem Land als neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, wäre dieser Personenkreis ohne diese Regelung nicht vom unmittelbaren Wortlaut erfasst. Auch bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in ein Amt der Besoldungsordnung R sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Da diese Besoldungsordnungen entweder nur eine Stufe in jeder Besoldungsgruppe vorsehen (Besoldungsordnungen B und W) oder eine andere Struktur aufweisen (Besoldungsordnung C), ist aus diesem Grund eine „Mitnahme“ einer erreichten Stufe in die Besoldungsordnung R nicht möglich.
- 4 Durch den Verweis in **Absatz 2 Satz 1** gelten dabei allerdings auch die Regelungen zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten (§ 24) und den nicht zu berücksichtigenden Zeiten (§ 26). Wegen der Details wird auf die Erläuterungen zu § 24 verwiesen. Es wird in **Absatz 2 Satz 2** beispielhaft (jedoch nicht abschließend) die förderliche Verwendung im Sinne des § 24 Abs. 2 unter Bezugnahme auf das Deutsche Richtergesetz definiert, um so weit wie möglich einen Gleichklang zwischen Statusrecht und Besoldungsrecht herzustellen.
- 5 Für die Besoldung während der weiteren beruflichen Entwicklung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt aufgrund der Regelung in **Absatz 3**, dass der horizontale Gehaltsanstieg pauschalierend den Erfahrungszuwachs in den verschiedenen Stadien der beruflichen Entwicklung abbildet.
- 6 Das Grundgehalt steigt dazu innerhalb regelmäßiger Erfahrungszeiten. Diese betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in den Stufen 2 bis 4 und jeweils vier Jahre in den Stufen 5 bis 7 (**Satz 1**). Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern nach **Satz 2** den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit nicht in § 24 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Die den Aufstieg verzögernden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden (**Satz 3**). **Satz 4** regelt die sog. „Reste“ von Erfahrungszeiten und betrifft die Zeiträume, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 24 Abs. 1 anerkannt werden, aber vom Umfang her keine volle Stufe erreichen. Diese Zeiträume führen dazu, dass diese Stufe nicht von vorne begonnen wird, sondern diese Zeiträume bereits in dieser Stufe als abgeleistet gelten.
- 7 **Absatz 3 Satz 5** erklärt die Regelungen des § 23 für unanwendbar. Damit wird klargestellt, dass insbesondere die Regelung zu den anforderungsgerecht erbrachten Dienstleistungen (§ 23 Abs. 1) mit Rücksicht auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Justiz nicht anwendbar ist. Es erfolgt demnach wegen des verfassungsrechtlich geschützten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit im Bereich der Besoldungsordnung R im System der Erfahrungszeiten keine Prüfung, ob die erbrachten Leistungen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Aus diesem Grund sind auch die Regelungen zur Leistungsstufe (§ 23 Abs. 4) oder zum Verbleib in einer Stufe (§ 23 Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden.
- 8 **Absatz 4** trifft Regelungen für den Fall einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens. Bei vorläufiger Enthebung aus dem Dienst ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen (**Satz 1**). Die Richterin oder der Richter hat nach vorläufiger Enthebung aus dem Dienst keine Möglichkeit, Erfahrungszeiten für einen Stufenaufstieg zu erwerben. Endet das Dienstverhältnis in den Fällen des **Satzes 2** oder wird das Ruhegehalt aberkannt, wird der unterbliebene Stufenaufstieg nicht nachvollzogen. Sollte das Dienstverhältnis jedoch nicht durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet und auch nicht das Ruhegehalt aberkannt werden, zeigt dies, dass die Prognose, dass voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, sich im Nachhinein nicht bestätigt hat. Diese Einschätzung, die sich bei rückschauender Betrachtung als unzutreffend erwiesen hat, soll sich nicht zum Nachteil der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes auswirken, so dass der Stufenaufstieg durch Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 nachvollzogen wird (**Satz 3**). Dies gilt auch dann, wenn auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wird.

Kapitel 3 Familienzuschlag

§ 38

Kommentierungsstand: 01.03.2023

Grundlage, Stufen des Familienzuschlages

(1) Die Höhe des Familienzuschlages gemäß Anlage 6 richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht.

(2) Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, wenn sie

- 1. verheiratet sind,**
- 2. verwitwet sind,**
- 3. geschieden sind oder ihre Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.**

²In anderen als den in Satz 1 genannten Fällen erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. ³Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. ⁴Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 2 gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, wenn ihnen oder ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartnern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde. ²Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. ³Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(4) Steht die Ehegattin oder der Ehegatte der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung ganz oder teilweise zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. ²Dies gilt nur, wenn beide Ehegatten vollzeitbeschäftigt sind oder wenigstens einer der Ehegatten teilzeitbeschäftigt ist und beiden Ehegatten nach Anwendung von § 6 oder einer entsprechenden Regelung in der Summe mindestens der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 zustünde. ³Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterchaftsgeld bezieht.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder

des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 stehen vergleichbare Leistungen und das Mutterschaftsgeld gleich.² Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.³ § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Bestimmungen der vorstehenden Absätze, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, einer Verbandsgemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Landkreises oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.² Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.³ Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(8) Die Bezügestellen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erheben und untereinander austauschen.

- 1 Der Familienzuschlag soll hinsichtlich der sich aus den Familienverhältnissen ergebenden finanziellen Verpflichtungen teilweise entlasten. Hinsichtlich der Höhe wird in **Absatz 1** auf die Anlage 6 verwiesen. Der Anspruch auf die Stufe 2 (Kinderanteil) hängt – im Gegensatz zur vorherigen Regelung in § 40 BBesG a. F. – nicht mehr von einem Anspruch auf die Stufe 1 (Verheiratetenbestandteil) ab. Daher ist die nicht mehr erforderliche Konkurrenzregelung in § 40 Abs. 3 BBesG a. F. entfallen. Während nach vorherigem Recht entweder nur ein Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 1 oder Stufe 2 bestand, kann jetzt sowohl ein Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 1 und Stufe 2 bestehen. Der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2 (ausgewiesen in der Anlage 6) enthält daher auch nicht mehr zusätzlich den Betrag der Stufe 1, sondern er reduziert sich auf den Kinderanteil. Die Gesamtsumme beider Beträge entspricht jedoch dem Betrag der Stufe 2 nach vorherigem Recht. Es gibt ferner nur noch eine Stufe 2. Sofern mehrere Kinder vorhanden sind, sind diese allesamt in der Stufe 2 (z. B. Stufe 2 [drei Kinder]) ausgewiesen.
- 2 Ein Abzugsbetrag bei einer Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (§ 39 Abs. 2 BBesG a. F. i. V. m. § 3 LBesG a. F.), ist nicht mehr geregelt, weil eine Praxisrelevanz dieser Regelung nicht festgestellt wurde.
- 3 Für die Zuordnung zur Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“) sind die in **Absatz 2 Satz 1** Nummern 1 bis 3 genannten Familienverhältnisse bzw. der Familienstand oder die sonstigen Voraussetzungen der **Sätze 2 bis 5** maßgebend.
- 4 Aufgrund der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht (§ 1360 BGB) wird pauschalierend davon ausgegangen, dass sich nach einer Eheschließung der Alimentationsbedarf erhöht (**Satz 1 Nummer 1**).
- 5 In **Satz 1 Nummer 2** werden die verwitweten mit den verheirateten Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Obwohl nach dem Eintritt des Todesfalls des Ehegatten die Unterhaltspflicht wegfällt, wird

- der Familienzuschlag der Stufe 1 weiterhin gewährt, weil Dispositionen, welche den Finanzbedarf reduzieren (z. B. ein Umzug in eine kleinere Wohnung), häufig unterbleiben.
- 6 Die Geschiedenen erhalten nach **Satz 1 Nummer 3** ebenfalls den Familienzuschlag der Stufe 1, weil sie infolge der aus der Ehe nachwirkenden Unterhaltspflicht wirtschaftlich den Verheirateten gleichstehen. „Aus der Ehe“ resultieren Unterhaltspflichten nur für die frühere Ehegattin/den früheren Ehegatten, jedoch nicht für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, denn diese Unterhaltspflichten haben ihren Rechtsgrund aus dem Familienrecht, welcher durch die Scheidung nicht beseitigt worden ist. Auch kann nur aufgrund einer Unterhaltspflicht aus der letzten Ehe der Familienzuschlag der Stufe 1 beansprucht werden, denn bei einer erneuten Heirat wechselt der Status „geschieden“ zum Status „verheiratet“. Bei erneuter Scheidung besteht der Anspruch auf die Stufe 1 nur bei Unterhaltspflicht aus der letzten Ehe.
 - 7 Hinsichtlich der Höhe hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. September 1991, Az.: 2 C 28.90, *juris*, Rn. 15 zum alten Ortszuschlagsrecht entschieden, dass die Unterhaltsleistungen, zu denen der Beamte verpflichtet sei, mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des alten Ortszuschlagsrechts erreichen müssen. Diese Höhe entspricht – nach Ablösung des Ortszuschlagsrechts durch den Familienzuschlag durch das Reformgesetz vom 24. Februar 1997 – dem Familienzuschlag der Stufe 1. Daher ist nach der Nummer 3 ein Anspruch auf die Stufe 1 nur gegeben, wenn die Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe mindestens den Betrag der Stufe 1 erreicht. Sonst läge eine Besserstellung gegenüber den ledigen Beamtinnen und Beamten vor.
 - 8 In den **Sätzen 2 bis 5** des Absatzes 1 wird die vorherige Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG a. F. inhaltlich unverändert fortgeführt. Es hat ausschließlich rechtsförmliche und sprachliche Gründe, dass die vorherige Nummer 4 nunmehr auf vier vollständige Sätze verteilt wurde. Der durch das Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 eingefügte Halbsatz „bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und der Stufe 2 des Familienzuschlages“ ist eine Klarstellung.
 - 9 Nach **Satz 2** werden die sonstigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Ledige oder Geschiedene ohne Unterhaltsverpflichtung) den Verheirateten gleichgestellt, sofern sie durch Aufnahme einer Person in ihre Wohnung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommen oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Das Zusammenleben in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft oder nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ohne Aufnahme eines Kindes in die Wohnung ist hiervon nicht erfasst (es sei denn, die Alternative des beruflichen oder gesundheitlichen Bedarfs liegt vor), weil keine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht.
 - 10 Die vorherige Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG a. F., nach der im Fall einer sittlichen Unterhaltsverpflichtung der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, ist entfallen. Ein Anspruch, der ausschließlich auf diese Voraussetzung gestützt wurde, besteht daher nicht mehr. Es kommt jedoch ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 19 Abs. 1 BesVersEG LSA in Betracht, da sich die Besoldung durch die gesetzliche Neuregelung vermindert.
 - 11 entfallen (s. Ziffer 39)
 - 12 entfallen (s. Ziffer 39)
 - 13 Nach **Satz 3** besteht der Anspruch weiter, wenn das Kind anderweitig untergebracht ist, aber die häusliche Verbindung bestehen bleibt. Dies ist z. B. gegeben, wenn aufgrund eines Studiums der Hauptwohnsitz gewechselt wird.
 - 14 Da im Ergebnis der Familienzuschlag der Stufe 1 nur einmal geleistet werden soll, sieht **Satz 4** eine anteilige Leistung vor, sofern mehrere Personen anspruchsberechtigt sind und diese auch den Familienzuschlag beanspruchen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt dieses unter bestimmten Voraussetzungen nicht für geschiedene Anspruchsberechtigte. Das Gericht hat mit Urteil vom 27.03.2014 – 2 C 2/13 entschieden, dass geschiedenen Beamten, deren Kind bei beiden Elternteilen (hier: Landesbeamter und Bundesbeamtin) zu gleichen Anteilen (hier: im wöchentlichen Wechsel) lebt, der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlages nicht anteilig, sondern jeweils im vollem Umfang zu gewähren ist. Streitig war, ob die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG bzw. § 38 Abs. 2 Satz 5 LBesG LSA auch in den Fällen gilt, in denen die beiden Anspruchsberechtigten nicht in einer gemeinsamen, sondern in verschiedenen Wohnungen leben. Das Gericht führt aus, dass die Konkurrenzregelung bezweckt, in den Fällen, in denen nur eine (gemeinsame) Kinderbetreuung stattfindet, den Familienzuschlag auch nur einmal (anteilig aufgespaltet) zu gewähren, weil die kinderbezogenen Mehraufwendungen auch nur einmal anfallen. Sofern das Kind aber nicht in

eine gemeinsame Wohnung aufgenommen wird und damit tatsächlich zweimal eine wirtschaftliche Mehrbelastung durch die Wohnungsaufnahme entsteht, hat dies – auf der Grundlage des Gesetzesstandes – auch eine jeweilige Gewährung des Familienzuschlages zur Folge (Rn. 32). Das Gericht stellte weiter klar, dass ein Kind „nicht nur vorübergehend“ in eine Wohnung aufgenommen ist, wenn die Wohnung für den Aufgenommenen zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Sinne des § 7 BGB wird und es hierdurch zur Bildung einer häuslichen Gemeinschaft kommt. Ein derartiger Wohnsitz könne gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Minderjährige Kinder, deren Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, aber getrennt leben, können demnach einen Doppelwohnsitz haben. Daher könne auch die nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme ausnahmsweise in mehreren Wohnungen erfolgen (Rn. 12). Im Übrigen verweist das Gericht darauf, dass auch eine Anwendung des § 38 Abs. 2 Satz 5 LBesG durch Erweiterung des Anwendungsbereichs im Wege der Analogie ausscheide, weil eine solche Anwendung wegen des strikten Gesetzesvorbehalts besonders enge Grenzen gesetzt sind (Rn. 17). Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichts wird deshalb empfohlen, den vollen Familienzuschlag in solchen Fällen zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Gemeinsames Sorgerecht, eigenes Zimmer des Kindes und mindestens wöchentlicher zweitägiger Aufenthalt in der Wohnung mit Übernachtung. Hierbei wird es als ausreichend angesehen, wenn die berechnete Person Angaben zu den Verhältnissen macht und die Richtigkeit der Angaben versichert.

- 15 Der Familienzuschlag der Stufe 1 war nach vorherigem Recht in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 niedriger als für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der übrigen Besoldungsgruppen. Diese Unterscheidung trifft die Anlage 6 nicht mehr. Der Familienzuschlag wurde einheitlich auf dem höheren Niveau festgesetzt.
- 16 **Absatz 3** regelt die Voraussetzungen für den Kinderanteil im Familienzuschlag. In der **ersten Alternative** des **Satzes 1** macht die Vorschrift die Anspruchsberechtigung auf den kindbezogenen Familienzuschlag von der Kindergeldberechtigung abhängig. In der **zweiten Alternative** des Satzes 1 wird hinsichtlich des Anspruchs auf den kindbezogenen Familienzuschlag auf eine fiktive Kindergeldberechtigung abgestellt (Beispiel: Das Kindergeld bezieht nicht der Beamte, sondern die Ehegattin, die nicht verbeamtet ist).
- 17 Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde noch eine weitere Alternative für Kinder in **eingetragenen Lebenspartnerschaften** durch Einfügung der Formulierung „oder ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartnern“ geregelt. Dies betrifft die Fälle, in denen zwei gleichgeschlechtliche Beamtinnen oder Beamte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und von dem nichtverbeamteten eingetragenen Lebenspartner oder der nichtverbeamteten eingetragenen Lebenspartnerin ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in die eingetragene Lebenspartnerschaft gebracht wurde (z. B. ein eigenes Kind aus einer früheren heterosexuellen Beziehung). Der alleinige Verweis auf das Kindergeldrecht (wie nach vorheriger Rechtslage) hätte keinen Anspruch begründet, weil die Vorschrift des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nur auf Eheleute und nicht auf eingetragene Lebenspartner zugeschnitten ist.
- 18 **Satz 2** stellt klar, dass sich die Höhe des Familienzuschlages nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet. Scheidet ein Kind aus der Kindergeldberechtigung aus (z. B. durch Überschreiten der Altersgrenze oder durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), so steht nur noch die entsprechend reduzierte Höhe zu.
- 19 **Satz 3** erklärt die Entscheidung der Familienkasse für bindend. Sofern ein Bescheid über die Kindergeldberechtigung vorliegt, ist dieser auch für den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag zugrunde zu legen.
- 20 Der ehегattenbezogene Teil des Familienzuschlages soll im Ergebnis nur einmal geleistet werden (**Absatz 4**). Aus diesen Gründen sieht **Satz 1** eine Halbierung dieser Leistung vor, wenn beide Ehegatten den Verheiratetenzuschlag (sei es als Besoldungsempfängerin, Besoldungsempfänger, Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter) beanspruchen können.
- 21 Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage findet die Halbierungsregelung künftig keine Anwendung mehr, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte sich in einem Arbeitsverhältnis befindet und aus diesem Arbeitsverhältnis ebenfalls einen Verheiratetenbestandteil beanspruchen kann. Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (Bund/Kommunen: TVöD; Länder: TV-L) sehen seit ihrem Inkrafttreten (TVöD: 1. Oktober 2005; TV-L: 1. November 2006) keine Ehegattenbestandteile im Entgelt mehr vor, so dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift seit dem jeweiligen Inkrafttreten der Tarifverträge zurückgegangen ist und sich auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen Tarifverträge noch

Verheiratetenbestandteile im Entgelt vorsehen (z. B. durch Weitergeltung des Bundesangestellten-tarifvertrages – BAT bzw. BAT-O –). Aufgrund der weiter abnehmenden Praxisrelevanz wird diese Regelung nicht fortgeführt.

- 22 Der Begriff „oder eine vergleichbare Leistung“ in Satz 1 bezieht sich nicht auf ehedem bezogene Zuschläge, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geleistet werden, sondern auf mögliche Besoldungs- und Versorgungsgesetze anderer Dienstherrn, welche den Begriff „Familienzuschlag der Stufe 1“ nicht mehr verwenden.
- 23 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters wird auch der Familienzuschlag entsprechend der Teilzeitquote geleistet. Es wird in **Satz 2** klargestellt, dass dem Ehepaar jedoch insgesamt ein voller Familienzuschlag geleistet werden muss, sofern beide Ehegatten zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, so dass dem vollen Familienzuschlag auch mindestens ein voller Arbeitskraftanteil gegenübersteht.
- 24 Sofern beide Ehegatten insgesamt weniger als die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen (z. B. Ehegatte: 50 v. H. und Ehefrau: 40 v. H.), so wird durch **Satz 2** sichergestellt, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 6 Abs. 1 LBesG entsprechend dem jeweiligen Zeitanteil geleistet wird (in diesem Beispiel Ehegatte 50 v. H. und Ehefrau 40 v. H.). Nach der vorherigen Rechtslage wäre bei beiderseitiger Teilzeitbeschäftigung der bereits durch die Teilzeittätigkeit gekürzte Familienzuschlag nochmals halbiert worden (Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz); durch die vorliegende Regelung erfolgt diese Halbierung nicht mehr. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BVerwG zum BBesG. Das Gericht hat am 24. September 2013 (2 C 52.11) entschieden, dass verheiratete Besoldungsempfänger, deren Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt, den Familienzuschlag der Stufe 1 jeweils entsprechend ihrem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (dort: Altersteilzeit mit 25 v. H. und 50 v. H.) gemäß § 6 Abs. 1 BBesG erhalten; die in § 40 Abs. 4 S. 1 BBesG enthaltene Kappungsgrenze findet nur Anwendung, wenn die Arbeitszeit der Ehegatten insgesamt diejenige eines Vollzeitbeschäftigten übersteigt.
- 25 Der Anspruchsberechtigung auf Familienzuschlag steht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld gleich (**Satz 3**), weil bei der Bemessung des Mutterschaftsgeldes der Ehegattenbestandteil berücksichtigt wird und somit die Halbierung des Familienzuschlages an den Ehemann bei Eintritt der Ehefrau in die Mutterschutzfristen weiterhin gerechtfertigt ist.
- 26 **Absatz 5** regelt, dass wie in Absatz 4 auch der kindbezogene Familienzuschlag im Ergebnis nur einmal geleistet wird. Sofern beiden Eltern der kindbezogene Anteil zusteht (weil z. B. die Eltern beide verbeamtet sind), wird an den Bezug des Kindergeldes angeknüpft (**Satz 1, 1. Halbsatz**). Der kindbezogene Familienzuschlag wird auch gewährt, sofern beiden Eltern das Kindergeld ausnahmsweise deshalb nicht gezahlt wird, weil ein anderer Anspruchsberechtigter vorrangig ist (§ 64 des Einkommensteuergesetzes). Dies ist z. B. der Fall, wenn das Kind dauerhaft bei den Großeltern untergebracht ist und daher die Großmutter das Kindergeld erhält.
- 27 Sofern der andere Elternteil aus einem Arbeitsverhältnis einen kindbezogenen Anteil im Entgelt erhält, ist dieser Absatz über **Satz 1, 2. Halbsatz** ebenfalls anwendbar. Zwar sehen die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD bzw. TV-L) für Kinder, die ab dem 1. Januar 2006 (Geltungsbereich des TVöD für Bund und Kommunen) bzw. ab dem 1. Januar 2007 (Geltungsbereich des TV-L) geboren worden sind, keine familienbezogenen Bestandteile im Entgelt mehr vor, aber durch Besitzstandsregelungen (§ 11 der Überleitungstarifverträge) werden auch künftig kindbezogene Bestandteile im Entgelt gezahlt werden.
- 28 Der Anspruchsberechtigung auf den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag steht der Bezug von Mutterschaftsgeld einer Ehegattin eines Beamten oder Richters gleich (**Satz 1, 2. Halbsatz**), weil bei der Bemessung des Mutterschaftsgeldes der kindbezogene Anteil im Familienzuschlag berücksichtigt wird. Das BVerwG (v. 16. Dezember 2010 – 2 C 41.09) hat entschieden, dass die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund eine dem Familienzuschlag nach §§ 39, 40 BBesG entsprechende Leistung darstellt. Dies bedeutet, dass auch die Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-L bzw. TVÜ-VKA dem § 38 Abs. 5 LBesG LSA entsprechende Leistungen darstellen. In dem Urteil wurde einer teilzeitbeschäftigten Beamtin der volle Familienzuschlag zugesprochen, obwohl dem Ehemann (Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst des Bundes) bei der Überleitung in den TVöD keine Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund erhalten hatte, weil die Eltern die Beamtin als kindergeldberechtigter bestimmt hatten. Nach Ansicht des Gerichts bestand die Konkurrenzsituation, die der Regelung des § 29 Abschn. B Abs. 6 BAT zugrunde liegt, fort. Das Urteil betrifft jedoch nur die Fälle, in denen für ein Kind dem Grunde nach ein kindbezogener Entgeltbestandteil nach dem BAT/BAT-

O Zustand (BVerwG, a. a. O., Rn. 11). Für Kinder, die nach Ablösung des BAT/BAT-O geboren wurden, bestand zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch einen kinderbezogenen Entgeltbestandteil nach dem BAT/BAT-O und demnach auch keine Konkurrenzsituation nach dem Besoldungsrecht. Folglich ist eine Konkurrenzsituation für ein nach dem 1. Januar 2006 geborenes Kind (Tarifrecht des Bundes und der Kommunen) bzw. für ein nach dem 1. Januar 2007 geborenes Kind (Tarifrecht der Länder) ausgeschlossen.

- 29 Die Höhe des kindbezogenen Familienzuschlags (Stufe 2) ist nicht einheitlich. So sind für Kinder von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 in der Anlage 6 Erhöhungsbeträge bereits ab dem ersten Kind ausgewiesen und ab dem dritten Kind ist die Stufe 2 für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger deutlich höher (mehr als das Dreifache) als für die ersten beiden Kinder. **Satz 2** bestimmt, dass die kindergeldrechtliche Reihenfolge auch im Rahmen des Absatzes 5 maßgebend ist. Bei einem Kind, für das die Beamtin oder der Beamte nur wegen eines vorrangigen Anspruchs einer anderen Person keinen Kindergeldanspruch hat, wird dieses als „Zählkind“ gleichwohl berücksichtigt.
- 30 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters wird auch der kindbezogene Familienzuschlag entsprechend der Teilzeitquote geleistet. **Satz 3** regelt, dass den Anspruchsberechtigten jedoch insgesamt ein voller kindbezogener Familienzuschlag geleistet werden muss, sofern die Anspruchsberechtigten zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, so dass dem vollen kindbezogenen Familienzuschlag auch mindestens ein voller Arbeitskraftanteil gegenübersteht.
- 31 Durch **Absatz 6** werden die **Eingetragenen Lebenspartnerschaften** den Ehen gleichgestellt, so dass die verpartnerten Beamtinnen und Beamten sowie verpartnerten Richterinnen und Richter den Familienzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen wie die verheirateten Kolleginnen und Kollegen erhalten. Zu der Konstellation, dass ein nichtverbeamteter eingetragener Lebenspartner oder eine nichtverbeamtete eingetragene Lebenspartnerin ein Kind in die Partnerschaft bringt, wird auf die Erläuterungen in der Rn. 17 verwiesen.
- 32 **Absatz 7** definiert den Begriff des „öffentlichen Dienstes“, der in Absatz 2 Satz 5 und in den Absätzen 4 und 5 verwendet wird. Neben den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sind auch sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitgeber wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gebildet wurden, miterfasst.
- 33 Sonstige Arbeitgeber fallen nur unter den „öffentlichen Dienst“, wenn sie einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder die Familienzuschläge betreffenden Teile eines derartigen Tarifvertrages anwenden. Ferner muss auch eine Körperschaft (Satz 1) oder ein Verband durch Beiträge oder Zuschüsse an dem Arbeitgeber selbst beteiligt sein.
- 34 Der Vollzug der Konkurrenzregelungen ist nur möglich, wenn die Bezügestellen Kenntnis von den Tatbeständen haben, welche die Beamtin, den Beamten, die Richterin, den Richter sowie die jeweiligen Familienmitglieder betreffen. Die zur Höhe der Besoldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind Auskünfte aus Besoldungsakten und damit Bestandteil der Personalakten. Eine Weitergabe darf nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung erfolgen, die in **Absatz 8** enthalten ist. Absatz 8 ermächtigt zum Austausch der erhobenen Daten zwischen den Bezügestellen, ohne dass die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger eine Einwilligung gegeben hat. Ferner sind die Bezügestellen berechtigt, die erforderlichen Daten bei den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zu erheben.
- Einige Tatbestände im Familienzuschlag erfordern die Angabe von personenbezogenen Daten von Angehörigen oder Dritten. Da Absatz 8 nur die Erhebung bei den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gestattet, ist eine Erhebung der Bezügestelle bei Angehörigen oder Dritten nicht zulässig. Für den Fall, dass die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger die erforderlichen Daten nicht übersendet, besteht ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung (§ 12 Abs. 2 Satz 1).
- 35 Die Sachverhalte, die zum Bezug von Leistungen nach § 38 berechtigen, sind häufig Änderungen unterworfen. Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ist – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Besoldungsrecht – aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet, eine Änderung, die Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages haben kann, unverzüglich anzuzeigen, zumal es sich um anspruchsbegründende Tatsachen handelt, für die der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin die Darlegungs- und Beweislast trägt. Die

Ermächtigung der Bezügestelle in Absatz 8 zum Austausch der erforderlichen Daten entbindet nicht von der **Anzeigepflicht**.

- 36 Um Überzahlungen zu vermeiden oder zu begrenzen, bedarf es in laufenden Zahlfällen einer **Überprüfung**. Um Verwaltungsaufwand zu vermindern, sollten – soweit möglich – Überprüfungen zeitgleich mit Kindergeldüberprüfungen zusammengelegt werden. In den folgenden Randnummern werden turnusmäßige Überprüfungen dargestellt.
- 37 In einem zweijährigen Abstand wird geprüft:
- der Familienzuschlag der Stufe 1 Absatz 2 Nr. 3: Hier wird geprüft, ob der Anspruch aufgrund einer Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten oder die geschiedene Ehegattin weiter besteht;
 - der Familienzuschlag der Stufe 1 Absatz 2 Sätze 2 bis 5: Hier wird geprüft, ob der Anspruch aufgrund der in den Haushalt aufgenommenen Person, der er oder sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder deren Hilfe er oder sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen bedarf, ab Vollendung des 16. Lebensjahres der aufgenommenen Person;
 - der Auslandskinderzuschlag nach § 48 Abs. 2: Hier wird geprüft, ob der Anspruch weiter besteht.
- 38 In einem dreijährigen Abstand wird geprüft:
- der Familienzuschlag der Stufe 1 in Absatz 2 Sätze 2 bis 5: Hier wird geprüft, ob der Anspruch aufgrund der in den Haushalt aufgenommenen Person, der er oder sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder deren Hilfe er oder sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen bedarf, vor Vollendung des 16. Lebensjahres der aufgenommenen Person;
 - der Familienzuschlag der Stufe 1 in Absatz 4 und 7: Sofern bei Verheirateten nicht bereits bekannt ist, ob die Ehegattin oder der Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist der Dienstherr (bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht bei der Stufe 1 kein Konkurrenzverhältnis mehr, vgl. Rn. 21 und 22) zu ermitteln, bei dem diese oder dieser beschäftigt ist;
 - der Familienzuschlag der Stufe 2 nach Absatz 3 und 5: Wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nicht das Kindergeld erhält, ist zu prüfen, ob der Anspruch weiter besteht. Sie oder er ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch entfällt, wenn die Kindergeldempfängerin oder der Kindergeldempfänger als Beamtin oder Beamter in den öffentlichen Dienst eintritt und einen Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag erwirbt.
- 39 Rechtslage bis 13.12.2022:
§ 38 Abs. 2 Satz 3 wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 07. Dezember ersatzlos gestrichen wurde. Dieser hatte folgende Fassung:

§ 38

Grundlage, Stufen des Familienzuschlages

Absatz 2, Satz 3:

Dies gilt bei gesetzlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und der Stufe 2 des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen.

Diese sog. Eigenmittelgrenze versagte den Anspruch auf den Familienzuschlag, wenn die aufgenommene Person über eigene Mittel verfügte und somit im Ergebnis nicht unterhaltsbedürftig war. Die Eigenmittelgrenze lag beim Sechsfachen des Familienzuschlages der Stufe 1. Neben den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung standen (eigene Einkünfte, Einkommensersatzleistungen) zählten dazu weiterhin auch die Mittel, die der Beamtin oder dem Beamten im Hinblick auf seine Unterhaltungspflicht gewährt werden (wie z. B. das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag). Der Auslandskinderzuschlag nach § 48 Abs. 2 blieb dagegen unberücksichtigt, weil er den erhöhten Aufwand im Ausland abdecken sollte und daher für einen Bestandteil der „Inlandsbesoldung“ außer Betracht blieb. Bei Eigenmitteln, die auf eigenem Einkommen des Kindes beruhen (z. B. Ausbildungsvergütungen), war der Betrag nach Abzug der gesetzlichen Abgaben in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich von Zinseinkünften des Kindes hat das BVerwG (v. 9. Mai 2006 – 2 C 12.05)

entschieden, dass diese mit dem Bruttobetrag anzusetzen sind. Die Mittel waren in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Bei Einmalzahlungen oder unregelmäßigen Zahlungen galt dies auch, da sie erst ab Zufluss zur Verfügung standen. Wurden Mittel für längere Zeiträume geleistet (z. B. in Jahresbeträgen), waren sie auf gleiche Monatsbeträge umzurechnen (bei Jahresbeträgen demnach auf die kommenden zwölf Monate).

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag oder Teilbeträge des Familienzuschlages werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt.² Die Zahlung erfolgt nicht mehr für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

- 1 Die Vorschrift verdrängt als speziellere Regelung den § 3 Abs. 3. Treten Ereignisse, welche die Höhe des Familienzuschlages beeinflussen (z. B. Heirat oder Geburt eines Kindes), im Laufe eines Monats ein (z. B. am 21. Juni), so regelt **Satz 1**, dass der höhere Familienzuschlag nicht anteilig (ein Drittel), sondern rückwirkend ab dem Monatsersten (im Beispielfall also ab dem 1. Juni) gezahlt wird.
- 2 **Satz 2** regelt den Zeitpunkt, von dem an der Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlages erstmals zu berücksichtigen ist. Entfällt z. B. für ein Kind im Laufe eines Monats die Kindergeldberechtigung und damit auch der Kinderanteil im Familienzuschlag (z. B. durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes zum 15. Juni), so wird für den Monat der kindbezogene Anteil noch in voller Höhe weitergezahlt (in dem Beispiel also noch für den vollständigen Monat Juni).

Kapitel 4 Zulagen, Vergütungen

§ 40 Amtszulagen und Stellenzulagen

Kommentierungsstand: 19.07.2012

(1) In diesem Gesetz sind für herausgehobene Funktionen so bezeichnete Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen.² Deren Höhe ergibt sich aus Anlage 8.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig.² Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist.

(4) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden.² Wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eingesetzt wird, dringend erforderlich ist.³ Die Gewährung einer weiteren Stellenzulage für die übertragene Funktion darf nur in der Höhe des Mehrbetrages erfolgen.

- 1 Neben dem Grundgehalt gibt es für herausgehobene Funktionen noch Amtszulagen und Stellenzulagen. Diese werden nur geleistet, wenn sie in diesem Gesetz vorgesehen sind (**Absatz 1 Satz 1**). Die Höhe der Amtszulagen und Stellenzulagen sind in der Anlage 8 ausgewiesen (**Satz 2**).
- 2 **Absatz 2** trifft Regelungen für Amtszulagen. Eine Amtszulage schafft ein Zwischenamt als besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne. Sie liegt nur vor, wenn sie als solche bezeichnet ist. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts (**Satz 2**) und werden in der Rechtsstellung dem Grundgehalt gleichgestellt. Sie daher ruhegehaltfähig und unwiderruflich (**Satz 1**) und können gegen den Willen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters nur aufgrund eines Urteils in einer Disziplinarclage entzogen oder geschmälert werden. Die übertragene Rechtsstellung ist daher von der Wahrnehmung der Funktion gelöst.
- 3 Stellenzulagen sind in der Regel Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten in der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen (z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beamtengruppe wie dem Polizeivollzug) erfüllt sind. Sie sind grundsätzlich widerruflich (**Absatz 3**) und können daher bei einer Umsetzung, Abordnung oder Versetzung entfallen (ggf. steht in diesen Fällen eine Ausgleichszulage nach § 41 zu). Da sie an eine Verwendung anknüpfen, sind sie grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig, da die Verwendung mit dem Eintritt in den Ruhestand endet.
- 4 Die Gewährung einer Stellenzulage ist auf die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion befristet (**Absatz 4 Satz 1**). Von diesem Grundsatz regelt **Satz 2** zwei Ausnahmetatbestände. Die engen Tatbestandsvoraussetzungen der **ersten Alternative** (besonderes öffentliches Interesse, unaufschiebbares und zeitgebundenes Ereignis) verdeutlichen, dass es sich um Sonder Einsätze zur Erledigung befristeter Schwerpunktaufgaben handelt. Aufgrund der befristeten Natur der Schwerpunktaufgabe kommt eine dauerhafte Weitergewährung der Stellenzulage unter Abkehr von der Funktionsbindung der Stellenzulage nicht in Betracht. Die **zweite Alternative** betrifft die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs und damit die Absicherung einer Daueraufgabe. Auch in dieser Alternative geht der Gesetzeswortlaut von einer vorübergehenden Übertragung aus und begrenzt die Weitergewährung auf drei Monate.
- 5 Sollte in der neuen übertragenen Funktion ein Anspruch auf eine Stellenzulage bestehen, wird diese nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt (**Satz 3**). Im Gegensatz zum vorherigen Recht besteht kein Entscheidungsvorbehalt der obersten Dienstbehörde mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen

Ministeriums mehr. Diese Regelung wurde zur Beschleunigung des Verfahrens und aus Gründen der Deregulierung nicht fortgeschrieben.

(1) Vermindern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus dienstlichen Gründen, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage. ² Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Verminderung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder eine leitende Funktion nach Ablauf der Probezeit nicht auf Dauer übertragen wird. ³ Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den verminderten Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. ⁴ Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. ⁵ Sie wird Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf nicht und Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt. ⁶ Soweit sie wegen der Verminderung oder des Wegfalls einer oder mehrerer Stellenzulagen gezahlt wird, wird der Berechnung die Stellenzulage in der Höhe zugrunde gelegt, in der sie der Beamtin oder dem Beamten am Tag vor der Verminderung oder dem Wegfall zugestanden hat. ⁷ Die Ausgleichszulage nach Satz 6 vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 v. H. des Ausgangsbetrages. ⁸ Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen eines neuen Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese Erhöhung zusätzlich auf die Ausgleichszulage nach Satz 6 angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter. ² Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird und die neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zum Beginn des Ruhestandes bezogen hat.

(3) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. ² Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

- 1 Die Regelung übernimmt in gekürzter Form § 13 Abs. 2 BBesG a. F. in das neue LBesG LSA. Aus systematischen Gründen wurde sie in das Kapitel „Zulagen“ verschoben. Die Vorschrift wahrt dauerhaft den Rechtsstand und hinsichtlich Stellenzulagen vorübergehend den Besitzstand der Beamtin, des Beamten sowie der Richterin oder des Richters (vgl. Abs. 2).
- 2 Im Gegensatz zu § 13 BBesG a. F. wurde darauf verzichtet, in einem abschließenden Katalog die Gründe für eine Rechtsstandswahrung und in einem weiteren Absatz im Wege einer Generalklausel („andere dienstliche Gründe“) weitere Fallgestaltungen einer Besitz- oder Rechtsstandswahrung zu regeln. Da die Rechtsfolgen der ersten beiden Absätze des § 13 BBesG a. F. sich nahezu annähern, wurden diese geringen Unterschiede aus Gründen der Rechtsvereinfachung beseitigt. Für den Ausgleich einer Stellenzulage ist eine fünf Jahre ununterbrochene Verwendung, die einen Anspruch auf eine Zulage begründet, nicht mehr erforderlich (§ 13 Abs. 2 Satz 3 bis Satz 5 BBesG a. F. wurden nicht übernommen).
- 3 Für den Ausgleich einer Verminderung der Dienstbezüge fordert **Absatz 1 Satz 1** dienstliche Gründe. Als dienstliche Gründe kommen insbesondere personalwirtschaftliche oder organisatorische Erfordernisse des Dienstherrn in Betracht, die ein Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten aus der bisherigen Verwendung bedingen, um sie oder ihn auf einem anderen Dienstposten zu verwenden. Dienstliche Gründe sind nicht deshalb zu verneinen, weil sie sich mit einem persönlichen Grund der Beamtin oder des Beamten decken (z. B. Bewerbung auf einen anderen Dienstposten aufgrund einer Ausschreibung).
- 4 Neben verwendungsändernden Maßnahmen kommen auch statusändernde Akte wie z. B. Ernennungen als dienstliche Gründe in Betracht, denn neben Rückernennungen kann auch eine Ernennung zu einer Verminderung der Dienstbezüge führen, wenn z. B. eine Amtsinspektorin oder ein Amtsinspektor (Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage) im Wege des Aufstiegs zur Inspektorin oder zum Inspektor ernannt wird und dadurch die Amtszulage wegfällt. Auch hier sind dienstliche Gründe zu bejahen, denn eine Zulassung zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn ist kein persönlicher Grund, sondern liegt im Interesse des Dienstherrn am Aufbau und der Erhaltung einer nach dem Leistungsgrundsatz ausgewogenen Personalstruktur (BVerwG v. 24. August 1995 – 2 C 29.94 –, *juris* Rn. 15).

Dass der Aufstieg auch im Interesse des Beamten liegt und dem persönlichen Fortkommen dient, steht dem nicht entgegen (BVerwG, a. a. O.).

- 5 Dienstliche Gründe liegen insbesondere dann nicht vor, wenn Anlass für die anderweitige Verwendung ausschließlich oder weit überwiegend persönliche Gründe der Beamtin oder des Beamten sind. Bei einem ausschließlich aufgrund gesundheitlichen oder familiären Gründen gewünschten Ortswechsel sind die dienstlichen Gründe zu verneinen (BVerwG, a. a. O.). Ein dienstlicher Grund ist ebenfalls nicht gegeben, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ein in der Person liegendes Fehlverhalten der Beamtin oder des Beamten, das eine Disziplinarmaßnahme zur Folge haben könnte, ursächlich ist.
- 6 Nach **Satz 2, erste Alternative**, wird bei einer Verminderung der Dienstbezüge, die auf einer Disziplinarmaßnahme beruht, keine Ausgleichszulage gewährt, weil dies dem Sinn und Zweck der Disziplinarmaßnahme entgegensteht. Wird nach Ablauf einer Probezeit ein Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, endet ebenfalls der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt und wird auch nicht durch eine Ausgleichszulage gesichert (**Satz 2, zweite Alternative**).
- 7 **Satz 3** definiert die Höhe der Ausgleichszulage. Sie ist dynamisch ausgestaltet, so dass allgemeine lineare Erhöhungen und ein Aufsteigen in den Stufen zu berücksichtigen sind. Der Ausgleichsbetrag für Grundgehalt und Amtszulagen wird sowohl durch Ernennungen (Beförderungen, Gewährung einer Amtszulage) als auch durch die Gewährung einer Stellenzulage für die Dauer ihrer Gewährung aufgezehrt. Bei Wegfall einer Stellenzulage erhöht sich die Ausgleichszulage wieder.
- 8 Keine Auswirkung hat eine Änderung in der Bewertung der Ämter (**Satz 3, zweiter Halbsatz**). Sollte ein Amt gesetzlich höhergestellt werden, so verändert sich die Höhe der Ausgleichszulage nicht.
- 9 **Satz 4** erklärt die Ausgleichszulage für ruhegehaltfähig, soweit ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgeglichen werden, um die Rechtsstandswahrung konsequent fortzusetzen. Sollte eine Ausgleichszulage bei Eintritt in den Ruhestand bereits teilweise aufgezehrt sein, so rechnet der verbliebene „Rest“ der Ausgleichszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Sollte eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage eine rechtsstandswahrende (ruhegehaltfähige) Ausgleichszulage (teilweise) aufgezehrt haben, lebt mit Beginn des Ruhestands die frühere Ausgleichszulage wieder auf.
- 10 **Satz 5** i. d. F. v. 1.1.2019 stellt klar, dass die Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf keine Ausgleichszulage beanspruchen können und dass die Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit die Ausgleichszulage nur für die Dauer der restlichen Amtszeit erhalten können. Wird danach ein neues Beamtenverhältnis begründet oder lebt ein ruhendes Beamtenverhältnis wieder auf, entfällt die Ausgleichszulage. Durch den Ausschluss des Anspruchs für Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf wurde ein redaktionelles Versehen korrigiert, das bei der Neufassung der Regelung der Ausgleichszulagen zum 1.4.2011 entstand. Seit dem 1.4.2011 war es möglich, dass Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, den sie zu Ausbildungszwecken (Erwerb der Laufbahnbefähigung) ableisten, eine Ausgleichszulage erhalten, wenn sie während des praktischen Ausbildungsteils eine Stellenzulage erhalten (z. B. die Justizvollzugszulage für eine Tätigkeit in einer Justizvollzugseinrichtung). Da der Vorbereitungsdienst zwischen praktischer Ausbildung in einer Justizvollzugseinrichtung und theoretischer Ausbildung außerhalb einer Justizvollzugseinrichtung wechselt, stünde während einer theoretischen Ausbildung zwar keine Stellenzulage, aber stattdessen eine Ausgleichszulage zu. Eine Ausgleichszulage ist für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst jedoch nicht gerechtfertigt, weil die vorherige Stellenzulage nur für einen kurzen Zeitraum bezogen wurde und daher den Lebenszuschnitt nicht geprägt hat. In der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung des Abs. 1 Satz 5 fehlten die Angabe „Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf und“. Durch das Einfügen der Angaben in § 41 Abs. 1 Satz 5 durch Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 wurde zum 1. Januar 2019 die vor dem 1. April 2011 geltende Rechtslage, die den Ausschluss der Ausgleichszulage für Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf vorsah, wiederhergestellt. Nach der Übergangsvorschrift des § 64 LBesG LSA wird Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf, die bis zum 31.12.2018 ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage hatten, diese über den 31.12.2018 hinaus weiter gewährt.
- 11 **Sätze 6 bis 8** regeln die Berechnung der Ausgleichszulage, wenn die Verminderung oder der Wegfall einer Stellenzulage ausgeglichen wird. Abweichend von Satz 3 sind Änderungen der Höhe der Stellenzulage nach der Verminderung oder dem Wegfall nicht nachzuzeichnen. Sie wird nur ein einziges Mal festgesetzt und dann in fünf gleichmäßigen Schritten nach Ablauf eines Jahres abgebaut, so dass sie nach Ablauf von fünf Jahren aufgezehrt ist (**Satz 7**). Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen eines erneuten Anspruchs auf dieselbe oder eine andere Stellenzulage führt zu einer

zusätzlichen Anrechnung auf die Ausgleichszulage, so dass in diesem Fall der regelmäßige fünfjährige Zeitraum noch unterschritten wird (**Satz 8**). Wenn die neue Stellenzulage höher ist als der verbliebene Rest der Ausgleichszulage, entfällt die Letztgenannte danach sofort in voller Höhe. Wenn die neue Stellenzulage niedriger ist, entfällt die Ausgleichszulage zunächst in der Höhe der neuen Stellenzulage und dann gemäß den verbliebenen, zu Beginn festgelegten Schritten.

Beispiel 1:

Eine Steueroberinspektorin wird bis März 2012 im Steuerfahndungsdienst verwendet und erhält die Polizeizulage in Höhe von 127,38 Euro monatlich. Ab April 2012 wird sie aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung nicht mehr im Steuerfahndungsdienst verwendet.

- Ab April 2012 wird eine Ausgleichszulage in Höhe von 127,38 Euro gewährt. Diese verringert sich jeweils um 25,48 Euro zum 1. April 2013 (Restbetrag: 101,90 Euro), 1. April 2014 (Restbetrag: 76,42 Euro), 1. April 2015 (Restbetrag: 50,94 Euro), 1. April 2016 (Restbetrag: 25,46 Euro) und ist mit Ablauf des 31. März 2017 aufgezehrt.

Beispiel 2:

Eine Steueroberinspektorin wird bis März 2012 im Steuerfahndungsdienst verwendet und erhält die Polizeizulage in Höhe von 127,38 Euro monatlich. Ab April 2012 wird sie aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung nicht mehr im Steuerfahndungsdienst verwendet. Ab Juli 2013 wird sie überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet und ihr wird eine Zulage in Höhe von 38,35 Euro monatlich gewährt.

- Ab April 2012 wird eine Ausgleichszulage in Höhe von 127,38 Euro gewährt, die sich um jeweils 25,48 Euro zum 1. April der folgenden Jahre vermindern wird (s. o.). Die Ausgleichszulage beträgt zum 1. April 2013 101,90 Euro. Aufgrund der Gewährung der Zulage im Außendienst der Steuerverwaltung zum 1. Juli 2013 vermindert sich die Zulage ab 1. Juli 2013 auf 63,55 Euro (Satz 8). Zum 1. April 2014 erfolgt die nächste Anrechnung um 25,48 Euro, so dass die Ausgleichszulage dann noch 38,07 Euro monatlich beträgt. Nach einer weiteren Reduzierung um 25,48 Euro zum 1. April 2015 (Restbetrag: 12,59 Euro) ist sie mit Ablauf des Monats März 2016 aufgezehrt.

- Absatz 2** erweitert den Geltungsbereich der Regelung des Absatzes 1. **Satz 1** erklärt Absatz 1 entsprechend für Richterinnen und Richter anwendbar, weil auch diese von einer Verminderung der Dienstbezüge (z. B. Verlust einer Amtszulage) betroffen sein können. Fälle des Wegfalls einer Stellenzulage können allerdings nicht mehr auftreten, weil die Regelung zur einzigen verbliebenen Stellenzulage in der Vorbemerkung der Besoldungsordnung R (die oberstbehördliche Stellenzulage) den § 41 für unanwendbar erklärt (Absatz 3 der Vorbemerkung der Besoldungsordnung R).
- Ebenfalls einbezogen werden in **Absatz 2 Satz 2** die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die erneut in ein Beamten- oder Richter Verhältnis berufen werden und deren Dienstbezüge vor Beginn des Ruhestandes höher waren als die Dienstbezüge mit Beginn der Wiederernennung. Dabei sind bei der Ermittlung der Dienstbezüge vor Beginn des Ruhestandes zwischenzeitliche Bezügeanpassungen zu berücksichtigen. Von dieser Regelung können nur die seltenen Fälle einer Reaktivierung in einem Amt mit niedrigerem Grundgehalt mit Einverständnis der Beamtin oder des Beamten erfasst sein, denn § 29 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG sieht die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt vor. Von Satz 2 können ferner die Fälle betroffen sein, in denen eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger eines anderen Dienstherrn in ein Beamten- oder Richter Verhältnis berufen wird, denn dieser Personenkreis fällt nicht unter den Geltungsbereich des § 42 Abs. 1 Satz 1.
- Absatz 3** definiert abschließend die auszugleichenden Besoldungsbestandteile. Andere Besoldungsbestandteile wie beispielsweise Auslandsdienstzuschläge oder Vergütungen sind demnach bei der Feststellung der Verringerung der Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.
- Im Gegensatz zum vorherigen Recht gibt es keinen Ausschlussstatbestand beim Bezug von Auslandsdienstzuschlägen mehr. Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG ist entfallen. Ferner ist es nicht mehr erforderlich, dass bei Wegfall einer Stellenzulage eine mindestens fünf Jahre ununterbrochene Verwendung mit einer Zulagenberechtigung vorgelegen haben muss. Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BBesG a. F. ist ebenfalls entfallen.
- In § 23 BesVersEG LSA eine Übergangsregelung für Zulagen vorgesehen, die nach § 13 Abs. 2 BBesG in der Fassung vom 31. Dezember 2001 festgesetzt und noch nicht abgebaut wurden. Ansonsten gibt es keine Übergangsregelung für „laufende“ Ausgleichszulagen, die nach § 13 BBesG a. F. festgesetzt worden und die am 1. April 2011 noch nicht aufgezehrt sind. Es ist daher davon

auszugehen, dass Ausgleichszulagen nach § 13 BBesG a. F. nunmehr nach den Regelungen des § 41 zu behandeln sind. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Bei Festsetzung einer Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 BBesG a. F., welche in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Dienstbezügen und den (fiktiv fortgeschriebenen) Dienstbezügen in der bisherigen Verwendung bleibt die Rechtsfolge sowohl im vorherigem als auch im neuen Recht gleich.
- Bei Festsetzung einer Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 BBesG a. F. für den Wegfall oder der Verminderung einer Stellszulage erfolgt der Abbau in fünf gleichmäßigen Schritten (Absatz 1 Satz 7 und 8). Der Restbetrag und die Festsetzung der fünf Abbauschritte werden mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2011 ermittelt. Dazu folgendes

Beispiel:

Eine Steueroberinspektorin wird bis Mai 2010 im Steuerfahndungsdienst verwendet und erhält die Polizeizulage in Höhe von 127,38 Euro monatlich. Ab Juni 2010 wird sie aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung nicht mehr im Steuerfahndungsdienst verwendet. Es wurde ab Juni 2010 eine Ausgleichszulage in Höhe von 127,38 Euro gem. § 13 Abs. 2 BBesG a. F. festgesetzt. Im September 2010 erfolgte ein Aufstieg in den Lebensaltersstufen von der Dienstaltersstufe 6 in die Dienstaltersstufe 7. Die Differenz zwischen beiden Dienstaltersstufen beträgt 115,28 Euro, wovon die Hälfte (57,64 Euro) auf die Ausgleichszulage angerechnet wurde (Restbetrag: 69,74 Euro).

- Die am 1. April 2011 noch nicht aufgezehrte Ausgleichszulage in Höhe von 69,74 Euro wird nach Anwendung des neuen Rechts in fünf gleichmäßigen Schritten jeweils um 13,95 Euro zum 1. April 2012 (Restbetrag: 55,79 Euro), 1. April 2013 (Restbetrag: 41,84 Euro), 1. April 2014 (Restbetrag: 27,89 Euro), 1. April 2015 (Restbetrag: 13,94 Euro) vermindert und ist mit Ablauf des März 2016 aufgezehrt.

Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter auf eigenen Antrag oder aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und vermindern sich aus diesem Grund ihre oder seine Dienstbezüge, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage, wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.² Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen nach diesem Gesetz und den Dienstbezügen, die ihr oder ihm in einem vergleichbaren Amt bisher zugestanden hätten, gewährt.³ Die Ausgleichszulage ist auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen und bei einer Teilzeitbeschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 1 zu vermindern.⁴ Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag, Ausgleichs- und Überleitungszulagen sowie diesen entsprechende Leistungen.

- 1 Bei der Regelung handelt es sich um eine neue Zulage. Aufgrund der bis zum 31. August 2006 bundeseinheitlichen Besoldung gab es bisher keinen Regelungsbedarf. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die demographische Entwicklung sich die Konkurrenz um besonders befähigte Fachkräfte verschärfen kann, wurde letztendlich unter engen Voraussetzungen eine Ausgleichszulagenregelung geschaffen.
- 2 In **Absatz 1 Satz 1** wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleich von Besoldungsverminderingen aufgrund einer Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder bei einer Ernennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (unter gleichzeitigem Ausscheiden aus dem vorherigen Beamtenverhältnis bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes) vorgenommen. Die Fälle einer erneuten Ernennung einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers sind (auch bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern anderer Dienstherrn außerhalb des Landes) vom Geltungsbereich nicht erfasst. Es kommt aber eine Ausgleichszulage nach § 41 in Betracht (§ 41 Rn. 13 a. E.).
- 3 Die Verminderung der Dienstbezüge muss ihre Ursache in der Versetzung oder Ernennung in den Geltungsbereich haben. Darunter fallen neben einem unterschiedlich hohen Niveau der Besoldungstabellen auch die Fälle, dass in einem anderen Land andere Zulagen geleistet werden, für die es im Landesbesoldungsgesetz keine Entsprechung gibt. Andere Ursachen, die zu einer Verminderung der Dienstbezüge führen (z. B. Wegfall oder Reduzierung des Familienzuschlags, Wegfall des Anspruchs auf Auslandsdienstzuschläge oder Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung) haben ihre Ursache weder in der Versetzung noch in der Ernennung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes und werden daher nicht tatbestandlich erfasst.
- 4 Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist das Bestehen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses an der Gewinnung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters. Es muss sich daher um Spezialisten handeln, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Eine gleichwertige Fachkraft darf nicht zur Verfügung stehen. Ein bloßes Gewinnungsinteresse ist aufgrund des restriktiv gefassten Wortlauts nicht ausreichend.
- 5 **Satz 2** definiert die Höhe der Ausgleichszulage. Es können nur „vergleichbare Ämter“ finanziell ausgeglichen werden. Sofern ein Wechsel in das Land mit einer Rückernennung verbunden ist (z. B. Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 außerhalb Sachsen-Anhalts und in Sachsen-Anhalt erfolgt eine Rückernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15), so werden die durch die Rückernennung bewirkten Verluste in den Dienstbezügen nicht ausgeglichen (Die Berechnung der Ausgleichszulage könnte in diesem Beispiel nur auf der Basis eines Vergleichs der Besoldungsgruppen A 15 erfolgen).
- 6 **Satz 3** enthält den Berechnungsmodus. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vor dem Wechsel aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nur geringe Dienstbezüge oder aufgrund einer Beurlaubung gar keine Dienstbezüge zugestanden haben, erfolgt die Berechnung der Ausgleichszulage auf der Basis einer vollbeschäftigten Beamtin oder eines vollbeschäftigten Beamten. Sollte jedoch eine Teil-

zeitbeschäftigung in Sachsen-Anhalt angetreten werden, erfolgt eine Verminderung der Ausgleichszulage im Umfang der Verringerung der Arbeitszeit (**Satz 3, 2. Halbsatz**). Die Ausgleichszulage vermindert sich nach **Satz 4** bei jeder Erhöhung unabhängig vom Anlass (z. B. bei Stufenaufstieg, linearer Erhöhung, Beförderung oder neuem Zulagenanspruch) um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

- 7 Die Ausgleichszulage ist nicht für ruhegehaltfähig erklärt worden, so dass sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG i. V. m. § 7 Abs. 1 BesVersEG).
- 8 **Absatz 2** definiert abschließend die Besoldungsbestandteile, deren Wegfall oder Verminderung ausgeglichen wird. Der Wegfall der Auslandszuschüsse soll nicht ausgeglichen werden, weil dieser Bezügebestandteil materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen aufgrund des Auslandsaufenthaltes abgelten soll, die bei einer Verwendung in Sachsen-Anhalt nicht anfallen. Auch werden Leistungsbezüge (bzw. Zuschüsse zum Grundgehalt nach altem Recht) für Professorinnen und Professoren nicht ausgeglichen, weil die Vorschriften der W-Besoldung (insbesondere die Berufungs-Leistungsbezüge nach § 29) die spezielleren Regelungen darstellen. Ferner werden keine Unterschiede anderer im LBesG LSA genannten finanziellen Leistungen wie z. B. Erschwerniszulagen (§ 44), Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen (§§ 16, 46 Abs. 3) ausgeglichen. Auch können keine Differenzen in sonstigen Bezügen wie Anwärtergrundbetrag, Anwärtersonderschläge anderer Dienstherren, jährliche Sonderzahlungen, Einmalzahlungen, Leistungsprämien, Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (§ 72 BBesG oder entsprechende Regelungen der Länder) ausgeglichen werden. Ebenfalls werden keine Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG oder entsprechende Regelungen der Länder) oder Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG oder entsprechende Regelungen der Länder) ausgeglichen, da es sich bei diesen Zulagen um keine Stellenzulagen, sondern um Zulagen eigener Art handelt, die vom Wortlaut des Absatzes 2 nicht erfasst sind.
- 9 In Absatz 2 sind neben den aufgezählten Besoldungsbestandteilen noch „entsprechende Leistungen“ erwähnt, deren unterschiedliche Höhen ausgeglichen werden. Bei „diesen entsprechenden Leistungen“ handelt es sich um Besoldungsbestandteile in Besoldungsgesetzen des Bundes oder anderer Länder, die das LBesG LSA nicht als „Grundgehalt“, „Amtszulage“, „Stellenzulage“, „Familienzuschlag“, „Ausgleichszulage“ oder als „Überleitungszulage“ bezeichnet, die aber mit Besoldungsbestandteilen des LBesG LSA vergleichbar oder an deren Stelle getreten sind. Im Einzelnen wird darauf in den Rn. 10 bis 15 eingegangen.
- 10 Der Bund hat im BBesG keine neuen Besoldungsbestandteile geregelt, die als „entsprechende Leistungen“ (entsprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären. In der Nr. 1 der Anlage IV sind in der Tabelle zur Besoldungsordnung A für einige Besoldungsgruppen noch Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ausgewiesen. Diese sind dem Grundgehalt zuzurechnen und daher bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen. Der Bund hat ferner einen Teil der jährlichen Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert, so dass dieses erhöhte Grundgehalt bei einer Vergleichsberechnung zugrunde zu legen ist. Die beim Bund gewährte oberstbehördliche Stellenzulage („Ministerialzulage“) ist eine Stellenzulage und daher ebenfalls zu berücksichtigen. Die Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 3 zu den Besoldungsordnungen A und B des LBesG LSA steht einer Berücksichtigung nicht entgegen, da der Ausschluss dieser Regelung nur für beim Bund verwendete Beamtinnen und Beamte des Landes, aber nicht für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, die aufgrund einer Versetzung oder Ernennung zu einem Dienstherrn nach Sachsen-Anhalt wechseln, gilt.
- 11 In Thüringen ist zum 1. Juli 2008 das Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in Kraft getreten. Es enthält keine neuen Besoldungsbestandteile, die als „entsprechende Leistungen“ (entsprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder einer Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären. Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Stellenzulage nicht nur Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 gewährt wird, sondern dass sie allen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zusteht, so dass sie auch bei wechselwilligen Beamtinnen und Beamten in Ämtern oberhalb der Besoldungsgruppe A 13 zu berücksichtigen ist. Thüringen hat seit dem 1. Juli 2008 die jährliche Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert, so dass dieses erhöhte Grundgehalt bei einer Vergleichsberechnung zu berücksichtigen ist.

- 12 In Hamburg ist zum 1. Februar 2010 das Hamburgische Besoldungsgesetz (HmbBesG) erlassen worden. Es enthält keine neuen Besoldungsbestandteile, die als „entsprechende Leistungen“ (entsprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder einer Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären.
- 13 Im Freistaat Bayern ist zum 1. Januar 2011 das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in Kraft getreten. Es enthält neben den im LBesG LSA geregelten Besoldungsbestandteilen eine Strukturzulage (Art. 33 BayBesG) und Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG). Die Strukturzulage ist an die Stelle der allgemeinen Stellenzulage getreten, welche in Vorbemerkung Nr. 13 zu den Besoldungsordnungen A und B des LBesG LSA geregelt ist. Sie ist daher als eine „entsprechende Leistung“ zu berücksichtigen. Die Zulagen für besondere Berufsgruppen sind Amtszulagen, welche die Stellenzulagen für den Verfassungsschutz, Polizeivollzug, Justizvollzug, Feuerwehreinsetzungsdienst, Steuerfahndungsdienst und Flugdienst ersetzen. Es handelt sich daher bei den Zulagen für besondere Berufsgruppen um „entsprechende Leistungen“, die bei einer Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die in Art. 94 BayBesG geregelte Ballungsraumzulage ist eine sonstige Leistung (Fürsorgeleistung) außerhalb der Besoldung und daher nicht ausgleichsfähig, zumal sie erhöhte Lebenshaltungskosten in München und Umland ausgleicht, die in Sachsen-Anhalt nicht auftreten.
- 14 In Baden-Württemberg ist zum 1. Januar 2011 das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) erlassen worden. Es enthält neben dem im LBesG LSA geregelten Besoldungsbestandteilen eine Strukturzulage (§ 46 LBesGBW), die an die Stelle der allgemeinen Stellenzulage getreten, die in der Vorbemerkung Nr. 13 zu den Besoldungsordnungen A und B des LBesG LSA geregelt ist, ist. Die Strukturzulage ist daher als eine „entsprechende Leistung“ zu berücksichtigen. Der in § 77 LBesGBW geregelte Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte findet dagegen im LBesG LSA keine Entsprechung, so dass er nicht ausgeglichen wird. In Baden-Württemberg ist die jährliche Sonderzahlung im Grundgehalt integriert, so dass dieses erhöhte Grundgehalt bei einer Vergleichsberechnung zu berücksichtigen ist.
- 15 In Schleswig-Holstein ist zum 1. März 2012 das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) erlassen worden. Es enthält keine neuen Besoldungsbestandteile, die als „entsprechende Leistungen“ (entsprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder einer Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären.
- 16 In Rheinland-Pfalz ist zum 1. Juli 2013 das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) erlassen worden. Es enthält keine neuen Besoldungsbestandteile, die als „entsprechende Leistungen“ (entsprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder einer Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären.
- 17 Soweit neben der Ausgleichszulage nach § 42 auch der zum 1.1.2019 in das LBesG LSA eingefügte Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach § 7b in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die Konkurrenz im Falle eines Wechsels einer Beamtin/eines Beamten zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Bemessung der Besoldung § 42 heranzuziehen, da diese Norm auf ihrer Tatbestandsseite auf Sachverhalte wie den vorliegenden zugeschnitten ist und somit gegenüber dem allgemeiner gefassten § 7b die speziellere Norm darstellt. Darüber hinaus unterliegt die Ausgleichszulage gemäß § 42 im Gegensatz zum Personalgewinnungszuschlag des § 7b keiner betragsmäßigen Höchstgrenze, was sich in vielen Fällen günstiger für die Betroffene bzw. den Betroffenen auswirkt. Für den Fall, dass die Ausgleichszulage betragsmäßig hinter einem Zuschlag gemäß § 7b LBesG LSA zurückbleibt, kommt bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ergänzend die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags in Betracht, wobei die Ausgleichszulage und der Personalgewinnungszuschlag addiert nicht die in § 7b verankerte betragsmäßige Höchstgrenze übersteigen dürfen.

Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Abgeltung erbrachter Leistungen, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A durch Verordnung zu regeln.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1

1. sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen,
2. können Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt, bei Gewährung einer Amtszulage und bei Zahlung des Grundgehalts aus der nächsthöheren Stufe gemäß § 23 Abs. 4 vorgesehen werden und
3. kann zugelassen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen an eine Beamtin oder einen Beamten als Gruppenmitglied vergeben werden, wenn festgestellt wird, dass sie oder er an der Erstellung des Arbeitsergebnisses der Gruppe wesentlich beteiligt war oder ist.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. ²Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

- 1 **Absatz 1** enthält eine Verordnungsermächtigung für direkte monetäre Leistungen an Beamtinnen und Beamte. Vom Geltungsbereich sind Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erfasst. Bei den Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung B ist die erbrachte Leistung mit der Besoldung abgegolten. Für Professorinnen und Professoren (W-Besoldung) gibt es spezielle Regelungen im Abschnitt 3 des Kapitels 2. Die richterliche Unabhängigkeit und die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz ziehen einer Leistungsbewertung in der Justiz enge Grenzen. Aus diesem Grund ist auch die R-Besoldung von den Leistungsprämien und Leistungszulagen ausgenommen worden (s. a. Rn. 1 zu § 37). Bei einer „Leistungsprämie“ handelt es sich um eine einmalige und bei einer „Leistungszulage“ um eine regelmäßig wiederkehrende finanzielle Leistung. Die Verordnung ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen.
- 2 **Absatz 2** trifft inhaltliche Vorgaben für den Ordnungsgeber:
 - Nummer 1 enthält die Ermächtigung, Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. Beispielsweise könnte eine Mehrarbeitsvergütung (§ 45) oder eine Vollstreckungsvergütung (§ 46) der Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage entgegenstehen.
 - Nummer 2 sieht fakultativ Anrechnungs- oder Ausschlussstatbestände bei Beförderungen, bei der Gewährung einer Amtszulage oder bei der Festsetzung einer Leistungsstufe vor, weil die erbrachte Leistung dieser Beamtinnen und Beamten bereits durch diese Instrumente gewürdigt worden ist.
 - Nummer 3 enthält die Ermächtigung zur Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Mitglieder von Teams (z. B. Projektgruppen). Damit soll verhindert werden, dass die Übernahme einer zeitlich befristeten Sonderaufgabe nicht dadurch erschwert wird, dass die Mitglieder des Teams einen Ausschluss vom Vergabeverfahren befürchten.
- 3 **Absatz 3 Satz 1** regelt im ersten Halbsatz die fehlende Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsprämien und -zulagen. Da nicht von einem regelmäßigen, gleich bleibenden Bezug über einen längeren Zeitraum ausgegangen werden kann, wäre es nicht sachgerecht, diese für einen unbestimmten Zeitraum im Ruhestand zu leisten. Bei erneuten erbrachten Leistungen sind aber Leistungselemente in der Besoldung wiederum möglich (Satz 1, zweiter Halbsatz).
- 4 **Satz 2** regelt die Befristung von Leistungszulagen, um einem dauerhaften Gewöhnungseffekt entgegen zu wirken. Als Kehrseite der Bewilligung für erbrachte Leistungen ist ein Widerruf mit Wirkung

für die Zukunft konsequent, wenn die nunmehr erbrachte Leistung die Bewilligung nicht mehr gerechtfertigt hätte.

- 5 **Absatz 4** setzt in haushalterischer Hinsicht sowohl dem Verordnungsgeber bei der Erstellung der Verordnung Grenzen als auch den Personalstellen bei der Bewilligung der Leistungen. Das finanzielle Volumen der Mittel, die für Leistungsprämien und Leistungszulagen zur Verfügung stehen, muss aufgrund des Parlamentsvorbehalts durch Gesetz bewilligt worden sein.

Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln.² Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.³ Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters mit abgegolten ist.

- 1 Eine Erschwernis liegt vor, wenn eine Dienstleistung beispielsweise eine zusätzliche Anspannung oder Anstrengung erfordert oder zusätzliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen mit sich bringt (z. B. Schmutz, Geruch, Geräusche, Kälte, Hitze usw.). Diese Zusatzbelastung soll dann abgegolten werden, wenn sie nicht durch eine besondere Amtseinstufung berücksichtigt ist (**Satz 1**). Der Anspruch bemisst sich in der Regel nach der Dauer der Erschwernis (z. B. tageweise Berechnung), so dass in zahlreichen Fällen keine durchlaufende Zahlung in festen Monatsbeträgen erfolgt.
- 2 **Satz 2** erklärt die Zulagen für widerruflich und nicht ruhegehaltfähig, da mit Beendigung der Tätigkeit die Erschwernis nicht fortwirkt.
- 3 Mit einer Erschwernis wird häufig auch ein Aufwand ausgelöst (z. B. gründliche Reinigung aufgrund Schmutzes). **Satz 3** lässt eine Abgeltung des Aufwandes durch die Erschwerniszulagen zu. Diese Pauschalregelung dient der Verwaltungsvereinfachung durch eine Vermeidung arbeitsaufwändiger Einzelabrechnungen.
- 4 Auf der Grundlage des Satzes 1 ist die Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EZuV LSA) vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 2011, S. 880) erlassen worden. Diese ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten und hat die übergangsweise weiter geltende Bundesverordnung abgelöst.
- 5 Die Abgeltung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in den §§ 3 und 4 der EZuV LSA erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Tag und der jeweiligen Uhrzeit, an dem der Dienst geleistet wurde. Weil der Dienst an Sonn- und Feiertagen sowie zu bestimmten Vorfesttagszeiten in der Regel erheblich belastender für die Dienstleistenden ist als ein sonstiger Dienst zu ungünstigen Zeiten, ist es gerechtfertigt, hierfür einen höheren Stundensatz zu gewähren.

Beispiel:

Für einen Dienst von z. B. Samstag 19.00 Uhr bis Sonntag 4.00 Uhr wird die Zulage wie folgt gewährt (Stand: 01.01.2020):

- 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr = 0,77 Euro je Stunde,
- 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr = 1,28 Euro je Stunde,
- 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr = 3,69 Euro je Stunde).

Der auf den Samstag (von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr) und Sonntag (von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr) fallende Anteil der Nachtschicht wird hier als belastender angesehen als der Nachtdienst an den übrigen Tagen und deshalb mit dem höheren Stundensatz abgegolten.

- 6 Zum 1. Juli 2018 ist die Erschwerniszulagenverordnung durch die Verordnung zur Änderung zulagenrechtlicher Vorschriften wie folgt geändert worden:
 - § 12a: Die „Zulage für Notfallsanitätätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst“ in Höhe von 2,50 Euro je Stunde wurde eingefügt,
 - § 13: Die Zulage erhielt die Fassung „Zulage für den Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen im Polizeivollzugsdienst“. Die Zulagenregelung des § 13 a. F. („Zulage für Einsätze der Spezialeinheit zur Erkennung und Bekämpfung von chemischen und radiologischen Gefahren“) ging seit dem 1.1.2014 ins Leere, da das Institut der Feuerwehr (IdF) in Heyrothsberge, auf das die Regelung zugeschnitten war und ausschließlich Anwendung fand, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Analytischen Taskforce des Bundes gehört.
 - § 18: Die „Zulage für besondere Einsätze“ nach § 18 erhalten jetzt nach Nr. 4 auch Beamte in der Observation beim Verfassungsschutz

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit gemäß § 63 Abs. 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.² Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist.³ Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen.⁴ Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.⁵ Die Vergütung von Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten ist so zu regeln, dass die Teilzeitbeschäftigten für den Dienst, den sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus bis zu der Stundenzahl leisten, die eine Vollzeitbeschäftigte oder ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen ihrer oder seiner Arbeitszeit erbringen muss, nicht schlechter vergütet werden als Vollzeitbeschäftigte.

- 1 **Satz 1** schafft die Rechtsgrundlage für eine Abgeltung von geleisteter Mehrarbeit. Vorrangig ist Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen, und erst bei Nichterfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich wandelt dieser sich in einen nachrangigen Abgeltungsanspruch um, sofern eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (§ 64 Abs. 2 Satz 3 LBG LSA).
- 2 **Satz 2** fordert eine Messbarkeit der Mehrarbeitsleistung, um die zusätzlich zur gewährten Besoldung geleisteten Mittel berechnen zu können.
- 3 Die **Sätze 3** und **4** enthalten Vorgaben für den Ordnungsgeber, wie die Höhe der Mehrarbeitsvergütung zu berechnen ist. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen führt dazu, dass niedriger besoldete Beamtinnen und Beamte einen höheren Einkommenszuwachs erhalten als höher besoldete Beamtinnen und Beamte. Da die Fälle der Mehrarbeitsvergütung Ausnahmen darstellen, kann eine derartige Pauschalierung – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung – hingenommen werden.
- 4 **Satz 5** enthält eine von der Pauschalierung abweichende Regelung für Teilzeitbeschäftigte. Diese berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13. März 2008 – 2 C 128.07 –) und des zuvor angerufenen Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Bezahlung von Mehrarbeit zu einem niedrigeren Satz als dem, der für reguläre Arbeitsstunden gilt (Urteil des EuGH vom 6. Dezember 2007 in der Rechtssache C-300/06). Die Gerichte hatten entschieden, dass eine Mehrarbeitsstunde, die ein Teilzeitbeschäftigter bis zur jeweils geltenden Grenze der Vollzeitbeschäftigung leistet, nicht schlechter vergütet werden darf als der gleichlange Dienst, den ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen seiner regulären Arbeitszeit leistet. Soweit Teilzeitbeschäftigte für entsprechende Mehrarbeitsstunden eine niedrigere Vergütung erhalten als Vollzeitbeschäftigte, so liegt hierin eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige mittelbare Diskriminierung der zumeist weiblichen Teilzeitbeschäftigten. Diese Vorgaben hat der Ordnungsgeber zu beachten.
- 5 Aufgrund der Ermächtigung in Satz 1 ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 885) erlassen worden. Diese ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten und hat die übergangsweise weiter geltende Bundesverordnung abgelöst.
- 5a Durch die Dritte Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2019 sind die **Absätze 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (MVergV LSA) rückwirkend zum 1. Januar 2019 neu gefasst** worden. Im **Absatz 1** wurde die bisherige Bündelung der Besoldungsgruppen, die sich an den ehemaligen Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes orientierten, an die strukturellen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Entwicklungen angepasst, indem die Besoldungsgruppen wie folgt gebündelt wurden: A 4 und A 5; A 6 bis A 8; A 9 bis A 12; A 13 bis A 16, R 1 und R 2. Außerdem wurden die Beträge angehoben, weil sie den Mittelwert der jeweilig gebündelten Besoldungsgruppen unter Beachtung des Familienzuschlages der Stufe 1 widerspiegeln sollen. Eine Überarbeitung des **Absatzes 2** war durch die Neubewertungen der Lehrämter (zuletzt durch die mit dem Artikelgesetz zu Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 in Kraft getretenen strukturellen Änderungen) erforderlich geworden. Die angehobenen Mehrarbeitsvergütungssätze ergeben sich auch hier aus dem Mittelwert der entsprechenden Besoldungsgruppe bzw. der Grundgehaltssätze der gebündelten Besoldungsgruppen sowie des Familienzuschlages der Stufe 1.
- 6 Bei Teilzeitbeschäftigten ist zu beachten, dass die Anzahl der ausgleichsfrei zu erbringenden Mehrarbeitsstunden sich im gleichen Umfang wie der Beschäftigungsumfang reduziert. § 63 Abs. 2 Satz

2 LBG LSA legt fest, dass die ausgleichsfrei zu erbringende Mehrarbeit in einem Monat ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Bei einer Beamtin oder einem Beamten in Vollzeit mit einer 40 Stunden Woche wären dies fünf Mehrarbeitsstunden und bei einer Lehrkraft mit einer Lehrverpflichtung von 25 Unterrichtsstunden wären es 3,12 Unterrichtsstunden in einem Monat, die ausgleichsfrei zu erbringen sind. Bei einer Teilzeitkraft mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wären es bei einer 20 Stunden Woche 2,5 Mehrarbeitsstunden und bei einer Lehrkraft mit einer Unterrichtsverpflichtung von 12,5 Unterrichtsstunden 1,56 Unterrichtsstunden, die ausgleichsfrei als Mehrarbeit zu erbringen wären. Auch für die besoldungsrechtlichen Regelungen der Abgeltung der Mehrarbeit gelten – auch ohne eine ausdrückliche Änderung des Wortlautes der §§ 3, 5 MVergV LSA die herabgesetzten Werte, bis zu denen eine ausgleichsfrei zu erbringende Mehrarbeit vorliegt (BVerwG, Urteil vom 23. September 2010, – 2 C 27/09 –, *juris* Rn. 16). Das Gericht hat in dem Urteil ferner geklärt, dass auch von Teilzeitkräften eine ausgleichsfreie Mehrarbeit verlangt werden kann und dass dieses Verlangen mit höherrangigem Recht (insbesondere mit dem Europarecht) vereinbar ist (BVerwG, a. a. O., Rn. 20ff.).

- 7 Hinsichtlich der Höhe hat das BVerwG es nicht beanstandet, dass die Mehrarbeit grundsätzlich nach pauschalen Sätzen nach § 4 MVergV LSA abgerechnet wird. Bei Beamtinnen und Beamten in Vollzeit ist stets nach den pauschalen Stundensätzen gemäß § 4 MVergV LSA zu verfahren. Besoldungsanpassungen führen zu einer entsprechenden linearen Erhöhung der Sätze der Mehrarbeitsvergütung. Zuletzt wurde eine Anpassung durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354, S. 357) vorgenommen.
- 8 Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die Sonderregelung des § 5 MVergV LSA. Soweit die Summe ihres individuellen Beschäftigungsumfangs und der geleisteten Mehrarbeitsstunden die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt, erhalten die Teilzeitbeschäftigten eine Vergütung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung entsprechender Vollzeitbeschäftigter (§ 5 Abs. 1 MVergV LSA). Da bei der Prüfung, ob ausgleichspflichtige Mehrarbeit vorliegt, auf einen Zeitraum von jeweils einem Monat abgestellt wird, ist die individuelle wöchentliche Arbeitszeit mit dem Faktor 4,348 zu multiplizieren (52 Wochen = 4,33; ein Jahr enthält zusätzlich den 365. Tag und anteilig den Schalttag > 4,348; d. h.: ein durchschnittlicher Monat hat 4,348 Wochen). Bei einer Beamtin oder einem Beamten in Vollzeit mit einer 40 Stunden Woche wären dies 173,92 Stunden und bei einer Teilzeitkraft mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 86,96 Stunden im Monat.

Beispiel:

Eine Polizeiobermeisterin (Besoldungsgruppe A 8, Stufe 5, verheiratet, ein Kind) mit einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden (80 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) leistet im Monat August 2023 angeordnete Mehrarbeit im Umfang von 20 Stunden, die aus zwingenden dienstlichen Gründen in den folgenden zwölf Monaten nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können.

- Die individuelle wöchentliche Arbeitszeit ist mit 4,348 zu multiplizieren, so dass die monatliche individuelle Arbeitszeit 139,14 Stunden beträgt. Zusammen mit den 20 angeordneten Mehrarbeitsstunden wird die regelmäßige Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten in Vollzeit (173,92 Stunden monatlich) nicht erreicht. Die ausgleichsfrei zu erbringenden Mehrarbeitsstunden reduzieren sich aufgrund der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 80 v. H. von fünf auf vier Stunden (5 Stunden x 80 v. H. = 4 Stunden). Da die ausgleichsfrei zu erbringenden Mehrarbeitsstunden im August 2023 überschritten und nicht ausgeglichen wurden, sind die Voraussetzungen für eine Abgeltung erfüllt.
- Bei der Höhe der Abgeltung der 20 Stunden ist die anteilige Besoldung zu ermitteln. Die monatlich gewährte Besoldung einer Beamtin der Besoldungsgruppe A 8, Stufe 5 beträgt ab 1. Januar 2023 (verheiratet, 1 Kind) in Vollzeit 3.804,12 Euro (Grundgehalt 3.188,99 Euro, Stufe 1 und Stufe 2 des Familienzuschlages 149,42 Euro und 312,85 Euro und Polizeivollzugszulage 152,86 Euro). Der Stundensatz wäre demnach 21,87 Euro (3.804,12 Euro ./ 173,92 Stunden = 21,87 Euro/Stunde).

- 9 Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine Vergütung nach Maßgabe der anteiligen Besoldung nur bis zum Erreichen der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit. Die über die 173,92 hinausgehenden Stunden sind – auch bei Teilzeitbeschäftigten – gemäß § 5 Abs. 3 MVergV LSA stets nach den

Vergütungssätzen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MVergV LSA zu berechnen, weil ansonsten Teilzeitbeschäftigte gegenüber den Vollzeitbeschäftigten bessergestellt wären. Hierzu eine Abwandlung des Beispiels aus der Rn. 8:

Die Polizeiobermeisterin (aus dem Beispiel in der Rn. 8) leistet im Monat August 2023 angeordnete Mehrarbeit im Umfang von 40 Stunden, die aus zwingenden dienstlichen Gründen in den folgenden zwölf Monaten nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können.

- Die regelmäßige Arbeitszeit und die erbrachte Mehrarbeit (insgesamt 179,14 Stunden) übersteigen im Monat August 2023 die regelmäßige monatliche Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten. Bis zur regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit von 173,92 Stunden (173,92 Stunden \cdot 139,14 Stunden = 34,78 Stunden) ist demnach der Stundensatz nach der anteilmäßigen Besoldung zu berechnen (34,78 Stunden \times 21,87 Euro/Stunde = 760,64 Euro) und die verbliebenen 5,22 Stunden nach den Stundensätzen nach der MVergV (5,22 Stunden \times 17,43 Euro = 90,99 Euro).

Ausgleichszahlung von Arbeitszeitguthaben

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, die auf Gesetz oder Verordnung beruht und während der eine von der für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit zusätzliche Arbeitszeit geleistet wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist oder eine Ausgleichszahlung auf Antrag erfolgt.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 sind der Anspruchsgegner, die Entstehung und die Höhe der Ausgleichszahlung zu regeln. Es kann ein Antragserfordernis und eine Antragsfrist geregelt werden.

- 1 **Absatz 1** ermächtigt die Landesregierung, eine Verordnung für eine Ausgleichszahlung für Arbeitszeitguthaben zu regeln. Dieses Arbeitszeitguthaben muss auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhen. Dies dient einerseits der Abgrenzung zur Mehrarbeit, die auf einer Anordnung oder Genehmigung des Dienstherrn beruht, und soll andererseits verhindern, dass Gleitzeitkonten, deren Höhen u. a. auch durch das eigenverantwortliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten beeinflusst werden, vergütet werden.
- 2 **Absatz 2** bestimmt, dass die Details zu dem Anspruchsgegner, der Entstehung und Höhe der Ausgleichszahlung in der Verordnung zu regeln sind. Ein Antragserfordernis und eine Antragsfrist für eine Ausgleichszahlung sind fakultativ.
- 3 Durch die Verordnung über die finanzielle Abgeltung von Arbeitszeitguthaben für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt (Ausgleichszahlungsverordnung) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 984, 986), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Einführung eines Langzeitarbeitszeitkontos für Lehrkräfte und zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Schuldienst vom 14. März 2023 (GVBl. LSA S. 56, 62), hat die Landesregierung von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.
- 4 Bedingt durch die Einführung der Vorgriffsstunden wurde die Ausgleichszahlungsverordnung durch Artikel 2 der Verordnung zur Einführung eines Langzeitarbeitszeitkontos für Lehrkräfte und zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Schuldienst vom 14. März 2023 (GVBl. LSA S. 56, 62) geändert.

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln.² Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.³ Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass ein Teil der Vergütung ruhegehaltfähig wird.² Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin und des Beamten mit abgegolten ist.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium durch Verordnung die Abgeltung des den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands zu regeln.

- 1 **Absatz 1** ermöglicht es, durch eine Verordnung den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten eine besondere Vergütung zu gewähren, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Beträgen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert. Die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist im Interesse einer funktionierenden Zwangsvollstreckung notwendig, da nur so Leistungsanreize geschaffen und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebes beteiligt werden.
- 2 Für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte (z. B. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte der Finanzverwaltung oder entsprechende Beamtinnen und Beamte der Kommunalverwaltung) sollen aus den gleichen Erwägungen zusätzliche Vergütungen gezahlt werden.
- 3 **Satz 2** definiert als Maßstab für die Festsetzung der Vergütung die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Es handelt sich demnach um eine Erfolgs- oder Anspornvergütung.
- 4 Die Ermächtigung in **Satz 3**, Höchstsätze für einen einzelnen Vollstreckungsauftrag festzulegen, erklärt sich daraus, dass auch für einen finanziell lukrativen Auftrag der Aufwand nicht notwendigerweise höher als für einen Vollstreckungsauftrag mit einem geringen finanziellen Volumen ist. Ein Höchstsatz für ein Kalenderjahr soll verhindern, dass eine Beamtin oder ein Beamter einen hohen Anteil der Besoldung mittelbar von Dritten erhält.
- 5 Auf der Grundlage des Satzes 1 ist die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 erlassen worden. Diese ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten und hat die weiter geltende Bundesverordnung abgelöst.
- 6 **Absatz 2 Satz 1** enthält die Ermächtigung, einen Teil der Vollstreckungsvergütung in der Verordnung für ruhegehaltfähig zu erklären. Eine Ruhegehaltfähigkeit hinsichtlich der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist sachgerecht, weil dieser Personenkreis verpflichtet ist, ein eigenes Büro zu unterhalten, wodurch die Wohnung oder das Haus regelmäßig ein größerer Zuschnitt hat und nach Eintritt in den Ruhestand auch nicht – wie eine Dienstwohnung – verlassen werden muss. Dieser Gesichtspunkt für einen erhöhten Ruhegehaltbedarf bei Gerichtsvollziehern ist ein sachlich vertretbarer Gesichtspunkt (Hamburgisches OVG, Beschluss vom 12. Februar 1998 – Bf I 85/97 –, *juris* Rn. 3 zu § 12 VollstreckungsvergütungsVO) und rechtfertigt eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Beamten des Vollstreckungsdienstes.
- 7 **Satz 2** hat die Funktion, dass gewisse Tatbestände (wie z. B. ein Dienst zu ungünstigen Zeiten) nicht einerseits durch eine Vergütung nach dieser Vorschrift und andererseits nach der Erschwerniszulagenverordnung oder einer Aufwandsentschädigungsregelung doppelt abgegolten werden sollen.
- 8 Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind die einzigen Beamtinnen und Beamten, die verpflichtet sind, ein eigenes Büro zu unterhalten und Bürohilfen zu beschäftigen, wenn der Geschäftsbetrieb es erfordert. Dieser Sach- und Personalaufwand wird vom Dienstherrn ersetzt, da den Gerichtsvollziehern nicht zugemutet werden soll, Kosten selbst zu übernehmen, die ihnen zwangsläufig aufgrund dienstlicher Verpflichtung entstehen (BVerwG Urteil vom 19. August 2004 – 2 C 41/03 –, *juris* Rn. 10). **Absatz 3** enthält daher eine Verordnungsermächtigung für die Entschädigung des Sach- und Personalaufwands. Dabei können pauschalierende Regelungen getroffen

werden, um einerseits Verwaltungsaufwand zu reduzieren und andererseits Höchstbeträge festzulegen, aber bei gravierenden regionalen Unterschieden ist der Verordnungsgeber zu Staffelungen befugt oder gar verpflichtet (BVerwG, a. a. O.). Abgeltungsmaßstab sind die im Durchschnitt sämtlichen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entstehenden Kosten, deren Ermittlung realitätsnah zu erfolgen hat (BVerwG, a. a. O., Rn. 11; OVG LSA Urteil vom 24. Januar 2007 – 1 K 349/05 –, *juris* Rn. 47). Daher stellt die Ermächtigung eine Befugnis zur Regelung einer Aufwandsentschädigung dar und darf keinesfalls genutzt werden, um eine zusätzliche Alimentation zu gewähren (BVerwG, a. a. O., Rn. 13).

- 9 Aufgrund der inhaltsgleichen Regelung des § 49 Abs. 3 BBesG wurde die Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 24. Oktober 2008 (GVBl. LSA 2008, 376) erlassen. Diese Verordnung ist weiterhin in unveränderter Fassung gültig.

Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag

- 1 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland sind sowohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich stärker in Anspruch genommen als bei einer Verwendung im Inland. Eine im Ausland tätige Person wird auch immer als Repräsentantin ihres Staates angesehen. Diese zusätzlichen Verpflichtungen rechtfertigen besoldungsrechtliche zusätzliche Regelungen, die auch dazu dienen, einen Mehraufwand im Ausland abzugelten. Die Regelungen zu den Auslandsdienstzuschlägen betreffen überwiegend die Bediensteten, die in Brüssel im Verbindungsbüro tätig sind.
- 2 Die Richtlinie zur Gewährung einer Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe an Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt während der Verwendung in Brüssel (übersandt durch Rundschreiben vom 21. Dezember 2009 – 15.12-03593-2 –) bleibt ergänzend zu den folgenden Regelungen in Kraft.
- 3 Die Auslandsdienstzuschläge sind sowohl in der Struktur als auch in der Höhe neu geregelt worden. Sofern es mit Inkrafttreten der Neuregelung zu einer Verminderung der Summe aus dem Auslandszuschlag und dem Auslandskinderzuschlag kommt, steht eine abbaubare Ausgleichszulage nach § 19 Abs. 2 BesVersEG LSA zu.

§ 47

Kommentierungsstand: 01.03.2023

Auslandsdienstzuschläge

(1) Bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland), werden neben den anderen Dienst- und sonstigen Bezügen Auslandsdienstzuschläge gezahlt.² Diese setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschlag.

(2) Die Auslandsdienstzuschläge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet ist.² Der Abordnung wird eine Verwendung im Ausland nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleichgestellt.³ Ein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge besteht nicht während der Dauer einer Abordnung vom Ausland ins Inland.

- 1 Gemäß **Absatz 1** werden den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland ein Auslandszuschlag, ein Auslandskinderzuschlag und ein Mietzuschuss gezahlt. Diese werden neben den im Inland zustehenden Dienstbezügen (§ 1 Abs. 3) und sonstigen Bezügen (§ 1 Abs. 4) gewährt. Bei einer besonderen Verwendung (z. B. im Rahmen humanitärer Einsätze) gelten dagegen die Regelungen zum Auslandsverwendungszuschlag (§ 50). Ein „tatsächlicher Wohnsitz“ im Ausland liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse tatsächlich nach dort verlagert ist. Die Wohnung selbst kann behelfsmäßig oder vorübergehend sein, z. B. Hotelunterkunft. Ein tatsächlicher Wohnsitz im Ausland kann auch begründet sein, obwohl gleichzeitig ein Wohnsitz im Inland, z. B. Familienwohnung, beibehalten wird und der Besoldungsempfänger in diese nur gelegentlich (z. B. an dienstfreien Tagen) zurückkehrt. Wird die Wohnung im Ausland hingegen nur gelegentlich benutzt und kehrt der Besoldungsempfänger überwiegend nach dem Dienst in die Inlandswohnung zurück, wie dies beispielsweise bei sog. „Grenzgängern“ der Fall ist, wird im Ausland kein Schwerpunkt der Lebensverhältnisse begründet und es stehen keine Auslandsdienstbezüge zu. Bei einem Dienst z. B. in der Landesvertretung in Brüssel dürfte diese Konstellation aufgrund der Entfernung des Dienstortes zum Inland jedoch regelmäßig auscheiden.
- 2 **Absatz 2** stellt klar, dass das in der Besoldung häufig vorzufindende Monatsprinzip hier nicht gilt, sondern dass bei den Auslandsdienstzuschlägen eine Spitzabrechnung erfolgt. Auslandsdienstzuschläge stehen grundsätzlich vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort zu. Dies gilt auch, wenn der Tag des Eintreffens vor einem Sonn- oder Feiertag oder dienstfreien Werktag

liegt. Ist die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger früher am Auslandsdienstort eingetroffen, als es für den verfügten Dienstantritt erforderlich war, so kann sie oder er Auslandsdienstzuschläge erst von dem Tage an erhalten, der auf den bei zeitgerechter Durchführung der Versetzungsreise sich ergebenden Ankunftstag erfolgt.

- 3 Bei einer Versetzung vom Ausland in das Inland sind Auslandsdienstzuschläge bis zum Tag vor der Abreise vom ausländischen Dienstort zu zahlen. Hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger vor dem Dienstantritt im Inland Urlaub oder Dienstbefreiung gewährt bekommen, so gilt als Abreisetag der Tag, an dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ohne Berücksichtigung des Urlaubs oder Dienstbefreiung spätestens hätte abreisen müssen, um rechtzeitig den Dienst am neuen Dienstort antreten zu können. Es kommt dabei nicht an, ob der Urlaub oder die Dienstbefreiung im In- oder Ausland verbracht wird. Ein weiterer Aufenthalt sowie das Beibehalten der Wohnung im Ausland aus persönlichen Gründen über das verfügte Ende der Auslandsverwendung hinaus begründen keinen Anspruch auf Fortzahlung der Auslandsdienstzuschläge. Eine Krankheit zum Ende der Auslandsverwendung verlängert den Anspruchszeitraum ebenfalls nicht.
- 4 Bei einer Abordnung (**Absatz 3 Satz 1**) bzw. einer Zuweisung (**Satz 2**) stehen Auslandsdienstzuschläge nur zu, wenn der Zeitraum länger als drei Monate beträgt. **Satz 3** stellt klar, dass während einer Abordnung vom Ausland in das Inland keine Auslandsdienstbezüge zustehen, weil in diesem Zeitraum der im Ausland entstehende Aufwand im Inland nicht entsteht.

Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand und immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab.² Er beträgt 38 v. H. des Grundgehaltssatzes der Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter angehört.

(2) Ein Auslandskinderzuschlag wird für jedes Kind, welches sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält und für das ein Anspruch auf Familienzuschlag nach § 38 Abs. 3 besteht, in Höhe des Doppelten des Familienzuschlages der Stufe 2 (ein Kind) gewährt.

- 1 **Absatz 1** regelt den Zahlungszweck des Auslandszuschlages und seine Aufteilung in einen materiellen und einen immateriellen Anteil (**Satz 1**). Die Höhe wird weiterhin nach der Besoldungsgruppe der oder des Bediensteten bemessen (**Satz 2**). Angeknüpft wird an die Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher die oder der Bedienstete angehört. Der Vomhundertsatz (38 v. H.) entspricht ungefähr den Beträgen, die bisher an die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern geleistet worden sind.
- 2 **Absatz 2** regelt den Auslandskinderzuschlag. Dieser setzt voraus, dass das Kind sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Kind in den Hausstand der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers aufgenommen ist oder dass es am Dienort der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers lebt. Ein Verbleib des Kindes im Inland führt nicht zu einer Zahlung des Auslandskinderzuschlages, da keine erhöhten Aufwendungen für das Kind auftreten, die auf den Auslandsaufenthalt zurückzuführen sind. Ein Kind, das seine Ausbildung im Inland betreibt und sich nur in den Ferien, im Urlaub oder an Wochenenden bei der Besoldungsempfängerin oder beim Besoldungsempfänger im Ausland aufhält, erfüllt demnach nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des Auslandskinderzuschlages.
- 3 Der Auslandskinderzuschlag wird nach den allgemeinen Regelungen (§ 47 Abs. 2) vom Tag nach dem Eintreffen des Kindes im Ausland bis zum Tag vor der Abreise aus dem Ausland gezahlt. Wird ein Kind während einer Auslandsverwendung geboren, so wird der Auslandskinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats (jedoch frühestens von dem Tag an, für den Auslandsdienstzuschläge zustehen) an gewährt, weil das Monatsprinzip beim Familienzuschlag (§ 39) vorrangig ist.
- 4 Die Stufe 2 des Auslandskinderzuschlages (Dienort: Brüssel) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter wurde bisher in Höhe von 154,35 Euro (ab 1. März 2010) monatlich geleistet. Mit Inkrafttreten des BesNeuRG zum 1. April 2011 beträgt der Auslandskinderzuschlag das Doppelte des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 38 Abs. 3 (2 x 96,59 Euro = 193,18 Euro, Stand: 1. April 2011). Diese Erhöhung wird mit den stark gestiegenen finanziellen kinderbezogenen Aufwendungen im Ausland begründet.
- 5 Im Gegensatz zum vorherigen Recht gibt es keine Regelung mehr für den Bezug des Auslandskinderzuschlages für Kinder mit nicht nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG a. F.) oder für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (§ 56 Abs. 2 BBesG a. F.). Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist zu prüfen, ob eine Ausgleichszulage nach § 19 Abs. 2 BesVersEG LSA zu gewähren ist.

(1) Der Mietzuschlag wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 v. H. der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen übersteigt.² Der Mietzuschlag wird in Höhe des Mehrbetrages zuzüglich der anfallenden Nebenkosten gewährt.³ Dabei wird die Miete unter Zugrundelegung der ortsüblichen Sätze für vergleichbare Mietobjekte bestimmt; Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.

(2) Erwirbt oder errichtet die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter oder seine Ehegattin oder ihr Ehegatte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden.² Anstelle der Miete treten 0,65 v. H. des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt.³ Der Zuschlag beträgt höchstens 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschlages nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(3) Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält die Ehegattin oder der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstzuschläge nach § 47 oder vergleichbaren Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 47 oder vergleichbaren Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes, so wird nur ein Mietzuschlag gewährt.² Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen.³ Der Mietzuschlag wird an denjenigen geleistet, den die beiden bestimmen.⁴ Auf Antrag eines Ehegatten erhält jeder den Mietzuschlag zur Hälfte; § 6 findet keine Anwendung.

(4) Die vorstehenden Vorschriften, die sich auf das Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

1 Der Mietzuschlag gemäß **Absatz 1** soll höhere Mieten im Ausland ausgleichen, so dass die Mietbelastung eines Auslandsbediensteten der eines Bediensteten im Inland weitgehend entspricht. Fallen keine relevanten Mehrbelastungen an (z. B. bei einem günstigen Mietpreisniveau), wird kein Mietzuschlag gewährt. Voraussetzung ist ein bestehendes Mietverhältnis und der Bezug der Wohnung durch die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger. Zum „leeren Wohnraum“ nach Satz 1 zählen auch Nebengebäude wie Garagen oder ein dazu gehöriger Garten. Notwendig ist der Wohnraum, welcher der Zahl der in der Wohnung unterzubringenden Personen angemessen ist (s. hierzu ergänzend Rn. 4). Enthält die Miete Kostenbestandteile, die nicht dem „leeren Wohnraum“ zuzurechnen sind, wie insbesondere für Möblierung, verbrauchsabhängige Kosten oder für Schwimmbäder und Tennisplätze, sind die hierfür nachgewiesenen Kosten von der Gesamtmiete abzuziehen. Soweit ein Nachweis nicht möglich ist, kann die Leerraummiete durch nachstehende Kürzungen ermittelt werden, wobei die VwV zum BBesG zur Orientierung herangezogen werden sollte:

- bei Vollmöblierung um 10 v. H.
- bei Teilmöblierung um mindestens 5 v. H.
- für Vollheizung/Klimatisierung um 10 v. H.
- für Teilheizung/Klimatisierung um mindestens 5 v. H.
- für Beleuchtung, Gas, Wasser um je 3 v. H.
- für Gärten von mehr als 1200 qm bis 1500 qm um 2 v. H., bis 2000 qm um 3 v. H., bis 3000 qm um 4 v. H. und darüber um 5 v. H.
- für ein Schwimmbad um 26 Euro und für einen Tennisplatz um 16 Euro.

Bei Bezug von Trennungsgeld kann eine Familienwohnung am neuen Dienstort nicht als notwendig anerkannt werden. Bei Bezug einer Familienwohnung kann nur der Bedarf einer oder eines Alleinstehenden anerkannt werden, bevor die Familie am ausländischen Dienstort eingetroffen ist.

- 2 Eine Miete in Höhe von 18 v. H. der Inlandsbesoldung (Sockelbetrag) bestehend aus der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amtszulage, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen wird als zumutbar erachtet (**Satz 1**). Die Stufe 2 des Familienzuschlages (Kinder) sowie Auslandsdienstzuschläge und Auslandskinderzuschläge bleiben unberücksichtigt. Der Mehrbetrag (**Satz 2**) ist der Betrag, um den die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum diesen Sockelbetrag übersteigt, so dass der Mietzuschlag in Höhe des Mehrbetrages gewährt wird. Nach vorherigem Recht betrug der (damals sog.) Mietzuschuss in vielen Fällen nur 90 v. H. des Mehrbetrages (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BBesG a. F.) und wurde nur für niedrige Besoldungsgruppen bzw. bei höherer Mietbelastung in voller Höhe des Mehrbetrages gewährt (§ 57 Abs. 1 Satz 3 BBesG a. F.). Zur einheitlichen Handhabung und damit zur Verwaltungsvereinfachung gibt es diese Differenzierung nicht mehr.
- 3 In die Bemessungsgrundlage fließen neben der Nettomiete („Kaltmiete“) auch die Nebenkosten ein, so dass im Ergebnis die „Bruttomiete“ bei der Ermittlung des Mehrbetrages berücksichtigt wird. Satz 3, 2. Halbsatz steht dem nicht entgegen, da er sich nur Satz 3, 1. Halbsatz, jedoch nicht auf die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 bezieht. Zu den zuschussfähigen Mietnebenkosten zählen neben Steuern (auch Steuern, die auf die Wohnung oder Miete erhoben und daher in Deutschland unbekannt sind), Versicherungsbeiträgen auch die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Nebenkosten vom Vermieter auf den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin vertraglich umgelegt worden sind oder die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger direkter Schuldner der Leistung ist.
- 4 Maßstab ist der ortsübliche Satz für vergleichbare Mietobjekte (**Satz 3**). Analog zur Vorgehensweise des Bundes für seine Bediensteten (soweit diese nicht dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst unterliegen) und anderer Bundesländer, die für ihre Beamten ebenso verfahren, ist hierbei auf Mietobergrenzen abzustellen, die das Auswärtigen Amt ermittelt hat. Diese Mietobergrenzen berücksichtigen die Dienststellung von Besoldungsempfängern, die Zahl der in der Wohnung unterzubringenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und die örtlich angemessenen Lebensverhältnisse. Die Obergrenzen stellen vereinfachend auf die zum Haushalt zu berücksichtigenden Personen ab (z. B. Einpersonenhaushalt, Zweipersonenhaushalt, etc.). Dadurch ist die Prüfung und das Abstellen auf die Zimmerzahl, was in der Vergangenheit nicht immer zu befriedigenden und vermittelbaren Ergebnissen führte, entbehrlich. Weil aber die Obergrenzen die besonderen und für notwendig anerkannten Repräsentationsverpflichtungen für Diplomaten und Personal nach dem GAD berücksichtigen, empfiehlt das Auswärtige Amt für den Bundesbereich, die Obergrenzen für die sonstigen Beamten pauschal um 20% zu kürzen. Da auch die Beamten in Sachsen-Anhalt keine entsprechenden Repräsentationsverpflichtungen im Ausland haben dürften, sind auch hier die Obergrenzen um 20% zu kürzen. Das gilt insbesondere für die in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Brüssel verwendeten Bediensteten. Im Anwendungsfall erfragt die Bezügestelle die jeweilige Mietobergrenze beim Auswärtigen Amt.
- 5 Beim Erwerb von Wohnraum kann ein Zuschuss geleistet werden, so dass die oder der Bedienstete finanziell so gestellt wird, als hätte sie oder er das Objekt nur gemietet (**Absatz 2 Satz 1**). An Stelle der Miete treten 0,65 v. H. des Kaufpreises für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum (hier: Mietobergrenzen nach Rn. 4), wobei in Satz 3 zwei Kappungsgrenzen (maximal 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises und nicht mehr als den Mietzuschlag nach Absatz 1 nach einer fiktiven Miete) enthalten sind.
- 6 Ein Anspruch nach Absatz 2 besteht auch, wenn nicht die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger, sondern die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner (vgl. Absatz 4) ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung im Ausland erwirbt oder errichtet. Im Gegensatz zum vorherigen Recht besteht ein Anspruch nicht, sofern Kinder oder sonstige Personen eine Immobilie erwerben oder errichten.
- 7 Die Immobilie muss sich am ausländischen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet befinden und von der Besoldungsempfängerin, dem Besoldungsempfänger, der Ehegattin, dem Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner nicht nur vorübergehend bewohnt werden.
- 8 Die Sätze 2 und 3 erfordern drei verschiedene Berechnungen. Nach **Satz 2** stellt 0,65 v. H. des als notwendig anerkannten Wohnraums die erste zu beachtende Höchstgrenze dar. Sollte beispielsweise eine Wohnung mit vier Räumen und einer Wohnfläche von 80 Quadratmetern als notwendig (nach Maßgabe der Mietobergrenzen, s. Rn. 4) anerkannt werden, wäre ein Kaufpreis einer derarti-

gen Wohnung in einer Wohngegend am ausländischen Dienstort, in der üblicherweise auch Angehörige des Gastlandes und Bedienstete anderer Länder mit etwa vergleichbarem Einkommen wohnen zu ermitteln und mit dem Faktor 0,65 v. H. zu multiplizieren. Zu diesem Kaufpreis zählen auch die Kosten, die mit dem Erwerb einer Immobilie anfallen, wie z. B. Notariats- oder Grundbuchgebühren.

- 9 Als zweite Höchstgrenze nennt **Satz 3, 1. Halbsatz**, 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises (auch hier inklusive Notariats- und Grundbuchgebühren usw.). Ferner begrenzt **Satz 3, 2. Halbsatz**, die Höhe des Mietzuschlages auf den Betrag nach Absatz 1, so dass eine fiktive Miete für notwendig anerkannten Wohnraum (nach Maßgabe der Mietobergrenzen, s. Rn. 4) zu ermitteln ist.
- 10 Da die Sätze 2 und 3 als Bezugsgröße auf den Kaufpreis abstellen, fließen in diese Höchstgrenze keine laufenden Nebenkosten wie Grundsteuern, Versicherungsbeiträge, Unterhalts- und Betriebskosten mit ein. Der Mietzuschlag wird beim Erwerb oder der Errichtung einer Immobilie einmal festgesetzt und wird auch bei künftigen Änderungen wie z. B. Wertverlust der Immobilie oder Änderungen bei den Bezugsgrößen (sofern die Höchstgrenze der fiktiven Miethöhe nach Absatz 1 einschlägig ist) nicht geändert.
- 11 **Absatz 3** soll sicherstellen, dass der Mietzuschlag insgesamt nur einmal gewährt wird, sofern Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner (vgl. Absatz 4) am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung nutzen und beide einen Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge haben. Dies gilt auch, wenn der Anspruch arbeitsrechtlich begründet wurde (die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes enthalten hierzu keine Regelungen, so dass die besoldungsrechtlichen Regelungen regelmäßig analog angewandt werden) oder auf dem Besoldungsrecht des Bundes oder eines anderen Landes beruht (**Satz 1**). Sollte die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner nicht entsandt sein, sondern als sog. „Ortskraft“ beschäftigt sein, kann im Regelfall davon ausgegangen, dass arbeitsvertraglich kein Mietzuschlag oder eine vergleichbare Leistung vereinbart wurde. Ein Einkommen aus freiberuflicher oder privatwirtschaftlicher Tätigkeit wird ebenfalls nicht berücksichtigt, auch wenn der Arbeitgeber als Ausgleich für hohe Wohnkosten einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt leisten sollte.
- 12 **Satz 2** bestimmt, dass bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt der Eheleute bzw. der eingetragenen Lebenspartner zugrunde zu legen ist. Auf Antrag bestimmen die Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartner, wer den Mietzuschlag erhält (**Satz 3**). Auf Antrag, der nur von einem Ehegatten oder einem eingetragenen Lebenspartner gestellt werden braucht, erhält jeder den Mietzuschuss zur Hälfte (**Satz 4, 1. Halbsatz**). Satz 4, 2. Halbsatz, soll sicherstellen, dass eine Kürzung des Mietzuschusses unterbleibt, wenn eine oder beiderseitige Teilzeitbeschäftigung vorliegt, um eine doppelte Kürzung (einerseits Kürzung durch die Teilzeitbeschäftigung und anschließend Halbierung aufgrund der Ehegatten-Klausel) zu vermeiden, damit sie im Ergebnis die Mehraufwendungen aufgrund des Wohnens am ausländischen Dienstort ersetzt bekommen.
- 13 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers findet die Kürzungsregelung des § 6 Anwendung, sofern die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner nicht auch einen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge hat (dann gilt Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz). Der Ausschluss des § 6 bezieht sich nur auf die Fälle des beiderseitigen Anspruchs auf Auslandsdienstzuschläge (vgl. Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz) und nicht auf die Fälle des Absatzes 1 oder 2.
- 14 In **Absatz 4** wird die eingetragene Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichgestellt. Auf die Erläuterungen in den Rn. 6 bis 13 wird verwiesen.
- 15 Das vorherige Recht sah in § 57 Abs. 4 BBesG a. F. vor, dass ein Anspruch auf einen Mietzuschuss bei einer Dienstwohnung ausgeschlossen war. Diese Regelung wurde nicht fortgeschrieben, so dass bei Anmietung einer Dienstwohnung (sofern denn eine angeboten wird) ein Anspruch auf Mietzuschlag nicht mehr ausgeschlossen ist.

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Bei einer Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland), wird ein Auslandsverwendungszuschlag gezahlt.² Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab.² Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen aufgrund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet.³ Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt.⁴ Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 110 Euro.⁵ Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächstniedrigeren Stufe ausgezahlt werden.⁶ Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden.⁷ Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung.⁸ Ein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag hat keinen Einfluss auf einen Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge an einem anderen ausländischen Dienstort.

(3) Werden an einem ausländischen Dienstort humanitäre oder unterstützende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchgeführt und befindet sich eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter an diesem Ort auf Dienstreise, ohne dass ihr oder ihm ein Auslandsverwendungszuschlag nach Absatz 1 zusteht, gelten für sie oder ihn ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend.² Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht.³ Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; dabei steht ihr oder ihm der Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(4) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen.² Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Landesregierung regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags durch Verordnung.

1 **Absatz 1** regelt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Auslandsverwendungszuschlag. Humanitäre und unterstützende Maßnahmen sind kurzfristige und befristete Verwendungen (**Satz 1**). Sie unterscheiden sich allerdings nach Art, Umfang, Dauer und Belastung von den Tätigkeiten anderer Bediensteter im Ausland, die dafür Auslandsdienstzuschläge (§ 47) erhalten. Aus diesem Grund wurde mit dem Auslandsverwendungszuschlag ein eigenständiges besoldungsrechtliches In-

strument geschaffen, das sowohl einen Anreiz zur Teilnahme darstellt als auch die damit verbundenen Belastungen und Gefahren abgilt. Mit dem Begriff der „Verwendung“ wird der dienstliche Aufgabenbereich bezeichnet, der dem Beamten bei einer Behörde übertragen worden ist. Der Beamte wird dort verwendet, wo sein Dienstposten, d. h. das Amt im konkret-funktionellen Sinne, eingerichtet ist (BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 C 58.09 –, *juris* Rn. 14). Die Verwendung muss ferner einen Bezug zu der Maßnahme aufweisen, wozu es erforderlich ist, dass der dienstliche Aufgabenbereich des Beamten der Maßnahme zugeordnet ist und der Beamte dadurch einen Beitrag zur Erfüllung der Maßnahme leistet (BVerwG, a. a. O., Rn. 15). In dem Urteil hat das BVerwG eine Verwendung verneint, in der die Teilnehmer an einem Dienstort in einem Krisengebiet auf Lehrgang waren und dort mit der Funktionsweise eines Hydraulikbaggers geschult wurden. Es hat darauf abgestellt, dass die Lehrgangsteilnehmer das Einsatzkontingent weder ablösen noch personell verstärken sollten (BVerwG, a. a. O., Rn. 19) und demnach auch nicht der Leitung des Einsatzkontingents unterstellt waren (BVerwG, a. a. O., Rn. 22).

Die Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen ist eine auswärtige Angelegenheit des Bundes, so dass grundsätzlich ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist. Aus diesem Grund wird die Abordnung bzw. Zuweisung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes an den Bund ebenfalls von dem Beschluss der Bundesregierung abhängig gemacht. Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einem Auftrag der Bundesregierung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes) durchgeführt werden. Der Auslandsverwendungszuschlag kann auch bei einer Verwendung von weniger als drei Monaten gewährt werden.

- 2 Die pauschale Abgeltung aller immateriellen Belastungen (physische und psychische Belastungen) und materiellen Mehraufwendungen (hohe Kosten für Güter des täglichen Bedarfs oder für die Kommunikation mit der Heimat) durch den Auslandsverwendungszuschlag dient der Verwaltungsvereinfachung, weil Einzelnachweise dadurch entbehrlich sind (**Absatz 2 Sätze 1 und 2**).
- 3 Der Auslandsverwendungszuschlag steht vom Tage des Eintreffens im Verwendungsgebiet bzw. am Verwendungsort bis zum Tage des Verlassens dieses Gebietes bzw. des Ortes nach beendeter besonderer Verwendung zu. **Satz 3** bemisst den Auslandsverwendungszuschlag als einheitlichen Tagessatz, abgestuft nach dem Umfang der Belastungen und Mehraufwendungen der konkreten Verwendung. Der Höchstsatz des Tagessatzes wird von 92,03 Euro auf 110 Euro erhöht, da er letztmalig mit Gesetz vom 24. Juli 1995 angepasst wurde (**Satz 4**). Bei kurzen Verwendungen unter 15 Tagen ist es gerechtfertigt, einen niedrigeren Satz zu zahlen, weil nach dem parallel anzuwendenden Reisekostenrecht in den ersten 14 Tagen höhere Sätze gelten (**Satz 5**).
- 4 Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, soll der Auslandsverwendungszuschlag grundsätzlich im Nachhinein gezahlt werden (**Sätze 6 und 7**). Um die Bediensteten nicht während der ersten Wochen ihrer besonderen Verwendung ohne Auslandsverwendungszuschläge zu lassen, sind monatliche Abschlagszahlungen in Verbindung mit einer Schlussabrechnung zum Ende der Verwendung zulässig.
- 5 Die Zahlung von Auslandsdienstzuschlägen gemäß §§ 47 – 49 ist bei besonderen Verwendungen im Ausland gemäß § 50 grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge besteht nach **Satz 8** jedoch ausnahmsweise weiter, wenn vor der Verwendung im Rahmen einer besonderen Maßnahme ein Anspruch auf Auslandsdienstzuschlägen bestand und diese besondere Verwendung unmittelbar im Wege der Abordnung oder Zuweisung aus der die Auslandsdienstzuschläge begründenden Tätigkeit begonnen wird. Diese Ausnahme erklärt sich daher, dass diese Bediensteten bereits über Auslandsdienstzuschläge verfügten und deshalb auch entsprechende Dispositionen treffen konnten (z. B. Anmietung einer Wohnung im Ausland). Da die besonderen Verwendungen nur befristet und kurzfristig angelegt sind, darf beispielsweise der nach § 49 zustehende Mietzuschlag für diesen Personenkreis nicht entfallen, weil nicht erwartet werden kann, dass die Wohnung im Ausland aufgegeben wird.
- 6 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die zu einem Einsatz im Ausland weder abgeordnet noch zugewiesen worden sind, sondern im Rahmen einer Dienstreise im Ausland tätig sind, erhalten nach **Absatz 3, Sätze 1 und 2** neben den Reisekosten zusätzlich ab dem 15. Tag der Dienstreise einen Auslandsverwendungszuschlag, wenn an dem ausländischen Dienstort humanitäre oder unterstützende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchgeführt werden. Da das Reisekostenrecht ab dem 15. Tag einer Dienstreise niedrigere Sätze vorsieht, ist dieser Zuschlag gerechtfertigt.

- 7 Gerät die oder der Bedienstete während der besonderen Verwendung in Gefangenschaft oder ist aufgrund von Verschleppung die Fortbewegungsfreiheit entfallen, so erhält sie oder er kraft Gesetzes die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlages (**Satz 3**). Da der Auslandsverwendungszuschlag die besonderen Belastungen abdecken soll, wird bei solchen unfreien Lebensumständen, welche die höchste Form der Belastung darstellen, die höchste Stufe des Zuschlages gewährt.
- 8 Werden für die besondere Auslandsverwendung von dritter Seite Leistungen mindestens in der vom Gesetzgeber für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Höhe erbracht, so besteht kein Anlass für zusätzliche Auslandsverwendungszuschläge durch dieses Gesetz (**Absatz 4 Sätze 1, 2**). Da Absatz 4 hinsichtlich der Anrechnung die speziellere Vorschrift gegenüber der allgemeinen Anrechnungsregelung in § 10 Abs. 2 ist, stellt **Satz 3** klar, dass die allgemeine Regelung keine Anwendung findet.
- 9 Sollte im Rahmen einer Abordnung eine Vereinbarung zwischen den beiden Dienstherren nach § 14 Abs. 4 BeamtStG getroffen werden (z. B. bei einer Abordnung zum Bund wird ein Auslandsverwendungszuschlag nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften gewährt), so ist nach Sinn und Zweck (Vermeidung einer Doppelgewährung) ebenfalls eine Anrechnung vorzunehmen. Sollte dabei der Auslandsverwendungszuschlag dieses Gesetzes einen höheren Satz vorsehen, so ist die Differenz zu gewähren, weil auch der Auslandsverwendungszuschlag zu den Dienstbezügen zählt (§ 1 Abs. 3 Nr. 6), auf die nicht verzichtet werden kann (§ 1 Abs. 3).
- 10 Die Details der Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags sind gemäß **Absatz 5** in einer Verordnung festzulegen. Bis zum Erlass einer Verordnung gilt gemäß § 24 Nr. 4 BesVersEG LSA die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AusIVZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243) weiter. Dies ist die Fassung vor Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006. Die von der Bundesregierung durch die Neubekanntmachung der AusIVZV vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 809) vorgenommenen Änderungen gelten daher nicht für Sachsen-Anhalt, sofern nicht aufgrund einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 BeamtStG (vgl. Rn. 9) verfahren wird. Jedoch ist als Tagessatz der höchsten Stufe ein Betrag von 110 Euro zugrunde zu legen, da diese Festlegung bereits durch Gesetz erfolgt ist (Satz 4).

Kapitel 6 Anwärterbezüge

§ 51 Besoldungsbestandteile

Kommentierungsstand: 01.03.2023

(1) Anwärterinnen und Anwärter erhalten einen Anwärtergrundbetrag. Er bemisst sich nach Anlage 7.

(2) Neben dem Anwärtergrundbetrag werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt.² Zulagen, Vergütungen, jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden nur gewährt, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten neben der Besoldung nach den Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag, dass der Auslandszuschlag nach § 48 Abs. 1 Satz 2 38 v. H. des Anwärtergrundbetrages beträgt und bei der Berechnung des Mietzuschlages der Anwärtergrundbetrag und der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen sind.² Kein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag besteht für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

(4) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, wird der Anwärtergrundbetrag unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Anwärtergrundbetrag teilweise zurückgefordert wird, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet oder
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung nicht mindestens fünf Jahre in einem Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für das sie oder er die Befähigung erworben hat, oder wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und er oder sie nicht in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst für mindestens die gleiche Zeit eintritt

und dies zu vertreten hat.² Die Rückzahlungspflicht erfasst nur den Teil des Anwärtergrundbetrages, welcher ein Zwölftel des in § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Grundfreibetrages übersteigt.³ Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jeden nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleisteten Dienstmonat um jeweils ein Sechzigstel.⁴ Die Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und der Anwärter oder die Anwärterin für mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit als Selbstständiger oder bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts aufnimmt, die ihm oder ihr mit hoheitlichen Befugnissen vom Land Sachsen-Anhalt durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurde und der erworbenen Befähigung entspricht.

- 1 Auch Anwärterinnen und Anwärter erhalten zwar Besoldung, aber nicht als Dienstbezüge im Sinne des § 1 Absatz 3, sondern als sonstige Bezüge im Sinne des § 1 Absatz 4 Nr. 1. Auf die Anwärterbezüge sind die Vorschriften des Abschnitts 1 anwendbar. **Absatz 1** benennt den ersten Bestandteil: den Anwärtergrundbetrag, dessen Höhe in Anlage 7 ausgewiesen ist.
- 2 **Absatz 2 Satz 1** benennt den Familienzuschlag (§ 38) und die vermögenswirksamen Leistungen nach §§ 57 bis 59 als die weiteren Besoldungsbestandteile, die Anwärterinnen und Anwärter neben dem Anwärtergrundbetrag bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erhalten. Für die Gewährung von Zulagen, Vergütungen, jährlichen Sonderzahlungen und Einmalzahlungen ist es erforderlich, dass die Anwärterinnen und Anwärter ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen sind (**Satz 2**). Beispielsweise wird auf die Stellenzulagen für den Polizeivollzug, den Einsatzdienst der Feuerwehr und den Justizvollzug verwiesen, die kraft ausdrücklicher Geltungsanordnung auch Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, gewährt werden (vgl. Nrn. 8 bis 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B).

- 3 Die §§ 47 bis 50 gelten auch bei Anwärterinnen und Anwärtern, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes im Ausland ausgebildet werden (**Absatz 3 Satz 1**). Die Höhe des Auslandszuschlages ergibt sich nicht wie bisher – und weiterhin beim Bund – aus gesonderten Tabellen, sondern aus einem Prozentsatz, der der Größenordnung der bisherigen Beträge entspricht. An die Stelle der in § 49 für die Berechnung des Mietzuschlages maßgeblichen Bezüge treten der Anwärtergrundbetrag und der Familienzuschlag der Stufe 1.
- Satz 2** sieht eine Ausnahme für die Gewährung von Auslandsdienstzuschlägen und Auslandsverwendungszuschlägen vor, wenn die Ausbildung im Ausland aufgrund eigener Wahl erfolgt.
- 4 **Absatz 4** sieht eine partielle Rückzahlungspflicht für Anwärterinnen und Anwärter vor, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium (z. B. an einer verwaltungsinternen Fachhochschule) ableisten, danach dem Dienstherrn jedoch nicht in ausreichendem Umfang dienen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anwärterinnen und Anwärter keine unverhältnismäßigen finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen, die während des Studiums keinen Anspruch auf Besoldung haben. Es erfolgt daher eine teilweise Rückforderung in den Fällen, in denen nach Abschluss des Studiums nicht eine bestimmte Mindestzeit im öffentlichen Dienst verblieben wird (**Satz 1 Nr. 2**) oder durch vorzeitiges Ausscheiden oder selbst zu vertretendes Nichtbestehen der Laufbahnprüfung eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst nicht erfolgen kann (**Satz 1 Nr. 1**). Das Ausscheiden aus dem Dienst ist dann von der Beamtin bzw. dem Beamten (auf Widerruf) zu vertreten, wenn es auf Umständen beruht, die ihrem bzw. seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. Dies ist bei einer Entlassung auf eigenen Antrag grundsätzlich, jedoch je nach den Umständen des Einzelfalles nicht ausnahmslos anzunehmen (BVerwG v. 15. Juni 2011, IÖD 2011, 190; v. 16. Januar 1992, BVerwGE 89, 293). Insbesondere sind die Motive für das Ausscheiden aus dem Dienst zu berücksichtigen. Eine Rückzahlungspflicht ist folglich ausgeschlossen, wenn trotz Bestehens der Laufbahnprüfung keine Übernahme durch den Dienstherrn erfolgt. Ferner entsteht keine Rückzahlungspflicht, wenn der Dienstherr die Anwärterin oder den Anwärter nicht im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen würde (Nds. OVG v. 24. März 2011, IÖD 2011, 114 <115>). Ein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, welches der Beamtin oder dem Beamten zuzurechnen ist, liegt allerdings vor, wenn lediglich aufgrund einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit die Entlassung begehrt wird (VG Trier v. 25. Sept. 2012 – 1 K 799/12.TR). Zudem kann auch bei Entlassung aufgrund eines Dienstvergehens ein von der Beamtin bzw. vom Beamten selbst zu vertretender Beendigungsgrund vorliegen (VG Meiningen v. 4. Oktober 2010 – 1 K 519/09).
- 5 Es wird empfohlen, Bewerberinnen und Bewerber über den Rückforderungsvorbehalt und die Möglichkeit der Herabsetzung des Anwärtergrundbetrages (§ 55) zu unterrichten. Eine Rückforderung unterbleibt allerdings bei einem Ausscheiden innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamtin auf Widerruf oder Beamter auf Widerruf. Für diesen Zeitraum ist pauschalierend von einer Ausnahme von der Zurechnung der Entlassung zum Verantwortungsbereich der Beamtin oder des Beamten auszugehen. Dies ist aus der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu folgern. Der Anwärterin bzw. dem Anwärter muss es möglich sein, die zunächst eingeschlagene Berufswahl ohne finanzielle Konsequenzen überdenken und ändern zu können. Regelmäßig kann innerhalb von drei Monaten erwartet werden, dass bei der betroffenen Person Klarheit über die Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes besteht. Die Anwärterin oder den Anwärter aufgrund der finanziellen Folgen in dieser Situation am Vorbereitungsdienst festhalten zu wollen, wäre unverhältnismäßig (vgl. VG Magdeburg v. 22. Jan. 2013 – 5 A 352/11, Rn. 37 in der Veröffentlichung bei *juris*). Aus ähnlichen Erwägungen erfolgt auch keine Rückforderung bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf, wenn ein anderes Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder eine andere Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst aufgenommen wird. Die Berufswahl für den öffentlichen Dienst findet in diesen Fällen nämlich ihre nochmalige Bestätigung. Angesichts des Verbleibens im öffentlichen Dienst wäre es unverhältnismäßig, die betroffene Person mit der Rückforderung zu belasten. Zudem bringt die/der in ein anderes Ausbildungsverhältnis bzw. in eine Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst Wechselnde dienstliche Vorerfahrungen mit, die ggf. auch nach den Regelungen in § 24 anzurechnen sind. Die gleiche Folge des Ausschlusses von Rückforderungen gilt für ein weiteres Studium, dass während des Vorbereitungsdienstes oder nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren beginnt, welches mit einem Abschluss beendet wird, der eine Verwendung im öffentlichen Dienst ermöglicht. Hierbei ist ausreichend, die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung oder des Studiums nachzuweisen. Es ist aber nicht erforderlich,

die Rückforderung vom Abschluss der Ausbildung oder des Studiums und von der anschließenden Verwendung im öffentlichen Dienst abhängig zu machen.

- 6 Der dynamische Verweis auf die Regelung im Einkommensteuerrecht im **Satz 2**, der durch das Gesetz zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2022 eingeführt wurde, beschränkt die Rückzahlungspflicht auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der das steuerfreie Existenzminimum überschreitet. Durch den dynamischen Verweis soll sichergestellt werden, dass bei mehrjährigen Besoldungsanpassungen keine Gesetzeslücke entsteht, da in den Jahren zuvor – anstelle des dynamischen Verweises - in Satz 2 ein fester Betrag geregelt war, der bei Verabschiedung des jeweiligen Anpassungsgesetzes gerade aktuell war. Dieser betrug 9.168 Euro jährlich (764 Euro monatlich) für das Jahr 2019 und 9.408 Euro jährlich (784 Euro monatlich) für die Jahre 2020 bis 2022. Im Jahr 2023 beträgt er 10.908 Euro jährlich (909 Euro monatlich). Hinsichtlich des nicht von der Rückzahlungspflicht umfassten Betrages ist auf den gesetzlich verankerten Wert im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der (die Rückzahlungspflicht auslösenden) Maßnahme (z. B. Ausscheiden aus dem Dienst) abzustellen. Dadurch wird eine weitestgehend einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet, da die in der Sphäre des Dienstherrn liegende Entscheidung über das Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung und die für die entsprechende Feststellung benötigte – und aufgrund verschiedener Umstände durchaus von Fall zu Fall variierende – Zeit ohne Relevanz für die Höhe der Rückforderung bleibt. Besteht auch für zurückliegende Jahre eine Rückzahlungsverpflichtung, ist aufgrund des Wortlautes des § 51 Absatz 4 LBesG LSA jedoch für sämtliche Jahre der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der (die Rückzahlungspflicht auslösenden) Maßnahme gesetzlich verankerte Betrag, welcher nicht von der Rückzahlungspflicht erfasst sein soll, heranzuziehen. Weitere Besoldungsbestandteile wie z. B. der Familienzuschlag der Stufe 1, die vermögenswirksamen Leistungen oder zustehende Stellenzulagen unterliegen keinem Rückforderungsvorbehalt.
- 7 Für jeden nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleisteten Dienstmonat im öffentlichen Dienst vermindert sich der Rückzahlungsbetrag anteilig (**Satz 3**). Das Abstellen auf den Monat als Bezugsgröße wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2022 eingeführt, um den tatsächlich abgeleisteten Dienst zu Gunsten der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten in die Berechnung einfließen zu lassen. Vorher bezog sich die Rückzahlungspflicht nur auf volle Dienstjahre, so dass eine Dienstleistung von 18 Monaten nur als ein volles Dienstjahr gewertet wurde. Zu den abgeleisteten Dienstjahren zählen auch Beurlaubungen, die einem dienstlichen Interesse oder einem öffentlichen Belang dienen, Elternzeiten, Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes. Sonstige Beurlaubungen vermindern den Rückzahlungsbetrag nicht.
- 8 Das Rückforderungsverfahren richtet sich nach § 13. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung und eine Entscheidung aus Billigkeitsgründen ist daher möglich (vgl. hierzu BVerwG v. 26. April 2012 – 2 C 4/11).
- 9 Das BesNeuRG 2011 enthält keine Übergangsregelung hinsichtlich der Regelungen zu den Anwärterbezügen. Daher gilt mit dessen Inkrafttreten am 1. April 2011 die neue Rechtslage. Dies gilt auch für Rückforderungsfälle, wenn der Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2011 geendet hat. Rückforderungen, die nach dem 31. März 2011 wirksam erhoben werden, beschränken sich nunmehr jedenfalls auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den in Rn. 6 genannten Betrag übersteigt.
- 10 **Satz 4** präzisiert seit dem Inkrafttreten des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 zum 12.10.2019, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung keiner Rückforderung unterfällt. Bisher führten nur Tätigkeiten als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst oder in einem Richter- oder Beamtenverhältnis dazu, dass von einer Rückforderung von Anwärterbezügen abgesehen wurde. Erweitert wurde dieser Ausschluss auf Rückforderung, sofern eine Tätigkeit als Beliehener bzw. bei einem Beliehenen aufgenommen wurde, denn auch einem Beliehenen werden hoheitliche Tätigkeiten übertragen.

§ 51a
Anwärtersonderzuschläge

Kommentierungsstand: 01.03.2020

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, können Anwärtersonderzuschläge gewährt werden.² Sie dürfen 70 v. H. des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen.³ Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vorbereitungsdienste ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, und durch Verordnung die jeweilige Höhe der Anwärtersonderzuschläge festzusetzen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

- 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und**
- 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst für mindestens die gleiche Zeit eintritt.**

(3) Werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen.² Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.³ § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Eine Tätigkeit als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem der in § 25 genannten öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.² Dieser gleichgestellt ist eine Tätigkeit als Selbstständiger oder bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die ihm oder ihr mit hoheitlichen Befugnissen vom Land Sachsen-Anhalt durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurde und der erworbenen Befähigung entspricht.

- 1 Durch das Gesetz vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412) wurde § 51a in das Landesbesoldungsgesetz eingefügt, der die Gewährung von Sonderzuschlägen für Anwärterinnen und Anwärter ermöglicht. Voraussetzung dafür ist neben dem Vorliegen eines erheblichen Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern auch die Verankerung der Laufbahnen mit entsprechenden Bedarfslagen sowie die Bestimmung der jeweiligen Zuschlagshöhe in einer Verordnung.
- 2 **Satz 2** beinhaltet die Vorgabe an den Ordnungsgeber, dass Anwärtersonderzuschläge der Höhe nach 70 v. H. des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen dürfen.
- 3 Auf der Grundlage des **Satzes 3** ist die Anwärtersonderzuschlagsverordnung Sachsen-Anhalt – AnwSoZVO LSA vom 28. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 155) erlassen worden. Die Verordnung ist am 29. Juni 2019 in Kraft getreten. Damit ist eine notwendige Voraussetzung geschaffen worden, um von dem dienstrechtlichen Instrument der Gewährung von Sonderzuschlägen für Anwärterinnen und Anwärter Gebrauch machen zu können.
- 4 In die **Verordnung** sind abschließend Bedarfsbereiche aufgenommen worden, bei denen nachweislich eine gravierende Mangellage an Bewerberinnen und Bewerbern für die Vorbereitungsdienste der jeweiligen Laufbahnen besteht. Dem war von den Ressorts durch Bezifferung der Anwärterstellen Rechnung zu tragen, die in jüngerer Vergangenheit infolge ausgebliebener Bewerbungen von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern unbesetzt blieben. Eine Verankerung in dem Entwurf einer Anwärtersonderzuschlagsverordnung Sachsen-Anhalt erfolgte, wenn Anwärterstellen während der zurückliegenden Jahre in erheblichem Maße unbesetzt blieben und die Gewährung monetärer Anreize als aussichtsreiches Mittel zur Begegnung dieser Mangellage angesehen werden konnte. Um den Ausnahmecharakter der Gewährung von Sonderzuschlägen für Anwärterinnen und Anwärter zu unterstreichen, ist eine Aufnahme in den Verordnungsentwurf außerdem nur dann er-

folgt, wenn eine besondere Konkurrenzsituation mit Arbeitsplatzangeboten der Privatwirtschaft fundiert dargestellt wurde. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der potenzielle Bewerberkreis bereits über Berufserfahrung verfügen muss bzw. soll und somit eine Erwerbsbiografie erwartet wird oder auch wenn Voraussetzung für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ein abgeschlossenes Hochschulstudium ist, welches auch uneingeschränkt die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Tätigkeitsfelder eröffnen würde. Letzteres Kriterium ist nicht erfüllt, wenn das Hochschulstudium auf einen Beruf ausgerichtet ist, zu dessen Ausübung regelmäßig ergänzend die Absolvierung eines Referendariats vonnöten ist.

- 5 **Absatz 3** sieht – im Gleichklang mit dem Anwärtergrundbetrag nach § 51 Abs. 2 – eine Rückzahlungspflicht für Anwärterinnen und Anwärter vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Rn 4 und 5 zu § 51 verwiesen. Das gilt auch für die Empfehlung, Bewerberinnen und Bewerber über den Rückforderungsvorbehalt und die Möglichkeit der Herabsetzung des Anwärtersonderzuschlages (Rn 5 zu § 51) zu unterrichten.
- 6 Nach **Satz 3** vermindert sich der Rückzahlungsbetrag für jedes abgeleistete Dienstjahr im öffentlichen Dienst anteilig. Zu den abgeleisteten Dienstjahren zählen auch Beurlaubungen, die einem dienstlichen Interesse oder einem öffentlichen Belang dienen, Elternzeiten, Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes. Sonstige Beurlaubungen vermindern den Rückzahlungsbetrag nicht.
- 7 **Absatz 4** präzisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung keiner Rückforderung unterfällt. Hierzu gehört auch eine Tätigkeit als Beliehener bzw. bei einem Beliehenen, denn auch einem Beliehenen werden hoheitliche Tätigkeiten übertragen.

Besoldung nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärtlerin oder eines Anwärters kraft Gesetzes oder mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden sämtliche der Anwärtlerin oder dem Anwärter zustehenden Besoldungsbestandteile für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt.² Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder ein Arbeitsentgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 25 Abs. 1 oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die in Satz 1 genannten Besoldungsbestandteile nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

- 1 **Satz 1** sieht eine befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach der Beendigung des Vorbereitungsdienstes vor. Ohne diese spezielle Rechtsgrundlage wäre aufgrund der allgemeinen Regelung in § 3 Abs. 2 eine Weiterzahlung ausgeschlossen. Diese befristete Fortzahlung bis Monatsende ist trotz Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung einer einmaligen Rückzahlung ohne Aufrechnungsmöglichkeit angemessen, zumal im unmittelbaren Anschluss nach Ablegung der Prüfung häufig noch kein Einkommen zur Verfügung steht.
- 2 Die für die Anwärtlerin oder den Anwärter günstige Fortzahlungsregelung entfällt, soweit bereits ein Anspruch auf Besoldung aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erworben wurde (**Satz 2**). Dadurch werden Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen vermieden. Den Tätigkeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wird eine Tätigkeit bei einer Ersatzschule gleichgestellt, da diese regelmäßig auch öffentliche Mittel erhalten, so dass auch hier Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen vermieden werden.

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu regeln.² Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit die Anwärterin oder der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbstständigen Unterricht hinaus selbstständig Unterricht erteilt.³ Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag die Summe aus dem Grundgehalt der ersten Stufe des Amtes, das der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, und dem Familienzuschlag nicht übersteigen.

- 1 **Satz 1** enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die eine Mehrarbeitsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter regelt. Diese darf gemäß **Satz 2** nur gewährt werden, wenn selbstständiger Unterricht erteilt wird, der über zehn Wochenstunden hinausgeht. Da bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern das Erreichen des Ausbildungsziels im Vordergrund steht, sollte eine überobligatorische Inanspruchnahme dieses Personenkreises aber die Ausnahme bleiben. **Satz 3** verhindert eine Besserstellung gegenüber Lehrkräften, die bereits Besoldung erhalten.
- 2 Durch die Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergVO) als Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2022 (GVBl. LSA S. 348) hat die Landesregierung von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.
- 3 Hier werden Regelungen zu den allgemeinen Voraussetzungen, unvergütbaren Ausbildungsformen, vergütungsfähigen Unterrichtsstunden, Antragstellung und Einsatzprüfung sowie zur Höhe und zu Abrechnungsmodalitäten getroffen.

§ 54
Anrechnung anderer Einkünfte

Kommentierungsstand: 28.02.2011

(1) Erhalten Anwärterinnen oder Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit es diesen übersteigt.² Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 v. H. des Grundgehalts der ersten Stufe des Amtes gewährt, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll.

(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen Anspruch auf ein Entgelt für eine nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärtergrundbetrag das Grundgehalt des Amtes übersteigt, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll.

(3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

- 1 Leitbild des Vorbereitungsdienstes ist es, die Ausbildung in angemessener Zeit zu beenden und den Vorbereitungsdienst möglichst eng an den Ausbildungszweck zu binden. Umfangreiche Nebentätigkeiten während dieses Zeitraums könnten dieses Ziel gefährden. Aus diesem Grund regelt **Absatz 1** eine Verringerung der Besoldung bei zusätzlichen Einkünften. Die Gewährung des Anwärtergrundbetrages erfolgt unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Anwärterin oder der Anwärter keine anzurechnenden Entgelte aus Nebentätigkeiten oder aus anderen Tätigkeiten während der Dauer des Anwärterverhältnisses erhält. Überzahlte Anwärtergrundbeträge sind daher nach § 13 Abs. 1 zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist bei einem gesetzlichen Vorbehalt nicht möglich (vgl. § 13 Rn. 10).
- 2 Bei einer Nebentätigkeit ist der Anwärterin oder dem Anwärter ein zusätzliches Entgelt bis zur Höhe des Anwärtergrundbetrages ohne Anrechnung möglich. In Höhe des überschießenden Betrages ist der Anwärtergrundbetrag zu kürzen, aber es müssen 30 v. H. des Grundgehalts der ersten Stufe des durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamtes der Laufbahn verbleiben.
- 3 Von der Anrechnung erfasst werden gemäß **Absatz 2** auch Einkünfte für eine nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder eine frei gewählte Ausbildungsstation handelt.
- 4 Anrechnungsfrei bleibt im Rahmen des Absatzes 2 ein Entgelt, welches den Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt, das einer Beamtin oder einem Beamten im durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, nicht übersteigt. Der diesen Differenzbetrag überschießende Betrag wird gekürzt, wobei ein Mindestbetrag nicht verbleibt.
- 5 **Absatz 3** enthält eine Konkurrenzregelung für die Fälle, in denen eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Nach dem in § 5 enthaltenen Grundsatz dürfen jeweils nur die Besoldung aus einer Tätigkeit beansprucht werden, wobei die höhere Besoldung den Vorrang hat.

§ 55
Kürzung der Besoldung

Kommentierungsstand: 28.02.2011

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 v. H. des Grundgehalts des Amtes herabsetzen, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

- 1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,**
- 2. in besonderen Härtefällen.**

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

- 1 Die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge gemäß **Absatz 1** stellt einen Leistungsanreiz zum Abschluss der Ausbildung innerhalb der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit dar. Hierfür gibt es zwei gesetzliche Kürzungstatbestände. Die Zahlung des Anwärtergrundbetrages steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass kein Kürzungstatbestand des § 55 eingetreten ist. Überzahlte Anwärtergrundbeträge unterliegen daher der Rückforderung nach § 13 Abs. 1. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist bei einem gesetzlichen Vorbehalt nicht möglich (vgl. § 13 Rn. 10).
- 2 Neben dem Nichtbestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung enthält Absatz 1 als Alternative die Voraussetzung, dass sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund verzögert. Darunter fällt das Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, das unerlaubte Fernbleiben oder der unerlaubte Rücktritt von einer Prüfung oder eine sonstige Ursache, weswegen das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht wurde, ein Ausbildungsabschnitt unterbrochen wurde oder eine Zulassung zur Laufbahnprüfung nicht erfolgte.
- 3 Nicht zu vertreten sind insbesondere Krankheit, Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Regelungen für den Mutterschutz, Elternzeit, Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Freistellung für staatsbürgerliche Aufgaben (z. B. Teilnahme an Wahlen, parlamentarische Arbeit oder Ehrenämter, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht) oder Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
- 4 Sofern nicht nach Absatz 2 von einer Kürzung abzusehen ist, steht die Kürzung im pflichtgemäßen Ermessen. Dieses sollte derart ausgeübt werden, dass im Regelfall bei Vorliegen der Gründe (vgl. Rn. 2) eine Kürzung des Anwärtergrundbetrages um 10 v. H. erfolgt. Wenn die Anwärterin oder der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist, sollte eine Kürzung des Anwärtergrundbetrages um 20 v. H. erfolgen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Untergrenze des Anwärtergrundbetrages 30 v. H. des Grundgehaltes des Amtes, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, nicht unterschritten werden darf. So hätte die Kürzung um 20 v. H. eines Anwärtergrundbetrages, der sich nach einem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 richtet, eine unzulässige Unterschreitung dieser Untergrenze zur Folge.
- 5 Der Zeitraum der Kürzung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat erfolgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert (vgl. Absatz 3 und Rn. 7).
- 6 **Absatz 2** enthält zwei Ausnahmetatbestände, in denen trotz Vorliegens einer Verzögerung keine Kürzung des Anwärtergrundbetrages erfolgt. Nach der **Nummer 1** ist die Verlängerung von der Anwärterin oder dem Anwärter durch die Genehmigung des Fernbleibens oder des Rücktritts von der Prüfung nicht mehr zu vertreten, so dass aus diesem Grund keine Kürzung erfolgen darf. Für einen besonderen Härtefall nach der **Nummer 2** reicht es nicht aus, dass sich der Vorbereitungsdienst wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung verlängert, sondern es müssen weitere besondere Umstände hinzukommen. Diese können beispielsweise im persönlichen Umfeld (z. B. langwierige,

schwere Erkrankung einer oder eines Angehörigen) oder in von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretenden erheblichen Beeinträchtigungen während der Ausbildung oder Prüfung liegen.

- 7 **Absatz 3** regelt, dass der zeitliche Umfang der Kürzung auf den Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken ist. Führt z. B. das Nichtbestehen einer Zwischenprüfung zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein Jahr, so entfällt der Kürzungstatbestand nach Ablauf dieses Jahres.

Kapitel 7 Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

§ 56 Jährliche Sonderzahlung

Kommentierungsstand: 01.03.2020

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts, jedoch erhalten Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 mindestens 600 Euro und Beamtinnen und Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter mindestens 400 Euro. ² Anwärterinnen und Anwärter erhalten 200 Euro. ³ Ein Anspruch auf Gewährung der jährlichen Sonderzahlung besteht unter der Voraussetzung, dass am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ein Richterverhältnis oder ein Beamtenverhältnis mit dem Land Sachsen-Anhalt oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die Dienstherrenfähigkeit besitzt, vorliegt. ⁴ Für die Bemessung der jährlichen Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. ⁵ Besteht für den Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nur für einen dem 1. Dezember nachfolgenden Zeitraum ein Anspruch auf Bezüge, so bemisst sich die Höhe der jährlichen Sonderzahlung abweichend von Satz 4 anhand der rechtlichen Verhältnisse wie sie unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegen hätten, wenn der Grund für den Wegfall des Bezügeanspruchs nicht eingetreten wäre.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Anwärterinnen und Anwärter erhalten ferner für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. ² § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Anspruchsberechtigte, deren Besoldung für den Monat Dezember aufgrund eines Disziplinarverfahrens oder eines Entlassungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes teilweise einbehalten wird oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gilt, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltene Besoldung nachzuzahlen ist.

(4) Anspruchsberechtigte, bei denen die Zahlung der Dienst- oder sonstigen Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen die Dienst- oder sonstigen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

1 Durch das Beamtenrechtliche Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA) vom 24. November 2017 wurde Artikel 1 des § 56 neu gefasst. Hiernach wird wieder allen Beamtinnen und Beamten ab 2017 eine jährliche Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung nach **Absatz 1 Satz 1 und 2** beträgt

- 3 v. H. des Grundgehalt des Monats Dezember, mindestens jedoch
- 600 Euro in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 bzw.
- 400 Euro in den übrigen A-, B-, C-, R- und W-Besoldungsgruppen sowie
- 200 Euro pauschal für Anwärterinnen und Anwärter.

Die Regelung ist so ausgestaltet, dass die Mindestbeträge stets oberhalb des Vomhundertsatzes liegen. Die Ausweisung des Vomhundertsatzes ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu sehen. Das Gericht hat ein Prüfschema zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Beamten- und Richterbesoldung ermittelt. Hierzu wird u. a. die Besoldungsentwicklung, die als Index dargestellt wird, mit anderen volkswirtschaftlich relevanten Parametern, die ebenfalls als Index dargestellt werden (wie z. B. mit der Entwicklung der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes sowie mit der Entwicklung der Nominallöhne und der Verbraucherpreise) verglichen. Veränderungen in der Besoldung können im Besoldungsindex aber nur abgebildet werden, wenn sie

linear darstellbar und auf Dauer angelegt sind, die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht zu stark nivellieren und sich aufgrund des umfassenden Alimentationsbegriffs auch auf die Versorgungsbezüge auswirken. Diesen Kriterien wird der Gesetzgeber nur durch die Verwendung eines Vomhundertsatzes gerecht. Durch die jährliche Sonderzahlung in Höhe von 3 v. H. erhöht sich der Besoldungsindex um 0,25%. Die Neuregelung löst die von 2005 bis 2016 geltende Fassung des Absatzes 1 ab, nach der nur für die Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppen bis A 8 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt wurde. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung anteilig geleistet (§ 6 Abs. 1). Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamten, welche sich in Altersteilzeit befinden. Die Jahressonderzahlung wird bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages (83 v. H. der Nettobesoldung) ebenfalls berücksichtigt (§ 6 Abs. 3 LBesG LSA).

- 2 Die gesetzliche Norm der Sonderzahlung ist nach **Satz 3** als Stichtagsregelung (1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres) ausgestaltet. Für die Bemessung der Sonderzahlung sind nach **Satz 4** die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich im weiteren Verlauf des Monats Veränderungen ergeben – beispielsweise ein Wechsel in den Ruhestand – sind diese für den Anspruch auf die Sonderzahlung sowie dessen Höhe ohne Belang. Diese Maßstäbe gelten auch im Falle einer Beförderung im Monat Dezember. Wird etwa eine Beamtin oder ein Beamter der Besoldungsgruppe BesGr A 8 im Verlauf des Monats Dezember befördert und rückwirkend zum Monatsbeginn in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen, sind für die Höhe der Sonderzahlung die tatsächlichen Verhältnisse zum 1. Dezember maßgeblich. Sie oder er erhält also eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro. Eine Kürzung der Sonderzahlung von 600 Euro auf 400 Euro ist nicht vorzunehmen. Die Stichtagsregelung gilt auch für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit. Während der Elternzeit ruhen die Bezüge. Stattdessen wird als Lohnersatzleistung Elterngeld gewährt und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung werden teilweise erstattet. Befindet sich eine Beamtin oder ein Beamter am 1. Dezember (und für den ganzen Monat Dezember) in Elternzeit, steht ihr oder ihm keine Sonderzahlung zu. Durch **Satz 5** erfolgt eine Präzisierung in den Fällen, in denen erst nach dem 1. Dezember ein Besoldungsanspruch entsteht, um insbesondere Doppelzahlungen aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen auszuschließen. Bisher war es möglich, sowohl eine Zuwendung nach Tarifrecht als auch eine Sonderzahlung nach Besoldungsrecht zu erhalten, sofern die Verbeamtung einer oder eines Tarifbeschäftigten zwischen dem 2. und dem 31. Dezember erfolgte. Dies soll ausgeschlossen werden. Im Übrigen soll auch klargestellt werden, dass ein Besoldungsanspruch, der zwar nicht für den 1. Dezember, sondern erst danach für einen (beliebigen) Zeitraum vom 2. Dezember bis 31. Dezember besteht, auch zu einem Anspruch auf die Sonderzahlung führt. Denkbar sind insoweit z. B. Fallkonstellationen der Elternzeit, in denen der betreffende Elternteil im bezeichneten Zeitraum aus der Elternzeit zurückkehrt und seinen Dienst wieder antritt. Auch in diesen Fällen bemisst sich der Anspruch anhand der rechtlichen Verhältnisse wie sie unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegen hätten, wenn der Grund für den Wegfall des Bezügeanspruchs nicht eingetreten wäre.
- 3 Zusätzlich zur Gewährung nach Absatz 1 werden für jedes berücksichtigungsfähige Kind nach **Absatz 2 Satz 1** 25,56 Euro gezahlt.
- 4 Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag in Höhe von 25,56 Euro nicht gekürzt, sondern in voller Höhe geleistet, weil § 6 Abs. 1 für unanwendbar erklärt wurde (**Satz 2**).
- 5 Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann in den Fällen, in denen voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, ein Teil der Dienstbezüge einbehalten werden (§ 38 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt). Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) können durch den Verweis in § 23 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 34 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 in einem Entlassungsverfahren Dienst- oder sonstige Bezüge einbehalten werden, da auch § 38 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt für anwendbar erklärt wird. Die einbehaltenen Dienst- oder sonstigen Bezüge werden nachgezahlt, wenn keine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfolgt (§ 40 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt) oder keine Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe oder auf Widerruf erfolgt. Die gleiche Rechtsfolge wird hinsichtlich der jährlichen Sonderzahlung in **Absatz 3** geregelt.
- 6 Die Einstellung der Bezüge gemäß **Absatz 4** aufgrund eines Verwaltungsaktes ist z. B. bei einem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst (§ 9) möglich. Auch in diesen Fällen kann keine Sonderzah-

lung erfolgen, weil es an „Dienst- oder sonstigen Bezügen“ (Absatz 1 Satz 1) fehlt. Bei einer fehlenden Bestandskraft (z. B. Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder völlige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs) wird ebenfalls keine jährliche Sonderzahlung geleistet, um eine Rückforderung zu vermeiden. Wenn sich herausstellt, dass die Einstellung der Zahlung der Dienst- oder sonstigen Bezüge zu Unrecht erfolgte, ist auch die jährliche Sonderzahlung nachzuzahlen.

- 7 Die Gewährung der jährlichen Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Höhe von 200 Euro wurde aus gesetzessystematischen Gründen in § 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt aufgenommen. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten – wie Anwärtnerinnen und Anwärtler auch – nach der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare ebenfalls eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro.

8 Rechtslage des § 56 Abs. 1 und 2 bis 30.11.2017:

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Anwärtnerinnen und Anwärtler erhalten für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. ² § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen den Anspruchsberechtigten Dienstbezüge oder Anwärtergrundbeträge zustehen und sie diese auch erhalten.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Anspruchsberechtigte die nach § 59 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(4) Die vermögenswirksamen Leistungen werden der oder dem Anspruchsberechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

- 1 Die Regelungen des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2002 (BGBl. I S. 1778) wurden in das Landesbesoldungsgesetz integriert.
- 2 **Absatz 1** definiert den Geltungsbereich. Im Folgenden werden die Begriffe „die oder der Berechtigte“ an Stelle „die Beamtin, der Beamte, der Richter und die Richterin“ verwendet. Absatz 1 verweist auf das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, um die verschiedenen Anlageformen des vermögenswirksamen Sparens nicht im Landesrecht regeln zu müssen. Trotz des bedingungslosen Indikativs „erhalten“ hat dieser Besoldungsbestandteil eine Sonderstellung, da er der einzige ist, auf den Berechtigte verzichten können (§ 2 Abs. 3).
- 3 **Absatz 2** verdeutlicht, dass der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen an den Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärtergrundbeträge anknüpft, weil damit auch eine entsprechende Dienstleistung der Berechtigten vorliegt.
- 4 Der Anspruch besteht gemäß **Absatz 3** erst ab Antragstellung und für maximal zwei Monate rückwirkend, um sowohl die finanziellen Aufwendungen als auch den Arbeitsaufwand für eine rückwirkende Bewilligung überschaubar zu halten. Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit der tariflichen Regelung in § 23 Abs. 1 TV-L/TVöD.
- 5 **Absatz 4** stellt für die Fälle, in denen ausnahmsweise mehrere Dienstverhältnisse (§ 5) begründet worden sind, klar, dass die vermögenswirksame Leistung auch bei mehreren Dienstverhältnissen nur einmal pro Berechtigte oder Berechtigten geleistet werden. Bei Wechsel des Dienstverhältnisses innerhalb eines Monats (z. B. Ernennung eines oder einer Tarifbeschäftigten zum 16. November) werden aus dem Arbeitsverhältnis die vermögenswirksamen Leistungen für den Zeitraum vom 1. bis 15. November hälftig (§ 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L/TVöD) und aus dem Beamtenverhältnis für den Zeitraum vom 16. bis 30. November ebenfalls hälftig gewährt (§ 3 Abs. 3).

Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro monatlich.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.² Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

- 1 **Absatz 1** setzt die vermögenswirksamen Leistungen auf monatlich 6,65 Euro fest. Teilzeitbeschäftigte erhalten die vermögenswirksamen Leistungen nur im Umfang ihrer Dienstverpflichtung (§ 6 Abs. 1). Die Regelung, dass Beamte auf Widerruf bei Anwärterbezügen von unterhalb 971,45 Euro vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro erhalten (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) wurde wegen des kleinen Personenkreises nicht fortgeschrieben.
- 2 Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung (oder umgekehrt) wird aus Vereinfachungsgründen auf die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats (**Absatz 2 Satz 1**) oder auf den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses abgestellt (**Absatz 2 Satz 2**).

§ 59
Verfahren

Kommentierungsstand: 28.02.2011

(1) Die oder der Anspruchsberechtigte teilt schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erforderliche Zustimmung zum Wechsel der Anlage gilt als erteilt.

- 1 **Absatz 1** definiert die Mitwirkungspflichten der Berechtigten mit dem Ziel einer zügigen Abwicklung und pünktliche Leistung der vermögenswirksamen Leistungen.
- 2 Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz, auf das in § 57 Abs. 1 verwiesen wird, sieht in § 11 Abs. 3 Satz 2 vor, dass bei der Anlage in monatlichen Beträgen ein Wechsel der Art der vermögenswirksamen Anlage und des Unternehmens oder Instituts, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen kann. Diese Zustimmung wird durch **Absatz 2** generell erteilt, weil kein Interesse des Dienstherrn ersichtlich ist, dass eine bestimmte Art der Anlage bevorzugt werden sollte.

Kapitel 7a Besoldungsanpassungen

§ 59a Anpassung der Besoldung

Kommentierungsstand: 01.03.2023

Um 2,8 v. H. werden ab 1. Dezember 2022 erhöht

- 1. die Grundgehaltssätze,**
- 2. der Familienzuschlag,**
- 3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz,**
- 4. (aufgehoben),**
- 5. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C,**
- 6. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.**

² **Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.**

- 1 § 59a regelt die zeit- und inhaltsgleiche (systemgerechte) Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 29. November 2021 auf den Besoldungsbereich.
- 2 Die Erhöhung der Versorgungsbezüge ist aus gesetzessystematischen Gründen in § 4 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt aufgenommen worden.

Einmalige Sonderzahlung aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sämtlicher Besoldungsgruppen 1 300 Euro und für Anwärtnerinnen und Anwärtner 650 Euro.

(2) Der Anspruch auf einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 entsteht nur, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärttergrundbetrag an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 bestanden hat.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist spätestens am 31. März 2022 fällig.

(4) § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleibt die einmalige Sonderzahlung unberücksichtigt.

- 1 **Absatz 1** enthält die Regelungen zur Corona-Sonderzahlung, die durch das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern vom 7. Februar 2022 (GVBL. LSA S. 12) in das Landesbesoldungsgesetz eingefügt wurde. Vorausgegangen war eine entsprechende tarifliche Regelung. Die Tarifvertragsparteien haben am 29. November 2021 den Tarifvertrag über eine Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen. Dieser sieht für Tarifbeschäftigte pauschal eine Prämie in Höhe von 1300 Euro (für Auszubildende 650 Euro) zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie vor.
- 2 Nach **Absatz 2** wurde zum erleichterten Vollzug der Regelung ein Stichtag geregelt, an dem ein Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden haben muss. Ferner ist ein Bezug von Dienstbezügen oder eines Anwärttergrundbetrages in einem Zeitraum erforderlich. Der Stichtag und der Zeitraum wurden aus dem Tarifergebnis übernommen.
- 3 Nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes ist die Sonderzahlung steuerfrei, wenn sie bis spätestens zum 31. März 2022 geleistet wird. Deshalb regelt **Absatz 3**, dass sie spätestens am 31. März fällig wird.
- 4 Absatz 4 regelt, dass bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt wird. Maßgebend sind dafür die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für eine begrenzte Dienstfähigkeit bleibt die einmalige Sonderzahlung unberücksichtigt und folgt damit der tariflichen Regelung.

Kapitel 8 Zuständigkeits-, Überleitungs- und Übergangsvorschriften

§ 60 Bezügezuständigkeitsverordnung

Kommentierungsstand: 01.03.2020

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Behörden, die die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes festsetzen, zu bestimmen.

²Für die mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

- 1 Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem vorherigen § 10 des Landesbesoldungsgesetzes. Sie enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit, damit sichergestellt ist, dass sowohl die Zahlung der Besoldung als auch die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung von der sachlich zuständigen Behörde für die unmittelbaren Landesbeamtinnen, unmittelbaren Landesbeamten, Richterinnen und Richter erfolgt.
- 2 Nach dem Ressortprinzip wäre ansonsten jede oberste Landesbehörde für ihre Beamtinnen und Beamten auf sämtlichen Rechtsgebieten (und damit unter anderem auch in der Besoldung) zuständig. Abweichend hiervon wird jedoch in **Satz 1** für die Bearbeitung der Besoldungsangelegenheiten eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Bearbeitung in einer Bezügestelle, die nur in einem Geschäftsbereich angesiedelt ist, geschaffen. Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBL. LSA S. 210) in der jeweils geltenden Fassung überträgt Aufgaben im Rahmen der Besoldung auf die OFD Magdeburg.

Überleitungsvorschrift für die Besoldung von Lehrkräften

Zum 1. Januar 2019 werden Lehrkräfte in einem Amt

1. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
2. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 3 erster Spiegelstrich in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
3. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 erster Spiegelstrich in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, die über eine Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 für ein Fach nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik verfügen, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist, in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 9 zweiter Spiegelstrich in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
4. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 dritter Spiegelstrich in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 4 erster Spiegelstrich in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
5. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 vierter Spiegelstrich in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 4 zweiter Spiegelstrich in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
6. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 8 erster Spiegelstrich in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
7. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 12 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 11 in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung und
8. der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 3 zweiter Spiegelstrich in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung

übergeleitet.

- 1 Durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 wurden die Einstufungen zum 1. Januar 2019 für nachstehende Lehrkräfte verbessert:
 - die Einstiegsämter in der Besoldungsgruppe A 12 für die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR in den Schulformen Gymnasium, berufsbildende Schule und Förderschule werden gestrichen. Zum 1.1.2019 vorhandene Lehrkräfte werden in ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet (s. Ziff. 1, 4 und 5 des § 61) und neu mit dieser Laufbahnbefähigung eingestellte Lehrkräfte diesem Amt zugeordnet.
 - die Ämter in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage/A 13 für Lehrkräfte an Grundschulen in den Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen werden angehoben. Zum 1.1.2019 vorhandene Lehrkräfte werden in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13/A 13 mit Amtszulage übergeleitet (s. Ziff. 2, 6, 7 und 8 des § 61) und neu ernannte Lehrkräfte diesem Amt zugeordnet.
 - die Fußnotenregelung 13, die für Sekundarschullehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Voraussetzung für die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 eine Lehrbefähigung für zwei Fächer vorschreibt, wird gestrichen. Zum 1.1.2019 in der Besol-

dingsgruppe A 12 („Auffangamt“) vorhandene Sekundarlehrkräfte, die nur über eine Lehrbefähigung für ein Fach verfügen (sog. „Ein-Fach-Lehrkräfte“), werden in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet (s. Ziff.3).

Im Einzelnen werden die in der Besoldungsgruppe A 12 vorhandenen Lehrkräfte zum 1. Januar 2019 durch § 61 wie folgt übergeleitet:

- zu 1.: das in BesGr A 12 Nr. 4 ausgebrachte Amt
- Förderschullehrerin oder Förderschullehrer – mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)} wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich ausgebrachte Amt
 - Förderschullehrerin oder Förderschullehrer – mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung – ⁶⁾
- zu 2.: das in BesGr A 12 Nr. 5 (mit Amtszulage) ausgebrachte Amt
- Konrektorin oder Konrektor – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾ wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 3 erster Spiegelstrich ausgebrachte Amt
 - Konrektorin oder Konrektor – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- zu 3.: das in BesGr A 12 Nr. 7 erster Spiegelstrich ausgebrachte Amt
- Lehrerin oder Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anders eingereiht ¹⁾ wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 9 zweiter Spiegelstrich ausgebrachte Amt
 - Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer – mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{5) 13)}
- zu 4.: das in BesGr A 12 Nr. 7 dritter Spiegelstrich ausgebrachte Amt
- Lehrerin oder Lehrer – mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{1) 3) 8)} wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 4 erster Spiegelstrich ausgebrachte Amt
 - Lehrerin oder Lehrer – mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{5) 7)}
- zu 5.: das in BesGr A 12 Nr. 7 vierter Spiegelstrich ausgebrachte Amt
- Lehrerin oder Lehrer mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule – ^{1) 3) 9)} wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 4 zweiter Spiegelstrich ausgebrachte Amt
 - Lehrerin oder Lehrer – mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule – ^{5) 8)“}
- zu 6.: das in BesGr A 12 Nr. 10 (mit Amtszulage) ausgebrachte Amt
- Rektorin oder Rektor – als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾ wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 8 erster Spiegelstrich ausgebrachte Amt
 - Rektorin oder Rektor – als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- zu 7.: das in BesGr A 12 Nr. 12 (mit Amtszulage) ausgebrachte Amt
- Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ^{5)“} wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 11 ausgebrachte Amt
 - Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- zu 8.: das in BesGr A 13 Nr. 3 ausgebrachte Amt
- Konrektorin oder Konrektor – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern wird übergeleitet in das in BesGr A 13 Nr. 3 zweiter Spiegelstrich ausgebrachte Amt
 - Konrektorin oder Konrektor – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ¹¹⁾

§ 61 LBesG LSA erhält durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201) - jedoch erst mit Wirkung vom 1. August 2025 – eine neue Fassung, da zu diesem Zeitpunkt die Überleitung von Grundschullehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 final beendet werden wird. Die Anhebung dieser Ämter beginnt jedoch bereits zum 1. August 2023 durch Zahlung einer Zulage (Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nr. 14).

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 der Bundesbesoldungsordnung C, die keinen Antrag auf Überleitung in eine Planstelle der Besoldungsordnung W gestellt haben, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassung der Besoldung nach § 14 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen.

(2) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten sind für die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 weiterhin anzuwenden.

(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Anpassungen und Änderungen des Besoldungsrechts durch dieses Gesetz ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze und Zulagen sind in den Anlagen 5 und 8 ausgewiesen.

- 1 Mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG –) wurde unter anderem auch das Besoldungsrecht der Professorinnen und Professoren neu geregelt. In Sachsen-Anhalt wurden die für die Umsetzung der Reform nötigen Regelungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 858) erlassen. Der Schwerpunkt der Reform lag aus besoldungsrechtlicher Sicht im Wechsel von der C-Besoldung (garantierte Grundgehaltssätze in 15 Stufen bei einem Stufenaufstieg in einem zweijährigen Turnus) zur W-Besoldung (einheitlicher Grundgehaltssatz mit der Möglichkeit, Leistungsbezüge als Ergänzung zum Grundgehalt zu erhalten). Den am 31. Dezember 2004 in einem Amt befindlichen Professorinnen und Professoren wurde ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie in der C-Besoldung verbleiben oder in die W-Besoldung wechseln wollten. Für diejenigen, die in der C-Besoldung verblieben, galt zur Rechtsstandswahrung das vor Verkündung des ProfBesReformG geltende Recht weiter.
- 2 **Absatz 1, erster Halbsatz** schreibt diese Rechtsstandswahrung unverändert fort, indem die in diesem Satz zitierten Paragraphen für diesen Personenkreis weiterhin für anwendbar erklärt werden. Diese Übergangsregelung stellt die Rechtsgrundlage dafür dar, dass die Bundesbesoldungsordnung C, die Ämter des wissenschaftlichen Personals und die Grundgehaltssätze weiterhin Anwendung finden, so dass weiterhin Aufstiege in den Stufen der Besoldungsordnung C erfolgen. Ferner werden die nach altem Recht ausgehandelten Zuschüsse zum Grundgehalt weiterhin geleistet. Der **zweite Halbsatz** des Absatzes 1 regelt, dass für Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse zum Grundgehalt mehr ausgehandelt werden dürfen. Auch kann bei einem Wechsel auf eine höherwertige Professur kein Amt der Besoldungsordnung C mehr verliehen werden (Umkehrschluss aus § 34). Diesem Personenkreis stünde nur ein Wechsel in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 mit der Möglichkeit offen, Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge zu erhalten.
- 3 **Absatz 2** schreibt die Rechtsstandswahrung fort, die mit der Verabschiedung des Professorenbesoldungsreformgesetzes für das wissenschaftliche Personal (Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten) festgelegt wurde. Die Rechtsstandswahrung

ist auf die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses begrenzt. Bei einer Berufung auf eine Professur wäre nur eine Verleihung eines Amtes der Besoldungsordnung W möglich.

- 4 Für die Professorinnen und Professoren alten Rechts gilt das bis zum 31. Dezember 2004 geltende Recht weiter. Dieser Personenkreis hat allerdings Anspruch auf Anpassung der Besoldung im gleichen Umfang wie die sonstigen Beamtinnen und Beamten des Landes. **Absatz 3** berücksichtigt dies, indem auf die Anlage 5 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C) und Anlage 8 (Zulagen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C) verwiesen wird. An künftigen linearen Anpassungen nehmen ebenfalls die nach altem Recht ausgehandelten Berufungs- und Bleibzuschüsse teil.

Übergangsvorschrift für Amtsinhaber

Der erste Inhaber des Amtes des Direktors beim Landtag von Sachsen-Anhalt erhält weiterhin die Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe. ²Der Inhaber des Amtes des Geschäftsführenden Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes, welcher dieses Amt am 1. April 2011 bekleidet, erhält die Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

- 1 Bei **Satz 1** handelt es sich um eine Rechtsstandswahrung eines Amtsinhabers, dessen Amt in der Vergangenheit herabbewertet, dessen Rechtsstand aber gewahrt wurde. **Satz 2** regelt die Gewährung einer höheren Besoldung als im Ämterkatalog in der Besoldungsordnung B ausgewiesen worden ist (siehe Rn. 2 zu Besoldungsgruppe B 2).
- 2 Die weiteren in § 19 LBesG a. F. enthaltenden Rechtsstandswahrungen sind nicht fortgeschrieben worden, weil die jeweiligen Amtsinhaber die Ämter nicht mehr bekleiden.

Übergangsvorschrift für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf

Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, denen bis zum 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 41 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugestanden hat, findet § 41 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung für diesen Anspruch weiterhin Anwendung.

- 1 Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ergangenen Änderung des § 41 LBesG LSA zum 1.1.2019. Auf die Hinweise Nr. 1 und 11 zu § 41 LBesG LSA wird verwiesen.

Besoldungsordnungen A und B

Kommentierungsstand: 28.02.2011

- 1 Die Besoldungsordnungen aus dem Bundesbesoldungsgesetz und aus dem Landesbesoldungsgesetz wurden zusammengeführt. Die bisherigen Besoldungsordnungen A und B wurden beibehalten, um eine bundesweite Vergleichbarkeit der Ämter zu ermöglichen und Wechsel zwischen den Ländern oder zum Bund nicht zu erschweren.

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Kommentierungsstand: 01.08.2023

1. Amtsbezeichnungen

Die **Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt.** ² In der **Besoldungsordnung A werden Grundamtsbezeichnungen vorangestellt.** ³ **Diesen Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf**

1. **den Dienstherrn,**
2. **die Laufbahn,**
3. **die Fachrichtung**

hinweisen, beigefügt werden. ⁴ **Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 3 verliehen werden.**

- 1 Amtsbezeichnungen dienen im Besoldungsrecht zur Bestimmung der Besoldungsansprüche. Sie sind in der jeweiligen Besoldungsgruppe alphabetisch aufgeführt (**Satz 1**). **Satz 2** verweist auf Grundamtsbezeichnungen (z. B. das Amt der Sekretärin oder des Sekretärs in der Besoldungsgruppe A 6). Diese sind in der Besoldungsordnung unter der Nummer I. vorangestellt. **Satz 3** ermöglicht zur Unterscheidung die Beifügung von Zusätzen, die entweder auf den Dienstherrn (z. B. Stadtsekretär), die Laufbahn oder die Fachrichtung (z. B. Steuersekretär) hinweisen. Bei den in **Satz 4** genannten Grundamtsbezeichnungen ist ein Zusatz unerlässlich.
- 2 Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A sind durch Gemeinsamen Runderlass des MI, der übrigen Ministerien und des Landtages ohne das MJ vom 4. Oktober 2010 – 15.13-03111-251) bekannt gegeben worden (MBI. LSA 2010, S. 547). Für den Geschäftsbereich des MJ erfolgte die Bekanntgabe durch die Stellenausschreibungs-AV des MJ vom 21. Juni 2005 – 2010/01 – 101.6 (JMBl. LSA 2005, S. 221), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. September 2010 (JMBl. LSA 2010, S. 190).

2. Leitungsämtler an Schulen

Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. ² **Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird.** ³ **§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.**

- 1 In der Besoldungsordnung wird bei Leitungsämtlern an Schulen regelmäßig nach der Größe der Schule und der damit verbundenen Verantwortung differenziert. Unterscheidungskriterium ist dafür die Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Die Vorbemerkung stellt sicher, dass nur auf gewisse Dauer gesicherte Ämter vergeben werden können. Die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sind einerseits davon abhängig, dass die maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und für mindestens drei weitere Jahre prognostiziert wird, dass diese Schülerzahl weiterhin

erreicht wird, weil eine dauerhafte Verleihung eines höheren Amtes bzw. die Gewährung einer Amtszulage auch einen Mindestzeitraum erfordert, in denen die Voraussetzungen vorliegen müssen.

3. Leitungsämter in Schulverbänden

Bei der organisatorischen Zusammenfassung von Schulen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Schulformen bestimmt sich die Wertigkeit der Leitungsämter nach der Schulform, die jeweils die höchste Schülerzahl aufweist.² Die danach maßgeblichen Ämter werden durch die Ausbringung entsprechender Planstellen im Haushaltsplan festgelegt.³ Die Amtsbezeichnungen entsprechend den jeweiligen Lehrämtern bleiben unberührt.

- 1 Die Vorbemerkung Nummer 3 unterstützt die Errichtung von Schulverbänden, z. B. durch Zusammenfassung verschiedener Schulformen als auch Schulen verschiedener Schulstufen. Da für diese „Mischformen“ keine entsprechenden Ämter in der Besoldungsordnung ausgewiesen sind, ist eine entsprechende Regelung unumgänglich, um Leitungsämter für diese Schulformen ausbringen zu können.

II. Zulagen

Kommentierungsstand: 01.01.2023

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten

a) als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen,

b) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Nach Beendigung der Verwendung in einer Tätigkeit nach Absatz 1 wird die dafür zuletzt gewährte Stellenzulage, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

a) mindestens fünf Jahre in einer solchen Tätigkeit verwendet worden ist oder

b) bei dieser Verwendung einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat und dadurch die weitere Verwendung in einer solchen Tätigkeit ausgeschlossen ist.

² Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt sie oder er in eine weitere Verwendung, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage als nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält sie oder er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1.

² Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. ³ Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1

a) Buchst. a in Höhe von 220,88 Euro,

b) Buchst. b in Höhe von 176,70 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage nach Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. ² Davon abweichend wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

1 Die Fliegerstellenzulage wird Beamtinnen und Beamten, die als Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige verwendet werden, wegen der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt und die hohen Anforderungen, die besonderen physischen und psychischen Belastungen sowie die erhöhten Gefahren abgegolten werden (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 C 29.09 – Rn. 11). Der Geltungsbereich ist auf Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A beschränkt. Anwärterinnen und Anwärter (sofern überhaupt praxisrelevant) erhalten diese Stellenzulage nicht, da sie nicht ausdrücklich in den Geltungsbereich aufgenommen worden sind (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2).

2 Im Landesbereich ist ein Anwendungsbereich als Luftfahrzeugführer bzw. ständige Besatzungsangehörige von Polizeihubschraubern gegeben. Voraussetzung für den Anspruch auf die höhere Zulage nach **Absatz 1** Buchstabe a ist der Besitz der Pilotenlizenz und ein der Lizenz entsprechender Einsatz. Zu den „sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen“ zählen Beamtinnen und

Beamte, die wie der Luftfahrzeugführer zur Standardbesatzung eines Luftfahrzeugs gehören (BVerwG a. a. O., Leitsatz und Rn. 16). Es reicht nicht aus, wenn der Beamte lediglich von Fall zu Fall bei bestimmten Einsatzkonstellationen herangezogen wird (BVerwG a. a. O., Rn. 16).

- 3 **Absatz 2** enthält Regelungen zur Besitzstandswahrung nach Beendigung der Verwendung. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Zulage in jedem Fall (selbst bei Verleihung eines Amtes oberhalb der Besoldungsgruppe A 16) fortzuzahlen (**Buchstabe a**). Vor Ablauf der Fünfjahresfrist setzt die Weitergewährung der Zulage voraus, dass die Beendigung dieser Verwendung Folge eines Dienstunfalls im Flugdienst oder gesundheitlicher Schädigungen durch die Besonderheiten im Flugdienst ist. Die Worte „im Flugdienst“ dienen zur Abgrenzung zu anderen Dienstunfällen wie z. B. einen „Wegeunfall“ (Unfall auf dem Weg in den Dienst), bei denen sich das erhöhte Risiko des Flugdienstes nicht realisiert (**Buchstabe b**). Die Zulage wird in den ersten fünf Jahren in der zuletzt gewährten Höhe weiterhin geleistet. Nach diesen fünf Jahren verringert sie sich in beiden Tatbestandsalternativen auf die Hälfte (**Satz 2**).
- 4 **Absatz 3** trifft eine Konkurrenzregelung der höheren (für die Verwendung als Pilot) mit der niedrigeren Fliegerstellenzulage (für die Verwendung als Besatzungsangehöriger). Sie bezieht sich auf die Fälle eines Wechsels der Verwendung vom Piloten (Absatz 1 Buchst. a) zum sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen (Absatz 1 Buchst. b). Voraussetzung ist nach **Satz 1**, dass bereits aufgrund einer fünfjährigen Verwendung als Pilot der Anspruch auf eine Weitergewährung nach Absatz 2 Buchst. b besteht. Nach dem Wechsel von der Pilotentätigkeit in die Verwendung als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige wird durch Zahlung des Unterschiedsbetrages zur höheren Zulage im Ergebnis die höhere Zulage fortgewährt, weil ohne diese Regelung die ehemalige Pilotin oder der ehemalige Pilot finanziell besser stünde, wenn sie oder er außerhalb des Flugdienstes verwendet würde.
- 5 **Satz 2** trifft eine Regelung für den Fall, dass auch die Verwendung als Besatzungsangehöriger beendet wird und der Fünfjahreszeitraum für die Weitergewährung der höheren Fliegerstellenzulage (für die frühere Verwendung als Pilot) noch nicht abgelaufen ist. Nach Beendigung der Verwendung als Besatzungsangehöriger (z. B. durch Wechsel in eine andere Verwendung in den Polizeivollzugsdienst) wird die höhere Fliegerstellenzulage im Ergebnis auch nur fünf Jahre weitergewährt. Dieser Fünfjahreszeitraum verlängert sich demnach durch die Zeit als Besatzungsangehöriger nicht. **Satz 3** stellt klar, dass nach Ablauf dieses Fünfjahreszeitraumes für die nach Absatz 2 Satz 2 halbierte Stellenzulage die höhere Fliegerstellenzulage als Berechnungsgrundlage maßgeblich ist. Im Ergebnis wird die frühere Pilotin oder der frühere Pilot durch die Sätze 2 und 3 so gestellt, als wäre der Wechsel von der Piloten- zur Besatzungsverwendung nicht erfolgt.
- 6 Für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage ist Voraussetzung der **ersten Alternative** des **Absatzes 4**, dass sie unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zugestanden hat, weil § 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG i. V. m. § 7 Abs. 1 BesVersEG LSA fordert, dass sonstige Dienstbezüge zuletzt zugestanden haben müssen. Nach der **zweiten Alternative** des Absatzes 4 ist die Zulage auch dann ruhegehaltfähig, wenn das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist. Für den Tod oder die Dienstunfähigkeit ist ein Verursachungsbeitrag aus der Verwendung als Pilotin, Pilot oder Besatzungsangehöriger ausreichend. Ein Dienstunfall im Flugdienst, der zum Tod oder zur Dienstunfähigkeit geführt hat, ist nicht erforderlich.
- 7 **Absatz 5** regelt die Konkurrenz der Fliegerstellenzulage zur Sicherheitszulage nach Nummer 7. **Satz 1** betrifft die Weitergewährung der Fliegerstellenzulage nach Absatz 2 (Weitergewährung nach Beendigung der Verwendung im Flugdienst) und sieht vor, dass die Sicherheitszulage in voller Höhe geleistet wird und die weitergewährte Fliegerstellenzulage nur in Höhe des die Sicherheitszulage übersteigenden Betrages gewährt wird. Im Ergebnis wird durch Satz 1 sichergestellt, dass nach Beendigung der Verwendung im Flugdienst der Wechsel in eine Verwendung beim Verfassungsschutz nicht erfolgt wäre. **Satz 2** betrifft die Fälle, in denen gleichzeitig eine Verwendung im Flugdienst und auch beim Verfassungsschutz vorliegt. In diesen seltenen Fällen wird die Sicherheitszulage in voller Höhe geleistet und die Fliegerstellenzulage nur um die Hälfte der Sicherheitszulage gekürzt. Im Ergebnis stehen in diesen Fällen die Fliegerstellenzulage in voller und die Sicherheitszulage in halber Höhe zu.

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferinnen und Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden.² Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

- 1 Durch die Vorbemerkung wird ergänzend zu Nummer 4 einem weiteren Personenkreis eine Zulage gewährt, dessen Tätigkeit ebenfalls durch den Umgang mit Fluggerät und die dadurch bedingte erhöhte Verantwortung und Belastung gekennzeichnet ist. Den zulageberechtigten Personen obliegt insbesondere nach Wartung oder Instandsetzung die Abnahme und Kontrolle von Fluggerät.
- 2 Anwärterinnen und Anwärter erhalten diese Stellenzulage im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht, da sie nicht ausdrücklich in den Geltungsbereich aufgenommen worden sind (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2, sofern überhaupt praxisrelevant).

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

- 1 Die Gewährung einer oberstbehördlichen Stellenzulage (sog. „Ministerialzulage“) nach **Absatz 1** erfolgt nur bei einer Verwendung bei einem anderen Dienstherrn, der seinen Beamtinnen und Beamten eine oberstbehördliche Stellenzulage gewährt und eine Erstattung dieser Zulage durch den anderen Dienstherrn erfolgt. Es handelt sich um Abordnungen, bei denen die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten des Landes unberührt bleibt (§ 14 Abs. 4 BeamtStG).
- 2 Bei einer Verwendung in Sachsen-Anhalt zahlt das Land seit dem Jahr 2002 seinen Beamtinnen und Beamten keine oberstbehördliche Stellenzulage mehr, weil diese durch Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 494) ab 1999 stufenweise abgebaut wurde.
- 3 Die oberstbehördliche Stellenzulage unterliegt bei anderen Dienstherrn oft einer Anrechnungsregelung. So wird sie beim Bund neben einer Fliegerstellen-, Prüfer-, Sicherheits- und Polizeizulage nur gewährt, wenn sie diese Zulage übersteigt. Der Verweis auf Anrechnungs- und Konkurrenzregelungen in **Absatz 2** ist erforderlich, damit die Beamtinnen und Beamten aus Sachsen-Anhalt bei einer Verwendung in einer Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde eines anderen Landes finanziell nicht bessergestellt werden als die Beamtinnen und Beamten des Bundes bzw. des anderen Landes.
- 4 **Absatz 3** regelt, dass bei Beendigung der Verwendung in der obersten Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde eines anderen Landes auch der Bezug der oberstbehördlichen Stellenzulage endet. Eine Ausgleichszulage nach § 41 für den Wegfall einer Stellenzulage wurde ausgeschlossen, da im Regelfall eine Rückkehr in den Landesdienst Sachsen-Anhalts erfolgt, wo der Bezug einer oberstbehördlichen Stellenzulage ausgeschlossen ist.
- 5 Entsprechende Regelungen finden sich für Professorinnen und Professoren in der Vorbemerkung Nr. 1 zur Besoldungsordnung W und für Richterinnen und Richter in der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung R.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte in einer Verwendung beim Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie beim Verfassungsschutz verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage 8.

- 1 Mit dieser Zulage sollen erhöhte Anforderungen sowie besondere Belastungen abgegolten werden. Diese Zulage steht für die Dauer der Verwendung zu, d. h. die Zahlung beginnt mit der Übertragung eines zulageberechtigenden Dienstpostens und der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit und endet mit der Übertragung eines anderen, nicht zulageberechtigenden Dienstpostens und der Aufnahme dieser Tätigkeit.
- 2 Da die Anwärterinnen und Anwärter in den Geltungsbereich nicht aufgenommen worden sind, steht Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, diese Stellenzulage auch dann nicht zu (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2), sofern sie während des Vorbereitungsdienstes beim Verfassungsschutz verwendet werden sollten (sofern überhaupt praxisrelevant).

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen. ²Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr, mit abgegolten.

- 1 **Absatz 1 Satz 1** regelt eine Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst. Das typische Tätigkeitsfeld der mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten ist im auf die Verwaltung zugeschnittenen Ämtergefüge nicht hinreichend berücksichtigt. Die mit der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben verbundene besondere Verantwortung erfordert es z. B., in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung schnell einschneidende Entscheidungen (z. B. durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs) zu treffen sowie unter Umständen die eigene Gesundheit im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu gefährden. Die Zulage wird allen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt, solange sie laufbahnrechtlich zum Polizeidienst (Schutzpolizei oder Kriminalpolizei) gehören. Auch bei Verwendungen, in denen sich die typischen Gefahren des Polizeivollzuges nicht realisieren können (z. B. als hauptamtliche Lehrkräfte, in Ausbildungszeiten, im Polizeimusikdienst oder auf Dienstposten mit Aufgaben des Verwaltungsdienstes) wird die Stellenzulage bei fortdauernder Laufbahnzugehörigkeit gezahlt. Bei einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnung B entfällt die Stellenzulage, da sie nur Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge der Besoldungsordnung B zusteht. Sollte ausnahmsweise eine Ernennung in ein Amt der Besoldungsordnung B zu einer Verringerung der Dienstbezüge führen (bei einem Anspruch auf Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage wäre dies möglich), ist ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 41 zu prüfen.
- 2 Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes sind ebenfalls in den Geltungsbereich der Stellenzulage aufgenommen worden. Dafür ist die Zugehörigkeit zur Organisationseinheit des Steuerfahndungsdienstes ausreichend. Eine bestimmte, herausgehobene Funktion ist nicht erforderlich, so dass neben den Steuerfahndungsprüferinnen und den Steuerfahndungsprüfern auch die Steuerfahndungshelferinnen und Steuerfahndungshelfer einen Zulagenanspruch haben (Urteile des VG Magdeburg vom 3. August 1998 – A 8 K 284/98 und A 8 K 285/98 –, n. v.). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in Urteilen vom 26. März 2009 – 2 C 1/08 und 2 C 6/08 –, *juris*, das Tatbestandsmerkmal „des Steuerfahndungsdienstes“ als summarischen Funktionsbezug verstanden und für eine Differenzierung nach Art der Steuerfahndungsaufgaben keinen Raum gesehen (BVerwG, a. a. O., *juris*, Rn. 14).
- 3 Über **Satz 2** sind die Anwärterinnen und Anwärter in die Zulagenregelung einbezogen worden, da auch sie im Vorbereitungsdienst entsprechenden Belastungen ausgesetzt sein können. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal für die Stellenzulage findet sich in der Anlage 8, welches eine Dienstzeit von einem Jahr für die Zulage in hälftiger Höhe und eine Dienstzeit von zwei Jahren für die Zulage in voller Höhe voraussetzt. Die Zeit einer vorherigen Ausbildung oder Dienstausbildung kann bei einem Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur dann als „Dienstzeit“ im Sinne der Wartezeit für die Gewährung der Polizeizulage qualifiziert werden, wenn und soweit die vorherige Ausbildung oder Dienstausbildung zur Verkürzung der Ausbildungszeit führt (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 2 C 53.16 –, ZBR 2018 S. 416).
- 4 **Absatz 2** enthält eine Konkurrenzregelung. Die Polizeizulage wird nicht neben der höheren Sicherheitszulage (Nummer 7) gewährt.
- 5 Gemäß **Absatz 3** hat diese Zulage neben der Funktion einer echten Stellenzulage auch den Zweck, den mit dem Dienst verbundenen Aufwand abzugelten.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.² Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr, mit abgegolten.

- 1 Der Einsatzdienst der Feuerwehr umfasst unter anderem die Brandbekämpfung, Abwehr von Gefahren und Hilfeleistung in Notfällen. Diese Anforderungen sind vergleichbar mit dem Vollzugsdienst der Polizei, so dass die Zulage gemäß **Absatz 1** der Höhe der Nummer 8 entspricht. Die Zulage steht bei einer Verwendung im Einsatzdienst zu. Darunter werden die unmittelbare Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei anderen Unfällen erfasst. Dabei kommt es weder auf die Zahl der geleisteten Einsätze noch auf die Art und den Umfang der bei den einzelnen Einsätzen geleisteten bzw. zu leistenden Einsätze entscheidend an (BVerwG Urteil vom 27. Juni 1991 – 2 C 17.90 –, *juris* Rn. 15). Eine Tätigkeit in einer Werkstatt einer Feuerwehr stellt demnach ebenso wenig eine Verwendung im Einsatzdienst dar (BVerwG a. a. O., Rn. 18) wie ein Dienst in einer Leitstelle (BVerwG Urteil vom 21. März 1996 – 2 C 24/95 –, *juris* Rn. 22).
- 2 Die Alternative der „entsprechenden Verwendung“ betrifft Werksfeuerwehren, die mit hauptamtlichem Personal besetzt sind.
- 3 Auch bei der Feuerwehrezulage sind die Anwärterinnen und Anwärter in die Zulagenregelung einbezogen (**Satz 2**), weil sie vergleichbaren Anforderungen unterliegen und vergleichbaren Gefährdungen ausgesetzt sein können wie die Beamtinnen und Beamten nach Abschluss der Ausbildung.
- 4 Die Anlage 8 enthält als weiteres Tatbestandsmerkmal das Erfordernis einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr für den Anspruch auf die Stellenzulage in halber Höhe und einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren für den Anspruch auf die Stellenzulage in voller Höhe.
- 5 Neben der Funktion einer echten Stellenzulage hat auch die Feuerwehrezulage gemäß **Absatz 2** den Zweck, bestimmten feuerwehrtypischen Aufwand abzugelten.

10. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8. ² Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

- 1 Die Zulage soll erhöhte Anforderungen abgelten, die mit Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich sind, und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen verbunden sind. Justizvollzugseinrichtungen im Sinne des Besoldungsrechts sind Dienststellen oder Teile von Dienststellen, die unmittelbar für die Durchführung des Strafvollzugs, das heißt für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit den damit verbundenen herausgehobenen Funktionen zuständig sind. Der Tätigkeitsbereich muss gegen die Außenwelt abgeschirmt sein. Erforderlich ist die Verwendung hinter „Mauern und Gittern“ (BVerwG Urteil vom 23. April 1998 – 2 C 1/97 – *juris*, Rn. 11), dessen Dienst unter schwierigen äußeren und psychischen Bedingungen stattfindet (BVerwG a. a. O. Rn. 14). Eine weitere Differenzierung nach der Funktion oder des Grades des konkreten Umgangs mit Straffälligen wird nicht vorgenommen. Mittelbar dem Justizvollzug dienende Tätigkeiten in Justizvollzugsämtern oder Justizverwaltungen gehören aber nicht zu diesen herausgehobenen Funktionen (BVerwG a. a. O., Rn. 15).
- 2 Anwärterinnen und Anwärter erhalten gemäß **Absatz 1 Satz 2** die Zulage unter den gleichen Voraussetzungen wie die Laufbahnbeamtinnen und -beamten der Besoldungsordnung A, sofern sie einen Ausbildungsabschnitt in einem zulageberechtigenden Bereich durchlaufen. Insbesondere während der theoretischen Ausbildung an einer Justizvollzugsschule oder während eines Ausbildungsabschnittes außerhalb des unmittelbaren Justizvollzugs steht Anwärterinnen und Anwärtern die Stellenzulage nicht zu.
- 3 **Absatz 2** enthält eine Konkurrenzregelung. In Abschiebehafteinrichtungen wird Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf die Polizeizulage (Nummer 8) nur die höhere Polizeizulage, aber nicht darüber hinaus auch noch diese Zulage nach Nummer 10 gewährt.
- 4 Die Höhe der Stellenzulage wurde zum 1.6.2022 durch das Gesetz zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2022 auf das Niveau der Polizeizulage angehoben (100 v. H.). Vorher war sie auf 80 v. H. und bis zum 31. März 2011 auf 75 v. H. der Höhe der Polizeizulage (Vorbemerkung Nr. 8) begrenzt.

11. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Laufbahngruppe 1, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.

- 1 Da die Tätigkeit der Meister und Techniker sich gegenüber den in der Ämterordnung vergleichbaren Ämtern heraushebt, erfolgt nach bestandener Prüfung die Gewährung einer Zulage. Sie ist auf Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Laufbahngruppe 1 beschränkt, in denen die genannten Prüfungen vorgeschrieben sind.
- 2 Voraussetzung ist eine abgeschlossene Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker. Diese Prüfung muss Zugangsvoraussetzung für die Laufbahn sein. Beispielsweise sieht die Laufbahn des Werkdienstes im Justizvollzug eine Meisterprüfung eines Handwerks oder eine Meisterprüfung in einem Ausbildungsberuf als Zugangsvoraussetzung für diese Laufbahn vor.

12. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern es sich um kein Einstiegsamt handelt, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 8.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

- 1 Die Betriebsprüfung setzt hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung ein höheres Maß an Rechts- und Fachkenntnissen als auch ein Geschick bei der Gewinnung der notwendigen Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Steuerpflichtigen voraus. Aus diesen Gründen wird eine Stellenzulage für den Außendienst der Steuerverwaltung nach **Absatz 1** gewährt.
- 2 Eine Verwendung im Außendienst findet beispielsweise in Betriebsprüfungen, Steuerfahndungsprüfungen im ersten Jahr der Verwendung (aufgrund der Konkurrenzregelung in Absatz 2 entfällt nach Ablauf eines Jahres der Anspruch auf diese Zulage), Investitionszulagensonderprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und Lohnsteuer Außenprüfungen.
- 3 Eine überwiegende Verwendung liegt vor, wenn die Wahrnehmung der Tätigkeit im Außendienst durchschnittlich im Kalendermonat mehr als die Hälfte bzw. den festgelegten Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Zum Außendienst gehören neben den Zeiten für die Prüfungen und Ermittlungen außerhalb der Dienststelle (zzgl. Zeiten für Zu- und Abgang) auch die Zeiten für die Prüfungsvorbereitung, die Auswertung der bei den Prüfungen beschafften Unterlagen, die Erstellung des Prüfungsberichts sowie sonstige im Zusammenhang mit der Prüfung stehende Arbeiten.
- 4 **Absatz 2** enthält eine Konkurrenzregelung zur Zulage Nummer 8 (Zulage für vollzugspolizeiliche Aufgaben). Die Zulage für die Verwendung im Außendienst der Steuerverwaltung entfällt bei einem Anspruch auf die Polizeizulage nach Nummer 8. Nach Ablauf eines Jahres in der Verwendung im Steuerfahndungsdienst entfällt daher diese Zulage und wird durch die Polizeizulage ersetzt.

13. Allgemeine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1,
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13,
- c) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzuges, des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie der Studienrätinnen und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13, sofern es sich um ein Einstiegsamt handelt.

- 1 Diese Zulage wurde als Ausgleich geschaffen für höhere Einstufungen in Ämtern des früheren gehobenen Dienstes, die nicht zum Verwaltungsdienst gehören. Sie ist keine „echte“ Stellenzulage, sondern ergänzt das Grundgehalt. Sie steht in keiner Konkurrenz zu anderen Stellenzulagen wie z. B. der Polizeizulage (Nummer 8). Die allgemeine Stellenzulage wird daher neben anderen Stellenzulagen geleistet, da keine Konkurrenzregelungen erlassen worden sind.
- 2 **Buchstabe a** zählt die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 auf, welche die allgemeine Stellenzulage erhalten. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage erhalten auch die Beamtinnen und Beamten des bisherigen einfachen Dienstes die allgemeine Stellenzulage. Sie entspricht in der Höhe der Zulage, die den Beamtinnen und Beamten des früheren mittleren Dienstes gewährt wird.
- 3 **Buchstabe b** führt die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13 (sofern nicht Einstiegsamt) auf. Voraussetzung ist, dass das Einstiegsamt entweder der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist. Zusätzlich werden die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erstmalig in den Geltungsbereich der allgemeinen Stellenzulage aufgenommen. Diese Beamtinnen und Beamten rekrutieren sich aus den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, denen die allgemeine Stellenzulage in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zusteht. Durch die Zuerkennung des Anspruchs auf eine Stellenzulage soll verhindert werden, dass geeignete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von der Übernahme einer Tätigkeit in der Anwaltschaft abgehalten werden, weil sie den Verlust der allgemeinen Stellenzulage befürchten und auch keine anderweitigen Expektanzen (sowohl die Laufbahn der Rechtspflegerin oder des Rechtspfleger als auch die der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte haben gleichwertige Endämter in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage) diesen Verlust ausgleichen können.
- 4 Ansonsten steht in der Laufbahngruppe 2 die allgemeine Stellenzulage nur den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 des bisherigen höheren Dienstes zu (**Buchstabe c**), die hier abschließend aufgeführt sind. Neben den Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsdienstes, des Polizeivollzuges und den Studienrätinnen und Studienräten sind nunmehr auch die Beamtinnen und Beamten des früheren höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Der Zusatz „einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen“ wurde nicht mehr fortgeschrieben, weil das Laufbahnrecht diesen Begriff nicht mehr verwendet. Die Beamtinnen und Beamten, die nach früherem Recht einer Laufbahn einer besonderen Fachrichtung zugeordnet waren, werden ebenfalls unter den Begriff des „Verwaltungsdienstes“ gefasst, so dass ihnen weiterhin die allgemeine Stellenzulage zusteht.

14. Zulage für Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung oder der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 9 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung verliehen worden ist, erhalten eine Zulage. Diese beträgt

a) ab dem 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 200 Euro monatlich und

b) ab dem 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 400 Euro monatlich.

(2) Für Lehrkräfte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nm. 3, 8 oder 11 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung verliehen worden ist, beträgt die Zulage

a) ab dem 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 150 Euro monatlich und

b) ab dem 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 300 Euro monatlich.

(3) Die Zulage nach den Absätzen 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, sofern sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist und im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem höheren Amt besteht. Auf die Frist nach Satz 1 wird der Zeitraum der Verleihung eines höheren Amtes angerechnet. Die Zulage ist in der Höhe ruhegehaltfähig, in der sie vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hat.

(4) Der Zeitraum des Bezuges der Zulage nach den Absätzen 1 und 2 ist nach der Überleitung in das jeweilige höhere Amt nach § 61 in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung auf die Frist nach § 11 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt anzurechnen.

- 1 Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023 vom 3. April 2023 (GVBl. LSA, S. 201) sind Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Sachsen-Anhalt beschlossen worden, welche eine Hebung der Ämter der Grundschullehrkräfte um jeweils eine Besoldungsgruppe in drei Schritten mittels einer Zulagenregelung vorsehen. Die Ziffer 14 enthält die Zulagen, die den Lehrkräften an Grundschulen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 (erster Schritt) und vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 (zweiter Schritt) gewährt werden.
- 2 Die Höhe der Zulage geht grundlegend von der Prämisse aus, dass der Unterschied zur nächst höheren Besoldungsgruppe in gleichmäßigen Schritten erreicht wird. Für Grundschullehrkräfte, welche in diesem Zeitraum noch ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 14 bekleiden, erhöht sich die Zulage in jedem Jahr um 200 Euro. Aufgrund der Tabellenstruktur und des geringen Anstands zwischen den Besoldungsgruppe A 13 und A 14 beträgt diese Erhöhung der Zulage für Grundschullehrkräfte, welche in diesem Zeitraum noch ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bekleiden, 150 Euro in jedem Jahr.
- 3 In den Absätzen 3 und 4 finden sich Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit.
- 4 Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Zulage ruhegehaltfähig, sofern sie zwei Jahre bezogen worden ist und kein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem höheren Amt besteht. Diese Zwei-Jahres-Frist ist ein Grundsatz im Versorgungsrecht und in § 11 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt geregelt.
- 5 Absatz 3 Satz 2 regelt den Fall, dass sowohl die Zulage keine zwei Jahre bezogen worden als auch ein höheres Amt vor dem Ruhestand keine zwei Jahre mehr wahrgenommen worden ist. Sollten jedoch in der Summe diese beiden Zeiträume insgesamt mindestens 24 Monate umfassen, wäre es unbillig, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überhaupt nicht zu erhöhen. Als Rechtsfolge wird zumindest die Zulage bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berücksichtigt.
- 6 Absatz 3 Satz 3 erklärt die Zulage in der zuletzt bezogenen Höhe für ruhegehaltfähig. Auf die Zwei-Jahres-Frist kann bei der Höhe der Zulage nicht abgestellt werden, da die Höhe sich bereits nach zwölf Monaten ändert. Daher wird als Rechtsfolge geregelt, dass die zuletzt bezogene Höhe maßgeblich ist.

- 7 Absatz 4 regelt den ab August 2025 möglichen Fall, dass nach der Überleitung in das höhere Amt die höheren Dienstbezüge keine zwei Jahre mehr bezogen werden. Sofern vorher die Zeiträume des Zulagenbezugs und der Wahrnehmung des höheren Amtes in der Summe die zweijährige Wartezeit ergeben, werden die Versorgungsbezüge aus dem höheren Amt bemessen.
- 8 Die finale Ämterhebung (dritter Schritt) findet mit Inkrafttreten des Artikels 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023 zum 1. August 2025 statt.

- 1 Die Besoldungsordnung A entspricht in ihrer Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung A sowie der vorherigen Landesbesoldungsordnung A. Diese Systematik wurde beibehalten, um einen Vergleich mit dem Bund und anderen Ländern zu ermöglichen und um eine länderübergreifende Mobilität künftig nicht zu erschweren.
- 2 Die in beiden Besoldungsordnungen vorgenommene Bewertung der Ämter bleibt weitgehend unverändert (Ausnahmen hiervon werden erläutert). Ämter der Besoldungsgruppe A 3 sind nicht mehr ausgewiesen.

Besoldungsgruppe A 4

Grundämter

1. **Amtsmeisterin oder Amtsmeister ¹⁾**
2. **Hauptwachtmeisterin oder Hauptwachtmeister ²⁾**

-
- 1) **Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.**
 - 2) **Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.**

Besoldungsgruppe A 5

Grundämter

1. **Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister ¹⁾**
2. **Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister ²⁾**

-
- 1) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6; erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.**
 - 2) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.**

Besoldungsgruppe A 6

Grundämter

1. **Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}**
2. **Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister ¹⁾**
3. **Sekretärin oder Sekretär ³⁾**
4. **Werkmeisterin oder Werkmeister ⁴⁾**

-
- 1) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6, sofern es sich bei der Besoldungsgruppe A 6 um kein Einstiegsamt handelt.**
 - 2) **Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.**
 - 3) **Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.**
 - 4) **Als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.**

Besoldungsgruppe A 7

I. Grundämter

1. Obersekretärin oder Obersekretär ^{1) 2)}
2. Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister ^{3) 4)}

II. Weitere Ämter

3. Brandmeisterin oder Brandmeister ⁵⁾
- 3a. Krankenschwester oder Krankenpfleger ⁵⁾
4. Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister ⁵⁾
5. Polizeimeisterin oder Polizeimeister ⁵⁾

-
- 1) Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 1.
 - 2) Als Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in der Laufbahngruppe 1.
 - 3) Auch als Einstiegsamt.
 - 4) Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes im Justizvollzug.
 - 5) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 8

I. Grundämter

1. Hauptsekretärin oder Hauptsekretär
2. Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeister
- 2a. Abteilungsschwester oder Abteilungspfleger

II. Weitere Ämter

3. Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ¹⁾
4. Kriminalobermeisterin oder Kriminalobermeister
5. Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
6. Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister

-
- 1) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

I. Grundämter

1. Amtsinspektorin oder Amtsinspektor ¹⁾
2. Inspektorin oder Inspektor

II. Weitere Ämter

3. Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor ¹⁾
4. Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer
5. Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister ¹⁾
6. Kriminalhauptmeisterin oder Kriminalhauptmeister ¹⁾
7. Kriminalkommissarin oder Kriminalkommissar
8. Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher ¹⁾

8a. Oberschwester oder Oberpfleger

9. Polizeihauptmeisterin oder Polizeihauptmeister ¹⁾

10. Polizeikommissarin oder Polizeikommissar

-
- ¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

I. Grundämter

1. Oberinspektorin oder Oberinspektor

II. Weitere Ämter

2. Fachlehrerin oder Fachlehrer

- ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen – ¹⁾

3. Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer ²⁾

4. Kriminaloberkommissarin oder Kriminaloberkommissar

5. Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar

-
- ¹⁾ Als Einstiegsamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

- ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachpraxislehrerin und Fachpraxislehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

- 1 Auf eine Fußnote mit dem Inhalt, dass für die technischen Beamtinnen und Beamten mit einem geforderten Fachhochschulabschluss die Besoldungsgruppe A 10 das Einstiegsamt darstellt, wurde mit Inkrafttreten des BesNeuRG LSA zum 1. April 2011 verzichtet. § 13 Abs. 4 LBG LSA ermöglicht in den Laufbahnverordnungen eine Bestimmung eines höheren Einstiegsamtes, wenn in den Einstiegsämtern Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuweisung in eine höhere Besoldungsgruppe erfordern. Dies kann auch Anknüpfungspunkt für die Festlegung eines höheren Einstiegsamtes als der Besoldungsgruppe A 9 sein. Der Prüfungsmaßstab des § 13 Abs. 4 des LBG LSA wird gegenüber dem Merkmal der „technischen Laufbahn“ bevorzugt, um Auslegungsprobleme zu vermeiden, denn das Merkmal „technisch“ wird regelmäßig mit einer „prägenden schöpferischen Tätigkeit“ definiert, die jedoch regelmäßig auch bei anderen Laufbahnen, die bisher nicht mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 versehen waren, unterstellt werden kann.

Besoldungsgruppe A 11

I. Grundämter

1. Amtfrau oder Amtmann

II. Weitere Ämter

2. Fachlehrerin oder Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – ^{1) 2)}
- 3. **Fachlehrerin oder Fachlehrer**
 - ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen – ³⁾
- 4. **Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar** ²⁾
- 5. **Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar** ²⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10; mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

I. Grundämter

1. **Amtsärztin oder Amtsarzt**

II. Weitere Ämter

2. **Amtsärztin oder Amtsarzt** ¹⁾

3. **Fachlehrerin oder Fachlehrer**

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – ²⁾

4. (aufgehoben)

5. (aufgehoben)

6. **Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar** ⁶⁾

7. **Lehrerin oder Lehrer**

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen

- als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ⁷⁾

8. **Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar** ⁶⁾

9. **Rechnungsrätin oder Rechnungsrat** ¹⁰⁾

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

10. (aufgehoben)

11. (aufgehoben)

12. (aufgehoben)

—

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

³⁾ (aufgehoben)

⁴⁾ (aufgehoben)

- 5) **(aufgehoben)**
- 6) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.**
- 7) **Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.**
- 8) **(aufgehoben)**
- 9) **(aufgehoben)**
- 10) **Unabhängig von der Fachrichtung der Laufbahn.**

1 Durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 werden Ämter für Lehrkräfte, die bisher der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet waren, in der höheren Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht. Infolgedessen wurden nicht mehr in der Besoldungsgruppe A 12 benötigte Amtsbezeichnungen zum 1. Januar 2019 wie folgt aufgehoben:

- die bisher in Nr. 4 und Nr. 7 (dritter u. vierter Spiegelstrich) ausgebrachten Einstiegsämter für die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR in den Schulformen Gymnasium, berufsbildende Schule und Förderschule und
- die bisher in den Nrn. 5, 10 und 12 ausgebrachten Ämter für Lehrkräfte an Grundschulen in den Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen.

Die vorhandenen Lehrkräfte wurden zum 1. Januar 2019 gesetzlich in ein entsprechend höher bewertetes Amt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet (s. dazu § 61 mit Hinweisen). Neu in ein Schulleitungsamt ernannten Lehrkräften steht das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13 ab 1. Januar 2019 zur Verfügung.

Rechtslage bis 31.12.2018:

Nachstehende Amtsbezeichnungen waren bisher mit den Funktionsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen:

- „4. *Förderschullehrerin oder Förderschullehrer*
– mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung – ^{1) 3) 4)}
- 5. *Konrektorin oder Konrektor*
– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾
- 7. *Lehrerin oder Lehrer*
– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingestuft – ¹⁾
– als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ^{1) 7)}
– mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{1) 3) 8)}
– mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule – ^{1) 3) 9)}
- 10. *Rektorin oder Rektor*
– als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾
- 12. *Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor*
– einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

⁴⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁸⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.

⁹⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.“

Besoldungsgruppe A 13

I. Grundämter

1. Rätin oder Rat ^{1) 2) 3) 4)}

II. Weitere Ämter

2. **Förderschullehrerin oder Förderschullehrer**
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung -
 - mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - ⁶⁾
3. **Konrektorin oder Konrektor**
 - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
 - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ¹¹⁾
4. **Lehrerin oder Lehrer**
 - mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung – ⁷⁾
 - mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule – ⁸⁾
5. **Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt** ⁹⁾
6. **Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst**
7. **Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat** ¹⁰⁾
 - als Prüfungsbeamtin und Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –
- 7a. **Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat**
 - bei einer Landesbehörde – ^{10a)}
8. **Rektorin oder Rektor**
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹¹⁾
- 8a. **Pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator**
 - einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ¹¹⁾
9. **Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer**
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen –
 - mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung – ¹³⁾
10. **Studienrätin oder Studienrat**
 - bei Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule – ^{7) 8) 14)}
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –
11. **Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor**
 - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

1) Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Februar 2010 ein Amt mit der Grundamtsbezeichnung „Oberamtsrätin“ oder „Oberamtsrat“ oder ein Amt mit der Amtsbezeichnung „Erste Kriminalhauptkommissarin“, „Erster Kriminalhauptkommissar“, „Erste Polizeihauptkommissarin“ oder „Erster Polizeihauptkommissar“ verliehen worden ist, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter, sofern sie nichts Gegenteiliges beantragen.

2) Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2.

3) Für Beamtinnen oder Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

- 4) Für Beamtinnen oder Beamte des technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, die kein Einstiegsamt bekleiden, können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamtinnen oder Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
 - 5) (aufgehoben)
 - 6) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.
 - 7) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.
 - 8) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.
 - 9) Für Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtswältinnen oder Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
 - 10) Unabhängig von der Fachrichtung der Laufbahn, soweit nicht Fußnote 2 gilt.
 - 10a) Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 14.
 - 11) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 13) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.
 - 14) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die sich in einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe oder im berufstheoretischen Unterricht bewährt haben.
- 1 Durch das LBVAnpG 2011/2012 vom 6. Oktober 2011 ist in der Nummer 7a das Amt einer Regierungsschulrätin oder eines Regierungsschulrates bei einer Landesbehörde ausgebracht worden. Zur Begründung führt S. 77f. der Landtagsdrucksache 6/137 aus, dass die Auflösung der Laufbahn der Schulaufsicht und die Zuordnung ihrer bisherigen Ämter in den Schuldienst (§ 4 SchulDLVO LSA) den Lehrkräften in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 ermöglichte, aus den bisherigen Laufbahnen der Lehrämter an Grundschulen, Förderschulen oder Sekundarschulen sofort ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen zu bekommen, da weitere Ämter bei diesen Laufbahnen nicht durchlaufen werden mussten (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulDLVO LSA). Zur Vermeidung einer Bevorteilung gegenüber Lehrkräften der Lehrämter für Gymnasien oder berufsbildenden Schulen ist ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 als Regierungsschulrätin/Regierungsschulrat (Nr. 7a) eingefügt worden, welches den Abstand bei Beförderungen wahren und die Einheitlichkeit der entsprechenden Amtsübertragungen sicherstellen soll.
 - 2 Die Regelung In der Fußnote 1 knüpft an das geänderte Laufbahnrecht an. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 648) wurde das Laufbahnrecht neu geregelt und mit der Zusammenlegung der Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes die bisherigen Verzahnungsämter in der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat/Rat, Erster Kriminalhauptkommissar/Kriminalrat und Erster Polizeihauptkommissar/Polizeirat) zusammengeführt. Aus § 61 Abs. 6 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts) folgt, dass die Amtsbezeichnungen „Oberamtsrat“, „Erster Kriminalhauptkommissar“ und „Erster Polizeihauptkommissar“ grundsätzlich weiter geführt werden. Die Fußnote 1 stellt klar, dass diese drei Amtsbezeichnungen weiter geführt werden können, obwohl die entsprechenden Ämter im Ämterkatalog nicht mehr aufgeführt sind, weil diese Ämter seit dem 1. Februar 2010 nicht mehr verliehen werden.
 - 3 Die Ämter der Sekundarschullehrer waren bis Ende 2015 in den Besoldungsgruppen A 12 (Einstiegsamt) und A 13 ausgebracht. Seit dem 1. Januar 2016 sind alle Sekundarschullehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 13 eingestuft. Für nach dem 1. April 2011 neu eingestellte Lehrkräfte war die Besoldungsgruppe A 13 bereits das Einstiegsamt, während vorhandene Sekundarschullehrer über

eine Quotenregelung, die jährliche Beförderungsmöglichkeiten bis zu einem bestimmten v. H.-Satz eröffnete, überwiegend erst später in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden konnten.

4 Durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 wurden Einstufungsverbesserungen für Lehrkräfte vorgenommen.

a. Es wurden einige bislang in Besoldungsgruppe A 12/A 13 geregelte Ämter in Schulleitungen aufgehoben, indem sie neu zum 1. Januar 2019 in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht oder (soweit bereits ein Amt in der Besoldungsgruppe A 13 vorhanden war) mit einer Amtszulage ausgestattet wurden. Betroffen sind nachstehende Ämter in Schulleitungen:

- Konrektorin/Konrektor einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen/Schülern (bisher Nr. 3 - 1. Spiegelstrich der BesGr A 12/AZ; jetzt Nr. 3 in BesGr A 13)
- Konrektorin/Konrektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern (bisher Nr. 3 - 2. Spiegelstrich der BesGr A 13; jetzt Nr. 3 in BesGr A 13/AZ)
- Rektorin/Rektor einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen/Schülern (bisher Nr. 8 - 1. Spiegelstrich der A 12/AZ; jetzt Nr. 8 in BesGr A 13 durch den geänderten Wortlaut „mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern“)
- Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern (bisher unter Nr. 11 der BesGr A 12/AZ; jetzt Nr. 11 in BesGr A 13)

Mit den Hebungen - insbesondere bei den Lehrkräften an Grundschulen, die in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage eingestuft sind – war beabsichtigt, einen ausreichenden Abstand der Ämter in den Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen zu den sonstigen Lehrkräften an den Grundschulen sicherzustellen.

b. Es wurde der Wortteil „für zwei Fächer“ in der Fußnotenregelung 13, die für Sekundarschullehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Voraussetzung für die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 bislang eine Lehrbefähigung für zwei Fächer vorschrieb, gestrichen. Dadurch wird bei den Sekundarschullehrkräften mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR nicht mehr danach unterschieden, ob diese eine Lehrbefähigung für ein Fach oder zwei Fächer haben und werden somit besoldungsrechtlich gleichgestellt.

Die unter a. in der Besoldungsgruppe A 12/AZ und A 13 vorhandenen Lehrkräfte wurden zum 1. Januar 2019 gesetzlich in ein entsprechend höher bewertetes Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13/AZ übergeleitet (s. dazu § 61 mit Hinweisen). Das gilt auch für die unter b. vorhandenen Sekundarschullehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für nur ein Fach, die bisher dem in der Besoldungsgruppe A 12 ausgebrachten „Auffangamt“ (Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anders eingereiht) zugeordnet waren. Lehrkräfte, die neu in ein Schulleitungsamt unter a. ernannt werden, steht das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 13 mit Amtszulage ab 1. Januar 2019 zur Verfügung.

Rechtsslage bis 31.12.2018:

Nachstehende Amtsbezeichnungen waren mit den Funktionsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen:

2. Förderschullehrerin oder Förderschullehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung -
 - mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung – ^{5) 6)}
3. Konrektorin oder Konrektor
 - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –
4. Lehrerin oder Lehrer
 - mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{5) 7)}
 - mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule – ^{5) 8)}
8. Rektorin oder Rektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 und bis zu 180 und Schülern –
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülern – ¹¹⁾

⁵⁾ soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

¹³⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für zwei Fächer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.

Besoldungsgruppe A 14

I. Grundämter

1. Oberrätin oder Oberrat

II. Weitere Ämter

2. Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter

- einer Gesamtschule mit bis zu 540 Schülern und Schülerinnen –

2a. Direktorin oder Direktor

- einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾

3. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –

3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen – ¹⁾

4. Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter

- an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter –

5. Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern – ^{1) 2)}
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 und bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 und bis zu 90 Schülerinnen und Schülern – ²⁾

6. Förderschulrektorin oder Förderschulrektor

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 und bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 und bis zu 90 Schülerinnen und Schülern – ^{1) 2)}
- einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern – ²⁾

7. Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –

8. Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat

- bei einer Landesbehörde –³⁾

9. Rektorin oder Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –

10. Sekundarschulkonrektorin oder Sekundarschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

11. Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor

- einer Sekundarschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾
- einer Sekundarschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

11a. Zweite Direktorstellvertreterin oder Zweiter Direktorstellvertreter

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

12. Zweite Sekundarschulkonrektorin oder Zweiter Sekundarschulkonrektor

- einer Sekundarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

13. Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 135 Schülerinnen und Schülern – ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.

³⁾ Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 13.

- 1 Neu angefügt wurde durch das BesNeuRG LSA mit Wirkung vom 1. April 2011 die Fußnote 2. Seit dem 1. August 2005 sieht das Schulgesetz die Einrichtung von Förderzentren vor. In diesen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Unterrichtsbedarf gemeinsam unterrichtet. Bei der Einstufung der Schulleitungsämter werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, festgestellten Lernbeeinträchtigungen oder Entwicklungsnachteilen bisher nur bei den allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt, obwohl für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler die Basisförderschule verantwortlich ist. Deshalb wird die verbliebene Verantwortung der Schulleitungen der Förderschulen durch die hälftige Berücksichtigung der Schülerzahlen bei den Förderschulen berücksichtigt.

Besoldungsgruppe A 15

I. Grundämter

1. Direktorin oder Direktor

II. Weitere Ämter

2. Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter

- einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

2a. Direktorin oder Direktor

- einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen –
- einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien – ¹⁾
- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern –
- einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen – ¹⁾

3. Direktorin oder Direktor einer Gesamtschule

- ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
- ohne Oberstufe mit mehr als 540 und bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾

3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien –

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen –
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien – ¹⁾
4. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 540 und bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern –
 5. Förderschulrektorin oder Förderschulrektor
 - einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern – ²⁾
 6. Kanzlerin oder Kanzler der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle – ³⁾
 7. Kanzlerin oder Kanzler einer Fachhochschule – ³⁾
 8. Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor, Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit bis zu 300 Haftplätzen –
 9. Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor
 - bei einer Landesbehörde –
 10. Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor
 - einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
 11. Seminarkonrektorin oder Seminarkonrektor
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Staatlichen Seminars für Lehrämter –
 - mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter –
 12. Seminarrektorin oder Seminarrektor
 - als Leiterin oder Leiter eines Staatlichen Seminars für Lehrämter – ¹⁾
 13. Studiendirektorin oder Studiendirektor
 - als Fachberaterin oder Fachberater, als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ⁴⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ⁵⁾
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ^{1) 5)}
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ¹⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ¹⁾ –
 - als Leiterin und Leiter
 - einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern, ⁵⁾
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ^{1) 5)}

- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, ¹⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ¹⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ¹⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Staatlichen Seminars für Lehrämter – ⁶⁾
 - mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter – ⁶⁾
 - mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3

⁴⁾ Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.

⁵⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine beziehungsweise einer.

⁶⁾ Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, denen am 31. August 2000 die stellvertretende Leitung eines Studienseminars oblag und die ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage innehatten, behalten für ihre Person die bisherige Rechtsstellung.

- 1 Neu eingefügt wurde durch das BesNeuRG LSA mit Wirkung vom 1. April 2011 das Amt der Regierungs- oder Psychologiedirektorin oder des Regierungs- oder Psychologiedirektors als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit bis zu 300 Haftplätzen. Eine Änderung der Bewertung des Amtes ist damit nicht verbunden. Wie auch bei anderen Ämtern (z. B. Leitungsämter in der Steuerverwaltung) erfolgte eine Ausbringung im Gesetz, um die Bewertungskriterien transparent zu machen und um einen besseren Vergleich mit anderen Ämtern herstellen zu können.
- 2 Wie bei Besoldungsgruppe A 14 wurde durch das BesNeuRG LSA eine neue Fußnote 2 eingefügt, die bei den Funktionsstellen an Förderschulen die Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen bei der Förderschule hälftig berücksichtigt (siehe Erläuterung zur Besoldungsgruppe A 14).
- 3 Durch die Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Vorschriften vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 364) wurde das Amt „Kanzlerin oder Kanzler der... 1) 2)“ zusätzlich in der Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht. Deshalb wurde durch das Änderungsgesetz beim ausgewiesenen Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle die Fußnote 1 „Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3“ angefügt. Zu den Hintergründen wird auf die Randziffer 1 zu § 31 LBesG LSA verwiesen.

Besoldungsgruppe A 16

I. Grundämter

1. Leitende Direktorin oder Leitender Direktor

II. Weitere Ämter

2. Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor

3. (aufgehoben)

3a. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau²⁾

3b. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Stendal²⁾

4. Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes ¹⁾

5. (aufgehoben)
- 5a. Direktorin oder Direktor
 - einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien –
6. Direktor oder Direktorin einer Gesamtschule
 - mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –
7. (aufgehoben)
- 7a. Leitende Kriminaldirektorin oder Leitender Kriminaldirektor
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt – ²⁾
 - als Leiterin oder Leiter Führungsstab der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) – ²⁾
- 7b. Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt – ²⁾
 - als Leiterin oder Leiter Führungsstab der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) – ²⁾
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
- 10a. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt – ²⁾
- 10b. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor, Leitende Psychologiedirektorin oder Leitender Psychologiedirektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt
 - mit mehr als 300 und bis zu 500 Haftplätzen,
 - mit mehr als 500 Haftplätzen – ²⁾
 - als Leiterin oder Leiter der Jugendanstalt Raßnitz – ²⁾
11. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor als Vorsteherin oder Vorsteher eines Finanzamtes
 - mit 201 bis 400 Beschäftigten oder mit Standort für eine zentrale Schwerpunktprüfungsstelle,
 - mit mehr als 400 Beschäftigten, mit Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndung oder mit Aufgaben der Bezügeverwaltung und der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt ²⁾ –
12. Leitende Regierungsschuldirektorin oder Leitender Regierungsschuldirektor
 - als Referatsleiterin oder Referatsleiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde –
 - als Leiterin oder Leiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde –

13. Ministerialrätin oder Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde – ¹⁾

14. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter

- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ³⁾
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
- eines Staatlichen Seminars für Lehrämter –

15. (aufgehoben)

16. (aufgehoben)

1) **Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.**

2) **Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.**

3) **Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine beziehungsweise einer.**

1 Durch das BesNeuRG LSA wurde mit Wirkung vom 1. April 2011 neu eingefügt das Amt der Leitenden Regierungs- oder Psychologiedirektorin oder des Leitenden Regierungs- oder Psychologiedirektors als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit 301 bis zu 500 Haftplätzen, mit mehr als 500 Haftplätzen und als Leiterin oder Leiter der Jugendanstalt Raßnitz (Nr. 10b). Ebenso wurde das Amt einer Leitenden Regierungsdirektorin oder eines Leitenden Regierungsdirektors als Vorsterherin oder Vorsteher eines Finanzamtes mit mehr als 200 Beschäftigten oder mit mehr als 400 Beschäftigten und mit Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndung (Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage) und das Amt der Direktorin oder des Direktors des Technischen Polizeiamtes neu eingefügt (Nr. 11).

Diese Ergänzungen im Ämterkatalog sind mit keinen Änderungen in der Bewertung der Ämter verbunden gewesen. Wie auch bei den Ämtern der Besoldungsgruppe A 15 erfolgte die Ausweisung im Ämterkatalog, um die Bewertungskriterien transparent zu machen und damit einen besseren Vergleich der Ämter zu ermöglichen.

2 Die Regelung der Vorbemerkung Nr. 21 der Bundesbesoldungsordnungen A und B, die eine Ausstattung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ermöglichte, ist mit Inkrafttreten des BesNeuRG LSA aufgehoben worden. Aus diesem Grund sind sämtliche Leitungsämter der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage nunmehr im Ämterkatalog ausgewiesen. Eine Dienstpostenbewertung sowie eine entsprechende Planstelle sind ohne Gesetzesänderung zur Verleihung eines derartigen Amtes nicht mehr ausreichend.

3 Die Regelung der vorherigen Fußnote 31 LBesG LSA a. F. (Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2) wurde mit Inkrafttreten des BesNeuRG LSA mit Wirkung vom 1. April 2011 durch die Amtszulage nach der Fußnote 2 ersetzt. Diese Regelung ist für den betroffenen Personenkreis regelmäßig günstiger, da die Amtszulage im Gegensatz zur Stellenzulage ruhegehaltfähig ist. Im Ausnahmefall tritt durch die gesetzliche Neuregelung eine Verminderung der Besoldung ein, wenn die Beamtin oder der Beamte sich im März 2011 noch nicht in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 befand. In diesen Fällen steht eine abbaubare Ausgleichszulage gemäß § 19 Abs. 1 BesVersEG LSA zu.

4 Das Amt einer Landeskonservatorin oder eines Landeskonservators (bisher Nr. 7) wurde durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13.6.2018 zum 1. Januar 2019 aufgehoben, da es bisher nicht verliehen worden ist und eine Verbeamtung von Personen in dieser Funktion auch künftig nicht zu erwarten ist.

5 Durch Art. 4 des Gesetzes zur Polizeistrukturereform vom 29.11.2018 wurden in den Besoldungsgruppen A 16 bis B 3 Änderungen vorgenommen, um die neu geschaffene Struktur der Landespolizei besoldungsrechtlich nachzuvollziehen. Die vier neu geschaffenen Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal ersetzen die drei bisherigen Polizeidirektionen und mit der weiteren Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wurde eine neue Polizeibehörde geschaffen, die die bisherigen Polizeieinrichtungen Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt und

Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt mit einschließt. In der Besoldungsgruppe A 16 wurden folgende Ämter aufgehoben:

- 3. Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei
- 5. Direktorin oder Direktor des Technischen Polizeiamtes – ²⁾
- 8. Leitende Kriminaldirektorin oder Leitender Kriminaldirektor/ -als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd - ²⁾
- 9. Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor/ -als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd - ²⁾
- 15. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost - ²⁾

Neu eingefügt in wurden in die Besoldungsgruppe A 16 die Ämter:

- 3a. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau²⁾
- 3b. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Stendal²⁾
- 7a. Leitende Kriminaldirektorin oder Leitender Kriminaldirektor/- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt - ²⁾ / -als Leiterin oder Leiter Führungsstab der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) - ²⁾
- 7b. Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor/ -als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt – ²⁾ / -als Leiterin oder Leiter Führungsstab der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Magdeburg oder der Polizeiinspektion Halle (Saale) – ²⁾
- 10a. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor/ -als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt – ²⁾

- 1 Die Besoldungsordnung B entspricht im Wesentlichen der früheren Landesbesoldungsordnung B und wurde um die bisher in Sachsen-Anhalt verliehenen Ämter aus der Bundesbesoldungsordnung B ergänzt. Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber dem bisherigen Ämterkatalog sind bei der entsprechenden Besoldungsgruppe aufgeführt.

Besoldungsgruppe B 2

1. **Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor**
- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde –
 - 1a. (aufgehoben)
 - 1b. **Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**
 - 1c. **Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)**
 - 1d. **Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Magdeburg**
 - 1e. **Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt**
2. **Direktorin oder Direktor der Sozialagentur Sachsen-Anhalt**
3. **Direktorin oder Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**
4. **Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt ¹⁾**
- 4a. **Direktorin oder Direktor des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt**
5. **Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt**
6. **Direktorin oder Direktor des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt**
7. **Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt**
8. **Beauftragte oder Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**
9. **Ministerialrätin oder Ministerialrat**
- bei einer obersten Landesbehörde – ^{1) 2)}
10. (aufgehoben)
11. **Präsidentin oder Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt**
12. **Rektorin oder Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt**
13. **Stellvertreterin oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt**
14. **Stellvertreterin oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesschulamtes**

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

²⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

- 1 Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesmaterialprüfungsamtes wird wegen der Auflösung des Landesmaterialprüfungsamtes nicht mehr verliehen, so dass es mit Wirkung vom 1. April 2011 aus dem Ämterkatalog gestrichen wurde.
- 2 Das Amt der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt ist mit Wirkung vom 1. April 2011 der Besoldungsgruppe B 2 (Nr. 7) zugeordnet worden.
- 3 Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird aus dem Katalog der Besoldungsgruppe B 2 gestrichen und mit Wirkung vom 1. April 2011 nach der Besoldungsgruppe B 3 (Nr. 7) bewertet.
- 4 Das Amt der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors geht mit seinen Aufgaben in dem der Besoldungsgruppe B 3 zugeordneten Amt der Landespolizeidirektorin oder des Landespolizeidirektors auf, so dass es mit Wirkung vom 1. April 2011 ebenfalls aus dem Ämterkatalog der Besoldungsgruppe B 2 gestrichen wird.
- 5 Die Amtsbezeichnung „Beauftragte oder des Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ wurde durch das Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 10.12.2015 in den Ämterkatalog aufgenommen (Nr. 8) bzw. in diese Amtsbezeichnung umbenannt (die vorherige Amtsbezeichnung lautete: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik).
- 6 Durch Art. 4 des Gesetzes zur Polizeistrukturereform vom 29.11.2018 wurden in den Besoldungsgruppen A 16 bis B 3 Änderungen vorgenommen, um die neu geschaffene Struktur der Landespolizei besoldungsrechtlich nachzuvollziehen. Die vier neu geschaffenen Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal ersetzen die drei bisherigen Polizeidirektionen und mit der weiteren Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wurde eine neue Polizeibehörde geschaffen, die die bisherigen Polizeieinrichtungen Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt und Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt mit einschließt. Aufgehoben wurde in diesem Zusammenhang in der Besoldungsgruppe B 2 das Amt „10. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt“. Neu eingefügt in die Besoldungsgruppe B 2 wurden die Ämter:
 - 1c. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)
 - 1d. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Magdeburg
 - 1e. Direktorin oder Direktor der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
- 7 Das Amt der Direktorin oder Direktor der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist mit Wirkung vom 12. Oktober 2019 der Besoldungsgruppe B 3 (Nr. 1a) zugeordnet worden (auf die Rn. 5 der Besoldungsgruppe B 3 wird hingewiesen).

Besoldungsgruppe B 3

- 1. Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt**
 - 1a. Direktorin oder Direktor der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz**
 - 2. Direktorin oder Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt**
 - 3. (aufgehoben)**
 - 4. (aufgehoben)**
 - 4a. Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt**
 - 4b. Direktorin oder Direktor des Landesschulamtes**
 - 5. (aufgehoben)**
 - 6. Kanzlerin oder Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – ¹⁾**
 - 7. Kanzlerin oder Kanzler der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg – ¹⁾**
 - 8. (aufgehoben)**

9. **Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor**
10. **Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat**
 - bei einer obersten Landesbehörde als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters – ²⁾
 - als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt – ²⁾
11. **(aufgehoben)**
12. **Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt**
- 12a. **(aufgehoben)**
13. **Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
14. **Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**
15. **Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
16. **Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt**
17. **(aufgehoben)**

1) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3**

2) **Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.**

1. Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Landesmuseum für Vorgeschichte) wird durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 zum 1. Januar 2019 aufgehoben (bisher Nr.4), da es bisher nicht verliehen worden ist und eine Verbeamtung von Personen in dieser Funktion auch künftig nicht zu erwarten ist.
- 2 Die Einstufung des Amtes einer Kanzlerin oder eines Kanzlers einer Hochschule richtet sich nach den sog. Messzahlen. Bei einer Messzahl von 5 001 bis 10 000 erfolgt eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 3, ab einer Messzahl von 10 001 nach Besoldungsgruppe B 4. Für die Messzahl wird die Anzahl der Beschäftigten einfach und die der immatrikulierten Studierenden zu einem Drittel zugrunde gelegt. An der Otto-von-Guericke-Universität ergab sich nach den beim Gesetzgebungsverfahren vorliegenden Daten eine Messzahl von 6 301 (1 873 Beschäftigte sowie ein Drittel von 13 284 immatrikulierten Studierenden), so dass eine Bewertung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers der Otto-von-Guericke-Universität nach der Besoldungsgruppe B 3 erfolgt. Eine neue Bewertung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgte dagegen nicht, da sich in Anlehnung der o. g. Maßstäbe eine Messzahl von 7 930 (2 685 Beschäftigte sowie ein Drittel von 15 893 immatrikulierten Studierenden) ergab, die mit Wirkung vom 1. April 2011 ebenfalls zur Zuordnung zur Besoldungsgruppe B 3 (Nr. 7) führte.
- 2a Durch die Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Vorschriften vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 364) wurde das Amt „Kanzlerin oder Kanzler der ... 1) 2) “ zusätzlich in der Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht. Deshalb wurde durch das Änderungsgesetz bei den ausgewiesenen Ämtern der Kanzlerinnen und Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Fußnote 1 „Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3“ angefügt. Zu den Hintergründen wird auf die Randziffer 1 zu § 31 LBesG LSA verwiesen.
- 3 Erstmals ausgebracht ist mit Wirkung vom 1. April 2011 das Amt einer Leitenden Ministerialrätin oder eines Leitenden Ministerialrates als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag (Nr. 10). Diese Funktion war stets nach Besoldungsgruppe B 3 bewertet worden. Die Aus-

bringung hat klarstellende Funktion, denn die Mitglieder des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sind keine ständigen Vertreterinnen und Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, sondern nehmen ihre Funktion außerhalb einer Abteilung in der Landtagsverwaltung wahr.

- 4 Durch Art. 4 des Gesetzes zur Polizeistrukturereform vom 29. November 2018 wurden in den Besoldungsgruppen A 16 bis B 3 Änderungen vorgenommen, um die neu geschaffene Struktur der Landespolizei besoldungsrechtlich nachzuvollziehen. Die vier neu geschaffenen Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal ersetzen die drei bisherigen Polizeidirektionen und mit der weiteren Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt wurde eine neue Polizeibehörde geschaffen, die die bisherigen Polizeieinrichtungen Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt und Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt mit einschließen. Aufgehoben wurde in diesem Zusammenhang in der Besoldungsgruppe B 3 das Amt „10. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord“.
- 5 Das Amt der Direktorin oder des Direktors der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde wegen die Anpassung des Datenschutzrechtes in Sachsen-Anhalt an die Vorgaben der „Datenschutz-Grundverordnung“ der Europäischen Union (DS-GVO) am 6. Mai 2018 durch das Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. Februar 2018 erstmals als eigenständiges Amt in den Ämterkatalog aufgenommen. Die Neustrukturierung der Datenschutzaufsicht erforderte die gesonderte Ausbringung, da die Aufsichtsbehörde mit den (größeren) Ministerialstrukturen nicht vergleichbar ist. Zunächst war keine Höherstufung des Amtes damit verbunden, da das Amt bisher auch schon nach der Besoldungsgruppe B 2 eingestuft war. Durch Artikel 1 Nr. 10 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 wurde es dann aber höhergestuft und in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht. Begründet wurde dieses mit den durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verbundenen zusätzlichen Aufgaben und mit der damit verbundenen höheren Verantwortung. Weil mit dem Haushaltsgesetz 2019 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bereits geschaffen worden waren, wurde die Höherstufung im Besoldungsgesetz nachvollzogen.

Besoldungsgruppe B 4

1. **Direktorin oder Direktor des Bau- und Liegenschaftsmanagements Sachsen-Anhalt**
2. **Präsidentin oder Präsident der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt**
3. **Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsamtes**

Besoldungsgruppe B 5

1. **(aufgehoben)**
 2. **Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt**
 3. **Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent**
 - **bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung –**
- 1 Neu ausgebracht wird mit Wirkung vom 1. April 2011 das Amt der „Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt“ (Nr. 1). Der Landesbetrieb Bau nimmt seit dem 1. Januar 2005 die Aufgaben des ehemaligen Landesamtes für Straßenbau und die früher der Oberfinanzdirektion zugeordneten Aufgaben des Hochbaus wahr. Der Aufgabenzuwachs durch die Zusammenführung der Aufgabenbereiche Straßenbau und Hochbau führte zu einer höheren Einstufung als seinerzeit das Amt des „Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes für Straßenbau“, welches zur Besoldungsgruppe B 2 gehörte.

Besoldungsgruppe B 6

1. Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung –

2. (aufgehoben)

3. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

- 1 Beim Amt der Ministerialdirigentin oder des Ministerialdirigenten wurde mit Wirkung vom 1. April 2011 der Zusatz „groß oder bedeutend“ bei der Abteilungsleitung gestrichen. Dieses Abgrenzungsmerkmal hat sich nicht bewährt, da es einer Umorganisation einer obersten Landesbehörde entgegenstehen kann. Bei kleinen obersten Landesbehörden, die beispielsweise nur aus zwei Abteilungen bestehen, könnte diese Feststellung nahezu unmöglich sein. In diesen Fällen ermöglicht die Streichung des Zusatzes die Heranziehung weiterer Kriterien wie beispielsweise die ständige Vertretung der Behördenleitung.

Besoldungsgruppe B 7

Besoldungsgruppe B 8

1. Direktorin oder Direktor beim Landtag von Sachsen-Anhalt

2. Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 9

1. Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofes

2. Staatssekretärin oder Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

Besoldungsordnung W

Kommentierungsstand: 01.08.2023

- 1 Die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W entsprechen in dem Aufbau und der Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung W.

Vorbemerkungen

1. Zulage für Professorinnen und Professoren bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Professorinnen und Professoren erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Professorinnen und Professoren bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Professorin oder der Professor verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

- 1 Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 zur Besoldungsordnung A und B. Auf die Erläuterung zu dieser Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Bewährungszulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 312 Euro.

- 1 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren berufen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA). Bei einer Bewährung soll es – mit Zustimmung – um weitere drei Jahre verlängert werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 HSG LSA). Nach festgestellter Bewährung wird die erbrachte Leistung dadurch honoriert, dass die Dienstbezüge durch eine Zulage in Höhe von monatlich 312 Euro erhöht werden.

3. Dienstbezüge für Professorinnen und Professoren als Richterinnen und Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters in den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten für die Dauer der Ausübung beider Ämter die Besoldung aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. ²Die Zulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 246,65 Euro, wenn sie oder er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 276,10 Euro.

- 1 Die Regelung stellt einen Anreiz dar, neben dem Professorenamt gleichzeitig ein Amt als Richterin oder Richter zu übernehmen. Diese Verknüpfung ist erwünscht, um sowohl Praxiserfahrungen in die Wissenschaft als auch wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse in die Praxis der Rechtsprechung einfließen zu lassen.

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

1. Präsidentin oder Präsident der . . . ^{1) 2)}
2. Professorin oder Professor ¹⁾
- an einer Fachhochschule -
3. Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle ¹⁾
4. Rektorin oder Rektor der . . . ^{1) 2) 3)}
5. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

³⁾ Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder B

Besoldungsgruppe W 3

1. Kanzlerin oder Kanzler der ... ^{1) 2)}
2. Präsidentin oder Präsident der . . . ^{1) 3)}
3. Professorin oder Professor ^{3) 4)}
- an einer Fachhochschule -
4. Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle ^{3) 5)}
5. Rektorin oder Rektor der . . . ^{1) 2) 3)}
6. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ^{3) 6)}

¹⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

²⁾ Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder B.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

⁴⁾ Für bis zu 10 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen.

⁵⁾ Für bis zu 40 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle.

⁶⁾ Für bis zu 60 v. H. der Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren. Dies gilt nicht für Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren an den Medizinischen Fakultäten.

1 Die in den Fußnoten 4, 5 und 6 ausgebrachten Vmhundertsätze wurden aus § 11 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes übernommen. Sie sind aus systematischen Gründen aus dem Gesetzestext in die Fußnoten der Besoldungsgruppe W 3 verschoben worden.

2 In der Fußnote 6 ist im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage die Quotierung der Planstellen der Wertigkeit W 3 (60 v. H. der Planstellen W 2 und W 3) für die Medizinischen Fakultäten gestrichen worden.

3 Das Amt „Kanzlerin oder Kanzler der ...^{1) 2)}“ ist durch die Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Vorschriften vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 364) neben bestehenden Ämtern in der A- und

der B-Besoldung alternativ auch in der W-Besoldung ausgebracht worden. Zu den Hintergründen wird auf die Randziffer 1 zu § 31 verwiesen.

Besoldungsordnung R

Kommentierungsstand: 28.02.2011

- 1 Die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R entsprechen in dem Aufbau und der Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung R. Deren Bewertungssystematik bleibt, auch hinsichtlich der Feinabstufung durch Amtszulagen, im Wesentlichen unverändert. Lediglich für das Amt einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Vertreterin oder Vertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes wurde nunmehr eine Amtszulage ausgebracht (vgl. Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1), um den aufgrund der höheren Wertigkeit des Amtes den gebotenen Abstand gegenüber den anderen Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten bei der Generalstaatsanwaltschaft herzustellen.

Vorbemerkung

Zulage für Richterinnen und Richter bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Richterinnen und Richter erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Richterinnen und Richter bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Richterin oder der Richter verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

- 1 Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 zu den Besoldungsordnungen A und B. Auf die Erläuterung zu dieser Vorbemerkung wird verwiesen.

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

1. **Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts ¹⁾**
2. **Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾**
3. **Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts ¹⁾**
4. **Richterin am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht**
5. **Richterin am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht**
6. **Richterin am Landgericht oder Richter am Landgericht**
7. **Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht**
8. **Richterin am Verwaltungsgericht oder Richter am Verwaltungsgericht**
9. **Staatsanwältin oder Staatsanwalt ²⁾**

¹⁾ **An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.**

- 2) Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit vier Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit vier und fünf Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sechs und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

1. **Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts ¹⁾**
2. **Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾**
3. **Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts ¹⁾**
4. **Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt**
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ²⁾
5. **Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt**
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ³⁾
 - als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾
 - als Dezernentin oder Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht –
 - als Leiterin oder Leiter einer Amtsanwaltschaft in Form einer eigenständigen Behörde oder einer Amtsanwaltschaft bei einer Staatsanwaltschaft - ⁵⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft in Form einer eigenständigen Behörde oder einer Amtsanwaltschaft bei einer Staatsanwaltschaft – ⁶⁾
6. **Richterin am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht**
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - ⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – ⁸⁾
7. **Richterin am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht**
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – ⁸⁾
8. **Richterin am Finanzgericht oder Richter am Finanzgericht**
9. **Richterin am Landessozialgericht oder Richter am Landessozialgericht**
10. **Richterin am Oberlandesgericht oder Richter am Oberlandesgericht**
11. **Richterin am Obergericht oder Richter am Obergericht**
12. **Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht**
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – ⁸⁾
13. **Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts ⁹⁾**
14. **Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts oder Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁹⁾**
15. **Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts ¹⁰⁾**
16. **Vizepräsidentin des Sozialgerichts oder Vizepräsident des Sozialgerichts ⁹⁾**

17. Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ¹⁰⁾
18. Vorsitzende Richterin am Landgericht oder Vorsitzender Richter am Landgericht
19. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

-
- 1) An einem Gericht mit vier und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 2) Mit bis zu zehn Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 3) Auf je vier Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; an einer Staatsanwaltschaft mit elf und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, an der keine Staatsanwaltschaftsabteilung eingerichtet ist, kann eine weitere Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 5) Mit elf und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte; erhält bei 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 6) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.
 - 7) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
 - 8) An einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen.
 - 9) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 10) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 3

1. Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ¹⁾
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht – ²⁾
2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts ³⁾
3. Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts ³⁾
4. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts ⁴⁾
5. Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts ³⁾
6. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts ³⁾
7. Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts ⁵⁾
8. Vizepräsidentin des Finanzgerichts oder Vizepräsident des Finanzgerichts ⁶⁾
9. Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ⁶⁾
10. Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts ⁶⁾
11. Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts ⁷⁾

12. **Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts** ⁶⁾
13. **Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts** ⁶⁾
14. **Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts** ⁵⁾
15. **Vorsitzende Richterin am Finanzgericht oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht**
16. **Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht**
17. **Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht**
18. **Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht**
19. **Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht**

1) **Mit elf bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.**

2) **Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.**

3) **An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen.**

4) **An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.**

5) **Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen.**

6) **Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.**

7) **Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.**

Besoldungsgruppe R 4

1. **Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –** ¹⁾
2. **Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts** ²⁾
3. **Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts** ³⁾
4. **Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts** ⁴⁾
5. **Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts** ³⁾
6. **Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts** ²⁾
7. **Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts** ⁵⁾
8. **Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts** ⁵⁾
9. **Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts** ⁵⁾
10. **Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts** ⁵⁾

1) **Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.**

2) **An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen.**

- 3) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen.
- 4) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 5) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

1. Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ¹⁾
2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts ²⁾
3. Präsidentin des Finanzgerichts oder Präsident des Finanzgerichts ³⁾
4. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
5. Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts ³⁾
6. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts ⁴⁾
7. Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾
8. Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts oder Präsident des Obergerverwaltungsgerichts ³⁾
9. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts ²⁾

-
- 1) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
 - 2) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen.
 - 3) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.
 - 4) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

1. Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ¹⁾
2. Präsidentin des Amtsgerichts ²⁾ oder Präsident des Amtsgerichts ²⁾
3. Präsidentin des Finanzgerichts ³⁾ oder Präsident des Finanzgerichts ³⁾
4. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts ⁴⁾ oder Präsident des Landesarbeitsgerichts ⁴⁾
5. Präsidentin des Landessozialgerichts ⁴⁾ oder Präsident des Landessozialgerichts ⁴⁾
6. Präsidentin des Landgerichts ⁵⁾ oder Präsident des Landgerichts ⁵⁾
7. Präsidentin des Oberlandesgerichts ⁴⁾ oder Präsident des Oberlandesgerichts ⁴⁾
8. Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts ⁴⁾ oder Präsident des Obergerverwaltungsgerichts ⁴⁾

-
- 1) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
 - 2) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen.
 - 3) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
 - 4) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.
 - 5) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

1. **Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾**
2. **Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾**
3. **Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾**
4. **Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾**

¹⁾ **An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.**

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2 380,80	2 441,48	2 502,16	2 550,97	2 600,01	2 649,09	2 698,15	2 744,88
A 5	2 398,06	2 475,74	2 536,12	2 596,47	2 656,86	2 717,22	2 777,58	2 837,98
A 6	2 449,06	2 536,39	2 625,21	2 695,51	2 765,76	2 836,07	2 913,06	2 979,34
A 7	2 545,97	2 622,82	2 727,68	2 832,36	2 937,11	3 041,87	3 120,12	3 201,32
A 8	2 690,17	2 783,29	2 918,53	3 053,80	3 188,99	3 283,22	3 377,38	3 474,03
A 9	2 850,17	2 941,76	3 090,26	3 238,79	3 387,32	3 488,10	3 588,87	3 690,30
A 10	3 052,14	3 179,12	3 364,77	3 550,40	3 734,23	3 864,70	3 996,03	4 129,70
A 11	3 481,04	3 669,33	3 860,29	4 055,26	4 186,94	4 323,89	4 460,39	4 600,52
A 12	3 725,31	3 952,18	4 184,18	4 417,52	4 578,78	4 744,11	4 907,36	5 075,62
A 13	4 366,73	4 584,96	4 806,34	5 027,73	5 181,34	5 334,93	5 488,33	5 640,95
A 14	4 593,12	4 876,99	5 163,40	5 449,86	5 647,72	5 845,57	6.043,46	6 245,46
A 15	5 617,06	5 870,49	6 066,98	6 263,46	6 459,93	6 656,44	6 852,93	7 051,31
A 16	6 195,85	6.490,38	6 717,33	6 944,25	7 171,14	7 398,09	7 625,05	7 854,61

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 190,36
B 3	8 672,60
B 4	9 177,62
B 5	9 757,10
B 6	10 304,27
B 7	10 836,56
B 8	11 391,30
B 9	12.080,12
B 10	14 219,18
B 11	14 770,51

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	4 909,69
W 2	6 459,93
W 3	7 171,14

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4 467,81	5 194,23	5 920,67	6 183,33	6 445,94	6 708,61	6 971,24	7 233,88
R 2	-	6 003,29	6 574,63	6 837,28	7 099,92	7 362,54	7 625,19	7 887,86
R 3	8 672,60							
R 4	9 177,62							
R 5	9 757,10							
R 6	10 304,27							
R 7	10 836,56							
R 8	11 391,30							

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 906,08	4 037,58	4 169,08	4 300,58	4 433,82	4 567,92	4 702,03	4 836,17
C 2	3 914,26	4 123,83	4 333,41	4 546,93	4 760,67	4 974,43	5 188,18	5 401,93
C 3	4 294,02	4 535,01	4 777,07	5 019,09	5 261,13	5 503,14	5 745,16	5 987,20
C 4	5 432,42	5 675,73	5 919,04	6 162,34	6 405,65	6 648,93	6 892,26	7 135,52

Besoldungsgruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 970,29	5 104,42	5 238,55	5 372,65	5 506,82	5 640,95	-
C 2	5 615,70	5 829,46	6 043,15	6 256,94	6 470,68	6 684,48	6 898,26
C 3	6 229,24	6 471,27	6 713,29	6 955,35	7 197,39	7 439,43	7 681,42
C 4	7 378,82	7 622,13	7 865,45	8 108,74	8 352,06	8 595,35	8 838,64

Gültig ab 1. Dezember 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
149,42	312,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 312,85 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 744,28 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,92 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,70 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,78 Euro.

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 188,47
A 5 bis A 8	1 308,94
A 9 bis A 11	1 362,82
A 12	1 502,28
A 13	1 534,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 568,85

Gültig ab 1. Januar 2023

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	441,76
Buchst. b	353,40
Nummer 5	
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	138,05
A 6 bis A 9	184,07
A 10 und höher	230,08
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	76,43
von zwei Jahren	152,86
Nummer 10 Abs. 1	
Nummer 11	
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	20,46
der Laufbahngruppe 2	46,02
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	23,24
Doppelbuchst. bb	90,95
Buchst. b	101,07
Buchst. c	101,07
Besoldungsgruppen	Fußnote

A 4	1, 2	80,09
A 5	1, 2	80,09
A 6	2	43,40
A 9	1	323,25
A 13	3, 4, 9	328,48
	11	225,21
A 14	1	225,21
A 15	1	225,21
A 16	2	251,84
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	249,00
R 2	1 bis 5, 9, 10	249,00
R 3	2, 6	249,00
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		101,07
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	125,18

”

Gültig ab 1. Dezember 2022

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	12,41
5	5	-	5	24,54
6	6	-	6	36,65
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	69,16
3	3	-	2	47,25
4	4	-	3	23,69
5	5	-	4	19,49
6	6	-	5	15,35
7	7	-	6	11,16
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	62,16	1	-
3	2	69,01	1	74,32
4	3	46,73	2	88,72
5	4	24,44	3	59,12
6	5	2,13	4	29,49
7	5	89,19	5	-
8	6	41,98	5	74,34
9	7	22,54	6	50,35
10	8	-	7	26,51
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	73,17	1	101,67
4	2	96,66	2	121,67
5	3	60,71	3	80,50
6	4	24,76	4	39,29
7	4	143,80	5	-
8	5	70,64	5	101,65
9	6	47,35	6	67,20
10	7	24,00	7	34,64
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	156,27	1	186,31
5	2	116,06	2	137,69
6	3	73,10	3	87,39
7	4	30,10	4	37,07
8	5	-	5	-
9	5	104,18	5	124,19
10	6	68,69	6	83,12
11	7	35,94	7	44,06
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	201,18	1	260,89
6	2	184,14	2	237,95
7	3	163,95	3	212,40
8	4	76,69	4	99,87
9	5	57,19	5	75,95
10	6	37,72	6	52,04
11	7	18,49	7	28,21
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	33,43	2	37,17
8	3	66,42	3	75,70
9	4	99,44	4	114,15
10	5	132,41	5	152,62
11	6	165,43	6	191,13
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	201,21	2	-
3	1	307,15	2	-
4	1	580,34	2	-
5	2	127,11	2	-
6	2	400,32	2	245,30
7	2	673,55	2	518,52
8	3	220,33	3	220,40
9	4	230,92	4	230,99
10	5	241,48	5	241,55
11	6	252,02	6	252,12
12	8	-	8	-

”

Artikel 2

Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Finanzielles Dienstrecht

- § 1 Geltungsbereich dieses Abschnitts**
- § 2 Übergang von Schadensersatzansprüchen**
- § 3 Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**
- § 3a Heilfürsorge**
- § 3b (weggefallen)**
- § 3c Wechsel in das Beihilfesystem**
- § 4 Reise- und Umzugskosten**
- § 4a Rückforderung**

Abschnitt 2

Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- § 5 (weggefallen)**
- § 6 (weggefallen)**
- § 7 (weggefallen)**
- § 8 (weggefallen)**
- § 9 (weggefallen)**
- § 10 (weggefallen)**
- § 11 (weggefallen)**
- § 12 (weggefallen)**
- § 13 (weggefallen)**
- § 13a (weggefallen)**
- § 13b (weggefallen)**

Abschnitt 3

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

- § 14 Geltungsbereich dieses Abschnitts**
- § 15 Fortgeltende Übergangsbestimmungen aufgrund der Überleitung in eine Stufe zum 1. April 2011**
- § 16 (weggefallen)**
- § 17 (weggefallen)**
- § 17a (weggefallen)**
- § 18 (weggefallen)**
- § 19 Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt**
- § 20 Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung**
- § 21 (weggefallen)**
- § 21a Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen**
- § 22 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998**

- § 23 Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes
- § 23a Anrechnungsregeln aus Anlass des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften
- § 23b Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R
- § 23c Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W
- § 23d Erstattung der Kürzungen aufgrund der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014
- § 23e Nachzahlungen von Dienstbezügen für die Jahre 2008 und 2009
- § 23f Nachzahlungen von Familienzuschlägen für die Jahre 2008 bis 2020
- § 24 Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht
- § 24a (weggefallen)
- § 25 Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

- Anlage 1 (weggefallen)
- Anlage 2 (weggefallen)
- Anlage 3 (zu § 20 Abs. 1)
- Anlage 3a (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Anlage 3b (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Anlage 3c (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Anlage 3d (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Anlage 3e (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Anlage 3f (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Anlage 3g (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Anlage 3h (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
- Anlage 3i (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
- Anlage 3j (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
- Anlage 3k (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
- Anlage 3l (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
- Anlage 3m (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
- Anlage 3n (zu § 23f Abs. 2)
- Anlage 3o (zu § 23f Abs. 2)
- Anlage 3p (zu § 23f Abs. 2)
- Anlage 3q (zu § 23f Abs. 2)
- Anlage 3r (zu § 23f Abs. 2)
- Anlage 3s (zu § 23f Abs. 2)
- Anlage 3t (zu § 23f Abs. 2)
- Anlage 3u (zu § 23f Abs. 2)

Anlage 4 (weggefallen)

1 Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz wurde bisher geändert durch:

Gesetzesbezeichnung	Vom	Regelungsort	GVBl. LSA	Änderungsbereich
Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012	06.10.2011	Art. 2, 4, Anlagen	S. 680	§§ 3, 4a, 5, 8, 13a, 13b, 17a, 21a, 24, 24a, Anlagen 1–4
Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014	26.06.2013	Art. 2	S. 318	§§ 8, 9, 13a, 13b, 17a, 21a, 24, Anlagen 1–4

Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften	30.07.2013	Art. 3	S. 400	§§ 4, 23a, 24, 24a, 26, Anlage 4
Haushaltsbegleitgesetz 2014	18.12.2013	Art. 3	S. 541	§§ 3, 4
Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016	17.12.2014	Art. 6	S. 526	§§ 1, 3, 3a–3c, 4
Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 (LBVAnpG 2015/2016)	07.10.2015	Art.2	S. 474	§§ 13, 17a, 21a, Anlagen 1 bis 3
Gesetz zur Änderung besoldungs- und richterrechtlicher Vorschriften	18.12.2015	Art. 1	S. 654	§ 23b
Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	08.12.2016	§ 1	S. 356	§§ 1, 3, 3b, 8, 23b, 23d
Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA)	24.11.2017	Art. 2	S. 218	§ 6
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	13.06.2018	Art. 5	S. 113	§§ 13a, 17a, 21a, -Anlagen 1 bis 3
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	05.12.2018	Art. 3	S. 413	§ 23e
Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/21 (LBVAnpG 2019/2020/2021)	11.10.2019	Art.2	S.290	§§ 3, 13a, 16-18, 21, Anl. 1 und 2
Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	01.12.2021	Art. 2	S. 550	§ 23f, Anl. 3a bis 3u
Gesetz zur Anpassung der Landesbesoldung und –versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften	07.12.2022	Art. 2	S. 354	§§ 4, 21a, Anlage 3

Abschnitt 1 Finanzielles Dienstrecht

§ 1

Kommentierungsstand: 29.01.2015

Geltungsbereich dieses Abschnitts

(1) § 3 gilt für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren.

(2) Die §§ 2 und 4 gelten für die Beamtinnen, Beamten, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, Richterinnen, Richter sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren.

(3) Die §§ 3a und 3c gelten für

- 1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,**
- 2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in den Justizvollzugsdienst oder zur Landesbehörde für Verfassungsschutz versetzt sind, sowie**
- 3. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Ersatzdienst) stehen.**

- 1 § 1 definiert den Geltungsbereich der §§ 2 bis 4. In diesem Abschnitt finden sich Fürsorgeregelungen, die aus dem Landesbeamtengesetz aufgrund ihres finanziellen Bezuges herausgelöst und in dieses Gesetz aufgenommen wurden.
- 2 **Absatz 1** bezieht in den Geltungsbereich zunächst den Personenkreis ein, der unter das Landesbesoldungsgesetz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes fällt. Darüber hinaus werden auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einbezogen, weil die Höhe der Versorgung nach besoldungsrechtlichen Maßstäben (z. B. nach der Tabelle der Grundgehaltssätze) festgesetzt wird.
- 3 Von der Überleitung ist nur der Personenkreis betroffen, der sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes bereits und auch am Tag des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes noch in einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis zu einem Dienstherrn in Sachsen-Anhalt befindet.
- 4 **Absatz 2** definiert den Personenkreis, der unter die §§ 2 und 4 dieses Gesetzes fällt. Neben dem übergeleiteten Personenkreis sind dies auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die nach Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes ein Dienstverhältnis im Land eingehen.
- 5 **Absatz 3** definiert den Kreis der Personen, die unter die §§ 3a bis 3c dieses Gesetzes fallen. In diesen Normen finden sich Regelungen zur Heilfürsorge, die ebenfalls aufgrund ihres finanziellen Bezuges und im Zusammenhang mit der Einführung des Besoldungseinbehalts für Heilfürsorgeberechtigte aus dem Landesbeamtengesetz herausgelöst und in dieses Gesetz aufgenommen wurden. Dass es im Klammerzusatz bei § 1 Abs. 3 Nr. 3 „Ersatzdienst“ heißt, ist ein Redaktionsversehen, zu dem es im parlamentarischen Verfahren kam. Richtigerweise müsste es stattdessen – wie auch im früheren § 112 LBG LSA – „Einsatzdienst“ heißen (siehe den richtigen Wortlaut von § 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BesVersEG).

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten auf den Dienstherrn über, soweit dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.² Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über.³ Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

- 1 § 2 entspricht § 119 des Landesbeamtengesetzes in der seit dem 1. Februar 2010 geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 648, 673). Im Geltungsbereich wurden die Richterinnen und Richter ergänzt. Die Regelung wurde mit Wirkung vom 1. April 2011 aus systematischen Gründen in das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verschoben. Art. 3 Abs. 5 Nr. 9 hebt § 119 LBG LSA auf.
- 2 Bei einer Körperverletzung oder dem Tod einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin, eines Richters oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers, die oder den ein Dritter verursacht, verfügt die oder der Geschädigte über einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, aber aufgrund der Alimentationspflicht des Dienstherrn werden die Dienst- und Versorgungsbezüge weiter geleistet, so dass es insoweit an einem Schaden fehlt. Um die Schädigende oder den Schädigenden hiervon nicht zu entlasten und weil es an einer entsprechenden Dienstleistung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters fehlt, enthält § 2 einen gesetzlichen Forderungsübergang auf den Dienstherrn (**Satz 1**) oder die Versorgungskasse, sofern diese die Versorgung gewährt (**Satz 2**).
- 3 **Satz 3** enthält eine Schutzklausel zugunsten der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen. Sollte der Anspruch gegen den Dritten gemindert sein oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Dienstherrn und die weitergehenden der oder des Verletzten zu decken, so haben die Ansprüche der oder des Verletzten oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen Vorrang.

Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge wird Beihilfe gewährt. Beihilfeberechtigt sind

1. **Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,**
2. **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,**
3. **frühere Beamtinnen und frühere Beamte,**

wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärtergrundbetrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehen. ²Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach Satz 2 wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt.

² **Berücksichtigungsfähige Angehörige sind**

1. **die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und**
2. **die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.**

³ **Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.**

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. **in Krankheits- und Pflegefällen,**
2. **zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,**
3. **in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation und**
4. **zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.**

(4) Beihilfe wird als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. ²Der Bemessungssatz beträgt für

1. **Beihilfeberechtigte 50 v. H.,**
2. **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ausnahme der Waisen 70 v. H.,**
3. **berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner 70 v. H. und**
4. **berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 v. H.**

³ Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 v. H. ⁴ Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften beziehen. ⁵ Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. ² Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. ³ Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes oder nach diesem Gesetz gewährt wird.

(6) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. ² Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

- 1. von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,**
- 2. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,**
- 3. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.**

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung in Anlehnung an das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs sowie unter Berücksichtigung von Kindern und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. ² In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung

- a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,**
- b) für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfe in einer Person,**
- c) über Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe,**
- d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten und die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,**
- e) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen,**
- f) über Höchstbeträge,**
- g) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,**
- h) über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,**
- i) über die Regelung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen;**

2. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung

- a) über eine Ausschlussfrist und eine betragsmäßige Antragsgrenze für die Beantragung der Beihilfe,**

- b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
- c) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs, wobei der Zugriff auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,
- d) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

³ Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung zu nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiter, dass ein Heil- und Kostenplan für kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der Behandlung oder Weiterbehandlung vorgelegt werden soll.

(9) Die Absätze 8 bis 10 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung finden für beihilfefähige Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2016 entstanden sind, weiterhin Anwendung.

(10) (aufgehoben)

- 1 § 3 Absätze 1 bis 7 entsprechen inhaltlich § 120 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648). Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. April 2011 aus systematischen Gründen vom LBG in das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz verschoben. § 120 LBG wurde mit Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes aufgehoben. Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 ergänzte Absatz 8 zwecks Einführung einer Kostendämpfungspauschale mit Wirkung ab 1. Januar 2014 und fügte die Absätze 9 und 10 an. Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 526) wurden § 3 Absätze 5 und 9 im Zusammenhang mit der Einführung der §§ 3a bis 3c mit Wirkung vom 1. Januar 2015 geändert.
- 2 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 (2 C 50.02) entschieden, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfavorschriften des Bundes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber zu treffen. Ihm wurde aufgegeben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Regelungen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen den grundgesetzlichen Erfordernissen anzupassen.
- 3 Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2004 (2 C 34.03) gilt dies auch, wenn der Landesgesetzgeber die Beihilfavorschriften des Bundes durch Landesgesetz übernommen hat. Dies ist in Sachsen-Anhalt der Fall, da die Beihilfavorschriften des Bundes über § 3 (vor dem 1. April 2011 über § 120 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009) Anwendung finden. Demzufolge hat auch der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt die wesentlichen Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen selbst zu treffen. Er hat eine neue verfassungsgemäße Grundlage zu schaffen, in der die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts gesetzlich geregelt werden.

- 4 Die den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts entsprechende gesetzliche Grundlage für die Beihilfe auf Bundesebene befindet sich in § 80 des Bundesbeamtengesetzes und ist am 12. Februar 2009 in Kraft getreten. Das Bundesministerium des Innern hat zeitgleich die darauf beruhenden neuen Bundesbeihilfevorschriften erlassen, die zwischenzeitlich schon mehrfach geändert worden sind.
- 5 Die mit § 3 beabsichtigte Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 80 des Bundesbeamtengesetzes. Damit sollen die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Vorgaben umgesetzt werden, ohne die materielle Rechtslage für die Beihilfeberechtigten und ihre Angehörigen zu verändern. § 3 Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Beihilfeverordnung.
- 6 Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt. Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien gegenüber bestehende Verpflichtung, sich an den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen mit dem Anteil zu beteiligen, der durch die von den Beamtinnen und Beamten zu treffende Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird.
- 7 **Absatz 1** legt fest, welche Personen beihilfeberechtigt sind. Die Beihilfeberechtigung ist an die Zahlung laufender Bezüge geknüpft. Sie bleibt auch bestehen, wenn die Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.
- 8 Nach **Absatz 2** wird Beihilfe auch zu den Aufwendungen gewährt, die den berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Beihilfeberechtigten entstanden sind. Die Regelung legt fest, wer zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt. Dazu können neben den Ehegattinnen und Ehegatten und den Kindern der oder des Beihilfeberechtigten auch deren eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragene Lebenspartner gehören. Damit erfolgt im Beihilferecht die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe.
- 9 Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den berücksichtigungsfähigen Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten endet, wenn diese über ein eigenes Einkommen verfügen und wirtschaftlich selbständig sind. Die berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind dann selbst in der Lage, die Absicherung des Krankheitsrisikos aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Die Einkommensgrenze wird in der Verordnung nach Absatz 7 festgelegt.
- 10 **Absatz 3** legt das System zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und sonstigen Fällen fest und beschreibt abschließend die durch das Beihilfesystem abzusichernden Risiken.
- 11 Grundsätzlich können nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen beihilfefähig sein. Der Nachweis der Wirksamkeit wird nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften geführt, z. B. dem Arzneimittelgesetz und dem Gesetz über Medizinprodukte.
- 12 Nach **Absatz 4** wird Beihilfe als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Die durch die Beihilfe nicht abgedeckten Aufwendungen können Beihilfeberechtigte bei einer privaten Krankenversicherung absichern, soweit sie nicht (freiwillige) Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Ab dem 1. Januar 2009 sind sie nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, sich für die durch die Beihilfe nicht abgesicherten Teile der Aufwendungen durch eine Versicherung abzusichern.
- 13 In **Absatz 4 Satz 2** sind die Bemessungssätze für die unterschiedlichen Gruppen der Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen differenziert festgelegt.
- 14 In **Absatz 4 Satz 3 und 4** wird der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte mit zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhöht. Dadurch wird dem besonderen Alimentsbedarf von Familien mit mehreren Kindern nachgekommen.
- 15 **Absatz 4 Satz 5** ermöglicht in Pflegefällen die Gewährung von Pauschalen, weil in der Pflegeversicherung Leistungen teilweise pauschaliert werden.
- 16 Durch **Absatz 5 Satz 1** wird ausgeschlossen, dass die Erstattungen, die eine Beihilfeberechtigte oder ein Beihilfeberechtigter aus dem Beihilfesystem und einer Krankenversicherung erhält, insgesamt höher sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird die Beihilfe entsprechend reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht es dem Grundsatz der Fürsorgepflicht, wenn die Beihilfe zuzüglich der Erstattungen durch einen Krankenversicherer nicht mehr als 100 Prozent der tatsächlichen Krankheitskosten beträgt. Durch die Krankheit soll nämlich kein Gewinn erzielt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 1990, BVerfGE 83, 89).

- 17 **Absatz 5 Satz 2** ist eine Vorschrift, die den Subsidiaritätscharakter der Beihilfe verdeutlicht. Sie gilt sowohl für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten als auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, soweit Ansprüche auf Krankenhilfe, Geldleistungen oder Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bestehen. Leistungen aufgrund gesetzlicher oder arbeitsvertraglicher Grundlage sind bei der Festsetzung der Beihilfen in voller Höhe in Abzug zu bringen. Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.
- 18 **Absatz 5 Satz 3** stellt klar, dass Beamte, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, für sich keine ergänzenden Beihilfeansprüche geltend machen können. Davon unberührt bleibt der Beihilfeanspruch für die Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, da diesen keine Heilfürsorge gewährt wird.
- 19 **Absatz 6 Satz 1** eröffnet die Möglichkeit, zur Kostenbegrenzung und zur Erzielung von Steuereffekten Eigenbehalte abziehen zu können. Dabei wird sowohl ein Abzug von den beihilfefähigen Aufwendungen (z. B. bei Arzneimitteln und Fahrtkosten) als auch ein Abzug von der Beihilfe insgesamt zugelassen.
- 20 Entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Höchstgrenzen für den Abzug von Eigenbehalten vorsehen, können Belastungsgrenzen festgelegt werden. Wird diese Grenze überschritten, werden für das laufende Kalenderjahr – auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten – keine Eigenbehalte mehr abgezogen.
- 21 **Absatz 6 Satz 2** regelt, dass für bestimmte Aufwendungen, z. B. von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung sowie für Vorsorgeleistungen, keine Eigenbehalte abgezogen werden dürfen.
- 22 **Absatz 7** ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. Die Ausgestaltung der Beihilfegewährung im Einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung. Da es sich bei der Beihilfe um eine die Alimentation ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn handelt, werden die Beihilfavorschriften durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erlassen.
- 23 Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln richtet sich im Wesentlichen nach den entsprechenden Regelungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch. Damit ist sichergestellt, dass für die Beihilfe das gleiche Leistungsprogramm gilt wie für gesetzlich Krankenversicherte. Gleichzeitig bringt diese Regelung erhebliche Erleichterungen für die Leistungserbringer, weil diese die Festlegungen und Ausschlüsse bereits aus der Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung kennen.
- 24 Der Ausschluss oder die Beschränkung von Leistungen dürfen im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führen. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Belange von Kindern sind zu beachten.
- 25 Ebenfalls durch Verordnung können Regelungen zu Höchstbeträgen für bestimmte Leistungen, zu Eigenbehalten, zu Bemessungssätzen in besonderen Fällen sowie zum Verfahren der Beihilfegewährung getroffen werden.
- 26 Die Übergangsregelung des **Absatzes 8** stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten der auf der Grundlage des Absatzes 7 zu erlassenden Verordnung die Beihilfavorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung weiter angewendet werden. Bis zum 31.12.2016 war hierbei zu beachten, dass die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden war, dass die festgesetzte Beihilfe für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden waren, um eine Kostendämpfungspauschale (§ 3 Abs. 8 bis 10 i. d. F. bis 31.12.2016) zu kürzen war.
- 27 **Absatz 9** stellt klar, dass für bis zum 31. Dezember 2016 entstandene beihilfefähige Aufwendungen die Absätze 8 bis 10 in der Fassung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin anzuwenden sind. Die Absätze Abs. 8 bis 10, die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale beinhalteten, waren wie folgt gefasst:

§ 3

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiter, dass die festgesetzte Beihilfe für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um eine Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 9 und 10 zu kürzen ist.

(9) Die Kostendämpfungspauschale beträgt in den Besoldungsgruppen

1. A 7 bis A 9	80 Euro,
2. A 10, A 11	140 Euro,
3. A 12 bis A 15, C 1, C 2, R 1, W 1, W 2	200 Euro,
4. A 16, B 2, B 3, C 3, R 2, R 3, W 3	320 Euro,
5. B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	440 Euro,
6. höhere Besoldungsgruppen	560 Euro.

² Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamtinnen und Beamte in Elternzeit,
2. Waisen,
3. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind,
4. Hinterbliebene im Jahr des Todes der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten,
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen und
6. Beihilfeberechtigte mit Anspruch auf Heilfürsorge

³ Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen und für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

(10) Die Beträge nach Absatz 9 Sätze 1 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert. ² Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt 70 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. ³ Dies gilt auch bei begrenzter Dienstfähigkeit. ⁴ Bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern beträgt die Kostendämpfungspauschale 40 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. ⁵ Die nach Absatz 9 und nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Beträge vermindern sich um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. ⁶ Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen, die am 1. Januar des Jahres vorliegen, dem die Aufwendungen zugerechnet werden. ⁷ Ersatzweise ist auf den ersten Tag der Beihilfeberechtigung abzustellen. ⁸ Soweit die Kostendämpfungspauschale, die Aufwendungen für Arzneimittel nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung zum entsprechenden Bemessungssatz und die Eigenbehalte nach § 49 der Bundesbeihilfeverordnung die Belastungsgrenze nach 50 Abs. 1 Satz 5 der Bundesbeihilfeverordnung übersteigen, entfällt die Kostendämpfungspauschale auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten.“

Die Regelungen zur Einbehaltung einer Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 8 bis 10 wurden durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 ersatzlos gestrichen. Damit sind die in den Jahren 2014 bis 2016 in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe einbehaltenen Jahresbeträge in Höhe von 80 Euro bis 560 Euro bei der Beihilfe für beihilfefähige Aufwendungen, die ab 1. Januar 2017 entstanden sind, entfallen. Die Streichung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, in der das Gericht ein Prüfschema zur Frage vorgab, ob Beamtinnen und Beamte (so auch in Sachsen-Anhalt) ausreichend alimentiert werden; sie ist das Ergebnis der durchgeführten Gesamtabwägung der zweiten Prüfungsstufe, in die auch die Entwicklung der Beihilfe (und in diesem Zusammenhang auch der Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte) einbezogen wurde und die Einbehaltungen in den Jahren 2014 bis 2016 hierbei als prozentuale Entwicklung des Besoldungsniveaus berücksichtigt wurden. Für das Jahr 2014 ergab die Prüfung, dass die Kostendämpfungspauschale individuell rückabgewickelt werden muss, um eine Erhöhung der Nachzahlung für das Jahr 2014 (s. hierzu § 23c) zu vermeiden, während sich die in den Jahren 2015 und 2016 einbehaltene Kostendämpfungspauschale nicht ausschlaggebend auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Prüfparameter auswirkte. Durch die Streichung der Kostendämpfungspauschale ab 2017 wird Verwaltungsaufwand vermieden, der durch aufwändige Prüfungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts entstünde.

(1) ¹Heilfürsorge wird gewährt für

- 1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,**
- 2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in den Justizvollzugsdienst oder zur Landesbehörde für Verfassungsschutz versetzt sind, und**
- 3. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen,**

in der Zeit, in der sie Dienstbezüge oder Anwärterinnen- oder Anwärtergrundbeträge erhalten.

² **Ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht auch während der Elternzeit.**

(2) Im Rahmen der Heilfürsorge werden grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

- 1. in Krankheits- und Pflegefällen,**
- 2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,**
- 3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei der nicht rechtswidrigen Sterilisation und**
- 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen gewährt.**

² **Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. ³ Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sachleistung.**

(3) Das für Polizei zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes die Gewährung von Heilfürsorge.

(4) Es können Eigenbehalte bei der Leistungsgewährung und Belastungsgrenzen festgelegt werden. ² Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

- 1. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,**
- 2. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.**

(5) In der Verordnung können bezüglich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge Bestimmungen getroffen werden

- 1. über die dem Grunde nach heilfürsorgefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Heilfürsorgegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,**
- 2. für Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind,**
- 3. über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,**
- 4. über Höchstbeträge und**
- 5. über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind.**

¹ In § 3a wurden inhaltlich die Regelungen des § 112 LBG LSA vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) in der bis zum 31. Dezember 2014 gültigen Fassung zur Heilfürsorge sowie die in § 114 LBG

LSA enthaltene Verweisung für die im Einsatzdienst stehenden Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten übernommen. Die Vorschriften wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus systematischen Gründen zusammengefasst und im BesVersEG LSA verankert.

- 2 **Absatz 3** enthält eine Verordnungsermächtigung nach der das für die Polizei zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Gewährung von Heilfürsorge durch Verordnung regelt. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat dies in der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt (POLHFVO LSA) vom 20. April 2012 (GVBl. LSA, S. 135) geregelt.
- 3 **Absatz 4** regelt die Möglichkeit, Eigenbehalte bei der Leistungsgewährung vorzusehen und diesbezüglich Belastungsgrenzen festzulegen. Für die genannten Aufwendungen wird ein Eigenbehalt allerdings ausgeschlossen.
- 4 **Absatz 5** enthält eine Aufzählung von Sachverhalten, für die abweichende Bestimmungen bezüglich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge getroffen werden können.

**§ 3b
(weggefallen)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 § 3b, der den Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte bis Ende 2016 regelte, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 zum 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen. Der Wegfall steht im Zusammenhang mit der Streichung der Kostendämpfungspauschale (s. § 3 Abs. 8 bis 10 i. d. F. bis 31.12.2016), die für bis zum 31.12.2016 entstandene beihilfefähige Aufwendungen einbehalten wurde. § 3b war wie folgt gefasst:

*„§ 3b
Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte*

Von Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge wird von dem ihnen zu zahlenden Bruttogrundgehalt monatlich ein Betrag in Höhe von

- 1. 6,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,*
- 2. 11,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 10 und A 11,*
- 3. 16,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 12 bis A 15,*
- 4. 26,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3,*
- 5. 36,67 Euro bei höheren Besoldungsgruppen*

einbehalten. § 6 des Landesbesoldungsgesetzes gilt dabei sinngemäß. Vom Besoldungseinbehalt werden folgende Personengruppen ausgenommen:

- 1. Beamtinnen und Beamte in Elternzeit und*
- 2. Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.*

Die nach Satz 1 ermittelten Beträge vermindern sich um 2,10 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind, das am 1. Januar des jeweiligen Jahres berücksichtigungsfähig ist. Die Einbehalte schließen Eigenbehalte nach § 3a Abs. 4 nicht aus.

- 2 Durch § 3b i. d. F. bis zum 31.12.2016 wurde die Kostendämpfungspauschale ab 1. Januar 2015 auf den Bereich der Heilfürsorge übertragen, indem die jährlichen Summen aus dem Beihilfebereich auf monatliche Beträge umgerechnet wurden. Dieser Besoldungseinbehalt kam unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme zum Tragen. Da die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale zum 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen wurden, entfielen in Folge dazu auch die Regelungen zum Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte (s. hierzu den Hinweis 27 zu § 3).

Wechsel in das Beihilfesystem

(1) Folgende Personen, die nach § 3a einen Anspruch auf Heilfürsorge haben, können die Heilfürsorgeberechtigung ablehnen:

1. neu eingestellte Beamtinnen oder Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,
2. Beamtinnen oder Beamte, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, und
3. Beamtinnen und Beamte, welche von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes versetzt sind.

²Die Heilfürsorgeberechtigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung erklärt wurde. ³Im Falle der Ablehnung von Heilfürsorge wird ab dem auf die Ablehnung folgenden Monat Beihilfe nach § 3 gewährt.

(2) Die Gewährung von Heilfürsorge kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung, Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe oder Versetzung abgelehnt werden.

²Die Ablehnung muss innerhalb der genannten Frist schriftlich gegenüber der zuständigen Personalstelle erklärt werden. ³Ein Widerruf der Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 bereits im Landesdienst oder im Dienst eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes befinden, können die Gewährung von Heilfürsorge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 ablehnen. ² Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 1 Mit dieser Vorschrift wird erstmals eine Regelung geschaffen, wonach ein Wechsel vom Heilfürsorgesystem in das System der Beihilfe möglich ist.
- 2 **Absatz 1** definiert den Personenkreis, für den ein Wechsel in Betracht kommen kann. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Abgabe der Wechselerklärung ein Anspruch auf Heilfürsorge bestand. Sätze 2 und 3 regeln den Zeitpunkt des Systemwechsels.
- 3 **Absatz 2** regelt die formellen Voraussetzungen. Bei der Frist von sechs Monaten handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- 4 **Absatz 3** enthält eine Übergangsregelung, mit der allen Heilfürsorgeberechtigten die Möglichkeit eingeräumt wird, mit der erstmaligen Einführung der Regelungen in §§ 3b und 3c zum 1. Januar 2015 den Wechsel vom Heilfürsorgesystem in das System der Beihilfe vollziehen zu können. Somit dient die Regelung in Abs. 3 dazu, den Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HHBeleitG 2015/2016 (01.01.2015) bereits länger als sechs Monate im Beamtenverhältnis sind, dasselbe Wahlrecht wie denen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfassten Personen einzuräumen. Der Verweis in § 3c Abs. 3 S. 2 bezieht sich indessen nur auf die Wirkungen der Ablehnung von Heilfürsorge sowie Verfahrensfragen; damit ist keine Aussage zum adressierten Personenkreis gemäß § 3c Abs. 1 S. 1 verbunden.

§ 4 Reise- und Umzugskosten

Kommentierungsstand: 01.03.2023

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen; dies gilt nicht für Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).² In Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), ein Stellenabbau erfolgen muss, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass einer Versetzung aus dienstlichen Gründen so zu erteilen, dass sie für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Versetzung nicht wirksam wird.³ Dies gilt jedoch nicht, wenn die oder der Bedienstete umziehen will.⁴ Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 265), nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.⁵ Auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Bundesreisekostengesetzes kann verzichtet werden.⁶ Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform.⁷ Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes gleich.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bemisst sich die Höhe des Tagegeldes nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285, 290), nach folgenden Maßgaben:

1. das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von
 - a) 24 Stunden 24 Euro,
 - b) weniger als 24 Stunden, mindestens 14 Stunden 12 Euro,
 - c) weniger als 14 Stunden, mehr als 8 Stunden 6 Euro,
2. eine Dienstreise von bis zu 24 Stunden, die sich über zwei Kalendertage erstreckt, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsreisen bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften vergütet. Die Trennungsgeldverordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Beachte: Absatz 1b tritt zum 01.01.2024 in Kraft

(2) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können

1. Zuständigkeiten, die in den gemäß Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Behörden übertragen und eine in diesen Vorschriften vorgesehene Mitwirkung nächsthöherer Dienstbehörden bei der Entscheidung nachgeordneter Behörden ausgeschlossen werden,
2. Behörden, die für die Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden, dies gilt auch für die Vergütung von Mitgliedern bei Dienststellen gebildeten Interessenvertretungen,

3. für Dienstzweige, die nur im Land vorhanden sind, ergänzende Vorschriften erlassen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(3) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, in Anlehnung an den nach Absatz 1 geltenden Rechtsvorschriften abweichend geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass

1. Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld und Verpflegungszuschuss in Fällen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft nicht, im Übrigen in Höhe von mindestens 60 v. H. der für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden,
2. Trennungsreisegeld nur in besonderen Fällen und nicht in voller Höhe gewährt wird,
3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland
 - a) Fahrtkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,
 - b) Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht gewährt werden,
 - c) Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte ohne Hausstand nicht gewährt wird.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht, in niedrigerer Höhe festzusetzen.² Gleiches gilt für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß der §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320, 325).³ Die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses darf höchstens 20 v. H. betragen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes als Wegstreckenentschädigung genannten Beträge und den in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes genannten Höchstbetrag an veränderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse anzupassen, um die Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung sicherstellen zu können.

- 1 **Absatz 1** bestimmt, dass Beamte, Richter und Ehrenbeamte des Landes Sachsen-Anhalt Reisekostenvergütung entsprechend des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), Umzugskostenvergütung entsprechend des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) und Trennungsgeld entsprechend der Trennungsgeldverordnung des Bundes (TGV) erhalten. Der Begriff „gesetzliche Regelungen“ in Satz 1 umfasst – anders als die Formulierung „durch Gesetz“ (d. h. Parlamentsgesetz) – sämtliche Gesetze im materiellen Sinne. Damit sind also auch Verordnungen von diesem Wortlaut erfasst. Die bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften sind nur soweit entsprechend anzuwenden, wie dies durch Rundschreiben oder andere Erlasse des MF Sachsen-Anhalt bestimmt wird.
- 2 **Satz 2** enthält eine abweichende Regelung zur Erteilung der Zusage der UKV. § 3 BUKG bestimmt zwingend, dass aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen – hierunter fällt auch die Auflösung oder die Verlegung der Beschäftigungsbehörde – die Zusage der Umzugskostenvergütung zu erteilen ist (so genannte Musszusage). Mit Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005/2006 hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Dauer von zwei Jahren auszusetzen. Die Möglichkeit wurde begrenzt auf Dienststellen, in denen aufgrund des Gesetzes zur Errichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 ein Stellenabbau erfolgen muss. Die in Satz 2 getroffene Sonderregelung erweitert den Regelungsinhalt des BUKG und der TGV, stellt nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch auf einen konkret bestimmten Personenkreis ab. Da es noch Anwendungsfälle hierfür gibt, wurde die Regelung aus dem Beamtengesetz übernommen. Satz 3 berücksichtigt das Interesse der Betroffenen im Falle eines vorhandenen Umzugswunsches.

- 3 **Satz 4** begrenzt die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 3 des BRKG generell auf die Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Damit sind in Sachsen-Anhalt, anders als in der Regelung des BRKG, die Fahrtkosten einer höheren Beförderungsklasse generell nicht erstattungsfähig. Der Begriff der billigsten Fahrkarte ist so zu verstehen, dass damit eine Fahrkarte unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (z. B. Großkundenrabatt, BahnCard) gemeint ist. Die Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung eines IC/EC bzw. ICE ist von dieser Begrenzung nicht erfasst. Es besteht die Möglichkeit, auch diese Fahrtkosten zu erstatten. Bei der grundsätzlich bestehenden freien Wahl des Beförderungsmittels ist jedoch der Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Landeshaushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften – VV LHO – dazu) zu berücksichtigen. Sie darf deshalb z. B. nicht zu wirtschaftlich unvertretbaren Ergebnissen führen, jedoch sind dem gegenüber z. B. auch Aspekte der flexiblen Einsatzplanung und der Fürsorge zu berücksichtigen. Durch die statische Verweisung auf eine Fassung des BRKG gilt Satz 4 auch dann weiter, wenn das Bundesgesetz geändert oder durch eine Verordnung des Bundes mit anderem Inhalt abgelöst wird.
- 4 Mit der Regelung in **Absatz 1a** wird die hinsichtlich der Bemessung der Tagegelder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BRKG bis 31.12.2013 geltende Rechtslage im Wesentlichen beibehalten. Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) wurde § 6 Absatz 1 Satz 2 BRKG dahingehend geändert, dass sich die Höhe des Tagegeldes nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst. Mit der in § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz verankerten Regelung wird statt der bisher dreistufigen Staffelung eine zweistufige Staffelung der Pauschalen eingeführt.
- 5 Mit der durch Artikel 3 Nummer 2 des Haushaltsbegleitgesetzes (HHBegleitG) 2014 eingefügten Vorschrift wird in Sachsen-Anhalt die dreistufige Staffelung beibehalten und eine Vereinfachungsregelung hinsichtlich der sich über zwei Tage erstreckenden Dienstreisen ohne Übernachtung eingeführt.
- 6 Hinsichtlich der ansonsten als steuerfrei zu behandelnden Tagegelder gibt es eine Besonderheit zu beachten. Da die steuerliche Vorschrift des § 3 Nr. 13 Einkommensteuergesetz (EStG) seit 1. Januar 2014 auf eine Abwesenheit von „mehr als 8 Stunden“ und nicht wie zuvor auf „mindestens 8 Stunden“ abstellte, kam es bis zum 31. Dezember 2014 bei einer Dienstreisedauer von genau acht Stunden zur Pflicht der Versteuerung des Tagegeldes; die Steuerfreiheit besteht nämlich nur dann, wenn der Dienstherr für die Dienstreise nach dem Reisekostenrecht des Landes nicht mehr zahlt als nach dem EStG vorgesehen ist. Zur Harmonisierung der landesrechtlichen Tagegeldregelung mit dem EStG erfolgte mit dem HHBegleitG 2015/2016 daher eine Änderung der Abwesenheitszeit von „mindestens 8 Stunden“ auf „mehr als 8 Stunden“.
- 7a **Die Regelung des Absatzes 1b tritt zum 01.01.2024 in Kraft.** Mit der Einfügung des **Absatzes 1b** wird die Abrechnung bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsreisen klargestellt und vereinfacht. In Satz 1 wird geregelt, dass die Abrechnung für Aus-, Fort- und Weiterbildungsreisen bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 erfolgt. Satz 2 stellt klar, dass die Trennungsgeldverordnung keine Anwendung findet. Die Abrechnung über die elektronische Reisemanagementsoftware ist effizienter und nachhaltiger, zumal nur ein digitalisiertes Verfahren angewandt werden braucht. Bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen gibt es auch hinsichtlich der Höhe des Erstattungsbetrages keinen Unterschied.
- 7 Die Regelungen in den **Absätzen 2 bis 5** entsprechen denen der Vorgängervorschrift des § 121 Abs. 2 bis 5 LBG.
- 8 In der aufgrund der Verordnungsermächtigung des **Absatzes 2** ergangenen RUKTgVO LSA vom 4. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 379) sind die Zuständigkeiten für die Gewährung dem Grunde und der Höhe nach sowie für die Abrechnung der Reisekostenvergütung, der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes im Einzelnen geregelt. Des Weiteren sind Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörden nach dem BUKG und der TGV abweichend geregelt. Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 wurde um die Vergütung von Mitgliedern bei Dienststellen gebildeten Interessenvertretungen erweitert. Zu der Vergütung der Interessenvertretungen zählen insbesondere die Reisekostenvergütungen für Reisen der Mitglieder der Personalvertretungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Die Umsetzung erfolgt separat mit einer Änderung der RUKTgVO.

- 9 Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 3** eröffnet die Möglichkeit von abweichenden Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten. Diese wurden mit der RUKTgVO LSA vom 4. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2010 (GVBl. LSA S.460), ab 13. Februar 2010 getroffen.
- 10 Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 4** ermöglicht die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht. Eine solche Verordnung wurde bislang nicht geschaffen. Durch die statische Verweisung in Absatz 4 auf eine Fassung der TGV gilt deren Inhalt ebenfalls weiter, wenn die TGV geändert oder durch eine Verordnung des Bundes mit anderem Inhalt abgelöst wird.
- 11 **Absatz 5** enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Höhe der Wegstreckenentschädigungen und des erstattungsfähigen Höchstbetrages. Mit der RUKTgVO LSA vom 4. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2010 (GVBl. LSA S.460), hat der Gesetzgeber die sogenannte große Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BRKG ab 27. Juli 2010 auf 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke angehoben.

§ 4a Rückforderung

Kommentierungsstand: 20.10.2011

Die Rückforderung zu viel gezahlter Beihilfe (§ 3), zu viel gezahlter Reise- und Umzugskostenvergütung (§ 4) sowie zu viel gezahlter sonstiger Fürsorgeleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden. Gegenüber Ansprüchen auf Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie auf eine sonstige Fürsorgeleistung kann der Dienstherr mit einem Rückforderungsanspruch aufrechnen.

- 1 Es wird eine Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Überzahlungen auf den Gebieten der Beihilfe, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und sonstigen Fürsorgeleistungen geschaffen. Bei diesen finanziellen Leistungen handelt es sich um keine Besoldung, so dass die Rückzahlungsregelung des § 13 Abs. 1 LBesG LSA nicht anwendbar ist. Ein Rückgriff auf das Instrument des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist damit entbehrlich.
- 2 Zu den sonstigen Fürsorgeleistungen zählen u. a. der Ersatz von Aufwendungen für angeordnete oder vom Dienstherrn genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LBG LSA), Sachschadenersatz oder die Gewährung einer Schul- oder Kindertagesstättenbeihilfe für Bedienstete bei einer Verwendung in Brüssel nach dem Rundschreiben des MF vom 21. Dezember 2009 (Az.: 15.12-03593-2).
- 3 Inhaltlich ist die Vorschrift an die (inzwischen außer Kraft getretene) Regelung des § 87 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt angelehnt bzw. entspricht weitgehend § 13 Abs. 1 LBesG LSA. Auf die Erläuterungen in den Randnummern 1 bis 18 zu § 13 LBesG LSA wird verwiesen.

Abschnitt 2

Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 5 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 § 5 wurde durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 zum 1. Januar 2019 aufgehoben. Die §§ 6 bis 13b enthalten bis zum 31. Dezember 2018 Regelungen, die ausschließlich die Beamtenversorgung betreffen. Im Zuge der vollständigen Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes sind die vom Bundesrecht abweichenden landesrechtlichen Besonderheiten in das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA) überführt worden.

§ 6
(aufgehoben)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 § 6, der die Regelung zur jährlichen Sonderzuwendung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern wortgleich im § 60 des LBeamtVG LSA geregelt.

**§ 7
(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 7, der die Regelung zur Weitergeltung versorgungsrechtlicher Vorschriften beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Übergangsvorschrift des § 7 zum 1. Januar 2019 entbehrlich geworden.

§ 8
(aufgehoben)
(Fassung vom 1.1.2019)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 8, der Maßgaben zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes sind die Maßgaben zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2019 entbehrlich geworden.

**§ 9
(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 9, der eine Regelung zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 21 des LBeamtVG LSA geregelt.

**§ 10
(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 10, der den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 59 des LBeamVG LSA geregelt.

§ 11 (aufgehoben)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 11, der eine Regelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 71 des LBeamVG LSA geregelt.

**§ 12
(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 12, der die versorgungsrechtliche Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 1 des LBeamtVG LSA geregelt.

**§ 13
(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 13, der die Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtengesetz beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Anpassungsvorschrift im Regelwerk des geltenden LBeamtVG LSA berücksichtigt worden.

**§ 13a
(weggefallen)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 13a, der bisher die Regelungen zur Anpassung der Versorgungsbezüge enthielt, wurde durch Art. 2 Nr. 3 des LBVAnpG 2010/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 aufgehoben. Die Anpassung der Versorgungsbezüge wird durch Art. 3 Nr. 1 des v. g. Gesetzes stattdessen aus systematischen Gründen in § 4 Abs. 3 LBeamtVG LSA geregelt.

**§ 13b
(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

Durch das Landesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 war hier eine Einmalzahlung geregelt. Die folgenden Anpassungsgesetze beinhalteten keine Einmalzahlung.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 14

Kommentierungsstand: 20.10.2011

Geltungsbereich dieses Abschnitts

Die §§ 15 bis 23 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn, soweit sie am 31. März und 1. April 2011 in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu einem der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn stehen.² Die §§ 24 und 25 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn.

- 1 In den §§ 15 bis 18 sind die Überleitungs- und Zuordnungsregelungen als Folge der Ersetzung des fortgeltenden Bundesrechts mit dem Besoldungsdienstalter oder Lebensalter durch das Landesbesoldungsrecht mit den Erfahrungszeiten (§§ 23, 24 des Landesbesoldungsgesetzes) enthalten. Ferner sind in den §§ 19 bis 23 einige Besitzstands- und Rechtsstandswahrungsregelungen normiert. §§ 24, 24a betreffen die Weitergeltung von Vorschriften aus dem Bundesrecht, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts nicht abgelöst worden sind. § 25 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.
- 2 Voraussetzung für eine Überleitung in die Ämter der Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes und für eine Zuordnung des Grundgehalts zu den Stufen oder Zuordnungsstufen der Tabelle des Landesbesoldungsgesetzes ist, dass der Personenkreis sowohl am 31. März 2011 als auch am 1. April 2011 in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt gestanden hat. Bei Neueinstellungen oder Versetzungen zu einem Dienstherrn nach Sachsen-Anhalt ab dem 1. April 2011 ist weder eine Überleitung in die Besoldungsordnungen noch eine Zuordnung des Grundgehalts erforderlich, weil dieser Personenkreis direkt ein Amt einer Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes verliehen bekommt und die Stufe des Grundgehalts nach den §§ 23 und 24 des Landesbesoldungsgesetzes ermittelt wird. Sollte jedoch zum 1. April 2011 eine Versetzung von einem Dienstherrn aus Sachsen-Anhalt zu einem anderen Dienstherrn ebenfalls aus Sachsen-Anhalt erfolgen (z. B. Versetzung von einer Kommune zum Land zum 1. April 2011), so sind die §§ 15ff ebenfalls anwendbar. Diese Beamtin oder dieser Beamte wird ebenfalls übergeleitet und eine Zuordnung zu einer Stufe bzw. Zuordnungsstufe vorgenommen. Eine Festsetzung einer Erfahrungszeit erfolgt in diesen Fällen nicht.

**Fortgeltende Übergangsbestimmungen aufgrund der Überleitung
in eine Stufe zum 1. April 2011**

Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Grundgehalt zum 1. April 2011 einer Stufe der Zuordnungsstufe nach § 16 oder § 17 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugeordnet worden war, finden §§ 16, 17 und 18 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

- 1 § 15 wurde durch Art. 2 Nr. 4 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 neu gefasst. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.
- 2 Rechtslage bis 31.12.2018:
§ 15 hatte bis zum 31.12.2018 folgende Fassung:

§ 15

Überleitung in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Die Ämter des in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Personenkreises, die am 31. März 2011 in den Bundesbesoldungsordnungen A und B, R oder W oder in der Landesbesoldungsordnung A und B ausgebracht waren, und deren Besoldungsgruppen werden in entsprechende Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, R oder W des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Ämter der Besoldungsgruppe A 3 in Ämter der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.

**§ 16
(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Art. 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.
- 2 Rechtslage bis 31.12.2018:
§ 16 hatte bis zum 31.12.2018 folgende Fassung:

§ 16
*Zuordnung des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten
der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A*

- (1) Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Dienstaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 zugeordnet. ² Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Dienstaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächsthöhere Dienstaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.*
- (2) Der erste Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts nach der Zuordnung nach Absatz 1 erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundgehalt gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gestiegen wäre.*
- (3) Nach dem ersten Aufstieg in eine höhere Stufe nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalte 5 der Anlage 1 nichts Abweichendes bestimmt. ² § 23 Abs. 9 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.*
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.*
- (5) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.*

(aufgehoben)

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Art. 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.
- 2 Rechtlage bis 31.12.2018:
§ 17 hatte bis zum 31.12.2018 folgende Fassung:

§ 17

*Zuordnung des Grundgehalts der Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*

- (1) Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Lebensaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit dem Grundgehalt nach Spalte 3 der Anlage 2 zugeordnet.² Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Lebensaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächste Lebensaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.*
- (2) Nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung R gemäß § 37 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalten 4 und 5 der Anlage 2 nichts Abweichendes bestimmen.² § 37 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.*
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.*
- (4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.*

**§ 17a
(aufgehoben)**

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Art. 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen – hier die Anpassung in den Zuordnungstabellen - weiterhin anwendbar sind.
- 2 Rechtlage bis 31.12.2018:
§ 17a hatte bis zum 31.12.2018 folgende Fassung:

§ 17a
Anpassung der Besoldung

Die Grundgehaltssätze der Spalte 3 der Zuordnungstabellen der Anlagen 1 und 2 werden ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H., mindestens aber um 75 Euro erhöht. Sie werden ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H. erhöht.

§ 18 (aufgehoben)

Kommentierungsstand: 19.07.2011

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Art. 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.
- 2 Rechtlage bis 31.12.2018:
§ 18 hatte bis zum 31.12.2018 folgende Fassung:

§ 18

Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, oder einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen, das der Besoldungsordnung A angehört, gilt § 16 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. ² Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 1 oder 2. ³ Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. ⁴ Sollte die Beamtin oder der Beamte zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 1 oder 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 1 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Beamtin oder der Beamte für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. ⁵ Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 1 oder 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(2) Wird einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein anderes Amt der Besoldungsordnung R mit anderem Endgrundgehalt übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. ² Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 2. ³ Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. ⁴ Sollte die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 2 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. ⁵ Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(3) Wird einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsordnung A, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, ein Amt der Besoldungsordnung R übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend. ² Dabei bestimmen sich die abweichenden Regelungen nach der Anlage 2 mit der Maßgabe, dass sie oder er so behandelt wird, als ob sie oder er das Amt der Besoldungsordnung R bereits am 31. März 2011 innegehabt hätte. ³ § 41 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Ist die Besoldung nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt.² Erhöht sich die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, so wird die Erhöhung auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.

(2) Ist die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 48 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt.² Erhöhungen des Auslandszuschlages und Auslandskinderzuschlages werden auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.³ Entfällt der Anspruch auf Auslandzuschläge, entfällt auch die Ausgleichszulage.

- 1 Das Gesetz zur Neuregelung des Landesbesoldungsrechts kann in wenigen Einzelfällen dazu führen, dass durch die Neuregelung die Besoldung niedriger ausfällt als nach vorherigem Recht. Aus diesem Grund ist in **Absatz 1** eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz geregelt worden. Es handelt sich dabei um eine abbaubare Besitzstandsregelung.
- 2 Die Ursache für die Verminderung der Besoldung kann z. B. in einer Reduzierung einer Stellenzulage liegen. So ist die Stellenzulage nach Fußnote 31 der Anlage 1 des LBesG a. F. durch eine Amtszulage ersetzt worden, die betragsmäßig niedriger ist, wenn die Beamtin oder der Beamte am 1. April 2011 die Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 noch nicht erreicht hatte. Weitere Ursachen für eine Verminderung der Besoldung können beispielsweise durch den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 (§ 38 LBesG LSA), der aufgrund einer sittlichen Verpflichtung gewährt wurde (vgl. Artikel 1, § 38 Rn. 10), oder die Neuregelung der Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 8 LBesG LSA) sein (vgl. Artikel 1, § 8 Rn. 1).
- 3 Ausgeglichen werden nur Verminderungen der Besoldung, die durch die gesetzliche Neuregelung zum 1. April 2011 verursacht worden sind. Veränderungen in der Höhe der Besoldung aus anderen Gründen wie z. B. durch Reduzierung des Beschäftigungsumfanges, Wegfall des Kinderanteils im Familienzuschlag oder Wegfall vermögenswirksamer Leistungen wegen Beendigung eines Sparvertrages werden nicht von der Besitzstandsregelung erfasst.
- 4 **Satz 1** zählt abschließend die Besoldungsbestandteile auf, die am 1. April 2011 gegenübergestellt werden. Diese umfassen sämtliche Besoldungsbestandteile des § 1 Abs. 3 und 4 LBesG LSA mit Ausnahme der Auslandsdienstzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlages (diese werden in Absatz 2 geregelt), der jährlichen Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie die am 1. April 2011 noch nicht geregelten Leistungsprämien und Leistungszulagen. Vom Sinn und Zweck her sind aber keine unständigen (d. h. nicht dauerhaft gewährte) Besoldungsbestandteile wie z. B. die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für Tauchertätigkeit, eine Mehrarbeitsvergütung oder eine Vergütung für Nebentätigkeiten zu berücksichtigen.
- 5 **Satz 2** regelt abschließend die Modalitäten der hälftigen Anrechnung. Erhöhen sich die genannten Besoldungsbestandteile (z. B. durch lineare Erhöhung, Beförderung, Anspruch auf eine Stellenzulage usw.), so führt diese Erhöhung der Besoldung zur Anrechnung auf die Ausgleichszulage. Die in Rn. 4 erwähnten unständigen Besoldungsbestandteile wie z. B. die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für Tauchertätigkeit, eine Mehrarbeitsvergütung oder eine Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind auch hier nicht zu berücksichtigen.

- 6 **Absatz 2** enthält eine Ausgleichszulage für den Fall, dass die Auslandsdienstzuschläge durch das Gesetz zur Neuregelung des Landesbesoldungsrechts niedriger als die Auslandsdienstbezüge nach vorherigem Recht ausfallen. Änderungen können durch die Neustrukturierung auftreten, indem die Anlagen 9 bis 17 des Anhangs zum LBesG a. F. aufgehoben wurden.
- 7 **Satz 1** regelt, dass die Summen des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages jeweils nach neuer und vorheriger Rechtslage verglichen werden. War die Summe am 31. März 2011 höher als am 1. April 2011, so erfolgt ein Ausgleich, sofern die Verminderung auf der gesetzlichen Neuregelung beruht. Sollte die Verminderung einen anderen Grund haben (z. B. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für den Auslandskinderzuschlag durch Rückkehr des Kindes in das Inland), erfolgt auch kein Ausgleich.
- 8 **Satz 2** regelt eine hälftige Verminderung der Ausgleichszulage, sofern sich Auslandszuschlag oder Auslandskinderzuschlag erhöhen. Neben linearen Erhöhungen, die auch die Auslandsdienstzuschläge erhöhen, kommt auch eine Beförderung in Betracht, denn diese erhöht ebenfalls den Auslandszuschlag (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA). Vom Sinn und Zweck her reduziert der erstmalige Bezug eines Auslandskinderzuschlages (z. B. durch Geburt eines Kindes nach dem 31. März 2011) jedoch nicht die Ausgleichszulage. Die lineare Erhöhung rückwirkend zum 1. April 2011 durch das LBVAnpG 2011/2012 vom 6. Oktober 2011 vermindert die Ausgleichszulage nicht. Nach Sinn und Zweck sollte zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage ein Vergleich der Besoldung im März 2011 und April 2011 vorgenommen werden und die rückwirkende Erhöhung zum 1. April 2011 führt demnach nur zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage, aber sie stellt keine Erhöhung im Sinne dieses Satzes dar.
- 9 **Satz 3** regelt, dass bei Wegfall der Voraussetzungen für Auslandszuschläge (z. B. durch Rückkehr in das Inland) neben den Auslandszuschlägen auch die Ausgleichszulage entfällt.

Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden nach Anlage 3 den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder R, aus der sich ihr Ruhegehalt berechnet, zugeordnet.² Verringert sich dadurch das der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Grundgehalt, wird der in der Anlage 3 ausgewiesene Überleitungsbetrag als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt.³ Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(2) Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus einer Zuordnungsstufe in den Ruhestand treten oder versetzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend, wobei bei der Zuordnung die Dienst- oder Lebensaltersstufe zugrunde zu legen ist, die nach der Anlage 1 oder Anlage 2 der Zuordnungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe entspricht.

- 1 In **Absatz 1** sind Zuordnungsregelungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 enthalten, weil nicht alle aus der Endstufe ihre Versorgung beziehen. Es gilt bei der Zuordnung ebenfalls der Grundsatz der betragsmäßigen Zuordnung. Es wird jedoch auf Zuordnungsstufen verzichtet, weil diese als Provisorien gedacht sind, die nach einem bestimmten Zeitablauf wieder verlassen werden. In der Versorgung ändert sich jedoch die Stufe, aus der die Versorgung berechnet wird, nicht mehr. Aus diesem Grund erfolgt die Zuordnung an Stelle einer Zuordnungsstufe zur nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe entspricht. Diese Zuordnung ist in der Anlage 3 enthalten.
- 2 Um eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu vermeiden, setzt **Satz 2** einen Überleitungsbetrag als weiteren ruhegehaltfähigen Dienstbezug fest, der in der Anlage 3 ebenfalls ausgewiesen ist. Dieser entspricht in der Höhe her der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Grundgehalt. **Satz 3** regelt, dass dieser Überleitungsbetrag dynamisch ist und bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen ist.
- 3 **Absatz 2** betrifft die Fälle, in denen ein Eintritt in den Ruhestand aus einer Zuordnungsstufe erfolgt. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 erfolgt eine Zuordnung der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers zur nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes entspricht, und der Festsetzung eines ruhegehaltfähigen und dynamischen Überleitungsbetrages, welcher ebenfalls aus der Anlage 3 entnommen werden kann.

**§ 21
(weggefallen)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 § 21, der eine abbaubare Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes regelte, wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Weil die Regelung nicht mehr benötigt wird, ist sie im Zuge der vollständigen Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes zum 1. Januar 2019 nicht ins LBeamtVG LSA übernommen worden.
- 2 Bis zum 31. Dezember 2018 hat § 21 folgende Fassung:

*„§ 21
Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes*

Eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), die am 31. März 2011 als Bestandteil des Ruhegehaltes gewährt wurde, wird weiterhin der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt. ² Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.“

Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen

Die Überleitungsbeträge in der Anlage 3 werden ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. erhöht.

§ 21a dynamisiert die Überleitungsbeträge nach § 20 Abs. 1 Satz 2. Aus gesetzessystematischen Gründen wurde die Regelung nicht in § 59a LBesG LSA, sondern in dieses Gesetz aufgenommen.

Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen weggefallen ist oder Zulagen, die die oder der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 bei einem Eintritt oder einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2010.² Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wurde oder wird.

- 1 Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 wurden in der Besoldung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Technikerzulage (Vorbemerkung Nr. 23 BBesO A und B a. F.) und die Programmiererzulage (Vorbemerkung Nr. 24 BBesO A und B a. F.) gestrichen und die Sicherheitszulage vermindert. Ferner wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Ruhegehaltfähigkeit der meisten Stellenzulagen (die allgemeine Stellenzulage sowie die Fliegerstellenzulage blieben ruhegehaltfähig) gestrichen. § 81 Abs. 1 BBesG a. F. regelte eine Ausgleichszulage für die Verringerung der Dienstbezüge und ordnete die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage an, soweit die bisherige Zulage bei Eintritt in den Ruhestand nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig gewesen wäre oder zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört hätte. In § 81 Abs. 2 BBesG a. F. wurde befristet eine Rechtsstandswahrung zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen geregelt.
- 2 Die vorliegende Regelung schreibt nicht die Besitzstandsregelung des § 81 Abs. 1 BBesG a. F. fort, da diese Ausgleichszulagen inzwischen allesamt aufgezehrt sind. Unverändert fortgeschrieben wurde die Rechtsstandsregelung zur Ruhegehaltfähigkeit nach § 81 Abs. 2 BBesG a. F. Diese weiter anzuwendenden bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind die Vorbemerkung Nr. 3a zu BBesO A und B a. F. und die Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 4 BBesO A und B a. F.

**Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass
des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes**

**Soweit am 31. März 2011 eine Ausgleichszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsge-
setzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 83 Abs. 2 und
§ 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden
Fassung zugestanden hat, wird diese weiterhin gewährt.² Sie verringert sich bei Erhöhung
der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.**

- 1 Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz wurde der Abbaumodus für Ausgleichszulagen im § 13 Abs. 2 BBesG dahingehend geändert, dass die Anrechnungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2002 verschärft wurden. Die Privilegierung des § 13 Abs. 2 BBesG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, dass eine Aufzehrung von Ausgleichszulagen bei Beförderungen nur um die Hälfte der Erhöhung erfolgte, wurde gestrichen, so dass seit dem 1. Januar 2002 Beförderungsgewinne im vollen Umfang die Ausgleichszulage aufzehren.
- 2 Die vorliegende Regelung enthält eine Rechtsstandswahrung für die in der Besoldung und in der Beamtenversorgung vorhandenen Fälle, in denen am 31. Dezember 2001 eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG zugestanden hat und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes noch nicht aufgezehrt waren.

**Anrechnungsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur
Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften**

(1) Monatliche Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, die einer Professorin oder einem Professor am 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013. Monatliche besondere Leistungsbezüge, die einer Professorin oder einem Professor am 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der monatlichen besonderen Leistungsbezüge. Mehrere monatliche Leistungsbezüge verringern sich nach Maßgabe von Satz 1 und 2, insgesamt jedoch höchstens um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, in folgender Reihenfolge:

- 1. unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge,**
- 2. befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge,**
- 3. unbefristete besondere Leistungsbezüge,**
- 4. befristete besondere Leistungsbezüge.**

Werden mehrere Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder mehrere besondere Leistungsbezüge zugleich gewährt, verringert sich vorrangig der früher gewährte Leistungsbezug; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig.

(2) Für Leistungsbezüge nach Absatz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften erstmalig oder erneut gewährt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.² Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein.

(3) Bei einer Professur in einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Verminderung nach Absatz 1 im gleichen Umfang wie die Kürzung der Arbeitszeit.

- 1 Durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 30. August 2013 ist das Grundgehalt ab 1. Januar 2013 in der Besoldungsgruppe W 2 um 674,10 Euro und in der Besoldungsgruppe W 3 um 305,31 Euro angehoben worden. Auslöser hierfür war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10. Das Gericht stellte zur Professorenbesoldung fest, dass das für die Amtangemessenheit des Klägers heranzuziehende Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 nicht mit Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar ist. Der Gesetzgeber in Hessen wurde verpflichtet, bis zum 1. Januar 2013 eine Neuregelung zu treffen. Wegen der vergleichbaren Regelungsinhalte war es aber auch in Sachsen-Anhalt erforderlich, die Vorgaben zur Amtangemessenheit umzusetzen und die Professorenbesoldung neu zu regeln. Als Orientierungsgröße für die Amtangemessenheit des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wurden hier die Grundgehaltsbeträge der Besoldungsgruppen A 15 (Stufe 5) und A 16 (Stufe) 5 herangezogen, weil sich diese Beförderungsämtler der allgemeinen Verwaltung (A-Besoldung) leistungsbezogen am ehesten mit den anspruchsvollen Amtsinhalten einer Professur in den Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vergleichen lassen. Die Anrechnungsregelungen in § 23a stehen im Zusammenhang mit den deutlichen Erhöhungen.
- 2 Eine unter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts amtsangemessene und finanziell vertretbare monatliche Gesamtbesoldung der Professorinnen und Professoren ließ sich nur erreichen, indem Leistungsbezüge, die die Grundgehälter ergänzen, in Grundgehalt umgewidmet werden. Verfassungsrechtlich ist diese Umwandlung unbedenklich, weil sie wegen der Sicherstellung der Amtangemessenheit verhältnismäßig und sachlich geboten ist. Da sich die Leistungsbezüge an den bisherigen deutlich niedrigeren Grundgehaltssätzen orientieren, ist es gerechtfertigt, die deutlichen Erhöhungen beim Grundgehalt durch Kürzungen bei den Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (vollständige Kürzung um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013) bzw. bei besonderen Leistungsbezügen (Kürzung um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der monatlichen besonderen Leistungsbezüge)

auszugleichen. Die Gesamtanrechnung bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und besonderen Leitungsbezügen darf den Erhöhungsbetrag des Grundgehaltes am 1. Januar 2013 nicht übersteigen. Die Anrechnung ist für jeden Einzelnen zumutbar, weil keine Professorin und kein Professor hierdurch eine geringere Besoldung erhalten.

- 3 Wurden höhere Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt, bleibt die Besoldungshöhe insgesamt monatlich unverändert. Die Anrechnungsregelung für die besonderen Leistungsbezüge in Satz 2 beruht darauf, dass diese Bezüge für Leistungen gewährt werden, die auf einer Vereinbarung mit konkreten Zielstellungen beruhen, die nicht unberücksichtigt bleiben sollen.
- 4 Im Gegensatz zu Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen werden Funktions-Leistungsbezüge nach § 31 LBesG LSA nicht auf die angehobenen Grundgehälter angerechnet, weil sie für wahrzunehmende Aufgaben gewährt werden, die durch das Grundgehalt allein nicht abgegolten werden. Insofern findet sich in § 23a auch keine Anrechnungsregelung.
- 5 **Absatz 1 Satz 3** bestimmt die Reihenfolge der Anrechnung, wenn mehrere Leistungsbezüge monatlich nebeneinander gewährt werden. Dabei erfolgt die Konsumtionsreihenfolge nach der jeweiligen Rechtsnatur und dem Charakter der jeweiligen Leistungsbezüge.
- 6 **Absatz 1 Satz 4** regelt Kollisionsfälle, in denen mehrere Leistungsbezüge derselben Art gewährt werden. Satz 4 sieht eine Verringerung des früher gewährten Leistungsbezugs und eine anteilige Verringerung der am gleichen Tag gewährten Leistungsbezüge vor.
- 7 **Absatz 2** stellt sicher, dass auch Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Änderung (1. Januar 2013) und der Verkündung des Gesetzes (8. August 2013) erstmalig oder erneut gewährt werden, von der Anrechnung erfasst sind, um alle dem bisherigen Recht zuzurechnenden Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen.
- 8 **Absatz 3** regelt die Anrechnung für Teilzeitkräfte entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit.
- 9 Leistungsbezüge müssen, damit sie verrechnet werden können, tatsächlich in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes gewährt worden sein. Im Hinblick auf den Begriff „gewährt“ ist von dem Zeitpunkt auszugehen, ab dem die Auszahlung der Leistungsbezüge durchzuführen ist. Es genügt nicht, dass nur eine Zusage für Leistungsbezüge getroffen wurde, um die Anrechnungsregelung nach § 23a BesVersEG LSA eingreifen zu lassen. Sind also z. B. im Juni 2013 (vor der Verkündung des Gesetzes) Bleibeverhandlungen mit dem Ergebnis geführt worden, dass ab Oktober 2013 (nach der Verkündung des Gesetzes) Leistungsbezüge gezahlt werden, kann eine Anrechnung also prinzipiell nicht erfolgen.

**Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen
der Besoldungsordnung R**

(1) Die Kläger der Ausgangsverfahren des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 mit den Aktenzeichen 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12 und 2 BvL 6/12 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen.² Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Jahr	Vomhundertsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2008	2,8
2009	0,2
2010	2,4
2011	1,4
2012	0,4
2013	-
2014	0,2

(2) Absatz 1 ist auch auf Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzuwenden, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, jedoch über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.² Der Anspruch besteht ab Beginn des Jahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

(3) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen, soweit sie nicht bereits eine Nachzahlung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten.² Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. April bis 31. Dezember 2011	1,4
1. Januar bis 31. Dezember 2012	0,4
1. Januar bis 31. Dezember 2013	-
1. Januar bis 31. Dezember 2014	0,2

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung R bemessen werden.² Ein Überleitungsbetrag nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zählt zu den nach Satz 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezügen.

1 § 23b wurde durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und richterrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2015 in das BesVersEG LSA eingefügt. Hierdurch wurde (zunächst) das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – (zur Richterbesoldung) umgesetzt. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Grundgehaltssätze der R 1-Besoldung der Jahre 2008 bis 2010 in Sachsen-Anhalt verfassungswidrig bemessen gewesen waren und den Landesgesetzgeber verpflichtet, zum einen verfassungskonforme Regelungen bis zum 1. Januar 2016 zu treffen und zum anderen den Verfassungsverstoß hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren (Besoldungsgruppe R 1) und in den noch offenen Verfahren der gesamten R-Besoldung rückwirkend zu beheben.

2 Zur Beurteilung der Frage, ob die Besoldung verfassungskonform ist, hatte das Gericht eine mehrstufige Prüfung vorgenommen, an der sich seitdem auch die Gesetzentwürfe zur Besoldungsanpassung orientieren müssen. Hierbei sind insbesondere fünf Parameter (Erste Prüfungsstufe) von Bedeutung. Es ist die Besoldungsentwicklung der letzten 15 Jahre mit der Tarifentwicklung (1. Para-

meter), mit der Entwicklung der Nominallöhne (2. Parameter) sowie mit der Entwicklung der Verbraucherpreise (3. Parameter) zu vergleichen und zu prüfen, ob die jeweilige Abweichung fünf Prozent nicht überschreitet. Weiter muss systemintern untersucht werden, ob sich der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen über die letzten fünf Jahre nicht um mindestens 10 Prozent verringert hat und ob die Besoldung um mindestens 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt und dadurch der Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum gewahrt ist (4. Parameter). Außerdem ist zu prüfen, ob die Besoldungshöhe im Land, verglichen mit dem Durchschnitt des Bundes und der anderen Länder ebenfalls eine Abweichung um weniger als zehn Prozent ergibt (5. Parameter). Sollten drei dieser fünf Parameter erfüllt, also die entsprechenden Vorgaben für eine verfassungsgemäße Alimentation nicht gewahrt sein, ist die Verfassungswidrigkeit der Besoldung indiziert. Wird im Rahmen der ersten Prüfungsstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation vermutet, kann im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien (z. B. die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Amtsträgers, die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe oder der Versorgung, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft) diese Vermutung widerlegt oder erhärtet werden (Zweite Prüfungsstufe). Ergibt die Gesamtschau der beiden Prüfungsstufen, dass grundsätzlich eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, kann diese im Ausnahmefall gerechtfertigt sein, wenn der verfassungsrechtliche Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten – wie z. B. mit dem ab 2011 geltenden Verbot der Neuverschuldung – kollidiert (Dritte Prüfungsstufe). Nach diesem Prüfungsmaßstab wurde eine Unteralimentation für die Jahre 2008 bis 2012 und für 2014 ermittelt und die in Absatz 1 aufgeführten v. H. – Nachzahlungsbeträge errechnet. Hierbei wurde beim Vergleich des Besoldungsindex mit den Vergleichsindizes Tarifentwicklung, Nominallohnentwicklung und Entwicklung der Verbraucherpreise (Parametern 1 bis 3) eine Maximalabweichung von 4,99 % zugrunde gelegt.

- 3 Durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 wurden die errechneten prozentualen Nachzahlungsbeträge in § 23b vor dem Hintergrund des neuerlichen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – (zur Beamtenalimentation), durch den das Gericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen für das Jahr 2011 für verfassungswidrig zu niedrig erklärt hatte, auf den jetzt aktuellen Vomhundertsatz korrigiert. Wegen des einheitlich anzuwendenden Prüfschemas im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrafen die daraus resultierenden Folgerungen auch Sachsen-Anhalt. Anders als im Gesetz zur Änderung besoldungs- und richterrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2015 wurden im Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 jedoch höhere Vomhundertsätze für die Nachzahlungen ermittelt, weil zur Verringerung verfassungsrechtlicher Risiken ein mehr als nur geringfügigster Abstand – 4,9% anstelle von 4,99% – zum Punkt der indizierten offensichtlichen Verfassungswidrigkeit geboten war. Die Vomhundertsätze wurden deshalb für das Jahr 2008 von 2,7% auf 2,8%; für das Jahr 2009 von 0,1% auf 0,2%; für das Jahr 2010 von 2,3% auf 2,4%; für das Jahr 2012 von 0,3% auf 0,4% und für das Jahr 2014 von 0,1% auf 0,2% angehoben. Den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wurden die Differenzbeträge nachgezahlt.
- 4 **Absatz 1** betrifft die Kläger der Ausgangsverfahren. Für die Jahre 2008 bis 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungswidrige Unteralimentation für die Besoldungsgruppe R 1 festgestellt. Die v. H. - Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2008 bis 2010 ergeben sich unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. (zur Beamtenalimentation). Um auch für die Folgejahre eine verfassungskonforme Besoldung für die Kläger in Sachsen-Anhalt sicherzustellen, wurden die Grundgehälter auch für die Jahre 2011, 2012 und 2014 überprüft und Nachzahlungsbeträge ermittelt. Bei der Festlegung dieser Vomhundertsätze wird nicht zwischen Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit abgesenkten („Ostniveau“) und vollen Bezügen unterschieden.
- 5 **Absatz 2** stellt klar, dass die Nachzahlungsbeträge nach Absatz 1 auch Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beanspruchen können, über deren Klage oder Widerspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Der Anspruch besteht ab Beginn des Jahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

- 6 Nach **Absatz 3** erhalten von Amts wegen alle anderen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes am 1. April 2011 die Gewährung einer prozentualen Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R im entsprechenden Umfang – auch wenn sie keinen Rechtsbehelf eingelegt hatten. Auf einen allgemein rückwirkenden Ausgleich des Verfassungsverstoßes auch für die Jahre 2008 bis 2010 wurde nach der Begründung des Gesetzentwurfs verzichtet. Dieser wäre nach der Begründung im Gesetzentwurf zwar rechtlich zulässig, aber – im Einklang mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – verfassungsrechtlich nicht geboten gewesen. Dadurch würde die Erwartungshaltung geweckt, dass auch künftig sämtliche gerichtlich festgestellten Verstöße auf alle erstreckt würden. Die Rechts- und Planungssicherheit wäre gefährdet, wenn das Land als Dienstherr mit rückwirkenden Zahlungen in unbezifferter Höhe auch zukünftig rechnen müsste. Außerdem würde die Geltung von Verjährungs- und Ausschlussfristen relativiert.
- 6 **Absatz 4** regelt, dass die v. H. – Nachzahlungsbeträge auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, die Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung R erhalten.

**Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter
und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W**

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen.² Satz 1 gilt entsprechend für die bei einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes gewährten Altersteilzeitzuschläge.³ Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.⁴ Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Jahr	Vomhundertsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2008	2,8
2009 (außer Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)	0,2
2009 (Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)	2,2
2010	2,4
2011	1,4
2012	0,4
2013	-
2014	0,2

(2) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W erhalten für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen, soweit sie nicht bereits eine entsprechende Nachzahlung nach Absatz 1 erhalten.² Satz 1 gilt entsprechend für die bei einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes gewährten Altersteilzeitzuschläge.³ Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. April bis 31. Dezember 2011	1,4
1. Januar bis 31. Dezember 2012	0,4
1. Januar bis 31. Dezember 2013	-
1. Januar bis 31. Dezember 2014	0,2

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B, C oder W bemessen werden.² Ein Überleitungsbetrag nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zählt zu den nach Satz 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezügen.³ Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

1 § 23c wurde durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 in das BesVerEG LSA eingefügt. Hierdurch wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, durch den das Gericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen für das Jahr 2011 für verfassungswidrig zu niedrig erklärt hatte, umgesetzt. Zwar erging diese Entscheidung zum sächsischen Recht, aber bei Anwendung des gleichen Prüfungsschemas waren auch die Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2012 und 2014 unteralimentiert. Um die Verfassungswidrigkeit der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C und W des Landes Sachsen-Anhalt zu beseitigen, wurden deshalb v. H. – Nachzahlungsbeträge nach dem Prüfungsschema

ermittelt. Hierbei wurde beim Vergleich des Besoldungsindex mit den Vergleichsindizes Tarifentwicklung, Nominallohnentwicklung und Entwicklung der Verbraucherpreise (Parameter 1 bis 3) eine Maximalabweichung von 4,9 % zugrunde gelegt (s. hierzu auch die detaillierten Hinweise 1 bis 3 zu § 23b).

- 2 Nach **Absatz 1** Satz 1 erhalten Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch nicht abschließend entschieden worden ist, für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe des Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen, der sich nach Satz 4 bemisst. Bei der Festlegung dieser Vomhundertsätze wird nicht zwischen Beamtinnen und Beamten mit abgesenkten („Ostniveau“) und vollen Bezügen unterschieden.
- 3 Nach **Absatz 2** erhalten von Amts wegen alle anderen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes am 1. April 2011 die Gewährung einer prozentualen Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der jeweiligen Besoldungsordnung im entsprechenden Umfang – auch wenn sie keinen Rechtsbehelf eingelegt hatten. Auf einen allgemein rückwirkenden Ausgleich des Verfassungsverstößes auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 wurde verzichtet. Dieser wäre nach der Begründung im Gesetzentwurf zwar rechtlich zulässig gewesen, sei aber gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht geboten. Dadurch würde die Erwartungshaltung geweckt, dass auch künftig sämtliche gerichtlich festgestellten Verstöße auf alle erstreckt würden. Die Rechts- und Planungssicherheit wäre gefährdet, wenn das Land als Dienstherr mit rückwirkenden Zahlungen in unbezifferter Höhe auch zukünftig rechnen müsste. Außerdem würde die Geltung von Verjährungs- und Ausschlussfristen relativiert.

**Erstattung der Kürzungen aufgrund der Kostendämpfungspauschale
für das Jahr 2014**

(1) Die Beträge, um die die festgesetzten Beihilfen um eine Kostendämpfungspauschale für beihilfefähige Aufwendungen, die im Jahr 2014 entstanden sind, gemäß § 3 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gekürzt worden sind, werden an den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte erstattet.² Eines Antrages bedarf es dafür nicht.

(2) Sofern ein Beihilfeantrag für im Jahr 2014 entstandene Aufwendungen nicht gestellt wurde, weil die Höhe der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale nicht zu einer Gewährung einer Beihilfe geführt hätte, wird in diesen Fällen eine Beihilfe gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 beantragt wird.

- 1 § 23d wurde durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 in das BesVersEG LSA eingefügt. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, in der das Gericht ein Prüfschema zur Frage vorgab, ob Beamtinnen und Beamte (so auch in Sachsen-Anhalt) ausreichend alimentiert werden. Es war u. a. im Rahmen der Gesamtabwägung der zweiten Prüfungsstufe zu prüfen, ob und inwieweit sich die nach § 3 Absatz 8 bis 10 (i. d. F. bis 31.12.2016) einzubehaltende Kostendämpfungspauschale in den Jahren 2014 bis 2016 (und in diesem Zusammenhang auch der Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte in den Jahren 2015 und 2016) besoldungsmindernd ausgewirkt und welche Folgen dies für die Feststellung der Amtsangemessenheit bzw. Herstellung der Amtsangemessenheit hat. Für das Jahr 2014 ergab die Prüfung, dass die Kostendämpfungspauschale individuell rückabgewickelt werden muss, um eine Erhöhung der Nachzahlung für das Jahr 2014 (s. § 23c mit Hinweisen) zu vermeiden, während sich die in den Jahren 2015 und 2016 einbehaltene Kostendämpfungspauschale (und auch der Besoldungseinbehalt für heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte) nicht ausschlaggebend auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Prüfparameter auswirkte.
- 2 In **Absatz 1** ist geregelt, dass die Beiträge, um die die festgesetzten Beihilfen um eine Kostendämpfungspauschale für beihilfefähige Aufwendungen aus dem Jahr 2014 gekürzt worden sind, wieder erstattet werden. Die Erstattung der Beiträge erfolgte von Amts wegen; ein Antrag war nicht erforderlich.
- 3 In **Absatz 2** findet sich eine Übergangsregelung für die Beihilfeberechtigten, die von vornherein keinen Antrag auf Beihilfe für im Jahr 2014 entstandene Aufwendungen gestellt haben, weil sie aufgrund der Kostendämpfungspauschale keinen Zahlbetrag erwarteten. Um diesen Personenkreis nicht zu benachteiligen, konnte ausnahmsweise – über die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Rechnungsdatum beginnend hinaus – noch bis zum Ablauf des Jahres 2017 ein Beihilfeantrag eingereicht werden.

Nachzahlungen von Dienstbezügen

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Dienstbezüge in den Jahren 2008 bis 2009 nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren und die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Bemessung der Dienstbezüge nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war, und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen den gewährten Dienstbezügen und den Dienstbezügen ohne Anwendung des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung. Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und die Nachzahlungen nach § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 erhalten haben, erhalten neben der Nachzahlung nach Absatz 1 eine weitere Nachzahlung in Höhe von 8,11 v. H. der für diesen Zeitraum gewährten Nachzahlung nach § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 2 Nr. 2 Satz 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren.

- 1 Mit Beschluss vom 23. Mai 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Frage der Verfassungsmäßigkeit zweier Maßnahmen des sächsischen Gesetzgebers entschieden. Zum einen behandelt er die verzögerte Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Jahr 2008, zum anderen das nach Besoldungsgruppen gestaffelte Auslaufen der sogenannten abgesenkten Ostbesoldung. Während sächsische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 9 bereits ab 1. Januar 2008 Bezüge auf Westniveau erhielten, geschah dies für die Besoldungsgruppen ab A 10 erst ab 1. Januar 2010. Sowohl die verzögerte Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Jahr 2008 als auch die abgesenkte Ostbesoldung für die Besoldungsgruppen ab A 10 in den Jahren 2008 und 2009 wurden als verfassungswidrige Ungleichbehandlung und somit als unvereinbar mit Artikel 33 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG qualifiziert. Das BVerfG hat in Konsequenz dessen dem Freistaat Sachsen aufgegeben, bis zum 1. Juli 2018 verfassungskonforme Regelungen für die Jahre 2008 und 2009 zu schaffen.
- 2 Zwar gab es in Sachsen-Anhalt keine lineare Erhöhung, deren Inkrafttreten nach Besoldungsgruppen gestaffelt war, so dass dahingehend kein Korrekturbedarf bestand. Es wurden jedoch durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236) die Bezüge für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. Januar 2008 von 92,5 v. H. auf 100 v. H. des Westniveaus angehoben, während die Absenkung auf 92,5 v. H. für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 beibehalten wurde.
- 3 Das BVerfG wertet diese Differenzierung als Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) des Grundgesetzes (Rdnrn. 62 ff. des Beschlusses). Das Abstandsgebot stelle einen eigenständigen Grundsatz des Berufsbeamtentums dar. Dieser verbiete es dem Gesetzgeber, ungeachtet des gesetzgeberischen Spielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Zwar sei der Gesetzgeber nicht gehindert, ein bestehendes Besoldungssystem neu zu strukturieren und auch die Wertigkeit von Besoldungsgruppen untereinander neu zu bestimmen (Rdnr. 77 des Beschlusses), aber bestehende Abstände dürften nicht durch Einzelmaßnahmen – wie zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen – nach und nach eingeebnet werden (Rdnr. 78 des Beschlusses). Anhand dieser Maßstäbe hat das BVerfG die differenzierte Angleichung an das Westbesoldungsniveau bei Beamtinnen und Beamten mit einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 9 einerseits und bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit einem höheren Amt andererseits mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt (Rdnrn. 101 ff. des Beschlusses). Weder Haushaltserwägungen noch das Ziel,

das Tarifergebnis zu übernehmen, könnten diese Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen (Rdnrn. 108 ff. des Beschlusses).

- 5 Anhand dieser Ausführungen war auch die Unterscheidung im sachsen-anhaltischen Besoldungsrecht nicht gerechtfertigt und es galt, diese zu korrigieren. Eine allgemeine rückwirkende Behebung war jedoch nicht geboten. Eine Korrektur könne auf die noch offenen Fälle beschränkt werden (Rdnr. 124).
- 6 **Absatz 1** enthält die Regelung zu den Nachzahlungen der Differenzbeträge. Betroffen sind grundsätzlich Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 10 und höher sowie Richterinnen und Richter. Deren Dienstbezüge müssen in den Jahren 2008 und 2009 nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden sein.
- 7 Nachzahlungen beschränken sich gemäß **Satz 1** auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die abgesenkte Besoldung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht endgültig entschieden worden sein. Als Rechtsfolge wurde die Differenz zwischen den abgesenkten und den nicht abgesenkten Dienstbezügen nachgezahlt.
- 8 **Satz 2** beschränkt die Nachzahlungen auf die Widersprüche, die zeitnah eingegangen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG wahrt ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres erhoben worden ist, den Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres. Satz 2 enthält eine derartige klarstellende Regelung.
- 9 **Absatz 2** enthält weitere Nachzahlungstatbestände für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356) eine Nachzahlung erhalten hatten. Den Nachzahlungen aufgrund des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 lag die unzureichende Alimentierung in den Jahren 2008 und 2009 zugrunde. Da diese von einigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erfolgreich angegriffen und Nachzahlungen erstritten wurden, sind auch diese Nachzahlungsbeträge zu erhöhen, sofern diese auf dem abgesenkten Besoldungsniveau beruhen. Der zu erhaltende Erhöhungsbetrag resultiert aus dem bereits erfolgreich erstrittenen, jedoch gekürzten Nachzahlungsbetrag, welcher um 8,11 v. H. dieses Betrages erhöht wird, sodass im Ergebnis den Empfängerinnen und Empfängern der ungekürzte Nachzahlungsbetrag zufließt.
- 10 **Absatz 3** erstreckt die Regelungen für den Besoldungsbereich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach den abgesenkten Beträgen bemessen worden waren. Durch den Verweis auf die Absätze 1 und 2 gilt auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, dass nur in den noch offenen Verfahren Nachzahlungen erfolgen.

Nachzahlungen von Familienzuschlägen für die Jahre 2008 bis 2020

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist, eine Nachzahlung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem das Kind jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. Der Anspruch auf Nachzahlung nach Satz 1 besteht für den Zeitraum

1. vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3a bis 3g sowie

2. vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3h bis 3m.

Die in den Anlagen 3a bis 3d aufgeführten Beträge werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nicht nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach Anlage 3n bis 3u.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die für ihr drittes oder jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist, eine Nachzahlung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem das Kind jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. Der Anspruch auf Nachzahlung nach Satz 1 besteht

1. für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3a bis 3g sowie

2. für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2020 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3h bis 3u.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Wenn und soweit in den Zeiträumen, für die Nachzahlungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen, Altersteilzeit nach § 66 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes beantragt wurde, werden die Nachzahlungsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 50 v. H. des familienzuschlagsbezogenen Anteils der Bruttobezüge, die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes be-

messen werden, gewährt. Der auf dem nicht ruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlag basierende Anteil der Nachzahlungsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 wird abweichend von § 6 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 33 v. H. und abweichend von § 6 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 38 v. H. des familienzuschlagsbezogenen Anteils der Bruttobezüge, die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bemessen werden, gewährt.

(5) Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden bei Nachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach den Absätzen 1 bis 3 keine Anwendung.

(6) Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 bis 3, die weder eine Besoldung noch eine Versorgung von einem Dienstherrn im Land Sachsen-Anhalt beziehen oder an einen anderen Dienstherrn versetzt worden sind, erhalten eine Nachzahlung nach Mitteilung der für die Auszahlung erforderlichen Angaben. Die für die Auszahlung erforderlichen Angaben sollen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 mitgeteilt werden. Für Hinterbliebene ohne Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- 1 § 23f regelt die die Nachzahlungen der Familienzuschläge. Der Personenkreis betrifft sämtliche Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, die in der Vergangenheit einen Anspruch auf den kinderbezogenen Bestandteil des Familienzuschlages gehabt haben. Die Absätze 1 und 2 betreffen die Nachzahlungen für die ersten und zweiten Kinder im Familienzuschlag und Absatz 3 die Nachzahlungen für die dritten und weiteren Kinder.
- 2 **Absatz 1** beschränkt die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen sei. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht bestandskräftig entschieden worden sein. Als Rechtsfolge wird die Differenz zwischen den neu ermittelten höheren Familienzuschlägen und den gewährten Familienzuschlägen für die ersten und zweiten im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder nachgezahlt. **Satz 2** beschränkt die Nachzahlungen auf die Widersprüche, die zeitnah eingegangen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wahrt ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres eingelegt worden ist, den Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres. Satz 2 enthält eine derartige klarstellende Regelung. **Satz 3** erklärt die Regelung nach der Zweiten-Besoldungsübergangsverordnung für Nachzahlungen in den Jahren 2008 und 2009 für unanwendbar. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 waren die Dienstbezüge ab der Besoldungsgruppe A 9 und höher noch in vielen Zahlfällen auf 92,5 vom Hundert abgesenkt. Diese Absenkung wird durch dieses Gesetz nicht fortgeschrieben.
- 4 **Absatz 2** enthält die Regelungen für die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020. Diese sind nicht auf die noch offenen Fälle beschränkt, sondern erfolgen generell für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, so dass alle Berechtigten die Differenz zwischen den neu ermittelten höheren Familienzuschlägen und den gewährten Familienzuschlägen für die ersten und zweiten im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder nachgezahlt erhalten. Ab dem Jahr 2015 wurde vom Land eine Zusage erteilt, dass keine Widersprüche gegen die Alimentation mehr eingelegt werden müssen, sondern dass im Falle von Nachzahlungen aufgrund von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Berechtigten berücksichtigt würden. Diese Zusage wurde jährlich bis einschließlich des Jahres 2021erneuert.
- 5 **Absatz 3** enthält die Regelungen für die Nachzahlungen für die dritten und weiteren berücksichtigten Kinder im Familienzuschlag. Für diese Berechtigten gab es keine Zusage des Landes, dass eine Neuregelung auf alle erstreckt wird. Vielmehr war es nötig, Widerspruch einzulegen. Ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres eingelegt worden ist, wahrt einen Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres.
- 6 **Absatz 4** enthält eine Sonderregelung für Altersteilzeitfälle, bei denen im Nachzahlungszeitraum Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden. Diese Sonderregelung vermeidet manuelle

Nachberechnungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 und reduziert damit den Verwaltungsaufwand.

- 7 **Absatz 5** enthält eine Regelung für die Bemessung der Nachzahlungen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden in diesen Fällen bei den Nachzahlungen, die Zeiträume von mehreren Jahren betreffen können, keine Anwendung. Diese Vorschriften können für die Vergangenheit maschinell nicht mehr umgesetzt werden und erfordern regelmäßig auch einen Austausch mit einer anderen Bezügestelle oder Zahlstelle. Aufgrund der wenigen Fälle bei Nachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.
- 8 **Absatz 6** enthält ein Mitwirkungserfordernis bei Nachzahlungen an Personen, die in ihrer früheren Bezügestelle nicht mehr als Zahlfälle geführt werden. Dies kann auf mehreren Gründen beruhen wie z. B. das Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch oder der Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes ist jeder Dienstherr für die Nachzahlungen in den Zeiträumen zuständig, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Dienstherrn stand. In allen diesen Konstellationen hat die frühere Bezügestelle keine Kenntnis über die aktuelle Erreichbarkeit und die Kontodaten des oder der Berechtigten mehr. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird ein Mitteilungserfordernis eingeführt, um maßgebliche Angaben (z. B. die aktuelle Adresse) an die zuständige Stelle zu übermitteln. **Satz 2** bemisst die Länge der Mitteilungsfrist auf die regelmäßige Verjährungsfrist, die auch im Besoldungs- und Versorgungsrecht Anwendung findet (§ 12 Abs. 3 LBesG LSA i. V. m. § 195 BGB). **Satz 3** erstreckt das Mitteilungserfordernis auf die Fälle, in denen Berechtigte verstorben sind, ohne dass eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Auch in diesen Fällen hat die Bezügestelle/der frühere Dienstherr regelmäßig keine Kenntnis über die Erbeneigenschaft und die aktuelle Erreichbarkeit von noch vorhandenen Hinterbliebenen, so dass das Mitteilungserfordernis sachgerecht ist.

Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht

Folgende Verordnungen gelten als Landesrecht fort, bis sie durch Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden:

- 1. Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243),**
- 2. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177).**

- 1 § 50 Abs. 5 LBesG LSA beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Gewährung des Auslandsverwendungszuschlags. Nach **Ziffer 1** wurde bis zum Inkrafttreten der neu zu schaffenden Verordnung die Fortgeltung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung von 27. März 2002 angeordnet, um Regelungslücken zu vermeiden.
- 2 Die Verordnung gilt jedoch nicht in ihrer aktuellen, sondern in der zum 31. August 2006 geltenden Fassung fort. Dieses Datum hat seine Ursache im Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006, durch die die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht den Ländern übertragen wurde und das am 31. August 2006 geltende Besoldungsrecht übergangsweise fort galt. Beim Auslandsverwendungszuschlag ist zu beachten, dass der Tagessatz der höchsten Stufe bereits durch Gesetz auf 110 Euro angehoben worden ist (§ 50 Abs. 2 Satz 4 LBesG LSA). Diese Erhöhung gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst mit Erlass einer Verordnung des Landes.
- 3 Bei Erlass einer Verordnung durch die Landesregierung wird die Fortgeltung der Rechtsverordnung des Bundes ausgeschlossen, um zu vermeiden, dass zwei Verordnungen zum gleichen Rechtsgebiet parallel existieren.
- 4 § 24 wurde zum 1. Januar 2019 durch Art. 14 Abs. 12 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 geändert, indem die Heilverfahrensverordnung als fortgeltende Verordnung mit aufgenommen wurde. § 41 Abs. 6 LBeamtVG LSA beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Durchführung des Heilverfahrens. Weil auch hier noch keine eigene Verordnung vorliegt, wird nach **Ziffer 2** die Fortgeltung der bundesrechtlichen Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) angeordnet, um eine Regelungslücke zu vermeiden.
- 5 Rechtsslage bis 31.12.2018:

„§ 24

Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243) gilt als Landesrecht fort, bis sie durch Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen wird.“

§ 24a
(aufgehoben)

Kommentierungsstand: 26.06.2013

Bislang war eine landesgesetzliche Regelung nötig, um Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen anzupassen, die sich übergangsweise noch nach den Bundesverordnungen (Stand: 31.08.2006) richteten. Weil die Zulagen und auch deren Höhe ab 1. Januar 2012 in den landeseigenen Verordnungen vom 22. Dezember 2011 geregelt sind, erfolgen die Anpassungen regelungstechnisch nunmehr in der Verordnung selbst.

Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

(1) Durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen ab dem Ersten des Monats der Begründung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 3. Dezember 2003.

(2) Hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern haben frühestens ab dem 3. Dezember 2003 Anspruch auf die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen.

- 1 Im LBesG LSA sind die eingetragenen Lebenspartnerschaften den Ehen gleichgestellt worden (vgl. für den Familienzuschlag der Stufe 1 § 38 Abs. 6 LBesG LSA). Da das Gesetz erst zum 1. April 2011 in Kraft tritt, wäre die Gleichstellung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden, wenn nicht in **Ab-satz 1** eine Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 festgelegt worden wäre. Ab dem Datum ist daher der Familienzuschlag der Stufe 1 – sofern eine eingetragene Lebenspartnerschaft schon vorlag – rückwirkend zu gewähren. Im Dezember 2003 erfolgt die Gewährung nur anteilig (29/31), für den 1. und 2. Dezember 2003 keine Pflicht zur Umsetzung von europäischem Recht gesehen wurde und die Gleichstellung auch nicht vor dem 3. Dezember 2003 geregelt wurde.
- 2 Damit kann für Sachsen-Anhalt offen bleiben, ob die Richtlinie 2000/78/EG, die zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umzusetzen war, einschlägig ist. Mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (2 C 10.09 –, *juris* Rn. 10 ff) hatte das Bundesverwaltungsgericht die Richtlinie für anwendbar erklärt, jedoch den Familienzuschlag erst für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2009 zugesprochen (BVerwG, a. a. O., *juris* Rn. 20).
- 3 Entsprechend wurde die Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 für das Beamtenversorgungsrecht geregelt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung beginnt frühestens ab dem 3. Dezember 2003, auch wenn der Todesfall der Beamtin oder des Beamten bereits vorher eingetreten sein sollte.

Anlage 1
(aufgehoben)

Die §§ 16 bis 18 des BesVersEG LSA sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Art. 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 BesVersEG LSA sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

Anlage 2
(aufgehoben)

Die §§ 16 bis 18 des BesVersEG LSA sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Art. 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 BesVersEG LSA sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

Gültig ab 1. Dezember 2022

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	12,41
5	5	-	5	24,54
6	6	-	6	36,65
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	69,16
3	3	-	2	47,25
4	4	-	3	23,69
5	5	-	4	19,49
6	6	-	5	15,35
7	7	-	6	11,16
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	62,16	1	-
3	2	69,01	1	74,32
4	3	46,73	2	88,72
5	4	24,44	3	59,12
6	5	2,13	4	29,49
7	5	89,19	5	-
8	6	41,98	5	74,34
9	7	22,54	6	50,35
10	8	-	7	26,51
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	73,17	1	101,67
4	2	96,66	2	121,67
5	3	60,71	3	80,50
6	4	24,76	4	39,29
7	4	143,80	5	-
8	5	70,64	5	101,65
9	6	47,35	6	67,20
10	7	24,00	7	34,64
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	156,27	1	186,31
5	2	116,06	2	137,69
6	3	73,10	3	87,39
7	4	30,10	4	37,07
8	5	-	5	-
9	5	104,18	5	124,19
10	6	68,69	6	83,12
11	7	35,94	7	44,06
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	201,18	1	260,89
6	2	184,14	2	237,95
7	3	163,95	3	212,40
8	4	76,69	4	99,87
9	5	57,19	5	75,95
10	6	37,72	6	52,04
11	7	18,49	7	28,21
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	33,43	2	37,17
8	3	66,42	3	75,70
9	4	99,44	4	114,15
10	5	132,41	5	152,62
11	6	165,43	6	191,13
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	201,21	2	-
3	1	307,15	2	-
4	1	580,34	2	-
5	2	127,11	2	-
6	2	400,32	2	245,30
7	2	673,55	2	518,52
8	3	220,33	3	220,40
9	4	230,92	4	230,99
10	5	241,48	5	241,55
11	6	252,02	6	252,12
12	8	-	8	-

Gültig ab 1. Januar 2008 bis 30. April 2008

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	250,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	255,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 150,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 440,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	255,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	260,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 152,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 447,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	230,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	235,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 442,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	236,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	242,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 449,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	226,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	232,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 414,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. März 2010 bis 31. Dezember 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	229,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	234,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 417,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. März 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	289,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	294,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 181,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 467,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
114,61	183,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 534,65 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
116,79	194,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 194,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 540,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
116,79	214,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 214,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 550,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
119,88	217,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 217,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 559,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
119,88	207,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 207,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 564,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
123,42	210,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 210,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 573,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
123,42	195,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 568,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
126,01	197,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 197,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 575,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
126,01	192,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 192,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 590,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
128,91	195,28

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 598,92 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
131,50	177,49

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 177,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 626,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,86 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,65 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
134,58	170,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 634,48 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,33 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,35 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,02 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
138,89	183,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,81 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 661,30 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,50 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,03 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,53 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
143,33	222,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 222,61 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 688,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,68 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,73 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,06 Euro.“